

Auftraggeber:	Regionaler Planungsverband Westsachsen Regionale Planungsstelle	Bautzner Straße 67 04347 Leipzig
Auftragnehmer:	bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Dipl.-Biol. Dr. Petra Strzelczyk	Schreiberstraße 14 04109 Leipzig Tel.: (03 41) 4 41 20 22 Funk: (0173) 5 60 52 63 info@bioplan-leipzig.de www.bioplan-leipzig.de
Geschäftsführerin:	Dr. Petra Strzelczyk	Diplom Biologin
Bearbeitung:	bioplan Dr. Petra Strzelczyk Silvia Fischer Regionale Planungsstelle Leipzig Thomas Tschetschorke	Diplom Biologin Dipl.-Ing. Dipl.-Ing.
Bearbeitungszeitraum:	gebietspezifische Informationen und fachliche Inhalte Anpassung an den verbindlichen Regionalplan Westsachsen 2008	April 2007 – Mai 2008 August – September 2008

Leipzig, den 26. September 2008

Dr. Petra Strzelczyk

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	9
2	Erläuterungen zur methodischen Herangehensweise	10
2.1	Allgemeines	10
2.2	Auswahl der zu betrachtenden NATURA-2000-Gebiete	11
2.3	Festlegung des gebietsspezifischen Prüfungsgegenstands	14
3	Flora- Fauna- Habitat- Erheblichkeitsabschätzung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain	19
3.1	Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“	19
3.1.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	20
3.1.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	20
3.1.1.2	Kohärenz	27
3.1.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	27
3.1.1.4	Vorbelastungen.....	28
3.1.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	28
3.1.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	28
3.1.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	35
3.1.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	35
3.1.3	Wirkungsprognose.....	36
3.1.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets	36
3.1.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets	39
3.1.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets	46
3.1.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4840-451 „Lobstädter Lachen“	48
3.1.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	49
3.2	Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“	50
3.2.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	51
3.2.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	51
3.2.1.2	Kohärenz	57
3.2.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	57
3.2.1.4	Vorbelastungen.....	58
3.2.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	58
3.2.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	58
3.2.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	66
3.2.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	66
3.2.3	Wirkungsprognose.....	67
3.2.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets	67
3.2.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets	68

3.2.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets	74
3.2.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“	75
3.2.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	76
3.3	Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“	77
3.3.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	78
3.3.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	78
3.3.1.2	Kohärenz	82
3.3.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	82
3.3.1.4	Vorbelastungen.....	83
3.3.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	83
3.3.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	83
3.3.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	89
3.3.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	89
3.3.3	Wirkungsprognose.....	91
3.3.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets	91
3.3.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets	91
3.3.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets	97
3.3.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4940- 451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ ..	99
3.3.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	99
3.4	Gebietsmeldung „Nordöstliches Altenburger Land“	100
3.4.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	101
3.4.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets.....	101
3.4.1.2	Kohärenz	103
3.4.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	103
3.4.1.4	Vorbelastungen.....	104
3.4.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	104
3.4.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	104
3.4.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	110
3.4.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	110
3.4.3	Wirkungsprognose.....	111
3.4.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Nordöstliches Altenburger Land“	111
3.4.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets „Nordöstliches Altenburger Land“	111
3.4.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets	112
3.4.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“	113
3.4.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	113

3.5	FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“	114
3.5.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	115
3.5.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets	115
3.5.1.2	Kohärenz	118
3.5.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der FFH-Erheblichkeitsabschätzung	118
3.5.1.4	Vorbelastungen	118
3.5.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	119
3.5.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	119
3.5.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	126
3.5.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet	126
3.5.3	Wirkungsprognose	126
3.5.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets	126
3.5.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets	130
3.5.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets	136
3.5.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4840-301 „Lobstädter Lache“	138
3.5.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	139
3.6	FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“	140
3.6.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	140
3.6.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets	140
3.6.1.2	Kohärenz	147
3.6.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der FFH-Erheblichkeitsabschätzung	147
3.6.1.4	Vorbelastungen	148
3.6.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	148
3.6.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	148
3.6.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	156
3.6.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet	156
3.6.3	Wirkungsprognose	157
3.6.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets	157
3.6.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets	158
3.6.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets	164
3.6.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“	165
3.6.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	166
3.7	FFH-Gebiet „Kammerforst“	166
3.7.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	168
3.7.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets	168
3.7.1.2	Kohärenz	172
3.7.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der FFH-Erheblichkeitsabschätzung	172
3.7.1.4	Vorbelastungen	173
3.7.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	173

3.7.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	173
3.7.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	178
3.7.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	178
3.7.3	Wirkungsprognose.....	180
3.7.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets	180
3.7.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets	180
3.7.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets.....	180
3.7.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4940-304 „Kammerforst“	181
3.7.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	181
3.8	FFH-Gebiet Wyhraae und Frohburger Streitwald.....	182
3.8.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	183
3.8.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets.....	183
3.8.1.2	Kohärenz	191
3.8.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	191
3.8.1.4	Vorbelastungen.....	192
3.8.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	192
3.8.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	192
3.8.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	198
3.8.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	198
3.8.3	Wirkungsprognose.....	199
3.8.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets „Wyhraae und Frohburger Streitwald“	199
3.8.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets „Wyhraae und Frohburger Streitwald“	199
3.8.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets.....	200
3.8.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des FFH-Gebiets DE 4840-302 „Wyhraae und Frohburger Streitwald“	201
3.8.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	202
3.9	FFH-Gebiet Haselbacher Teiche und Pleißeau.....	203
3.9.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	204
3.9.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets.....	204
3.9.1.2	Kohärenz	208
3.9.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	209
3.9.1.4	Vorbelastungen.....	209
3.9.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	210
3.9.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	210
3.9.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	216
3.9.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	216
3.9.3	Wirkungsprognose.....	216

3.9.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets „Haselbacher Teiche und Pleißeau“	216
3.9.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets „Haselbacher Teiche und Pleißeau“	216
3.9.3.3	Wirkungsprognose für Einleitungen im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets DE 4940-301 „Haselbacher Teiche und Pleißeau“	216
3.9.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des FFH-Gebiets DE 4940-301 „Haselbacher Teiche und Pleißeau“	217
3.9.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	218
3.10	Vogelschutzgebiet Rückhaltebecken Stöhna	220
3.10.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	221
3.10.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets.....	221
3.10.1.2	Kohärenz	229
3.10.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	230
3.10.1.4	Vorbelastungen.....	230
3.10.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	230
3.10.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	230
3.10.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	236
3.10.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	236
3.10.3	Wirkungsprognose.....	237
3.10.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des SPA-Gebiets „Rückhaltebecken Stöhna“	237
3.10.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des SPA-Gebiets „Rückhaltebecken Stöhna“	237
3.10.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets	238
3.10.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des SPA-Gebiets 4740-451 „Rückhaltebecken Stöhna“	240
3.10.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	240
3.11	Vogelschutzgebiet Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach	242
3.11.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	243
3.11.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets.....	243
3.11.1.2	Kohärenz	248
3.11.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	249
3.11.1.4	Vorbelastungen.....	249
3.11.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	250
3.11.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	250
3.11.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	256
3.11.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	256
3.11.3	Wirkungsprognose.....	257

3.11.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des SPA-Gebiets „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach".....	257
3.11.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des SPA-Gebiets „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach".....	258
3.11.3.3	Wirkungsprognose für Einleitungen im 4-km-Puffer um die Außengrenze des SPA-Gebiets 4840-452 „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach"	265
3.11.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des SPA-Gebiets 4840-452 „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach".....	265
3.11.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	266
3.12	Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“	267
3.12.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	268
3.12.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	268
3.12.1.2	Kohärenz	272
3.12.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	272
3.12.1.4	Vorbelastungen.....	273
3.12.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	273
3.12.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	273
3.12.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	280
3.12.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	280
3.12.3	Wirkungsprognose.....	281
3.12.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets	281
3.12.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets	281
3.12.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets	281
3.12.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4739-452 „Bergbaufolgelandschaft Werben“	282
3.12.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	282
3.13	FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	283
3.13.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	284
3.13.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets.....	284
3.13.1.2	Kohärenz	292
3.13.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung	293
3.13.1.4	Vorbelastungen.....	293
3.13.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	294
3.13.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	294
3.13.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	300
3.13.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	301
3.13.3	Wirkungsprognose.....	301
3.13.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	301

3.13.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	302
3.13.3.3	Wirkungsprognose für Einleitungen im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets DE 4839-301 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	303
3.13.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des FFH-Gebiets DE 4839-301 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	303
3.13.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	304
3.14	FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“	305
3.14.1	Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen	306
3.14.1.1	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets	306
3.14.1.2	Kohärenz	309
3.14.1.3	Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der FFH-Erheblichkeitsabschätzung	309
3.14.1.4	Vorbelastungen.....	310
3.14.2	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen	310
3.14.2.1	Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain	310
3.14.2.2	Nachrichtliche Übernahmen	315
3.14.2.3	Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet.....	316
3.14.3	Wirkungsprognose.....	317
3.14.3.1	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets.....	317
3.14.3.2	Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets	317
3.14.3.3	Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets.....	317
3.14.3.4	Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“	318
3.14.3.5	Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen	319
4	Literatur und Quellen	320
4.1	Gesetze und Richtlinien.....	320
4.2	Gutachten und Fachbeiträge.....	321
4.3	Literatur	322
	Anlageverzeichnis	323

1 Veranlassung

Bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen, so auch bei der Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain, ist gemäß § 7 Abs. 5 ROG, § 2 Abs. 1-3 SächsLPIG sowie gemäß § 4a SächsUVPG¹ eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Die Strategische Umweltprüfung umfasst nach § 7 Abs. 7 ROG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain, zu dem ein eigenständiges Verfahren zur Neuaufstellung nach § 6 SächsLPIG durchgeführt wird, bildet nach § 4 Abs. 4 SächsLPIG einen Teil des Regionalplans Westsachsen 2008. Der Braunkohlenplan regelt insbesondere den Abbau von Braunkohle durch die Festlegung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

In Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rats vom 21.03.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rats vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) soll ein europäisches ökologisches kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA-2000“ aufgebaut und dauerhaft gesichert werden.

Nach Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie, umgesetzt in § 7 Abs. 7 ROG, sind Regionalpläne, die sich auf NATURA-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigend auswirken können, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften sind mit § 2 Abs. 3 Satz 9 SächsLPIG und § 22a bis c SächsNatSchG in Landesrecht umgesetzt worden. Dabei ist zunächst im Rahmen der Vorprüfung eine Prognose abzugeben, ob und, wenn ja, welche NATURA-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch regionalplanerische Festlegungen des Beteiligungsentwurfs des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten durch regionalplanerische Festlegungen nicht auszuschließen, ist eine FFH-Erheblichkeitsprüfung erforderlich.

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz vom 04. April 2002, § 22b SächsNatSchG (10. Mai 2007) und Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) müssen Pläne und Projekte, die geeignet sind, ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen untersucht werden (sog. Verträglichkeitsprüfung). Die Prüfung eines Vorhabens auf seine Verträglichkeit ist auch erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des NATURA-2000-Gebiets nicht von vornherein auszuschließen sind.

Gemäß § 6 Abs. 3 SächsLPIG sind in raumordnerischen Abwägungen die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain liegen als Planentwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Bearbeitungsstand 08.08.2008 vor.

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass alle gebietspezifischen Informationen und fachlichen Inhalte mit Stand Mai 2008 in diesen NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzungen berücksichtigt sind und bei der Entscheidung und Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbands über die Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG am 11.07.2008 (Beschluss Nr. IV/VV 15/03/2008) der Verbandsversammlung vorlagen.

¹Gesetz zur Einführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sachsen vom 10.04.2007, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 09.05.2007

Der Beschluss wurde jedoch mit Maßgaben zu Änderungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gefasst. Insbesondere betraf dies die Aktualisierung der nachrichtlichen Übernahmen aus dem am 25.07.2008 in Kraft getretenen Regionalplans Westsachsen 2008. Aus diesem Grund wurden insbesondere die Prüfgegenstände dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzungen sowie seiner kartografischen Anlagen mit Stand vom 26. September 2008 überarbeitet.

Im Freistaat Sachsen wurden insgesamt 270 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete/SCI) ausgewählt. Seit 2007 läuft das Verfahren zur Einvernehmensherstellung zwischen der Europäischen Union und Deutschland, das zur Bestätigung der Gebiete als SCI durch die EU führen wird. Dies betrifft die 2006 von Deutschland nachgemeldeten Gebiete. Die vom Freistaat Sachsen gemeldeten Gebiete sind schon durch ein vorheriges Verfahren bestätigt worden. Auf der Grundlage eines Fachkonzepts des LfUG (Landesamt für Umwelt und Geologie) wurden weiterhin 77 europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) mit einer Gesamtfläche von ca. 250 000 ha an die Europäische Kommission gemeldet. Diese zur Meldung vorgeschlagenen Gebiete wurden im Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006 in der Verordnung zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen veröffentlicht.

2 Erläuterungen zur methodischen Herangehensweise

2.1 Allgemeines

Zunächst ist im Rahmen einer Vorabschätzung eine Prognose abzugeben, ob die regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans zu (erheblichen) Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von NATURA-2000-Gebieten führen können (SMI, 2002). Sofern die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der NATURA-2000-Gebiete besteht oder nicht auszuschließen ist, sind gemäß § 6 Abs. 3 SächsLPIG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Prüfungsgegenstand sind die Auswirkungen bei Durchführung der regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans auf die Erhaltungsziele und auf betreffende Arten und Lebensräume, für die das NATURA-2000-Gebiet ausgewiesen worden ist.

Zu berücksichtigen ist, dass in inhaltlich-methodischer Hinsicht deutliche Unterschiede zwischen den FFH-Erheblichkeitsabschätzungen der regionalen und der vorhabenbezogenen Planungsebene besteht. Raumordnerische Festlegungen entsprechen dem maßstabsbezogenen Konkretisierungsgrad dieser Planungsebene und belassen damit genügend Gestaltungsspielraum für nachgeordnete Pläne oder Genehmigungsverfahren.

Die Kernfrage für FFH-Erheblichkeitsabschätzungen regionalplanerischer Festlegungen muss in Anlehnung an Peters (2001) deshalb lauten: Sind die getroffenen regionalplanerischen Festlegungen in ihrem materiellen Gehalt und in ihrer formalen Verbindlichkeit dergestalt, dass sie auf den nachfolgenden Planungsebenen durch NATURA-2000-verträgliche Lösungen konkretisiert werden können oder wird der Entscheidungsspielraum für die Projektgestaltung durch die Festlegungen des Raumordnungsplans so eingeschränkt, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen keine verträgliche Gestaltung mehr möglich sein wird?

Braunkohlenpläne nehmen jedoch eine etwas abweichende Position ein. Sie stellen die raumordnerische Grundlage eines nachfolgenden konkreten Abbau- oder Sanierungsvorhabens dar. Aufgrund ihres realen Vorhabenbezugs treffen Braunkohlenpläne deshalb räumlich und sachlich konkretere raumordnerische Festlegungen als „klassische“ Regionalpläne.

Im Fall des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain kommt hinzu, dass das Abbauvorhaben auf der Grundlage eines bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplans bereits durchgeführt wird. Die Umsetzung des Rahmenbetriebsplans entspricht in großen Teilen der Durchführung der Festlegungen des Braunkohlenplans, welcher sich damit quasi täglich „selbstverwirklicht“. Dies wird zum Beispiel daran deutlich, dass bereits Ergebnisse dieser FFH-Erheblichkeitsprüfung durch den Bergbautreibenden auf der Grundlage berg- und wasserrechtlicher Genehmigungen realisiert und damit Festlegungen des Braunkohlenplans verwirklicht bzw. durchgeführt wurden.

2.2 Auswahl der zu betrachtenden NATURA-2000-Gebiete

Die Auswahl der zu betrachtenden NATURA-2000-Gebiete aus der Gebietskulisse und die Festlegung des gebietsspezifischen Prüfgegenstands erfolgten in mehreren methodischen Einzelschritten. Zur Verdeutlichung der in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten methodischen Vorgehensweise bei der Ableitung des Prüfgegenstands für die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen im Zuge dieses Braunkohlenplanverfahrens ist in Anlage 6 ein entsprechendes Ablaufschema als „Navigationshilfe“ beigefügt.

Teil 1 – Auswahl der zu prüfenden NATURA-2000-Gebiete aus der Gebietskulisse

Schritt I

Ausgehend von den im erweiterten Umfeld des Untersuchungsgebiets der Strategischen Umweltprüfung zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain vorhandenen NATURA-2000-Gebiete wurde die zu betrachtende Gebietskulisse festgelegt. Die Gebietskulisse umfasste 16 FFH-Gebiete und 11 Vogelschutzgebiete. In der betrachteten Gebietskulisse waren zunächst auch NATURA-2000-Gebiete enthalten, welche im nachfolgenden Schritt III vom Prüfgegenstand ausgeschlossen werden konnten.

Schritt II

Ausgehend von der Gebietskulisse im erweiterten Umfeld des Untersuchungsgebiets der Strategischen Umweltprüfung des Braunkohlenplans wurden zunächst auf der Grundlage der Auswertung von Habitatansprüchen der Arten gemeinschaftlichen Interesses bzw. der europäischen Vogelarten, der Standortvoraussetzungen/-ansprüche sowie der Lebensräume gemeinschaftlichen Interesses (vgl. BfN-Handbücher „Das europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000“ SSYMANK ET AL. 1998, PETERSEN ET AL. 2003 und 2004) und unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (2001) Empfindlichkeitsbereiche für die NATURA-2000-Gebiete ermittelt. Die in der Verordnung ebenfalls gegebenen Hinweise zu den räumlichen Ausmaßen von Empfindlichkeitsbereichen der in NATURA-2000-Gebieten vorkommenden Arten wurden aufgegriffen und daraus ableitend pauschale Umgebungspuffer als Empfindlichkeitsbereiche um die Gebietsgrenzen der NATURA-2000-Gebiete der Gebietskulisse definiert. Daraus resultierend sind Wirkungen bei der Durchführung des Braunkohlenplans grundsätzlich gebietsspezifisch in folgenden Empfindlichkeitsbereichen zu prüfen:

- **direkte Wirkungen** innerhalb eines NATURA-2000-Gebiets,
- kohärente, funktional begründete Flächenzugehörigkeit zu einem NATURA-2000-Gebiet in einem **Puffer von 2 km** um ein NATURA-2000-Gebiet (Areal- und Habitatverkleinerung, Verlust Nahrungsplätze sowie optische und akustische Wirkungen) und
- kohärente, von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende Einleitungen in Strömungsrichtung von Schadstoffen in das Grundwasser durch Versickerung oder die Einleitung in Strömungsrichtung von Schadstoffen ins Oberflächenwasser eines NATURA-2000-Gebiets in einem **Puffer von 4 km** um ein Gebiet

Pufferzonen von 2 km gegenüber geplanten Großvorhaben (z. B. Straßen- und Bahnbauprojekte, Großaufschlüsse) bei Vogelschutzgebieten resultieren zum Beispiel aus den funktionalen Zusammenhängen zwischen dem festgelegten Vogelschutzgebiet und benachbarten Rast- und Nahrungsflächen und werden deshalb als sinnvoll erachtet. Vögel sind überwiegend hochmobile Arten mit artspezifisch großen Aktionsräumen. Mit der Definierung eines 2-km-Puffers um ein Vogelschutzgebiet wird der funktionalen Flächenzugehörigkeit zum Vogelschutzgebiet in Zusammenhang mit dessen Erhaltungszielen Rechnung getragen. Bei einer Entfernung von mehr als 2 km hingegen ist auch bei Großvogelarten (z. B. Gänsevögel) nicht mehr von einer zwingenden bzw. erheblichen

flächenfunktionalen Bindungszugehörigkeit auszugehen. Dieser Puffer stellt darüber hinaus sicher, dass Reviere, die über die Grenzen des Vogelschutzgebiets hinausgehen, durch die Verwirklichung von Festlegungen des Braunkohlenplans nicht erheblich verkleinert werden. Zudem können gerade für die sich visuell orientierenden Vögel optische, aber auch akustische Reize lebensraumverkleinernd wirken (Meidung, distanzwahrendes Verhalten). Der Puffer von 2 km schließt eine Wirkung auch auf besonders störungsempfindliche Vogelarten (z. B. Schwarzstorch, Rohrweihe) aus. Für FFH-Gebiete sind hinsichtlich des Empfindlichkeitsbereichs vor allem artenspezifisches Dispersionsvermögen oder Reviergrößen von Anhang II- und IV-Arten, wie z. B. Säugetieren, Amphibien, Insekten, von Bedeutung. So liegen die maximalen Wanderdistanzen zwischen Wasser- und Landlebensräumen bei den bodengebundenen „Weitwanderern“ Erdkröte und Springfrosch bei ca. 2 km, das Ausbreitungsvermögen von flugfähigen Insekten gemeinschaftlich geschützter Arten deutlich darunter. Insgesamt ist einzuschätzen, dass der 2-km-Puffer gegen Areal- und Habitatverkleinerungen sowie optische und akustische Wirkungen aus faunistischer Sicht unter der Maßgabe der Vorsorge für das geplante Vorhaben ausreichend bemessen ist.

Die „Einleitung in Strömungsrichtung“ in einem 4-km-Puffer um das NATURA-2000-Gebiet bezieht sich nur auf das flüssige Medium Oberflächen- und Grundwasser. Es werden unterschieden:

- **indirekte Einleitungen** (mögliche Einwirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung)
- **direkte Einleitung** (mögliche Einwirkung auf das NATURA-2000-Gebiet über Oberflächenwasser)

Vom Braunkohlenplan möglicherweise ausgehende stoffliche (z. B. Stäube) bzw. akustische und optische Emissionen werden ausgehend vom Entstehungsort hinsichtlich ihrer Wirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet selbst bzw. in dessen 2-km-Puffer untersucht.

Schritt III

Nach der erfolgten Darstellung der Gebietskulisse und der Definition von Empfindlichkeitsbereichen erfolgt in diesem methodischen Schritt die Auswahl der tatsächlich zu prüfenden NATURA-2000-Gebiete aus der Gebietskulisse. Es handelt sich um diejenigen NATURA-2000-Gebiete, für welche Auswirkungen bei der Durchführung der Festlegungen des Braunkohlenplans nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wurde zur Auswahl der vertiefend zu betrachtenden NATURA-2000-Gebiete das im Rahmen des Scoping-Termins zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorläufig festgelegte und bei der Durchführung der SUP präzisierete Untersuchungsgebiet (UG) herangezogen. Mit dem UG wurden die Wirkungen des Braunkohlenplans grundsätzlich räumlich abgegrenzt. Das UG wurde aufgrund der nachfolgenden Kriterien festgelegt:

- vollständige Erfassung des Plangebiets (Mindestanforderung),
- vollständige Erfassung des Bereichs der maximalen Grundwasserbeeinflussung im obersten Grundwasserleiter „Nulllinie“ (erweiterte Anforderung) und
- Einbeziehung von NATURA-2000-Gebieten, welche von der „Nulllinie“ selbst nur teilweise erfasst werden (ergänzende Anforderung – z. B. FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“)

Danach wurden alle NATURA-2000-Gebiete aus der Gebietskulisse mit einem 2-km und 4-km-Puffer um die Außengrenze des jeweiligen Gebiets versehen. Als weiterer Zwischenschritt wurden nun die Abgrenzungen der einzelnen Gebiete und deren Puffer räumlich mit dem UG verschnitten. Gebiete, welche keinerlei Schnittmenge aufgewiesen haben, wurden aus den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen.

Diese betrifft folgende 14 NATURA-2000-Gebiete:

FFH-Gebiete

DE 4740-301 „Oberholz und Störmthaler Wiesen“
DE 4639-301 „Leipziger Auensystem“
DE 4741-302 „Rohrbacher Teiche und Göselaue“
DE 4739-301 „Kulkwitzer Lachen“
DE 4841-301 „Laubwälder um Beucha“
DE 4941-301 „Prießnitz“
DE 4841-302 „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“
DE 4640-301 „Bläulingswiesen südöstlich Leipzig“
DE 4941-302 „Stöckigt und Streitwald“

Vogelschutzgebiete

DE 4941-452 „Kohrener Land“
DE 4641-451 „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“
DE 4941-451 „Eschefelder Teiche“
DE 4639-451 „Leipziger Auwald“
DE 4841-451 „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“

Der räumliche Verschnitt zwischen dem UG der SUP, den Abgrenzungen der jeweiligen NATURA-2000-Gebiete und den definierten Umgebungspuffern führte zur Festlegung der im Rahmen dieser Erheblichkeitsabschätzung zu betrachtenden 7 FFH-Gebiete und 7 Vogelschutzgebiete:

FFH-Gebiete

DE 4840-301 „Lobstädter Lache“
DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“
DE 4839-301 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“
DE 4840-302 „Wyhraue und Frohbürger Streitwald“
DE 4940-304 „Kammerforst“
DE 4940-301 „Haselbacher Teiche und Pleißeau“
DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“

Vogelschutzgebiete

DE 4840-451 „Lobstädter Lachen“
DE 4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“
DE 4940-451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“
DE 4840-452 „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“
DE 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“
DE 4739-452 „Bergbaufolgelandschaft Werben“
DE 4740-451 „Rückhaltebecken Stöhna“

Die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung erfolgte länderübergreifend, da auch NATURA-2000-Gebiete der Bundesländer Sachsen-Anhalt und Freistaat Thüringen mit ihren definierten 2-km- bzw. 4-km-Puffern vollständig im festgelegten UG enthalten waren oder teilweise hineinreichen.

Schritt IV

Die infolge der dargestellten Methodik zu betrachtenden 14 NATURA-2000-Gebiete werden in diesem methodischen Schritt IV in verschiedene Betroffenheitskategorien eingeteilt. Die Einteilung dient lediglich zur Verbesserung der Übersicht, sie hat keinerlei Einfluss auf die Detailliertheit oder Tiefgründigkeit der weiteren methodischen Schritte oder Prüfungen.

Folgende Betroffenheitskategorien werden definiert:

- A** direkte Betroffenheit des NATURA-2000-Gebiets: NATURA-2000-Gebiet vollständig oder teilweise vom UG erfasst oder direkte Grenzberührung mit UG (z. B. FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“)
- B** indirekte Betroffenheit des NATURA-2000-Gebiets: **NATURA-2000-Gebiet nicht**, jedoch 2- bzw. 4-km-Puffer des Gebiets vom UG erfasst

Die Einteilung der NATURA-2000-Gebiete erfolgt in Tabelle 1 und ist in den Übersichtsplänen (Anlagen 3.1 und 3.2) dargestellt.

	Bezeichnung des NATURA-2000-Gebiets	Kennziffer	Bundesland
	Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“	DE 4840-451	Sachsen
	Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“	DE 4739-451	Sachsen
A	Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“	DE 4940-451	Sachsen
	Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“	DE 4940-420	Thüringen
	FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“	DE 4840-301	Sachsen
	FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“	DE 4739-302	Sachsen
	FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“	DE 4839-301	Sachsen-Anhalt
	Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“	DE 4840-452	Sachsen
	Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“	DE 4739-452	Sachsen
B	Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“	DE 4740-451	Sachsen
	FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“	DE 4840-302	Sachsen
	FFH-Gebiet „Kammerforst“	DE 4940-304	Thüringen
	FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“	DE 4940-301	Thüringen
	FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“	DE 4940-303	Sachsen

Tabelle 1 zu betrachtende NATURA-2000-Gebiete mit Betroffenheitskategorie **A** oder **B**

Das Plangebiet, das UG, die Abgrenzung der einzelnen NATURA-2000-Gebiete (soweit maßstabsbedingt vollständig darstellbar), die maßgeblichen Teile ihrer Umgebungspuffer sowie die „Nulllinie“ sind jeweils auf der Grundlage der Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans in den Anlagen 4.1 bis 4.28 dokumentiert.

Nach Durchführung der methodischen Schritte I bis IV ist die Festlegung der zu prüfenden NATURA-2000-Gebiete aus der Gebietskulisse abgeschlossen. Mit nachfolgender Durchführung der methodischen Schritte V - Grobscreening und VI - Feinscreening wird nunmehr der gebietsspezifische Prüfungsgegenstand festgelegt.

2.3 Festlegung des gebietsspezifischen Prüfungsgegenstands

Nach der Auswahl der innerhalb dieser FFH-Erheblichkeitsprüfung zu betrachtenden NATURA-2000-Gebiete werden alle textlichen und zeichnerischen regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain gebietsspezifisch einem Grobscreening unterzogen. **Der vollständige Prüfungsvorgang wird nachvollziehbar in einer Prüfmatrix dokumentiert und ist gebietsspezifisch als Anlage beigefügt** (Anlage 5.1 bis 5.14). Um die Einzelentscheidungen der Auswahl prüfungsrelevanter Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain für das jeweilige NATURA-2000-Gebiet transparent und nachvollziehbar darzustellen, wurde ein Prüfalgorithmus definiert und bei allen zu betrachtenden NATURA-2000-Gebieten angewendet (Anlage 5.15).

Die nachfolgend beschriebene Methodik des Grob- und Feinscreenings zur Festlegung des gebietspezifischen Prüfungsgegenstands der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen orientiert sich an der angewandten Methodik zur Eingrenzung der zu prüfenden Planinhalte im Zuge der Strategischen Umweltprüfung zum Braunkohlenplan. Aus diesem Grund sind optische Übereinstimmungen im Erscheinungsbild der jeweiligen Prüfmatrizen nicht zufällig. Es erfolgt jedoch eine eindeutige Abgrenzung dahingehend, dass der Gegenstand der **Strategischen Umweltprüfung** die **Auswirkungen** bei Realisierung des Braunkohlenplans auf **die Schutzgüter** im UG darstellt. Bei den **NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen** erfolgt die **Prüfung der Auswirkungen** bezüglich der **Erhaltungsziele und des Schutzzwecks** der jeweiligen NATURA-2000-Gebiete (arten- und lebensraum-spezifisch). Deshalb sind Abweichungen bei der Vorab einschätzung von Wirkungen ein und derselben regionalplanerischen Festlegung (Bewertung in der jeweiligen Matrix) nicht auszuschließen.

Eine weitere Besonderheit stellt die zeichnerische Ausweisung der innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain enthaltenen regionalplanerischen Festlegung „**Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung**“ dar. Diese Festlegung erfolgt originär im Regionalplan Westsachsen 2008 und wurde lediglich nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen. Dementsprechend wurde im Zuge der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans Westsachsen 2008 die Prüfung dieser regionalplanerischen Festlegung dahingehend durchgeführt, ob diese im Kontext zu anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auslöst (siehe Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen 2008, S. U71 ff.). Somit sind im Rahmen dieser Erheblichkeitsprüfungen lediglich eventuelle kumulative Wirkungen dieser Festlegung zu untersuchen.

Schritt V - Grobscreening

Im Grobscreening wird geprüft, ob sich die jeweilige regionalplanerische Festlegung des Braunkohlenplans räumlich auf ein NATURA-2000-Gebiet oder dessen 2-km-Puffer auswirken kann.

Schritt Va

In diesem Zwischenschritt werden zunächst von der Durchführung des Braunkohlenplans möglicherweise ausgehende räumliche Wirkungen auf ein NATURA -2000-Gebiet untersucht.

Bei textlichen Festlegungen wird dann eine Wirkung bei der Durchführung des Braunkohlenplans ausgeschlossen, wenn das regionalplanerische Ziel oder der Grundsatz aufgrund der beschriebenen räumlichen Wirkungen selbst oder in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans nicht direkt auf ein NATURA-2000-Gebiet wirken kann. Für zeichnerische Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans (Anlagen 1 und 2) werden Wirkungen dann ausgeschlossen, wenn sie das NATURA-2000-Gebiet räumlich nicht berühren.

Kann eine direkte Wirkung auf ein NATURA-2000-Gebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wird für diese Festlegung mit dem Zwischenschritt Vc fortgefahren. Im Zuge einer Vollständigkeitsprüfung wird lediglich noch festgestellt, ob die regionalplanerische Festlegung darüber hinaus auch im 2-km-Puffer um das betreffende NATURA-2000-Gebiet wirken kann.

Kann eine direkte Wirkung ausgeschlossen werden, erfolgt Zwischenschritt Vb.

Schritt Vb

In diesem Zwischenschritt werden von der Durchführung des Braunkohlenplans möglicherweise ausgehende räumliche Wirkungen auf den 2-km-Puffer eines NATURA-2000-Gebiets untersucht. Dies erfolgt für alle Festlegungen, für welche im Zwischenschritt Va keine räumliche Wirkung festgestellt werden konnte.

Bei textlichen Festlegungen wird dann eine Wirkung bei der Durchführung des Braunkohlenplans ausgeschlossen, wenn das regionalplanerische Ziel oder der Grundsatz selbst oder in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans nicht direkt im 2-km-Puffer des Gebiets wirken kann. Für zeichnerische Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans (Anlagen 1 und 2) werden Wirkungen dann ausgeschlossen, wenn sie den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren.

Wird eine räumliche Wirkung festgestellt, wird für diese Festlegung mit dem Zwischenschritt Vc fortgefahren. Ist dies nicht der Fall, dann scheidet diese regionalplanerische Festlegung des Braunkohlenplans an dieser Stelle aus der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung aus.

Schritt Vc

Für die regionalplanerischen Festlegungen, für die mögliche räumliche Wirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet oder den 2-km-Puffer festgestellt wurden, wird nunmehr geprüft, ob es sich bei diesen regionalplanerischen Festlegungen um eine Originärausweisung des Braunkohlenplans oder um eine nachrichtliche Übernahme von Ausweisungen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt.

Originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans werden entsprechend der Methodik im Schritt VI – Feinscreening weiter geprüft. Nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 werden im Zwischenschritt Vd auf mögliche kumulative Wirkungen untersucht.

Schritt Vd

Für nachrichtliche Übernahmen aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 erfolgt in diesem Zwischenschritt eine Prüfung dahingehend, ob kumulative Wirkungen insbesondere im Zusammenhang mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans ausgeschlossen werden können. Sind diese auszuschließen, können die nachrichtlichen Übernahmen von der weiteren Erheblichkeitsprüfung ausgenommen werden, da diese Festlegungen im eigenständigen Verfahren des Regionalplans Westsachsen 2008 im Rahmen der durchgeführten SUP mit integrierter NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung geprüft wurden.

Können kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, werden auch diese nachrichtlich übernommenen Festlegungen im Schritt VI – Feinscreening weiter geprüft.

Schritt VI - Feinscreening

Alle regionalplanerischen Festlegungen, für welche im Grobscreening mögliche Wirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet oder den 2-km-Puffer bisher nicht ausgeschlossen werden konnten, werden dem Feinscreening unterzogen. Ziel des Feinscreenings ist es, den gebietspezifischen Prüfgegenstand der einzelnen NATURA-2000-Gebiete weiter einzuzugrenzen.

Schritt VIa

Zunächst wird geprüft, ob die jeweilige regionalplanerische Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich konkret** ist, um deren Auswirkungen bei Realisierung auf das NATURA-2000-Gebiet bestimmen und damit prüfen zu können. Ist dies nicht der Fall, wird diese Festlegung nach diesem Zwischenschritt von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, da regionalplanerische Festlegungen ohne hinreichende räumliche und sachliche Konkretisierung in der Regel lediglich rahmensetzend und auf den nachfolgenden Planungsebenen durch NATURA-2000-verträgliche Lösungen konkretisierbar sind.

Eine regionalplanerische **Festlegung ist dann nicht** hinreichend räumlich und sachlich **konkret, wenn sie**

- keine zeichnerische Festlegung der Karten 3 und 5 (Anlagen 1 und 2) des Braunkohlenplans ist,
- als textliche Festlegung nicht eindeutig den Bezug zu zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 (Anlagen 1 und 2) des Braunkohlenplans herstellt,
- als textliche Festlegung ohne Bezug zu zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 (Anlagen 1 und 2) nicht selbst raum- oder ortsbezogene Wirkungen beschreibt oder
- als textliche Festlegungen ohne Bezug zu zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 (Anlagen 1 und 2) lediglich rahmensetzend ist.

Festlegungen, die als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzt wurden, werden im Zwischenschritt VIb weiter geprüft.

Schritt VIb

Für alle hinreichend räumlich und sachlich konkreten regionalplanerischen Festlegungen wird in diesem Zwischenschritt geprüft, ob die bei Realisierung dieser Festlegung ausgehenden Wirkungen als lediglich **neutrale Wirkungen** eingeschätzt werden können. Festlegungen mit neutralen Wirkungen können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Eine regionalplanerische **Festlegung** wird hinsichtlich ihrer Wirkung als **neutral** eingeschätzt, **wenn**

- sie als zeichnerische Festlegung der Karten 3 und 5 (Anlagen 1 und 2) des Braunkohlenplans eine plansystematische Abgrenzung beschreibt (z. B. Plangebiet, Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet, Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie),
- von ihr für sich gesehen eine erheblich nachteilige Wirkung auf ein NATURA-2000-Gebiet ausgehen könnte, die Realisierung dieser Festlegung jedoch von anderen Festlegungen des Braunkohlenplans dahingehend eingeschränkt wird oder Randbedingungen für seine Realisierung vorgegeben werden, dass erheblich nachteilige Wirkungen nicht auftreten können,
- hinsichtlich der naturräumlichen Ausstattung des Plangebiets bestandssichernde Festlegungen (z. B. Vorranggebiet Waldschutz) **ohne** eindeutig positive Wirkung sind.

Festlegungen, deren mögliche Wirkungen auf ein NATURA-2000-Gebiet **nicht** als **neutral** eingeschätzt wurden, werden im Zwischenschritt VIc weiter geprüft.

Schritt VIc

In diesem letzten Zwischenschritt werden die bisher im Rahmen des Feinscreenings noch nicht ausgeschlossenen Festlegungen dahingehend geprüft, ob bei ihrer Verwirklichung von **positiven Wirkungen** auf das NATURA-2000-Gebiet auszugehen ist. Eine regionalplanerische Festlegung wird hinsichtlich ihrer Wirkungen als positiv eingeschätzt, wenn sie sich positiv auf die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der NATURA-2000-Gebiete bzw. die Erhaltung und Entwicklung gemeinschaftlich geschützter Arten und Lebensräume der NATURA-2000-Gebiete auswirkt.

Ist eine positive Wirkung bei Realisierung einer Festlegung abzuleiten, dann entfällt für diese Festlegungen die weiterführende Prüfung. Ist dies nicht der Fall, dann ist diese Festlegung vertiefend zu prüfen.

Das Feinscreening der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ist abgeschlossen und der gebietsspezifische Prüfgegenstand festgelegt.

Schritt VII - Einleitungen im 4-km-Puffer

In diesem letzten methodischen Schritt wird geprüft, ob bei der Realisierung des Braunkohlenplans erhebliche Beeinträchtigungen durch Einleitungen in Strömungsrichtung innerhalb eines 4-km-Puffers um ein NATURA-2000-Gebiet zu erwarten sind. Diese Prüfung wird für alle im methodischen Schritt III dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung aus der Gebietskulisse ausgewählten NATURA-2000-Gebiete durchgeführt.

In einem 4-km-Puffer um die Außengrenze eines NATURA-2000-Gebiets wird abgeschätzt, wie bereits in diesem und im Kapitel 2.2 beschrieben, ob kohärente, von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende Einleitungen in das Grundwasser durch Versickerung oder in das Oberflächenwasser ein NATURA-2000-Gebiet beeinträchtigen können. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der Prüfmatrix (Anlagen 5.1 bis 5.14) für das jeweilige Gebiet vermerkt. Die Prüfung selbst erfolgt gebietsspezifisch in den Kapiteln „Wirkungsprognose für Einleitungen im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-/Vogelschutzgebiets“. Dabei werden nicht nur die regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans, sondern auch planerische und funktionale Zusammenhänge außerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP zum Braunkohlenplan berücksichtigt, soweit diese dem Plangeber bekannt sind.

Der 4-km-Puffer hat im Grob- und Feinscreening bisher keine Berücksichtigung gefunden. Die Prüfung möglicher erheblich nachteiliger Wirkungen von regionalplanerischen Festlegungen durch Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser innerhalb des 4-km-Puffers erfolgt deshalb unabhängig von den Ergebnissen des Grob- und Feinscreenings. Das kann z. B. bedeuten, dass eine im Grob- oder Feinscreening ausgeschlossene Festlegung dennoch an dieser Stelle der Erheblichkeitsprüfung betrachtet wird.

3 Flora-Fauna-Habitat-Erheblichkeitsabschätzung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain

3.1 Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ (DE 4840-451)

Das vom Freistaat Sachsen vorgeschlagene Gebiet „Lobstädter Lachen“ wurde mit seinen Erhaltungszielen im Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006 gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rats veröffentlicht (vgl. Anlage 7). Damit ist die Ausweisung über die Grundschutzverordnung rechtsgültig. Ein Standarddatenbogen liegt seit 10/2006 vor (vgl. Anlage 8). Die Grenzen des Vogelschutzgebiets sind in Abb. 1 sowie den Anlagen 3.1, 4.1 und 4.2 dargestellt. Die „Lobstädter Lachen“ stellen eine ehemalige Spülkippe des Braunkohlebergbaus im Leipziger Land dar, die aus mehreren mesotrophen Standgewässern mit Flachwasserbereichen, Schlammflächen und ausgedehnten Röhrichten bestehen. Eingestreut finden sich Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, Gräben und Versumpfungstellen sowie angrenzend Ruderalfluren, Gebüsch- und Heckenformationen mit Gehölzstreifen verschiedener Sukzessionsstadien. Das Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ ist Teilmenge des FFH-Gebiets „Lobstädter Lache“ (s. Kap. 3.5).

Tab. 2: Basisdaten aus dem Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006

Gebietsnummer	DE 4840-451	Gebietstyp*	F
Landesinterne Nummer	13	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	178 ha
Name	„Lobstädter Lachen“	TK 25	4840
Naturräume	Altenburg-Zeitzer Lössgebiet	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

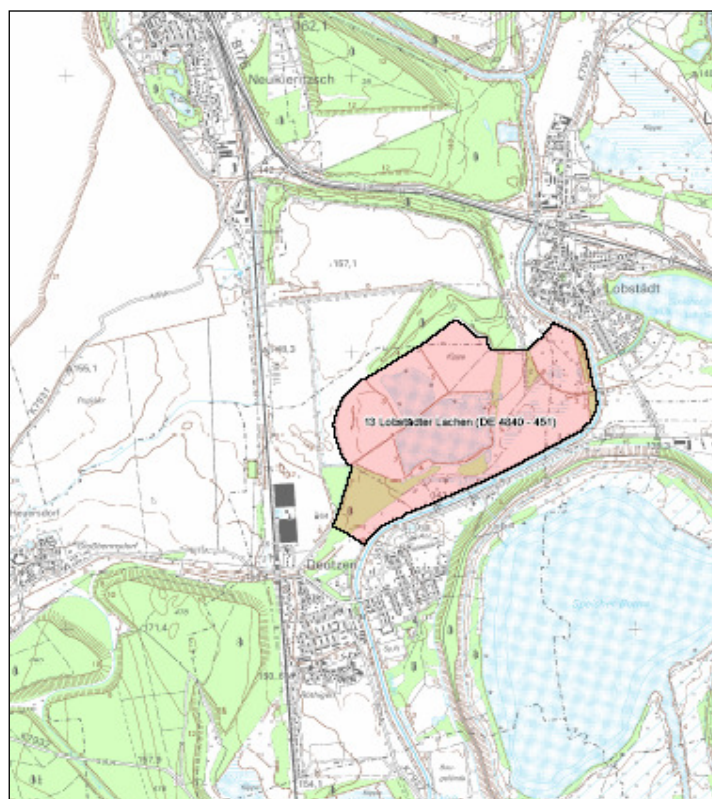


Abb. 1: Grenzen und Lage des Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“.
Quelle: Sächsisches Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006.

Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets ergibt sich über seine Lage im Plangebiet: Es befindet sich außerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des BKP aber innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.1.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.1.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Entsprechend der Gebietscharakteristik für den Vorschlag Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Sächsischen Landesamts für Umwelt und Geologie (Stand 22.08.2006) ist das Schutzziel die „Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere für Brutvogelarten des Anhang I VSchRL und Brutvogelarten (Zugvögel) der Gefährdungskategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Sachsens (Stand 1999), sofern sie nicht im Anhang I erfasst sind“.

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 79/409/EWG gelten für das Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ insbesondere folgende **Hinweise zur Gewährleistung des Erhaltungsstands** (LfUG, 22.08.2006):

- Sicherung eines optimalen Wasserstands,
- Erhaltung des Offenlandcharakters,
- Gewährleistung weitgehend störungsarmer Feuchtbereiche, Röhrichte und Gebüschbrachen; z. B. durch angepasste Freizeitaktivitäten,
- ggf. naturschutzgerechte Grünlandnutzung oder -pflege, z. B. von Feucht- und Nassgrünland,
- ordnungsgemäße Jagdausübung

Die Lobstädter Lachen stellen ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der Feuchtgebiete, Standgewässer und Röhrichte sowie der halb offenen gebüschdurchsetzten Landschaft dar. In der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“ vom 27. Oktober 2006 sind folgende **Erhaltungsziele** definiert:

- (1) Im Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ kommen folgende 20 Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorie 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaats Sachsen (Stand: 1999) vor:
Bekassine, Blaukehlchen, Eisvogel, Grauammer, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäckente, Löffelente, Neuntöter, Purpurreiher, Raubwürger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Wendehals, Zwergdommel.
- (2) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden 7 Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Kiebitz, Kleine Ralle, Knäckente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe und Zwergdommel. Das Gebiet ist zudem wichtig für die Gewährleistung der räumlichen Ausgewogenheit für die Rohrdommel.
- (3) Ziel in dem vorwiegend ungenutzten, gut strukturierten Offenland mit Wasserflächen, kleineren Aufforstungen und zahlreichen Landschaftselementen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets zu erhalten oder wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Bevorzugte Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind die zwei mesotrophen Restgewässer in der ehemaligen Spülkippe des Braunkohlebergbaus mit ihren wechselnden Flachwasserbereichen und Schlammflächen sowie die ausgedehnten Röhrichte und Ruderalfluren. Weiterhin hat sich die angrenzende rekultivierte Altkippe bis zur Pleiße durch Grundwasserwiederanstieg und Flächenstilllegungen zu einem hervorragenden Feuchtgebiet aus Wasserflächen, Röhrichten, Staudenfluren und Weidengebüschen entwickelt. Daneben runden Grünlandreste, frische Stauden- und Gräserfluren (Mulchflächen), alte Bahndämme mit Schotterfluren, Gräben, Aufforstungsstreifen sowie Gebüsch- und Heckenformationen den vielfältigen Lebensraumkomplex ab (vgl. auch Anlage 4.1).

Quelle: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (HRSG): Sonderdruck der Verordnungen zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt, Sonderdruck 4/2006 vom 08.12.2006.

Als besondere Gefährdung des Vogelschutzgebiets wird im Standarddatenbogen der Verlust von Offenlandflächen durch eine fortschreitende natürliche Sukzession genannt.

Es sind insbesondere die Habitatansprüche folgender in den Erhaltungszielen genannter Arten zu berücksichtigen:

Folgende Abkürzungen werden innerhalb der Beschreibung einbezogen: RB: Brutrevier, FD: Fluchtdistanz, BP: Brutpaar. Die mit A 000 gekennzeichneten Arten gehören in den Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL).! = kennzeichnet Arten, die besonders bedroht sind/Beurteilung von Förderhöchstgrenzen in der LIFE- Verordnung (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.), 1998: Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie und der Vogelschutz- Richtlinie. 1. Auflage.)

A 153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Vertreter der Familie Schnepfen (*Scolopacidae*). Tag- und nachtaktiver Bodenbrüter offener bis halb offener Niederungslandschaften, wie z. B. Feuchtwiesen, nassen Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen zur Nahrungssuche und eine hohe, Deckung bietende und nicht zu dichte Vegetation (SÜDBECK ET AL., 2005). Nest auf nassem bis feuchtem Untergrund, zwischen Seggen, Gräsern, Zwergsträuchern.

In Sachsen ist der Bestand der Bekassine deutlich rückläufig, es brüten hier noch etwa 190 bis 260 Paare. Besonders gefährdet ist die Art gegenüber Grundwasserspiegeländerungen sowie Intensivierung der Grünlandwirtschaft im Brutrevier und gegenüber Störungen in der Brutzeit (Quellen: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm, www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 272 Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*)

Das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) ist ein seltener Sperlingsvogel mit rostroter Schwanzwurzel und leuchtend blauer Kehle (Männchen), die von einem schwarzen und roten Brustband begrenzt wird.

Als Bruthabitate kommen vor allem Feuchtgebiete mit ausgedehnten Weiden- und Erlengebüschen infrage, die von Röhricht durchzogen sind und Freiflächen und Flachwasserbereiche einschließen können. Blaukehlchen sind Bodenbrüter (Zeitraum April bis Juni). Die Wanderungen erfolgen Ende März/Ende April und August/September. Es sind zwei Unterarten bekannt, die beide als Durchzügler beobachtet wurden; Brutvogel in Sachsen ist *L. s. cyaneola* (Weißsterniges Blaukehlchen).

Nach 1990 liegen für das Blaukehlchen in Sachsen wieder einzelne Brutnachweise vor. Diese stammen aus dem Leipziger Land (Eschefelder Teiche), dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und dem Moritzburger Teichgebiet. Die Gesamtanzahl der Brutpaare wird mit 2 bis 4 angegeben. Der Rückgang ehemaliger Brutareale (zum Beispiel Elster-Pleißeaue, Neißeaue, Elbaue) wird mit Flussregulierungen in Zusammenhang gebracht. In der aktuellen Roten Liste ist die Art in die Gefährdungskategorie R (extrem selten) eingeordnet. Eine mögliche Gefährdung ist vor allem durch das Fortschreiten der Sukzession, Nutzungsaufgaben oder den Ausfall der Pflegemaßnahmen gegeben (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel zeichnet sich durch ein oberseitig türkisblaues Federkleid und eine rostbraune Färbung auf der Unterseite aus. Auffallend sind der lange spitze Schnabel und der kurze Schwanz, die der Art ein unverwechselbares Gepräge geben.

Der gut sperlinggroße Vogel lebt an klaren fließenden und stehenden Gewässern mit ausreichendem Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen und Restgewässern. Er nistet in selbst gegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Der wenig gesellige Vogel ernährt sich

stoßtauchend von kleinen Fischen und anderen kleinen Wassertieren. Über dem Wasser hängende Äste dienen dabei als Sitzwarten.

Der Eisvogel ist vorwiegend im sächsischen Lösshügelland und im angrenzenden nordsächsischen Tiefland lückenhaft verbreitet. Ab 300 Meter ü. NN ist eine Ausdünnung der Brutvorkommen zu verzeichnen, die aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten und klimatischer Bedingungen kaum höher als 500 Meter ü. NN reichen. Weiterhin kennzeichnend sind starke Bestandsschwankungen, die durch lang anhaltende strenge Frostperioden hervorgerufen werden (Gesamtbestand in Sachsen 350 bis 500 Brutpaare).

Hauptgefährdungsfaktoren für den Eisvogel sind Gewässerverschmutzung sowie Gewässer- und Uferausbau, die in der Vergangenheit deutliche Bestandsrückgänge verursacht haben. Insbesondere der Erhalt und das Wiederherstellen von naturnahen, reich strukturierten Fließgewässern mit genügend Brutmöglichkeiten, guter Wasserqualität und ausreichendem Kleinfischbestand tragen zur Bestandssicherung der in Sachsen gefährdeten Art bei (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Grauammer (*Emberiza/Miliaria calandra*)

Vertreter der Familie Ammern (*Embericidae*). Brutvogel offener, ebener und gehölzarter Landschaften; bevorzugt Klimaregionen mit geringen Niederschlagsmengen in der Hauptvegetationsperiode, auf kalkhaltigen Böden mit mosaikartiger Nutzungsstruktur und Singwarten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die Grauammer gehört in ganz Mitteleuropa zu den Brutvogelarten mit einem starken Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten seit 1970. In Sachsen ist sie als »stark gefährdet« eingestuft. Die Gründe für den Bestandseinbruch sind hauptsächlich in der Intensivierung der Landwirtschaft, der Entwässerung von Wiesen und der Ausdehnung des Siedlungsraumes zu sehen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Vertreter der Familie der Regenpfeifer (*Charadriidae*). Er ist ein Charaktervogel der Wiesen- und Weidelandschaft der Niederungen und kommt in Europa und Asien vor. In Deutschland ist er ein weit verbreiteter Brutvogel, vorzugsweise an der Küste und den vorgelagerten Inseln. Kiebitze brüten hauptsächlich in offenen, flachen, kurzgrasigen oder vegetationsarmen Landschaften, auf Wiesen und Weiden, an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren. RB: 1-3 ha/FD: 30-100m (FLADE, 1994).

Die Hauptgefährdungsursache liegt in der Intensivierung der Landwirtschaft: seit den 1970er Jahren entstand dadurch ein andauernder Habitatverlust. Wegen dieser fortschreitenden Zerstörung geeigneter Lebensräume haben die Bestände in Deutschland stark abgenommen. In Sachsen wurde die Art als »stark gefährdet« eingestuft. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 119 Kleine Ralle (*Porzana parva*)

Vertreter der Familie Rallen (*Rallidae*). Hauptverbreitung in Osteuropa mit Ausläufern bis Ostdeutschland und lokalen Brutinseln in Westdeutschland und Frankreich mit unklarem Status. Nutzt als Brutraum vor allem dichtere Schilf- und Röhrichtbestände mit reichlich Altröhricht. Anders als *P. porzana* und *P. pusilla* werden auch tiefer im Wasser gelegene Verlandungsbereiche als Brutplätze genutzt, wenn diese Strukturen zum Klettern, wie Schwimmblattvegetation oder geknicktes und liegendes Altröhricht aufweisen. Die Kleine Ralle ist eine Leitart der Röhrichte (FLADE, 1994).

Auf dem Durchzug nutzt *P. parva* die gleichen Rastbiotope wie *P. porzana* und *P. pusilla*, wie z. B. vegetationsreiche Ufer von Teichen und Seen, Verlandungszonen, Nasswiesen und Seggenriede (SÜDBECK ET AL., 2005). Im Gebiet besteht für die Kleine Ralle in den mehrjährigen, strukturreichen Schilfröhrichtern in Verbindung mit offenen Wasserflächen Brutverdacht. Den Habitatansprüchen zufolge sind diese Bereiche für eine Brutansiedlung am geeignetsten (NFS BORNA-BIRKENHAIN, 2005).

Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Teichnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 055 Knäckente (*Anas querquedula*)

Vertreter der Familie Entenvögel (*Anatidae*). Brutvogel an eutrophen, flachen Gewässern mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (v.a. Röhrichte und Seggenbestände) in offenen Niederungslandschaften. Bodenbrüter; Nest auf trockenen Standorten in Ufernähe. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Grünland- und Teichnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 056 Löffelente (*Anas clypeata*)

Vertreter der Familie Entenvögel (*Anatidae*). Brutvogel an nahrungsreichen Binnengewässern im Tiefland von Eurasien und Nordamerika. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer und mit dichtem Schilf bewachsene Uferzonen/Verlandungszonen in offenen Niederungslandschaften. Bodenbrüter; Nest meist in der Verlandungszone oder auf von Wasser umgebenen Bulten; auch weiter vom Wasser entfernt auf Wiesen. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Grünland- und Teichnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter oder Rotrückenvürger ist ein verbreiteter Vürger, der sich durch den grauen Oberkopf und Nacken, den rotbraunen Rücken und die schwarze Augenmaske des Männchens auszeichnet.

Er besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugetieren und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Oktobre) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.

Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor, im Erzgebirge bis in Höhenlagen von 900 Meter ü. NN. Seit einigen Jahrzehnten findet lokal ein allmählicher Bestandsrückgang statt, der auf quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Lebensraums zurückzuführen sein dürfte. Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 029 Purpurreiher (*Ardea purpurea*)

Vertreter der Familie Reiher (*Ardeidae*). Brutvogel ausgedehnter, wasserdurchfluteter Röhrichtbestände, auch in Sumpfgebieten mit dichten Erlen- und Weidengebüsch. Schilfbrüter, in Kolonien. Die größten Bestände am Neusiedler See in Österreich und in Holland. Brutansiedlungen in Deutschland nur selten, in kleinen, wenig dauerhaften Kolonien (SÜDBECK ET AL., 2005). Im FFH-Gebiet nur einmal als Einzelindividuum nachgewiesen (NFS BORNA-BIRKENHAIN, 2005).

Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Teichnutzung (LFUG, 2003).

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Vertreter der Familie Vürger (*Laniidae*). Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaften verschiedenster, mosaikartiger Ausprägungen. Wichtige Strukturen für das Vorkommen der Art sind reich strukturierte Gebüschzonen mit unterschiedlich hohem Wuchs (1-5 m) und Baumgruppen

zwischen 15-20 m Höhe. Im Grünland sind Einzelgebüsche und Weidezaunpfähle in der Nähe des Neststandorts besonders wichtig. Freibrüter mit Nest in höheren dichten Dornenbüschen und Bäumen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Raubwürger ist nach der Roten Liste in Sachsen »stark gefährdet«. Gefährdungen bestehen für die Art insbesondere durch Entwertung geeigneter Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen durch Nutzungsänderungen; z. B. durch Aufforstung von Feuchtwiesen, Heiden, Moorflächen, Magerstandorten etc. sowie Umwandlung dieser Flächen in landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, durch fortschreitende natürliche Sukzession offener Lebensräume, durch Eintrag von Düngemitteln und durch Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) z. B. durch Freizeitnutzung (Quelle: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

! A021 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) *

Vertreter der Familie Reiher (*Ardeidae*). In Deutschland ein vom Aussterben bedrohter, sehr seltener Brutvogel und überall im Rückgang begriffen. Vorkommen vor allem in Süddeutschland. Bodenbrüter in ausgedehnten, störungsarmen Bereichen von Schilfbeständen an Seeufern, in Sümpfen und Mooren. Wichtige Strukturen sind wasserdurchflutete Röhrichte und Flachwasserzonen. Brut von Mai bis Juli im Schilf, meist über seichtem Wasser. Die Rohrdommel ist eine Leitart der Röhrichte (FLADE, 1994). Teilstreckenzieher mit Tendenz zum Kurzzug/Überwinterungen in Deutschland nachgewiesen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die Rohrdommel brütet im April/Mai. Hauptverbreitungsgebiet der Rohrdommel in Sachsen ist das Flachland mit Schwerpunkt im gewässerreichen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Darüber hinaus kommt die Art vereinzelt auch im westsächsischen Tiefland und in Teichgebieten des unteren Hügellands vor. Der Brutbestand ist starken Schwankungen unterworfen und seit den 1960er Jahren stark rückläufig. Gegenwärtig wird er auf 25 bis 35 Brutpaare geschätzt.

Die nach der Roten Liste Sachsens vom Aussterben bedrohte Art ist vor allem durch Beeinträchtigung und Zerstörung des Lebensraums (insbesondere von Röhrichten), Änderung der Teichbewirtschaftung und Nahrungsverknappung an Stand- und Fließgewässern (insbesondere bei Überwinterung) gefährdet (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe ist etwa bussardgroß und durch die langen Flügel, den langen Schwanz und die schmale Gestalt deutlich als Weihe zu erkennen.

Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Die Brutplätze finden sich meist im Röhricht der Verlandungszonen von Fischteichen und anderen größeren Stillgewässern, gelegentlich auch in Riedgrasgesellschaften, Ruderalflächen, Landröhrichten und zunehmend in Futter- und Getreideschlägen sowie Tagebaurestflächen. Jagdhabitate sind neben den Gewässern und ihren Verlandungsbereichen, Sümpfe, Wiesen, Weiden und Felder. Bereits im August beginnt der Zug in die afrikanischen Überwinterungsgebiete, die Ankunft im Brutgebiet ist meist Ende März/Anfang April. Die Rohrweihe ist insbesondere im sächsischen Tiefland und den unteren Lagen des Hügellands verbreitet. Sie gilt als Charakterart der Teichgebiete unterhalb 200 Meter ü. NN. In jüngerer Zeit gibt es zunehmend Brutnachweise aus dem Hügelland bis in die unteren Lagen des Berglands (bis 450 Meter ü. NN).

Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 600 bis 900 Brutpaare geschätzt, mit insgesamt steigender Tendenz in der Vergangenheit, regional auch mit Rückgängen. Als Gefährdungsfaktoren kommen Zerstörung des Lebensraums, Entwässerung von Feuchtgebieten und intensive Landnutzung infrage (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug/natur-landschaftsschutz_art).

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Vertreter der Familie Grasmücken (*Sylviidae*). Brutvogel mäßig nasser, landseitiger, zweischichtiger Verlandungsvegetation, vorwiegend im Tiefland (z. B. in ausgedehnten lichten Schilfflächen mit Krautschicht, Seggenrieden, Rohrglanzgrasröhrichten). Freibrüter mit bodennahem Nest im Röhricht, an Hochstauden oder Seggenbulten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Bestand in Sachsen wird auf nur noch 150 bis 200 Paare geschätzt, die Art gilt hier als stark gefährdet. Besondere Empfindlichkeiten bestehen vor allem gegenüber der Zerstörung des Lebens-

raums, der Entwässerung von Feuchtgebieten und intensiver Landnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 307 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die Sperbergrasmücke ist unsere größte Grasmückenart. Die Oberseite des Vogels ist aschgrau, die Unterseite grauweiß mit dunkler (namensgebender) Sperberung.

Die Art bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, zum Beispiel Gehölz-, Weg- und Waldränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit dem Neuntöter vor. Im Mai bis Juni brütet die Sperbergrasmücke in Dornengebüschen von Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Himbeere und seltener anderen Sträuchern. Der Zugvogel überwintert in Afrika (Wegzug meist August/September) und kehrt im Mai in das Brutgebiet zurück.

Die Sperbergrasmücke kommt lückenhaft im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland der nordwest-, mittel- und ostsächsischen Region vor. In Südwestsachsen fehlt die Art, von Einzelnachweisen abgesehen, nahezu vollständig. Oberhalb 200 Meter ü. NN zeigt das Verbreitungsbild deutlich verringerte Brutvorkommen (höchstgelegene Funde zwischen 500 und 600 Meter ü. NN), wobei mit zunehmender Höhenlage ausschließlich Südhänge besiedelt werden. Die natürlichen Schwankungen des Bestands werden durch rasche landschaftliche Veränderungen der Lebensräume verstärkt (Gesamtbestand in Sachsen knapp 500 bis 1 000 Brutpaare).

Gefährdungsfaktoren für die nach der Roten Liste gefährdete Art ergeben sich vor allem aus der Zerstörung der Lebensräume, unter anderem Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen und ähnlichen Strukturen sowie Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und Sukzession auf Offenlandflächen (beispielsweise ehemaligen Truppenübungsplätzen, Bergbaufolgelandschaften) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Vertreter der Familie Sänger (*Muscicapidae*). Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit steppenartigem Charakter; auf Sandböden, trockenen vegetationslosen oder schütter bewachsenen Stellen. Primärlebensräume in Heiden, Küstendünen, Weinbergen, Sekundärlebensräume auf Abbauflächen, Rodungslichtungen und Bahndämmen. Bodenbrüter, Nest in Spalten, Höhlungen im Boden oder in Vertikalstrukturen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Steinschmätzer wird nach der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber der Sukzession von Offenlandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlender Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Die Tüpfelralle, auch als Tüpfelsumpfhuhn bezeichnet, ist ein drosselgroßer (22 bis 24 Zentimeter), grau-brauner Rallenvogel. Charakteristisch ist die weiße Tüpfelung des Gefieders, die auf der Oberseite schwach und auf der Unterseite stärker ausgeprägt ist.

Die Tüpfelralle besiedelt breite, in sumpfige Wiesen auslaufende Verlandungszonen an Teichen mit dichten Schilf- sowie Rohrkolben- und Seggenbeständen, kommt aber auch an moorigen Waldteichen, alten Torfstichen und sumpfigen Wiesenflächen vor. Die Brut erfolgt in gut versteckten Nestern im Zeitraum von April bis Ende Juli. Im August/September ziehen die Vögel in ihre Überwinterungsgebiete (vorwiegend Mittelmeerländer und Afrika), im April (Ende März bis Anfang Mai) kehren sie in die Brutgebiete zurück.

Das Tüpfelsumpfhuhn ist ein sporadischer Brutvogel des Tief- und Hügellandes, die obere Verbreitungsgrenze liegt bei etwa 500 Meter ü. NN. Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Weitere Beobachtungen liegen beispielsweise aus den Naturräumen Königsbrück-Ruhlander Heiden, Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, Riesa-Torgauer Elbtal, Düben-Dahlener Heide, Oberlausitzer Gefilde, Mulde-Lösshügelland, Leipziger Land und Vogtland vor.

Der Gesamtbestand der in Sachsen stark gefährdeten Art wird mit 40 bis 60 Brutpaaren angegeben. Zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren gehören u. a. Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Teichnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

!A 122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Die Wiesenralle, ein knapp rebhuhn großer, fahlbräunlicher Rallenvogel, wird auch als Wachtelkönig bezeichnet.

Ihr Lebensraum sind die langhalmigen Wiesen und Feuchtgebiete sowie als suboptimale Habitate Getreidefelder und Grünfutterschläge. Die Brutzeit, die mit der Eiablage ab Mitte Mai beginnt, kann sich bis in den August hinziehen. Die Nester finden sich am Boden, gut in der Vegetation versteckt. Nahrungsgrundlage der Art sind vor allem Wirbellose (Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken). Im August/September ziehen die Tiere in ihre Überwinterungsgebiete nach Afrika, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im April/Mai.

Das Verbreitungsgebiet der Wiesenralle in Sachsen erstreckt sich vom Tiefland bis in die Mittelgebirge. Obwohl die Art zerstreut in fast allen Naturräumen beobachtet werden konnte, fehlt sie über weite Strecken vollständig (noch bis etwa 1980 regelmäßige Vorkommen in Flussauen, unteren und mittleren Lagen des Berglands und im Mittelgebirgsvorland).

Der heute nur noch sporadisch auftretende Brutvogel ist nach der Roten Liste vom Aussterben bedroht. Der jährlich stark schwankende sächsische Gesamtbestand wird mit 60 bis 120 Brutpaaren angegeben.

Als wesentliche Gefährdungsfaktoren der Art gelten Nutzungsintensivierung, Entwässerung und Eutrophierung im agrarisch genutzten Raum sowie unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Vertreter der Familie Spechte (*Picidae*). Brutvogel in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern in Nachbarschaft zu offenen Flächen (Nahrungsraum, v. a. Ameisen). Vorzugsweise auf trockenen Standorten; meidet sehr feuchte bis nasse Gebiete. Höhlenbrüter; Nachnutzer vorhandener Höhlen. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Auch der Wendehals ist in Sachsen »stark gefährdet«. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Zerstörung und Entwertung geeigneter Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essenziellen Habitatstrukturen (reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von lichten Gehölzbeständen und nährstoffarmen, offenen Freiflächen) sowie durch Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate (v. a. Düngung, Einsatz von Bioziden, Umwandlung von Grünland in Acker) und damit verbundener Verschlechterung des Nahrungs-/Ameisenangebots (Quelle: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

A 022 Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Vertreter der Familie Reiher (*Ardeidae*). Die in Deutschland vom Aussterben bedrohte Art ist in ihren Brutvorkommen an dichte Schilfbestände an Teichen und Seen gebunden, die seicht von stehendem oder träge fließendem Wasser durchflutet werden und eine Knickschicht aufweisen, die für den Nestbau unverzichtbar ist. Vorkommen auch in feuchten Weidengebüschen an größeren Flüssen, in Sumpf- und Auwaldgebieten; hier häufig im selben Brutbiotop wie der Drosselrohrsänger. Die Brut erfolgt von Mai bis Juli im Schilf oder im dichten, feuchten Gebüsch (SÜDBECK ET AL., 2005). Die Zwergdommel ist eine Leitart der Röhrichte (FLADE, 1994).

Die mehrjährigen, strukturreichen Schilfröhrichte mit eingelagerten, offenen Wasserflächen im Ostteil des Schutzgebiets stellen für die Zwergdommel in Verbindung mit Weidengebüschen ideale Habitatstrukturen dar. Seit 2000 ist die Art im FFH-Gebiet mit 1 BP nachgewiesen (NFS BORNA-BIRKENHAIN, 2005).

Besondere Empfindlichkeiten/wesentliche Gefährdungsfaktoren bestehen vor allem durch die Zerstörung von Feuchtgebieten, durch Röhrchentnahme und intensive Teichbewirtschaftung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Zusammenfassend folgt aus den Habitatansprüchen der genannten Arten, dass neben den direkten Eingriffen in Form von Flächenentzug insbesondere:

- Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen,
- Strukturverluste/Nutzungsintensivierung der Offenlandbereiche/Gewässer,
- Zerstörung von Feuchtgebieten und Röhrichten,
- Aufforstung von Brachflächen, Beseitigung von Hecken,
- Gewässerausbau und Vernichtung von Uferabbrüchen,
- natürliche Sukzession,
- Eutrophierung, Pestizideintrag,
- unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte,
- Störungen während der Brutzeiten und
- Beeinträchtigung der Fischfauna

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu berücksichtigen sind. Die besondere Gefährdung des gewässergeprägten Vogelschutzgebiets liegt in der Absenkung des Grundwasserspiegels und der Reduzierung der Wasserflächen.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabenrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt und beschleunigt (betrifft insbesondere die Arten Blaukehlchen, Grauammer, Kiebitz, Neuntöter, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer).

3.1.1.2 Kohärenz

Die „Lobstädter Lachen“ liegen im Naturraum Altenburg- Zeitzer Lössgebiet (LfUG 2006) südlich von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht in den Einzugsgebieten der Weißen Elster und ihrer Nebenflüsse Pleiße und Eula.

Das Vogelschutzgebiet repräsentiert gewässerdominierte Sekundärlebensräume mit ausgedehnten meso- und oligotrophen Gewässern und Schilfröhrichte mit Verlandungsvegetation. Das Schilfröhricht ist das größte im Südraum Leipzig. Die Bedeutung und Güte der „Lobstädter Lachen“ liegt in ihrem Wert als Habitat für gewässergebundene Zug- und Rastvögel sowie als spezifischer und sensibler Lebensraum für seltene, gefährdete und von Aussterben bedrohte Brutvogelarten der Röhrichte und kleinteilig strukturierten Offen- und Halboffenlandschaften.

Das Vogelschutzgebiet befindet sich innerhalb der Bergbaufolgegewässer im Leipziger Südraum, wie z. B. Kahnsdorfer See, Hainer See, Haubitzer Becken, Speicher Witznitz, Speicherbecken Borna, Bockwitzer See, Harthsee, Rückhaltebecken Regis und Haselbacher See. Es ist davon auszugehen, dass für die hochmobilen Vogelarten in Abhängigkeit der strukturellen Gegebenheiten und deren Nutzung zwischen den Gewässerlebensräumen im Südraum ein Zusammenhang besteht.

Das Vogelschutzgebiet ist vor allem im räumlichen Verbund mit den angrenzenden bzw. unmittelbar benachbarten NATURA-2000-Gebieten DE 4840-452 „Speicherbecken Borna und Teichgebiete Haselbach“ und DE 4840-302 „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ zu sehen.

3.1.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.:

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2 000 m (bzw. bis 20 km Fließstrecke – Eisvogel),
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.1.1.4 Vorbelastungen

Für das Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ sind im Standarddatenbogen vom 10/2006 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 3: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
101: Änderung der Nutzungsart	stark	15 %	positiv	620: Sport- und Freizeit	stark	100 %	negativ
230: Jagd	durchschnittl.	15 %	negativ	950: natürliche Entwicklung	stark	40 %	negativ

3.1.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.1.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.1 ist festzustellen, dass sich das Vogelschutzgebiet innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird es in die Betroffenheitskategorie A – direkte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegung ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegung des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 5 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden.

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers.

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

Zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 21 Fischerei

Textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren; der innerhalb des 2-km-Puffers befindliche und als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) ausgewiesene Neukieritzscher See wird während der Betriebszeit des Tagebau Vereinigtes Schleenhain als bergbauliche Wasserhaltung und nach erfolgter Wiedernutzbarmachung als Entwässerungselement zur Grundwasserregulierung genutzt und ist deshalb nicht als Restsee deklariert; inwieweit die zukünftige Festlegung einer fischereilichen Nutzung für den Neukieritzscher See erforderlich ist, ist im Zuge von Fortschreibungen des Braunkohlenplans bzw. der Aufstellung eines Sanierungsrahmenplans zu prüfen.

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

Zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

Des Weiteren konnten 7 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

Zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

Zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

Zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

Zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

Zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

Zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

Zeichnerische Festlegung des VRG Industrie und Gewerbe berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 31 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 28 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

3 Festlegungen sind nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche, kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abgeschätzt wurden (Schritt Vd). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von den folgenden 3 nachrichtlich übernommenen Festlegungen keine kumulativen Wirkungen abzuleiten sind und deshalb für sie die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreening entfallen können:

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

Das Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ ist im Regionalplan Westsachsen 2008 in seiner Gesamtfläche als **Vorranggebiet Natur und Landschaft** ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des NATURA-2000-Gebiets gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig.

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Waldflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben also in der Abwägung eine bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets. Diese bestandssichernde Wirkung hinsichtlich vorhandener Waldanteile steht den Erhaltungszielen (s. Kap. 3.1.1.1) nicht entgegen.

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Festlegung von **Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz** dient dem Schutz und der Entwicklung natürlicher Ressourcen, schwerpunktmäßig der Auen als Retentionsräume. Der Schutz von Auen hat dabei positive Wirkungen nicht nur auf den Wasserhaushalt, sondern auch auf alle anderen Schutzgüter. Durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht nur die Bevölkerung vor Schäden bewahrt, sondern auch die natürlichen Bedingungen für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt bewahrt und damit für Flora/Fauna und die Biodiversität günstigere Bedingungen geschaffen. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischer Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.1 dokumentiert.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VI a

Alle 28 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung im Grobscreening ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es können 8 Festlegungen von der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Ifd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Ifd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Kippenböden

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung des Ziels 08 - Allgemeiner Bodenschutz; schafft lediglich die standortbezogene Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung; Prüfungsergebnisse dieser Festlegungen schlagen auf die Festlegung direkt durch; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Ifd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen, Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Ifd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegung regelt lediglich den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen; es erfolgen weder verbale Festlegungen zu möglichen Linienführungen der Ersatzverbindungen noch zu deren verkehrsplanerischen Ausformungen; textliche Festlegung steht nicht in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; dargestellte Vorschlagsstrassen sind keine Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen und Genehmigungsverfahren mit selbstständigen, trassenkonkreten Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ausreichend gegeben

Ifd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

textliche Festlegung regelt lediglich den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen; es erfolgen keine verbalen Festlegungen zu möglichen Linienführungen der Ersatzleitungen; textliche Festlegung steht nicht in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen und Genehmigungsverfahren mit selbstständigen, trassenkonkreten Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ausreichend gegeben

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

textliche Festlegung regelt die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch ohne eindeutigen Ortsbezug innerhalb der VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche); Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung regelt pauschal den Rückbau der Tagebauinfrastruktur ohne örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen ohne direkten örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VI b

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 20 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für 6 originäre Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden.

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 der Braunkohlenpläne und der Raumnutzungskarte des Regionalplans Westsachsen 2008 ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das Vogelschutzgebiet erfolgt nicht, da Einleitung von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgt; die notwendige Stützung der Wasserspiegel der Wasserflächen Vogelschutzgebiet erfolgt über die Einleitung von Oberflächenwasser aus der Pleiße; Festlegung mit neutralen Wirkungen

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; das Vogelschutzgebiet wird durch die Festlegung nicht beeinflusst; die Festlegung VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) wird eigenständig geprüft

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

textliche und zeichnerische Festlegung entfaltet bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; die Festlegung einer naturnahen Bewirtschaftung wirkt auf das Vogelschutzgebiet neutral; bestandssichernde Wirkung steht dem Erhaltungsziel (3) des Vogelschutzgebiets: *„Erhalt kleinerer Aufforstungen, Abrundung des vielfältigen Lebensraumkomplexes durch Aufforstungsstreifen sowie Gebüsch- und Heckenformationen“* nicht entgegen

Schritt VI c

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das Vogelschutzgebiet als nicht neutral eingeschätzten 14 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für 6 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden.

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt für das Plangebiet mit allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen der VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans; Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht direkt positiv, **Nichtverwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver Wirkung** auf das Vogelschutzgebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet; damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg innerhalb des Vogelschutzgebiets sowie des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; Festlegung wirkt damit entsprechend den Vorgaben zur Gewährleistung des Erhaltungszustands des Vogelschutzgebiets „Sicherung eines optimalen Wasserstands, ... Gewährleistung ... Feuchtbereiche“ grundsätzlich positiv

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

textliche und zeichnerische Festlegung regelt die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Sukzession) innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; Festlegung wirkt damit entsprechend den Vorgaben zur Gewährleistung des Erhaltungszustands des Vogelschutzgebiets „Erhaltung des Offenlandcharakters“ sowie „der Erhaltung des vorwiegend ungenutzten, gut strukturierten Offenlandes“ (EZ 3) grundsätzlich positiv

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) liegt innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; Festlegung wirkt im Sinne des Erhaltungsziels (3) des Vogelschutzgebiets „*in dem vorwiegend ungenutzten, gut strukturierten Offenland mit Wasserflächen... einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und ... ihrer Lebensräume und Lebensstätten ... zu erhalten oder wieder herzustellen ...*“ positiv; am Neukieritzscher See entstehende Flachwasser- und Röhrichtbereiche bieten zudem neue, bevorzugte Lebensräume für im Vogelschutzgebiet bereits ansässige Arten

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es werden mit Neukieritzscher See als VBG Natur und Landschaft (Gewässer) sowie den Örtlichkeiten „Neukippenflächen“ und „Regis IV“ eindeutige örtliche Zuordnungen des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets liegen; deshalb regelt die Festlegung gebietsspezifisch hinreichend räumlich und sachlich konkret; Festlegung wirkt darüber hinaus im Sinne des Erhaltungsziels (3) des Vogelschutzgebiets „*in dem vorwiegend ungenutzten, gut strukturierten Offenland mit Wasserflächen, kleineren Aufforstungen und zahlreichen Landschaftselementen einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets erhalten oder wieder herstellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind*“ positiv; das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA-2000“ wird positiv unterstützt, da die Festlegung Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2)

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; raumordnerische Zweckbestimmung der Festlegung als allgemeines VBG Natur und Landschaft (ohne Attribut) sichert im Grundsatz eine naturnahe Entwicklung und eine Stärkung des ökologischen Verbundsystems und kann mit positiver Wirkung auf das Vogelschutzgebiet bewertet werden

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das Vogelschutzgebiet DE 4840-451 „Lobstädter Lachen“ ist beendet und hat 8 prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans ergeben. Für diese 8 Festlegungen konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführten regionalplanerischen Festlegungen werden deshalb vertiefend geprüft.

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

lfd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
lfd. Nr. 18	Vorranggebiete Landwirtschaft
lfd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung
lfd. Nr. 25	Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.1) hinsichtlich ihrer möglicher Wirkungen in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des Vogelschutzgebiets:

lfd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
lfd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets:

lfd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
lfd. Nr. 05	Begleitrohstoffgewinnung
lfd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
lfd. Nr. 18	Vorranggebiete Landwirtschaft
lfd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung
lfd. Nr. 25	Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

3.1.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.1.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind

1. das **Hochwasserschutzkonzept** für das Vogelschutzgebiet „Haselbacher See“

Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus. Kumulative Wirkungen können deshalb nicht abgeleitet werden.

2. **Errichtung und Betrieb einer Pumpstation** zur Wasserbereitstellung für die Stützung des Wasserstands im Bereich der Lobstädter Lache (Sonderbetriebsplan MIBRAG).

Bei diesem Projekt spiegeln sich die Besonderheiten dieses Braunkohlenplanverfahrens wider, indem bereits frühzeitig Erkenntnisse und Ergebnisse dieser laufenden NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung durch den Bergbautreibenden auf der Grundlage berg- und wasserrechtlicher Genehmigungen realisiert wurden. Das entsprechende Ziel 14 des Braunkohlenplans wird im Rahmen dieser Erheblichkeitsprüfung untersucht. Weiterführender Prüfbedarf im Zuge dieses Verfahrens kann nicht abgeleitet werden.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.1.3 **Wirkungsprognose**

3.1.3.1 **Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets**

Es sind 2 Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des Vogelschutzgebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Ziel 12 ist bei Durchführung des Braunkohlenplans unter Rahmenbedingungen eine Grundwasserabsenkung und Entspannung der Grundwasserleiter zu betreiben. Die räumliche Wirkung dieses Ziels wird durch die Linie der Reichweite der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ (Anlage 3.1) im obersten Grundwasserleiter festgelegt. Das SPA-Gebiet mit seinen offenen Wasserflächen befindet sich fast ausschließlich innerhalb dieses räumlichen Wirkungsbereichs. Für den Fall, dass die offenen Wasserflächen mit einem von der Grundwasserabsenkung beeinflussten Grundwasserleiter hydrogeologisch verbunden sind und damit korrespondieren, könnte der Wasserspiegel der Wasserflächen im SPA-Gebiet im Zuge der Grundwasserabsenkung gesenkt werden. Damit würden bei Durchführung dieses Ziels erheblich nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets (Erhalt des gut strukturierten Offenlands mit Wasserflächen) auftreten. Entsprechende Wasserspiegelschwankungen bzw. der dauerhafte Rückgang der Stände der offenen Wasserflächen im SPA-Gebiet sind bereits zu verzeichnen, obwohl bisher keine direkten hydrogeologischen Verbindungen zu den entwässerten Grundwasserleitern eindeutig nachgewiesen werden konnten. Auch die im Ziel 12 festgelegten Rahmenbedingungen der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkungen können die Wirkungen nicht verhindern. Dies wurde bereits frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans im Zuge der laufenden Untersuchungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Braunkohlenplan erkannt. Aus diesem Grund wurden im Ziel 14 entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands und der -ziele des SPA-Gebiets festgelegt (Wasserspiegelstabilisierung).

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Bereich der Lobstädter Lachen ist durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Um die Wasserstände im Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ zu erhalten, wird für den Bedarfsfall durch den Vorhabensträger die Wasserzuführung vor einer möglichen signifikanten Beeinflussung der Grundwasserflurabstände sichergestellt. Im Zuge der zu verzeichnenden „Selbstverwirklichung“ des Braunkohlenplans durch Fortführung des bereits begonnenen Vorhabens Tagebau Vereinigtes Schleenhain steht in diesem Zusammenhang die „Errichtung und Betrieb einer Pumpstation zur Wasserbereitstellung für die Stützung des Wasserstands im Bereich der Lobstädter Lache“ (Sonderbetriebsplan MIBRAG).



Abb. 2: Grenzen (grün) der Lebensraumtypen 3130/oligo- bis mesotrophe Stillgewässer und 3150/eutrophe Stillgewässer. Rot: FFH-Gebietsgrenze, P= Pegel.

Die Erhaltung der offenen Wasser- sowie der grundwasserbeeinflussten Flächen soll insbesondere im Bereich der grün markierten LRT-Abgrenzungen (Abgrenzung gemäß Kartierung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung 2005) erfolgen. Grundlage stellt die Karte/Luftbild der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ (s. Abb. 2) dar.

Der Wasserstand der beiden Becken der Lobstädter Lachen wird monatlich durch die Markscheiderei der MIBRAG mbH gemessen. Die Auswertung erfolgt im Rahmen monatlicher Analysetätigkeit zur geotechnischen Situation in den Betriebsbereichen der MIBRAG mbH. Gleiches gilt für die Messung der in die Lobstädter Lachen eingeleiteten Wassermengen. Die Bereitstellung der Messwerte erfolgt durch die Abteilung Erkundung und Entwässerung. Im Betrachtungsgebiet und darüber hinaus existieren zahlreiche Grundwassermessstellen der MIBRAG mbH, LMBV mbH, der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Rötha sowie des RP Leipzig (ehemaliges StUFA Leipzig). Das vorhandene Messnetz wird um 2 Dynamikmessstellen (Lob 1 und Lob 2) sowie 2 Rammpegel (RP 1 und RP 2) im unmittelbar an die Becken 1 und 2 angrenzenden Bereich ergänzt. Die Erfassung der Messwerte der Grundwassermessstellen erfolgt quartalsweise (MIBRAG, Sonderbetriebsplan nach § 52, Abs. 2 BBergG für das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Pumpstation zur Wasserbereitstellung im Bereich der Lobstädter Lachen“ vom 12.12.2005, sowie Änderungen der

Antragsunterlagen zum Sonderbetriebsplan nach § 52, Abs. 2 BBergG für das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Pumpstation für die Stützung des Wasserstands im Bereich der Lobstädter Lachen“ vom 02.04.2007 mit den Festlegungen zum Umbau der vorhandenen Pumpstation und der Zuleitung aus dem Reservoir der Pleiße über eine 600 m lange unterirdische Rohrleitung).

Mit dem Grundwasserwiederanstieg wird sich bei einer prognostizierten Grundwasserspiegelerhöhung von 0,5 m im stationären Zustand 2100 eine Wasserfläche einstellen, die der Optimalbelastung für das Gebiet entspricht und bereits 2002 zur Hochwassersituation durch eindrückendes Grundwasser zu verzeichnen war und durch das StUFA Leipzig (seit 2005: Regierungspräsidium Leipzig, Umweltfachbereich, inzwischen Landesdirektion Leipzig) dokumentiert wurde.

Unter den dargelegten Rahmenbedingungen kann festgestellt werden, dass bei gemeinsamer Durchführung des Ziels 12 mit dem Ziel 14 des Braunkohlenplans keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets zu erwarten sind.

lfd. Nr. 14

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten. Außerhalb des Plangebiets sind derartige Maßnahmen nur zulässig, wenn im Plangebiet dazu keine Möglichkeiten oder kein Handlungsbedarf bestehen. Entsprechende Maßnahmen sollen insbesondere in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Waldmehrung konzentriert werden. Darüber hinaus sind

- Kippenstandorte mit flurnahen Grundwasserständen zur Anlage kleinflächiger Stillgewässer zur Kompensation des Verlusts an Teichen und Weihern zu nutzen und
- der Ersatz von Streuobstwiesen vorrangig auf an Ortsrandbereiche (Neukieritzsch, Lippendorf, Kieritzsch, Schnauderdörfer) grenzende Kippenflächen zu konzentrieren.

Für den Bereich der Lobstädter Lachen sind durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Die Eichengruppe unmittelbar nordöstlich der Ortslage Kieritzsch ist durch geeignete Maßnahmen vor negativen Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung zu schützen.

Die Maßnahme des Absatz 1 von Ziel 14 dient dazu, die möglichen vorhabensbedingten hydrologischen Auswirkungen, die dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“ aus den Zielen 03 und 12 entstehen könnten, von vorn herein zu vermeiden.

Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass vor allem für die gewässergebundenen Arten des Anhang I der VSch-RL bzw. der Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Listen Sachsens, die in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“ definiert sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands (= erhebliche Beeinträchtigung) eintritt. Hier sind insbesondere die schilf-/röhrichtbrütenden Arten (Bekassine, Kleine Ralle, Purpurreier, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Zwergdommel) die empfindlichsten Indikatoren, da ihre Bruthabitate eng an bestimmte Wasserstände und grundwasserabhängige Habitatstrukturen (z. B. wasserdurchflutete Röhrichtbestände) gebunden sind.

Mit der Sicherung der Grundwasserstände im Vogelschutzgebiet werden die Wasserstände in den Lobstädter Lachen im Referenzzustand erhalten. Dadurch bleiben die für das Gebiet typischen Oberflächenwasserzustände, die die Bodenfeuchteverhältnisse bestimmen, ebenfalls unverändert. Damit sind sowohl für die Vegetation als auch für die Fauna des NATURA-2000-Gebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich positiv einzustufen. Die Besonderheit von Abbauvorhaben liegt jedoch darin, dass sich auf degradierten, stark beeinträchtigten oder veränderten Flächen, wie z. B. auf Rohbodenflächen nährstoffarme Sekundärlebensräume für streng geschützte und gefährdete Arten im Binnenland entwickeln.

Hier ist in Verbindung mit dem Braunkohlenplan darauf zu achten, dass im 2-km-Radius:

- die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend auf die sich naturräumlich entwickelnden Gegebenheiten abgestimmt werden (d. h. nicht überplanen),
- Flächenanteile mit natürlichen Entwicklungen (Sukzession) belassen werden,
- Erhaltungs- und Entwicklungsziele der z. T. noch zu erstellenden Managementpläne im Gebietsumfeld auf funktional aggregierten Flächen berücksichtigt werden.

Das betrifft vor allem Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft, die zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten sind.

3.1.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets

Es sind 6 Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 03

Ziel 03 – Vorranggebiete Braunkohlenabbau

Der Abbau von Braunkohle in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) ist räumlich und zeitlich so zu gestalten, dass die Abbaufelder in der Reihenfolge Schleenhain vor Peres vor Groitzscher Dreieck in Anspruch genommen werden. Der räumliche und zeitliche Abstand zwischen Inanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau ist so gering wie möglich zu halten. Nach erfolgter Auskohlung bestehen diese Flächen bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung als Vorranggebiete (betriebsnotwendige Fläche) fort.

Innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sind die für den Tagebaubetrieb und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung notwendigen Flächen nur in unerlässlichem Umfang zu beanspruchen.

Zwischenlager, die der Zuführung von REA-Gips aus dem Kraftwerk Lippendorf bis zur endgültigen stofflichen Verwertung dienen, sind im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) einzuordnen. Die Zuführung von REA-Gips ist so vorzunehmen, dass davon ausgehende Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den künftigen Pereser See minimiert werden. Nach Einstellung des Betriebs sind die Flächen im Bereich des Zwischenlagers landschaftsgestalterisch auszuformen und bei Bedarf mit geeigneten kulturfähigen Substraten als Voraussetzung für eine Aufforstung zu überziehen.

Das Ziel 03 wirkt bei Durchführung des Braunkohlenplans innerhalb des 2-km-Puffers **durch Flächenentzug** im Abbaufeld Schleenhain. Als Voraussetzung, dieses Ziel durchführen zu können, muss vorrangig die im Ziel 12 festgelegte Grundwasserabsenkung im UG erfolgen. Das Ziel 12 wirkt dabei nicht nur im 2-km-Puffer um das SPA-Gebiet, sondern auch im SPA-Gebiet selbst. Die eigenständige Prüfung des Ziels 12 wurde deshalb bereits im Kapitel 3.1.3.1 durchgeführt.

Während der Gewinnung und Förderung von Braunkohle und Abraum kann es innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich (abhängig vom Standort der Gewinnungsgeräte und Förderanlagen) und witterungsabhängig (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden, werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt.

Aufgrund der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 03 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das SPA-Gebiet präjudiziert werden können.

Ziel 11 – Lärm- und Staubschutz

Erforderliche Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz sind vorrangig an den Hauptemissionsquellen vorzunehmen. Die durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen.

Zur Gewährleistung des Staubschutzes sind Maßnahmen insbesondere auf nicht nur kurzzeitig vegetationsfreien Flächen, an Tagebaugroßgeräten und Bandtrassen sowie im Bereich staubexponierter Ortslagen vorzunehmen.

Im Zuge der Verwirklichung des Ziels 03 wird gemäß § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Nutzung der Braunkohlenlagerstätte die Durchführung des Ziels 05 - Begleitrohstoffgewinnung ermöglicht. Dieses Ziel wird nachfolgend in diesem Kapitel gesondert geprüft.

Die Durchführung des Ziels 03 zieht das Ziel 06 - Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung mit der Schaffung einer neuen Geländeoberfläche als Voraussetzung der weiteren Wiedernutzbarmachung nach sich. Mit der Durchführung des Ziels 06 sind eigenständige Wirkungen innerhalb des 2-km-Puffers zu betrachten. Die Prüfung der Wirkungen erfolgt nachfolgend in diesem Kapitel.

Die Wirkungen von Ziel 03 innerhalb des 2-km-Puffers müssen in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen der Karte 3 des Braunkohlenplans (Anlagen 1 und 4.1) geprüft werden. Innerhalb des 2-km-Puffers befindet sich sowohl ein Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche), als auch ein Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Die beiden regionalplanerischen Festlegungen unterscheiden sich darin, dass bei den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) grundsätzlich die Wirkung über den Flächenentzug noch bevorsteht, in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch größtenteils bereits erfolgt ist. Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) werden nach erfolgtem Flächenentzug zu Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Innerhalb der Wirkungsprognose wird deshalb das Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche) geprüft.

Da es sich beim Tagebau Vereinigtes Schleenhain um ein begonnenes Vorhaben handelt, kommt es über die bereits beschriebene „Selbstverwirklichung“ des Braunkohlenplans quasi täglich zu einer Umwandlung von Teilflächen des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) in das Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Braunkohlenplans waren innerhalb des 2-km-Puffers (gesamte Flächengröße, auch außerhalb des Untersuchungsgebiets und ohne Vogelschutzgebiet: 2381 ha) als Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche) 273 ha (11 % der gesamten Flächengröße des 2-km-Puffers) und als Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) 121 ha (5 %) ausgewiesen. Als kleinster Abstand zwischen den Außengrenzen des Vogelschutzgebiets und des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) wurden ca. 570 m ermittelt.

In die Wirkungsprognose einzubeziehen ist weiterhin, wie die bei Durchführung des Braunkohlenplans entzogenen Flächen bisher genutzt wurden und welche Wertigkeit sie im Rahmen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets einnehmen. Die in einem Umfang von 273 ha in Durchführung des Ziels 03 zu devastierenden Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich und zu einem geringen Teil forstwirtschaftlich genutzt.

Bevorzugte Lebensräume und Lebensstätten gemeinschaftlich geschützter Vogelarten im Gebiet stellen entsprechend der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets die zwei mesotrophen Restgewässer in der ehemaligen Spülkippe des Braunkohlebergbaus dar, einschließlich ihrer wechselnden Flachwasserbereiche und Schlammflächen, sowie die ausgedehnten Röhrichte und Ruderalfluren. Weiter-hin hat sich die angrenzende rekultivierte Altkippe bis zur Pleiße durch Grundwasserwie-

deranstieg und Flächenstilllegungen zu einem hervorragenden Feuchtgebiet aus Wasserflächen, Röhrichten, Staudenfluren und Weidengebüschen entwickelt. Grünlandreste, frische Stauden- und Gräserfluren (Mulchflächen), alte Bahndämme mit Schotterfluren, Gräben, Aufforstungstreifen sowie Gebüsch- und Heckenformationen, runden den vielfältigen Lebensraumkomplex ab.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht ausdrücklich aufgeführt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Flächen eine untergeordnete Bedeutung für das gewässer-geprägte SPA-Gebiet haben. Eine Vielzahl der gemeinschaftlich geschützten Vogelarten des SPA-Gebiets sind an Wasserlebensräume gebunden (z. B. Bekassine, Kleine Ralle, Knäckente, Löffelente, Purpurreiher, Rohrdommel, Tüpfelralle und Zwergdommel). Für diese Arten ist eine Nutzung der Ackerflächen westlich der Bahnlinie wenig bis nicht wahrscheinlich (siehe Kap. 3.1.1.1). Andere Arten kommen in der intensiv genutzten, strukturarmen Feldflur nicht vor, wie z. B. Blaukehlchen, Eisvogel, Grauammer, Neuntöter, Raubwürger, Schilfrohrsänger, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Wachtelkönig, und Wendehals. Eine Nutzung der Flächen als Nahrungsraum für diese Arten ist ebenfalls auszuschließen. Demzufolge haben diese Flächen westlich der Bahnlinie hinsichtlich eines möglichen funktionalen Verbunds zum Vogelschutzgebiet für die genannten Arten keine bzw. eine sehr untergeordnete Wertigkeit. Für die Rohrweihe ist anzunehmen, dass die Art die Ackerflächen innerhalb ihres Nahrungsreviers überstreicht.

Der Flächenentzug wirkt nicht gleichzeitig im vollen Umfang von 273 ha sondern zeitlich gestaffelt entsprechend der Entwicklung des nachfolgenden bergbaulichen Vorhabens Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Nach derzeitigen Abbauplanungen wird der Flächenentzug im 2-km-Puffer ca. 2011 beendet sein. Die nachfolgende Wiedernutzbarmachung erfolgt zeitlich versetzt bis ca. 2024. Durch diese zeitliche gestreckte Abfolge der Wirkung wird davon ausgegangen, dass sich die im SPA-Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten auf diese Wirkungen zumindest zum Teil schrittweise einstellen können. Zum anderen kommt es durch den Braunkohlenabbau nicht zu einem Totalverlust von Lebensräumen und Nahrungsflächen, sondern zu einer Lebensraumumwandlung/-verlagerung. So entstehen in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) im Zeitraum zwischen Abbau und Wiedernutzbarmachung - wenn auch temporär - zum Teil wertvolle Lebensräume für gemeinschaftlich geschützte Vogelarten des Anhang I VSchRL und der Roten Liste Sachsens, was die durchgeführten Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nachweisen.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung entstehen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets wertvolle Areale und Habitate. Entsprechend der zeichnerischen Festlegungen der Karte 5 (Anlagen 2 und 4.2) sind die Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche) z. B. als Vorranggebiete Natur und Landschaft Sukzession, Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Natur und Landschaft (Gewässer) ausgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- das Ziel 03 nur außerhalb des Vogelschutzgebiets im 2-km-Puffer wirkt,
- mit der Durchführung möglicherweise verbundene Lärm- und Staubemissionen durch Verwirklichung der im Ziel 11 festgelegten Maßnahmen keine erheblich nachteilige Wirkungen haben können,
- der Flächenentzug räumlich auf 273 ha und damit ca. 11 % der Flächengröße des 2- km-Puffers begrenzt bleibt,
- der Flächenverlust nicht gleichzeitig und im vollen Umfang sondern sukzessive bis 2011 erfolgt,
- die Wertigkeit der zu devastierenden, derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, als untergeordnet eingeschätzt werden kann und
- zwischen Abbau und Wiedernutzbarmachung bzw. nach erfolgter Wiedernutzbarmachung Lebens- und Nahrungsräume entstehen, welche den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets entsprechen,

Somit wird eingeschätzt, dass bei Durchführung des Braunkohlenplans das Ziel 03 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“ führen kann.

lfd-Nr. 05

Ziel 05 – Begleitrohstoffgewinnung

Es ist darauf hinzuwirken, Begleitrohstoffe im Sinne der Ressourcenschonung soweit wie möglich zu gewinnen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) vorzunehmen und räumlich bzw. zeitlich so zu gestalten, dass der Abbau des Hauptrohstoffs Braunkohle sowie die Wiedernutzbarmachung nicht behindert oder verzögert werden. Es ist darauf hinzuwirken, geeignete Tertiärquarzite und nordische Geschiebe zu bergen und für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Plangebiet zu nutzen.

Diese Festlegung des Braunkohlenplans wirkt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ziel 03 und demzufolge in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche). Mit dieser Festlegung wird dem § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Nutzung der Braunkohlenlagerstätte Rechnung getragen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen (z. B. Kies, Sand) muss nicht zwangsläufig deren Vermarktung nach sich ziehen, sondern kann auch für die Sicherung technologischer Prozesse im Tagebau Vereinigtes Schleenhain selbst zum Einsatz kommen (Straßen- und Wegebau, Wiedernutzbarmachung).

Der Abbau selbst ist an die Ablagerung der jeweils nutzbaren geologischen Schichten über und zwischen den Braunkohlenflözen gebunden. Deshalb bleibt die Begleitrohstoffgewinnung auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich stark begrenzt. In der Regel beginnt die Begleitrohstoffgewinnung nachdem die obersten Abraumschichten im Zuge der Verwirklichung des Ziels 03 - Braunkohlenabbau bereits gewonnen worden. Eine Gewinnung von Begleitrohstoffen im Liegenden ist nicht vorgesehen. Damit hat der Flächenentzug der Tagesoberfläche als maßgebliche Wirkung auf das SPA-Gebiet vor einer möglichen Verwirklichung des Ziels 05 bereits stattgefunden oder findet gleichzeitig statt. Die örtlich und in der Intensität begrenzten Wirkungen des Ziels 05 werden damit von den Wirkungen bei Durchführung des Ziels 03 überlagert, so dass eigenständige Wirkungen auf das SPA-Gebiet vom Ziel 05 nicht ausgehen. Eine separate Prüfung der Festlegung des Ziels 05 ist somit nicht erforderlich, da deren eigenständige Wirkung im Rahmen der Prüfung des Ziels 03 bereits mitgeprüft wurde.

lfd-Nr. 06

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt,
- Geländeoberflächen zu schaffen, die sich hinsichtlich ihrer Reliefformen an die für das Plangebiet typischen Landschaftsformen im vorbergbaulichen Zustand anlehnen,
- eine zusammenhängende Kippenoberfläche mit weitgehender Schließung des Abbaufelds Schleenhain und des Südteils des Abbaufelds Peres bis zu einer Linie Pödelwitz-Lippendorf mit Sicherstellung eines kippenseitigen Abschlusses des Südufers des künftigen Pereser Sees herzustellen,
- eine hinsichtlich Lage und Setzungsverhalten geeignete Auflagefläche für den qualitätsgerechten Ersatz der Bundesstraße B 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch zu gewährleisten und
- im Neukippenbereich südwestlich der Ortslage Neukieritzsch eine ca. 15 ha große Hohlform zur Herstellung eines Standgewässers auszuhalten.

Im gestundeten und in Teilbereichen zwischengefluteten Abbaufeld Groitzscher Dreieck sind bis zur Wiederaufnahme der Abbautätigkeit die geländeseitigen Voraussetzungen für eine Zwischennutzung der bereits bergtechnisch sanierten Teilbereiche aufrecht zu erhalten.

Ziel 06 des Braunkohlenplans hätte entsprechend der zugrunde liegenden Methodik dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung im Feinscreening nach ersten Untersuchungen durchaus als Festlegung mit positiver Wirkung auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets bewertet werden können. Bei Durchführung dieser Festlegung werden die grundlegenden Voraussetzung für die Wiedernutzbarmachung und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit

- der Verfüllung der Tagebaurestlöcher als Voraussetzung des Grundwasserwiederanstiegs,
- den einer möglichen Versauerung des Grundwassers entgegenwirkenden Maßnahmen,
- der Schaffung einer neuen Oberfläche für eine abwechslungsreich strukturierte Bergbaufolgelandschaft und
- dem Aufbringen von kulturfähigem oder nährstoffarmen Material, je nach dem Ziel der Wiedernutzbarmachung,

geschaffen. Bei der Durchführung der Festlegungen von Ziel 06 können jedoch auch Wirkungen auftreten, welche einer tiefergründigeren Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets bedürfen. Die Wirkungen treten dabei nicht im SPA-Gebiet selbst sondern ausschließlich innerhalb des 2-km-Puffers um das SPA-Gebiet auf.

Bei Durchführung des Ziels 06 kommt es zum Einbau der zur Braunkohlenfreilegung zu bewegenden Abraummassen in den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Es besteht räumlich und sachlich die Verbindung zum Ziel 03 des Braunkohlenplans und den entsprechenden zeichnerischen Festlegungen der Karte 3. Dabei werden auch durch Pyritoxydation beeinflusste tertiäre Bodenschichten eingebaut, welche bei Berührung mit dem später ansteigenden Grundwasser zu einer Versauerung des Grundwassers führen können.

Eine Beeinflussung des SPA-Gebiets ist somit potenziell über die Korrespondenz zwischen belasteten Grundwasserleitern im UG und Oberflächengewässern im SPA-Gebiet möglich. Diese funktionellen Zusammenhänge werden im Kapitel 3.1.3.3 der Wirkungsprognose für Einleitungen ins Grundwasser innerhalb des 4-km-Puffers bewertet.

Während des Verkipppungsprozesses durch Tagebaugroßgeräte (Absetzer) kann es aufgrund der auftretenden Versturzhöhen bzw. -tiefen und der Beschaffenheit der Abraummassen im Zusammenwirken mit den Witterungsverhältnissen (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt:

Ziel 11 – Lärm- und Staubschutz

Erforderliche Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz sind vorrangig an den Hauptemissionsquellen vorzunehmen. Die durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen.

Zur Gewährleistung des Staubschutzes sind Maßnahmen insbesondere auf nicht nur kurzzeitig vegetationsfreien Flächen, an Tagebaugroßgeräten und Bandtrassen sowie im Bereich staubexponierter Ortslagen vorzunehmen.

Aufgrund der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass ausgehend vom Ziel 06 keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das SPA-Gebiet präjudiziert werden.

lfd. Nr. 18

Ziel 18 – Vorranggebiete Landwirtschaft

In den Vorranggebieten Landwirtschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sind Ackerflächen mit möglichst hohem Ertragspotenzial zum Ausgleich abbaubedingter Flächenentzüge neu anzulegen sowie durch Hecken und Feldgehölze zu strukturieren.

Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft kann abweichend von den allgemeinen Festlegungskriterien gemäß Regionalplan Westsachsen 2008 auf wiedernutzbar gemachten Kippenflächen des Braunkohlenbergbaus nicht an konkrete Ackerzahlen gebunden werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf Neukippenflächen wird bestimmt, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Zuge der Wiedernutzbarmachung hergestellt werden.

Die Vorranggebiete Landwirtschaft sollen sicherstellen, dass den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben über den bergbaulichen Entzug hinaus keine weiteren Flächen verloren gehen und haben damit eine zum Teil bestandssichernde Funktion.

Gemäß Ziel 18 sollen in den Vorranggebieten Landwirtschaft Flächen durch einen verstärkten Flurholzanbau strukturell und landeskulturell aufgewertet werden. Mit der Umsetzung dieser Festlegungen des Ziels 18 werden somit neue Lebensräume und Nahrungsflächen geschaffen. Daraus kann abgeleitet werden, dass diese Festlegungen nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets herbeizuführen.

lfd. Nr. 20.1

Ziel 20 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind Aufforstungen naturnah, standort- und funktionengerecht durchzuführen.

Die als Vorranggebiet Waldmehrung ausgewiesenen Flächen wurden vollständig als Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche) in Karte 3 des BKP festgelegt (Anlage 4.1) und dementsprechend bergbaulich genutzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Waldflächen eine untergeordnete Bedeutung für das gewässergeprägte SPA-Gebiet haben werden. Eine Vielzahl der gemeinschaftlich geschützten Vogelarten des SPA-Gebiets sind an Wasserlebensräume gebunden (z. B. Bekassine, Kleine Ralle, Knäckente, Löffelente, Purpurreiher, Rohrdommel, Tüpfelralle und Zwergdommel). Für diese Arten ist eine Nutzung der zukünftigen Waldflächen wenig bis nicht wahrscheinlich (siehe Kap. 3.1.1.1). Eine Nutzung der Flächen als Nahrungsraum für diese Arten ist daher ebenfalls nahezu auszuschließen. Demzufolge haben diese Flächen westlich der Bahnlinie hinsichtlich eines möglichen funktionalen Verbunds zum Vogelschutzgebiet für die genannten Arten keine bzw. eine sehr untergeordnete Wertigkeit.

Für diese Flächen wäre eine hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets stringendere regionalplanerische Festlegung (z. B. VRG Natur und Landschaft [Sukzession]) im Zuge der Wiedernutzbarmachung möglich gewesen. Es galt jedoch vor dem Hintergrund, dass die Flächen außerhalb des Vogelschutzgebiets liegen und auch andere Raumansprüche im Plangebiet zu beachten sind (siehe LEP Sachsen 2003 → Zile 9.4 und 9.5 Waldmehrung in Bergbaufolgelandschaften „insbesondere ... in bedeutenden Teilen des Tagebau Vereinigtes Schleenhain“) an dieser Stelle eine Abwägung zu treffen. Diese Abwägung wurde zugunsten des VRG Waldmehrung getroffen, da bei Durchführung dieser Festlegung keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden kann und das Flächenangebot für das Ziel der Waldmehrung im Plangebiet stark begrenzt ist.

Mit der geplanten Realisierung des Ziels 20 - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet und seine Erhaltungsziele zu erwarten.

lfd. Nr. 25

Grundsatz 25 – Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

Im Vorbehaltsgebiet Erholung am Großstolpener See sind die Voraussetzungen für am örtlichen Bedarf ausgerichtete Freizeitangebote mit Bademöglichkeit weiterzuentwickeln.

In den Vorbehaltsgebieten Erholung am Pereser See mit Orientierung auf den örtlichen Bedarf sowie am Nord- bzw. Südostufer des Grotzcher Sees ist die Böschungsgestaltung frühzeitig auf eine Freizeit- und Erholungsnutzung nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung auszurichten.

Zur Besucherlenkung ist am Nordostufer des Neukieritzscher Sees ein am örtlichen Bedarf orientierter Wasserzugang zu gestalten.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung erfolgt vorsorglich im Sinne einer Rahmensezung, um insbesondere Böschungsgestaltung, Gehölzanpflanzungen und Wegeführungen langfristig auf diese Nutzungsartenfestlegung auszurichten sowie Störfaktoren für andere Nutzungsarten, insbesondere Natur und Landschaft, gezielt vermeiden zu können.

Der Neukieritzscher See als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) wird sich ca. 1,5 km westlich der Lobstädter Lachen befinden. Für das Gewässer, welches hauptsächlich die Funktion eines Entwässerungselements zur Regulierung der Grundwasserstände haben soll, wird im Vergleich der beiden großen Tagebaurestseen (Pereser und Grotzcher See) nur eine begrenzte örtliche Nutzung im Nordostbereich festgelegt. Das geplante Gewässer wird räumlich gegenüber den Lobstädter Lachen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung abgeschirmt. Mit Ziel 25 ist für den Neukieritzscher See an Nordostufer ein Vorbehaltsstandort Wasserzugang ausgewiesen. Die örtlich mit dieser Ausweisung einhergehende eingeschränkte Erholungsnutzung dient grundsätzlich der Besucherlenkung. Damit sollen die angrenzenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Sukzession) sowie das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) - Neukieritzscher See vom öffentlichen Nutzungsdruck gezielt entlastet werden. Damit werden in der Bergbaufolgelandschaft auch potenzielle Habitate der geschützten Arten des benachbarten Vogelschutzgebiets auch außerhalb des Gebiets gesichert und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets entsprochen. Diese Festlegung ist somit nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu präjudizieren.

3.1.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

In mehr als 50 % des 4-km-Puffers um das SPA-Gebiet (südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Teil) ist derzeit außerhalb des Untersuchungsgebiets ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in den ehemaligen Tagebauen Witznitz, Bockwitz und Haselbach der LMBV mbH.

Im übrigen Teil des 4-km-Puffers und im überwiegenden Teil des SPA-Gebiets selbst kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Grundwasserwiederanstieg. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer, SPA-Gebietsgrenze und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben (Anlagen 3.1, 4.1 und 4.2).

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs und der damit einhergehenden Auffüllung des Absenkungstrichters des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain trotz der im Untersuchungsgebiet der SUP zum Braunkohlenplan hydrogeologisch vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord Einleitungen in das SPA-Gebiet über das Grundwasser nicht auszuschließen sind.

Für eine mögliche grundwasserseitige Anströmung des SPA-Gebiets müssen jedoch die hydrogeologisch maßgeblichen Grundwasserleiter gesonderte Bewertung finden. So kann das SPA-Gebiet mit seinen Wasserflächen nur grundwasserseitig beeinflusst werden, wenn es eine nachgewiesene hydrogeologische Verbindung zu einem Grundwasserleiter hat, der möglicherweise durch vom Braunkohlenplan ausgehende Versickerungen oder Einleitungen belastet ist. Eine grundwasserseitige Beeinflussung des SPA-Gebiets nach Versickerung könnte bei Durchführung der Ziele 06 und 16 des Braunkohlenplans und deren Zusammenwirken erfolgen. Ziel 06 regelt die Massendisposition und Kippenführung im Plangebiet, Ziel 16 den Grundwasserwiederanstieg.

Bei der Durchführung des Ziels 06, der Herstellung der Kippenkörper, wird aufgrund stattfindender Pyritoxidation versauerungsfähiges tertiäres Material verkippt. Kommt dieses Material bei Durchführung des Ziels 16 mit dem ansteigenden Grundwasser in Verbindung, dann könnte mit der Auffüllung des Absenkungstrichters, wie bereits beschrieben, auch das SPA-Gebiet bei vorhandenen hydrogeologischen Verbindungen angeströmt und bezüglich der Wasserqualität der im SPA-Gebiet vorhandenen Wasserkörper möglicherweise nachteilig verändert werden.

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt.

Das Kippenführungsmanagement sieht u. a. den Einbau von versauerungsfähigem Material grundsätzlich unterhalb der Rekultivierungsschüttung vor. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist Stand der Technik. Das SPA-Gebiet befindet sich am östlichen Rand des Abbaufelds Schleenhain und des Bereichs der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“, welcher die Grundwasserbeeinflussung im obersten Grundwasserleiter abgrenzt. Im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs füllt sich bei Nichtvorhandensein eines zu flutenden Restlochs der Grundwasserabsenkungstrichter von den Randbereichen ausgehend nach innen (hier von Ost nach West). Durch die beschriebene Randlage des SPA-Gebiets und die geschlossene Kippenoberfläche kann deshalb keine Anströmung mit versauerungsgefährdetem Grundwasser aus dem Plangebiet erfolgen und folglich keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

Zwischen dem Kippenkörper im Abbaufeld Schleenhain und dem SPA-Gebiet befindet sich das Gelände der ehemaligen Schwelerei Deutzen mit altlastverdächtigen Flächen. Diese könnten bei entsprechender Durchströmung im Zuge der Grundwasserabsenkung und des -wiederanstiegs das SPA-Gebiet nachteilig beeinflussen. Gleiches gilt für den Zeitraum nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse. Aufgrund der o. g. Grundwasserströmungsverhältnisse von Ost nach West kann dies ausgeschlossen werden, da sich die altlastverdächtigen Flächen im Abstrombereich des Vogelschutzgebiets befinden. Zusätzlich kommen die entgegenwirkenden regionalplanerischen Festlegungen des Ziels 10 zum tragen:

Ziel 10 – Sanierung von Altlasten

Für alle für das Plangebiet relevanten altlastverdächtigen Flächen sind Gefährdungsabschätzungen zu erstellen.

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau sind Altlasten vor einer bergbaulichen Flächeninanspruchnahme zu beseitigen. Vor Durchführung der bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen und dem Einsetzen des Grundwasserwiederanstiegs sind vorhandene Gefährdungspotenziale zur Vermeidung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit rechtzeitig, wirksam und dauerhaft zu beseitigen. Vorrangig zu behandeln sind die Bereiche der Tagesanlagen und Montageplätze sowie der Standort der ehemaligen Schwelerei Deutzen.

Zusammenfassend konnte damit abgeleitet werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung ausgeschlossen werden können.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans kommt es zu keinen Einleitungen von gehobenem Grund- oder Oberflächenwasser in das Umfeld des Vogelschutzgebiets, insbesondere in die Pleiße, in der es dem SPA-Gebiet oberirdisch zufließen könnte.

Die im Ziel 14 vorgegebene Ersatzwasserbereitstellung zur Aufrechterhaltung von Referenzwasserständen im Sinne der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets wurde bereits im Rahmen dieser FFH-Erheblichkeitsprüfung untersucht.

Im Zuge der im Kapitel 2.1 beschriebenen täglichen „Selbstverwirklichung“ des Braunkohlenplans durch das bereits begonnene Vorhaben wurde inzwischen auf der Grundlage eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans und einer wasserrechtlichen Genehmigung die Ersatzwasserbereitstellung für das SPA-Gebiet aus der Pleiße realisiert. Für das im Ziel 14 vorgegebene Monitoring wurden entsprechende Grundwassermessstellen geschaffen, welche quartalsweise ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage muss nunmehr die mengen- und qualitätsgerechte Einleitung von Oberflächenwasser aus der Pleiße überwacht werden. Wie bereits oben erwähnt, erfolgen keine vom Braunkohlenplan ausgehenden Einleitungen in den Bereich der Pleiße, aus dem es als Ersatzwasser für das Vogelschutzgebiet entnommen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb nicht abzuleiten.

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Bereich der Lobstädter Lachen ist durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Resümee

Das SPA-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.1.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4840-451 „Lobstädter Lachen“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4840-451 „Lobstädter Lachen“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 3.1.2.3) sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden, bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets entstehen. Für die geplante Trassierung der S 50 gibt es zum gegenwärtigen Arbeitsstand in der Vorplanung/Antragsverfahren noch keine hinreichend konkrete Festlegungen.

3.1.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden im Vogelschutzgebiet keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Einleitungen in einem Einflussbereich von 4 000 m) vorbereitet oder präjudiziert (vgl. Kap. 3.1.1.1 und Kap. 3.1.1.3). Die begrenzte und zeitlich gestaffelte Flächeninanspruchnahme innerhalb des 2-km-Puffers um das Gebiet hat keine erheblich nachteilige Wirkung auf das Gebiet.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigung von Gewässern (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen, Entwässerung von Feuchtgebieten, Zerstörung von Feuchtgebieten und Röhrichten, Gewässerausbau und Vernichtung von Uferabbrüchen) hervorgerufen, die insbesondere für Bekassine, Eisvogel, Kleine Ralle, Knäckente, Löffelente, Purpurreiher, Rohrdommel (!), Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig (!) und Zwergdommel relevant wären.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen durch Strukturverluste infolge Intensivierung der Bewirtschaftung von Offenlandbereichen (z. B. Aufforstung von Brachflächen, Beseitigung von Hecken) und Gewässern hervorgerufen, die insbesondere für Blaukehlchen, Grauammer, Kiebitz, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Wendehals relevant wären.

Durch das geplante Vorhaben entstehen im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine unangepassten Bewirtschaftungen (z. B. Eutrophierung, Pestizideintrag, Beeinträchtigung der Fisch- und Insektenfauna, Störungen während der Brutzeiten, unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte), die insbesondere für Bekassine, Kleine Ralle, Rohrdommel (!), Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig (!), Zwergdommel und Wendehals (Insektenfresser) relevant wären (vgl. Kap. 3.1.1.1).

Bei Durchführung des Braunkohlenplans werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die durch Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.2 Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (DE 4739-451)

Das vom Freistaat Sachsen vorgeschlagene Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006 gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rats veröffentlicht (vgl. Anlage 7). Damit ist die Ausweisung über die Grundschutzverordnung rechtsgültig. Ein Standarddatenbogen liegt seit 10/2006 vor (vgl. Anlage 8). Die Grenzen des Vogelschutzgebiets sind in Abb. 3 sowie den Anlagen 3.1, 4.3 und 4.4 dargestellt.

Tab. 4: Basisdaten aus dem Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006

Gebietsnummer	DE 4739-451	Gebietstyp*	J
Landesinterne Nummer	08	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	910 ha
Name	„Elsteraue bei Groitzsch“	TK 25	4739, 4839
Naturräume	Altenburg-Zeitzer Lössgebiet, Leipziger Land	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

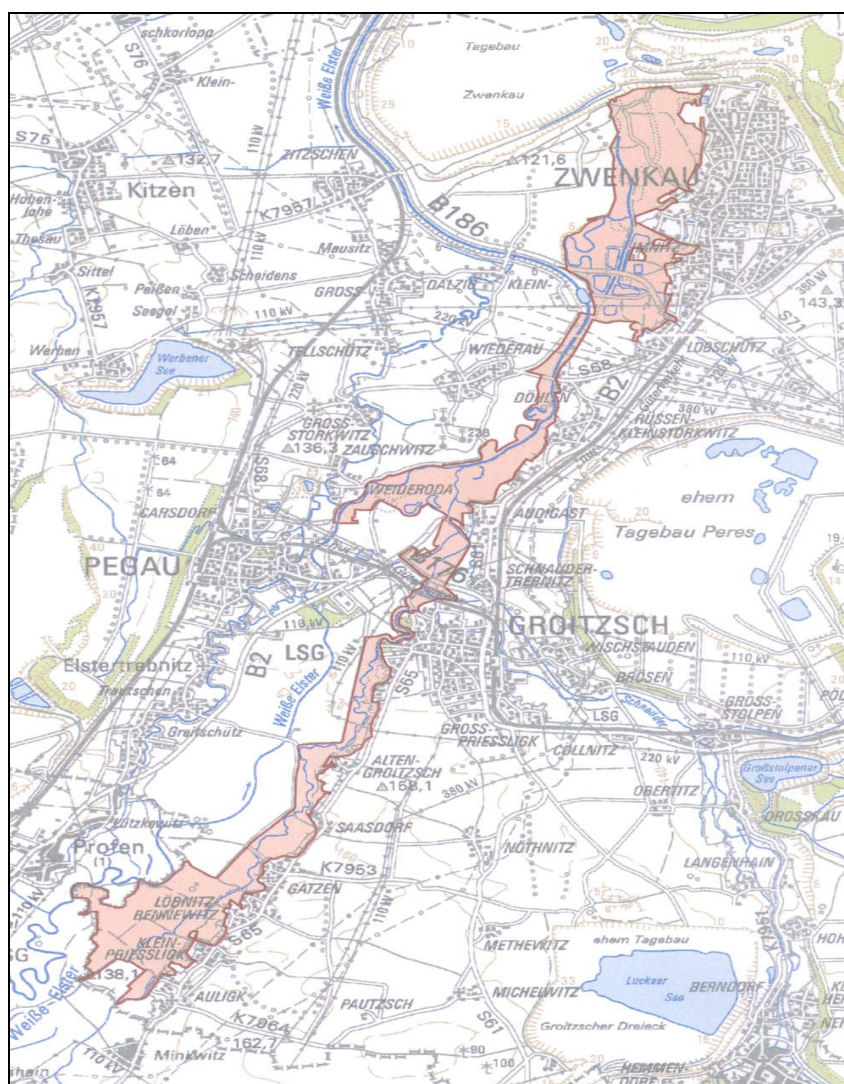


Abb.3: Grenzen und Lage des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“.
Quelle: Sächsisches Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006

Das Vogelschutzgebiet liegt überwiegend innerhalb des 3 166 ha umfassenden, großflächigen **LandschaftsschutzGebiets/LSG „Elsteraue“**. Innerhalb des Vogelschutzgebiets liegen das Naturschutzgebiet **NSG „Pfarrholz Grotzsch“** und das **FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“** (flächenanteilig: ca. 70 %). Das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Grotzsch“ ist Teilmenge des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ (s. Kap. 3.6).

Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets ergibt sich über seine Lage im Plangebiet: Es befindet sich außerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des BKP aber teilweise innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.2.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.2.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Entsprechend der Gebietscharakteristik für den Vorschlag Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Sächsischen Landesamts für Umwelt und Geologie (Stand 22.08.2006) ist das Schutzziel die *„Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere für Brutvogelarten des Anhang I VSchRL und Brutvogelarten (Zugvögel) der Gefährdungskategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Sachsens (Stand 1999), sofern sie nicht im Anhang I erfasst sind“*.

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 79/409/EWG gelten für das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Grotzsch“ insbesondere folgende **Hinweise zur Gewährleistung des Erhaltungszustands** (LFUG, 2006):

- Erhaltung bisher unzerschnittener, zusammenhängender Auwaldgebiete,
- auf Teilflächen angepasste forstliche Bewirtschaftung, z. B. durch Einzelstamm- oder gruppenweise Nutzung der Auwälder und Eichen- Hainbuchenwälder, Erhaltung des Struktureichtums sowie eines hohen Altholzanteils, Erhaltung und ggf. Wiederherstellung naturnaher Waldränder,
- Erhaltung von Biotopbäumen (Nest- und Höhlenbäumen),
- Belassen eines angemessenen Anteils an liegendem und stehendem Totholz,
- Erhaltung und ggf. Neupflanzung von Hecken, Gebüsch, Baumreihen und Feldgehölzen im Offenland,
- Beibehaltung des Anteils an Dauergrünland, Brachen und Saumstrukturen,
- angepasste Beweidung, insbesondere durch geeignete Besatzdichten und Auskoppeln von Flutrinnen, Gehölzen, Gewässern und Saumstrukturen,
- naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege von Feuchtgrünland und Halbtrockenrasen,
- Umwandlung von Acker in Dauergrünland auf geeigneten Flächen (z. B. Vernässungsbereichen),
- Erhaltung der bisher unzerschnittenen Lebensräume (bei Planung von Strom- und Verkehrsstrassen zu beachten),
- Sicherung, ggf. Wiederherstellung autotypischer Grundwasserstände,
- Sicherung, ggf. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerabschnitte, insbesondere der Schwennigke,
- angepasste Gewässerunterhaltung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit,
- Erhaltung, erforderlichenfalls Verbesserung der Wasserbeschaffenheit (z. B. durch Gewässerrandstreifen),
- ordnungsgemäße Jagdausübung

Die Elsteraue bei Grotzsch stellt ein überwiegend naturnah erhaltenes Flussauengebiet der Weißen Elster im Bergbaurevier südlich von Leipzig dar. Das Vogelschutzgebiet beinhaltet Fließgewässer und Altwässer mit Unterwasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation. In der Aue befinden sich Mosaik aus struktureichem Weichholzaunenwald, ausgedehntem und sehr gut ausgeprägtem Hartholzaunenwald, Erlen- Eschen- Auwald und Eichen- Hainbuchenwald sowie mesophilem Eichenmisch-

wald; daneben offene Bereiche mit Hochstaudenfluren, Feucht- und Frischgrünland; an den Hängen finden sich Feldgehölze sowie Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien. Das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ ist ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Flussauen und strukturreicher Wälder.

In der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ vom Oktober 2006 sind folgende **Erhaltungsziele** genannt:

- (1) Im Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ kommen folgende 12 Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorie 1 und 2 der „Roten Listen Wirbeltiere“ des Freistaats Sachsen (Stand: 1999) vor:
Eisvogel, Grauammer, Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard.
- (2) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden 5 Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
- (3) Außerdem ist das Gebiet wichtig für die Gewährleistung der räumlichen Ausgewogenheit für die Vorkommen des Weißstorches in Sachsen.
- (4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets zu erhalten oder wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere: das überwiegend naturnah erhaltene Flussauengebiet der Weißen Elster südlich des ehemaligen Tagebaues Zwenkau mit Fließgewässern, Altgewässern und Standgewässern, die Auwaldbestandteile des Eichholzes mit ihrem hohen Alt- und Totholzanteil, die mehr oder weniger ausgedehnten Feldgehölze und die eng verzahnten linearen Flurgehölze und Offenlandbereiche, die alten Streuobstbestände sowie Grünlandflächen und Hochstaudenfluren.

Quelle: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (HRSG): Sonderdruck der Verordnungen zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Sächs. Amtsblatt, Sonderdruck 4/2006 vom 08.12.2006.

Angaben zu besonderen Gefährdungen des Vogelschutzgebiets liegen im Standarddatenbogen nicht vor.

Es sind insbesondere die Habitatansprüche folgender in den Erhaltungszielen genannter Arten zu berücksichtigen:

Folgende Abkürzungen werden innerhalb der Beschreibung einbezogen: RB: Brutrevier, FD: Fluchtdistanz, BP: Brutpaar. Die mit A 000 gekennzeichneten Arten gehören in den Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL). ! = kennzeichnet Arten, die besonders bedroht sind/Beurteilung von Förderhöchstgrenzen in der LIFE- Verordnung (Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998) (Hrsg.): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz- Richtlinie. 1. Auflage.)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel zeichnet sich durch ein oberseitig türkisblaues Federkleid und eine rostbraune Färbung auf der Unterseite aus. Auffallend sind der lange spitze Schnabel und der kurze Schwanz, die der Art ein unverwechselbares Gepräge geben.

Der gut sperlingsgroße Vogel lebt an klaren fließenden und stehenden Gewässern mit ausreichendem Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen und Restgewässern. Er nistet in selbst gegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Der wenig gesellige Vogel ernährt sich stoß-

tauchend von kleinen Fischen und anderen kleinen Wassertieren. Über dem Wasser hängende Äste dienen dabei als Sitzwarten.

Der Eisvogel ist vorwiegend im sächsischen Lösshügelland und im angrenzenden nordsächsischen Tiefland lückenhaft verbreitet. Ab 300 Meter ü. NN ist eine Ausdünnung der Brutvorkommen zu verzeichnen, die aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten und klimatischer Bedingungen kaum höher als 500 Meter ü. NN reichen. Weiterhin kennzeichnend sind starke Bestandsschwankungen, die durch langanhaltende strenge Frostperioden hervorgerufen werden (Gesamtbestand in Sachsen 350 bis 500 Brutpaare).

Hauptgefährdungsfaktoren für den Eisvogel sind Gewässerverschmutzung sowie Gewässer- und Uferausbau, die in der Vergangenheit deutliche Bestandesrückgänge verursacht haben. Insbesondere der Erhalt und das Wiederherstellen von naturnahen, reich strukturierten Fließgewässern mit genügend Brutmöglichkeiten, guter Wasserqualität und ausreichendem Kleinfischbestand tragen zur Bestandessicherung der in Sachsen gefährdeten Art bei (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

GrauParammer (*Emberiza/Miliaria calandra*)

Vertreter der Familie Ammern (*Embericidae*). Brutvogel offener, ebener und gehölzarter Landschaften; bevorzugt Klimaregionen mit geringen Niederschlagsmengen in der Hauptvegetationsperiode, auf kalkhaltigen Böden mit mosaikartiger Nutzungsstruktur und Singwarten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die GrauParammer gehört in ganz Mitteleuropa zu den Brutvogelarten mit einem starken Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten seit 1970. In Sachsen ist sie als »stark gefährdet« eingestuft. Die Gründe für den Bestandseinbruch sind hauptsächlich in der Intensivierung der Landwirtschaft, der Entwässerung von Wiesen und der Ausdehnung des Siedlungsraumes zu sehen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht ist ein mittelgroßer Spechtvogel, der vom ähnlichen Grünspecht unter anderem durch den grauen Hals und Kopf zu unterscheiden ist.

Sein Lebensraum sind Laub- und Laubmischwälder sowie parkartiges Gelände. Bevorzugt werden Bestände mit Vorkommen von Rotbuchen, darüber hinaus mit Eiche, Linde, Ahorn, Esche, Erle und anderen Laubbaumarten. In tieferen Lagen teilen sich Grauspecht und Grünspecht oftmals den Lebensraum. Im Zeitraum von Ende April bis Anfang Juni brüten die Vögel in selbstgezimmernten Bruthöhlen, die in Laubbäumen angelegt werden (Buche, Eiche, Linde, Weide, Birke und andere). Sie ernähren sich von Insekten und Insektenlarven, im Winter auch von Samen und Früchten.

Vorkommensschwerpunkte des Grauspechts in Sachsen sind im Elbsandsteingebirge, im unteren Erzgebirge und im Erzgebirgsvorland. Aber auch für die meisten anderen Naturräume des Berg-, Hügel- und Flachlands liegen Brutnachweise vor. Weitgehend unbesiedelt sind die waldarmen Areale des Naturraums Sächsische Gefildezone und reine Nadelwaldgebiete des Tief- und Berglands. Die nördliche Verbreitungsgrenze des Grauspechts in Mitteleuropa verläuft etwa durch Nord-sachsen. Gefährdungen für die Art ergeben sich vor allem aus einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände (Nadelholzmonokulturen, geringe Umtriebszeiten) und aus der möglichen Beseitigung von Laubgehölzen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter oder Rotrückenwürger ist ein verbreiteter Würger, der sich durch den grauen Oberkopf und Nacken, den rotbraunen Rücken und die schwarze Augenmaske des Männchens auszeichnet.

Er besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln auf-

gespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Okttober) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.

Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor, im Erzgebirge bis in Höhenlagen von 900 Meter ü. NN. Seit einigen Jahrzehnten findet lokal ein allmählicher Bestandsrückgang statt, der auf quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Lebensraums zurückzuführen sein dürfte.

Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist ein mittelgroßer Greifvogel mit überwiegend rostrotem Gefieder und langem, tief gegabeltem Schwanz.

Bevorzugte Lebensräume sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und Ähnlichem. Rotmilane horsten vorwiegend auf Kiefern, Eichen, Erlen, Birken und anderen Bäumen. Ende Februar/Anfang März treffen die Tiere im Brutgebiet ein, der Abzug erfolgt meist im September.

Der Rotmilan brütet vorwiegend im Flach- und Hügelland und ist dort über ganz Sachsen verbreitet. Seit 1980 erfolgt eine Ausbreitung nach Süden mit Besiedlung der unteren Berglagen bis 500 m ü. NN. Verbreitungsschwerpunkt ist Nordsachsen, nach Süden merkliche Verringerung der Siedlungsdichte.

Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 800 bis 1 100 Brutpaare geschätzt, wobei in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Zunahme zu beobachten war. Als Gefährdungsfaktoren für die Art gelten Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebotes, Windenergieanlagen, Straßenverkehr und ähnliches (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe ist etwa bussardgroß und durch die langen Flügel, den langen Schwanz und die schmale Gestalt deutlich als Weihe zu erkennen.

Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Die Brutplätze finden sich meist im Röhricht der Verlandungszonen von Fischteichen und anderen größeren Stillgewässern, gelegentlich auch in Riedgrasgesellschaften, Ruderalflächen, Landröhrichten und zunehmend in Futter- und Getreideschlägen sowie Tagebaurestflächen. Jagdhabitats sind neben den Gewässern und ihren Verlandungsbereichen, Sümpfe, Wiesen, Weiden und Felder. Bereits im August beginnt der Zug in die afrikanischen Überwinterungsgebiete, die Ankunft im Brutgebiet ist meist Ende März/Anfang April. Die Rohrweihe ist insbesondere im sächsischen Tiefland und den unteren Lagen des Hügellands verbreitet. Sie gilt als Charakterart der Teichgebiete unterhalb 200 Meter ü. NN. In jüngerer Zeit gibt es zunehmend Brutnachweise aus dem Hügelland bis in die unteren Lagen des Berglands (bis an die 450 Meter ü. NN).

Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 600 bis 900 Brutpaare geschätzt, mit insgesamt steigender Tendenz in der Vergangenheit, regional auch mit Rückgängen. Als Gefährdungsfaktoren kommen Zerstörung des Lebensraums, Entwässerung von Feuchtgebieten und intensive Landnutzung in Frage (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan ist etwas kleiner als der Rotmilan, hat einen nur leicht gegabelten Schwanz und ein dunkelbraunes Gefieder.

Er brütet an Waldrändern, in Restwäldern und Flurgehölzen meist in Gewässernähe, seltener in größerer Entfernung oder ohne Gewässerbezug. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Mai. Der Schwarzmilan überwintert in Afrika und zum Teil in Südeuropa; Abzug ist im August/September, Ankunft im Brutgebiet Mitte März/Anfang April. Die Nahrungssuche (Fische, Kleintiere, Insekten, Aas, Abfall) erfolgt insbesondere an stehenden und fließenden Gewässern, aber auch auf Feldern, Müllplätzen und im Randbereich ländlicher Siedlungen. Der Schwarzmilan ist in ganz Kontinentaleuropa (außer Skandinavien) verbreitet. In Sachsen werden vor allem die Niederungsgebiete, insbesondere gewässerreiche Landschaften des Oberlausitzer Heide- und Teichgebiets, der Königsbrück-Ruhlander Heiden, des Westlausitzer Hügel- und Berglandes, des Oberlausitzer Gefildes, der Großenhainer Pflege, der Düben-Dahlener Heide, des Riesa-Torgauer Elbtals, der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, des Nordsächsischen Platten- und Hügellands und des Leipziger Lands besiedelt.

Der Gesamtbestand wird gegenwärtig auf 300 bis 400 Brutpaare geschätzt, mit zunehmender Tendenz und Ausbreitung in Ost- und Südwestsachsen. Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebotes, Windenergieanlagen, Straßenverkehr und anderes stellen mögliche Gefährdungsfaktoren für den Schwarzmilan dar (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist etwa krähengroß und damit unser größter heimischer Spechtvogel. Er besitzt ein schwarzes Gefieder mit leuchtend roter Kopfplatte (beim Weibchen ist nur der Hinterkopf rot).

Bevorzugter Lebensraum sind ausgedehnte Nadelwälder mit möglichst kleinflächig verteilten Altbuchenbeständen und lichten Bereichen. Er besiedelt aber auch größere lichte Mischwälder und seltener Laubwälder mit Altholzbeständen. Zur Anlage der Nisthöhlen werden vorwiegend Altbuchen genutzt, bisweilen auch andere Baumarten wie Fichte, Kiefer, Erle, Birke, Pappel. Die großen Bruthöhlen sind an dem ovalen Einflugsloch erkennbar. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Mai. Der Schwarzspecht ist ein Standvogel, der nur selten außerhalb des Reviers angetroffen wird. Seine Nahrung besteht aus Käferlarven, Ameisen und anderen Wirbellosen.

Der Schwarzspecht kann in ganz Sachsen als Brutvogel beobachtet werden. Verbreitungslücken ergeben sich vor allem in den landwirtschaftlich stark genutzten, waldarmen Gebieten des Lösshügellands, zum Beispiel in Teilbereichen der Naturräume Leipziger Land, Mittelsächsisches Lösshügelland, Erzgebirgsbecken, Mulde-Lösshügelland, Östliche Oberlausitz und unteres Osterzgebirge.

Gefährdungen für die Art entstehen hauptsächlich durch eine geregelte intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit großflächigen Monokulturen, geringen Umtriebszeiten und der Beseitigung von Alt- und Totholz. Höhlenreiche Altholzbestände und höhlenreiche Einzelbäume (bereits bei Vorkommen einer Schwarzspechthöhle) sind nach § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützt. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug)

A 307 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die Sperbergrasmücke ist unsere größte Grasmückenart. Die Oberseite des Vogels ist aschgrau, die Unterseite grauweiß mit dunkler (namensgebender) Sperberung.

Die Art bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, zum Beispiel Gehölz-, Weg- und Waldränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit dem Neuntöter vor. Im Mai bis Juni brütet die Sperbergrasmücke in Dornengebüschen von Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Himbeere und seltener anderen Sträuchern. Der Zugvogel überwintert in Afrika (Wegzug meist August/September) und kehrt im Mai in das Brutgebiet zurück.

Die Sperbergrasmücke kommt lückenhaft im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland der nordwest-, mittel- und ostsächsischen Region vor. In Südwestsachsen fehlt die Art, von Einzelnachweisen abgesehen, nahezu vollständig. Oberhalb 200 Meter ü. NN zeigt das Verbreitungsbild deutlich verringerte Brutvorkommen (höchstgelegene Funde zwischen 500 und 600 Meter ü. NN), wobei mit zunehmender Höhenlage ausschließlich Südhänge besiedelt werden. Die natürlichen Schwankungen des Bestands werden durch rasche landschaftliche Veränderungen der Lebensräume verstärkt (Gesamtbestand in Sachsen knapp 500 bis 1 000 Brutpaare).

Gefährdungsfaktoren für die nach der Roten Liste gefährdete Art ergeben sich vor allem aus der Zerstörung der Lebensräume, unter anderem Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen und ähnlichen Strukturen sowie Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und Sukzession auf Offenlandflächen (beispielsweise ehemaligen Truppenübungsplätzen, Bergbaufolgelandschaften) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Vertreter der Familie Störche (*Ciconiidae*). Ursprünglich Kronenbrüter in Flussauen, heute Brutvogel fast ausschließlich in Siedlungsgebieten. Die Nahrungsräume befinden sich im benachbarten Agrarraum auf Flächen mit hoch anstehenden Grundwasserständen. Die höchsten Siedlungsdichten finden sich in stark vom Grundwasser beeinflussten Fluss- und Küstenmarschen. Wesentliche Strukturen sind Gebiete mit naturnaher, nur wenig eingeschränkter Überschwemmungsperiodik. Nest auf Gebäuden und Schornsteinen, auch auf Laubbäumen. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die Leipziger Tieflandsbucht bildet einen Teil der südlichen Verbreitungsgrenze der Art im Osten Deutschlands. In den letzten hundert Jahren nur vereinzelte Brutplätze an der Weißen Elster und der Pleiße. In der Elster-Luppe-Aue 2007 max. 10 Brutansiedlungen (NABU Leipzig). Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sind die Ansiedlungspotenziale der Art begrenzt. Zudem unterliegen die wenigen geeigneten Lebensräumen z. T. Qualitätsminderungen, wie Entwässerungen, Grünlandumbruch, Bebauung und Verdrängung, an die sich die Art nicht gut anpassen kann (HÖSER ET AL., 1999).

Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Entwertung der Talauen von Flüssen und Bächen durch Gewässerausbau, Entwässerung von Feuchtgrünland, Intensivierung der Landwirtschaft sowie durch Elektrische Freileitungen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Vertreter der Familie Spechte (*Picidae*). Brutvogel in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern in Nachbarschaft zu offenen Flächen (Nahrungsraum, v.a. Ameisen). Vorzugsweise auf trockenen Standorten; meidet sehr feuchte bis nasse Gebiete. Höhlenbrüter; Nachnutzer vorhandener Höhlen. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Auch der Wendehals ist in Sachsen »stark gefährdet«. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Zerstörung und Entwertung geeigneter Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von lichten Gehölzbeständen und nährstoffarmen, offenen Freiflächen) sowie durch Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate (v. a. Düngung, Einsatz von Bioziden, Umwandlung von Grünland in Acker) und damit verbundener Verschlechterung des Nahrungs-/Ameisenangebots (Quelle: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Vertreter der Familie Habichtartige (*Accipitridae*). Brutvogel in abwechslungsreich strukturierten Landschaften mit Laubholzbeständen > 5 ha, insbesondere in mosaikartiger Zusammensetzung benachbarter Brachen, Lichtungen, Heiden, Wiesen als Nahrungsraum. Die Art bevorzugt Bach- und Flussniederungen mit Auwaldbeständen. Die Nahrungshabitate können bis 6 km von Horststandort entfernt liegen. Zugvogel. Freibrüter im Inneren von Altholzbeständen (SÜDBECK ET AL., 2005). Im Leipziger und Altenburger Land wurde Mitte der 90er Jahre eine mittlere Siedlungsdichte von 7-8 BP/km² ermittelt (HÖSER ET AL., 1999). Der ausgesprochene Nahrungsspezialist lebt hauptsächlich von Hummeln und Wespen, deren Nester er am Waldboden ausgräbt. Der Gesamtbestand für Sachsen wird mit 150 bis 300 Brutpaaren angegeben (LFUG, 2007).

Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen zum MAP des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ (ADRIAN LP & BIOPLAN, 2004) erfasst und als Nahrungsgast im Eichholz nachgewiesen. Besondere Empfindlichkeiten bestehen vor allem gegenüber Verringerung des Nahrungsangebots, Nutzungsintensivierung und anderen Faktoren. (LFUG, 2007).

Zusammenfassend folgt aus den Habitatansprüchen der genannten Arten, dass neben den direkten Eingriffen in Form von Flächenentzug insbesondere:

- Gewässerausbau, Flussregulierungen und Vernichtung von Uferabbrüchen,
- Intensivierung der Landwirtschaft, Entwässerung von Wiesen/Feuchtgebieten (auch durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen),
- Zerstörung von Feuchtgebieten und Röhrichten,
- Verlust von ausgedehnten, reich strukturierten, störungsfreien alten Laub- und Mischwaldbeständen, von Alt- und Totholzbeständen im Wald durch Verringerung der Umtriebszeiten,
- Verlust und Entwertung von Nahrungshabitaten (Feuchtwiesen), Biozideinsatz (Ameisen- und Wespenbestände),
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume,
- Aufforstung von Brachflächen, Beseitigung von Hecken,
- natürliche Sukzession,
- Elektrische Freileitungen, Windkraftanlagen, Sekundärvergiftungen und
- Störungen während der Brutzeiten

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu berücksichtigen sind.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt oder beschleunigt (betrifft insbesondere die Arten Grauammer, Neuntöter, Sperbergrasmücke).

3.2.1.2 Kohärenz

Die Landschaft südlich von Leipzig ist durch den Braunkohlenabbau stark verändert worden. Es gibt hier wenige ursprüngliche und naturnahe Bereiche. Das Vogelschutzgebiet ist mit seinem überwiegend naturnah erhaltenen Flussauengebiet der Weißen Elster, mit Mosaiken aus strukturreichem Weichholzaunenwald, ausgedehntem und sehr gut ausgeprägtem Hartholzaunenwald, Erlen-Eschen-Auwald und Eichen-Hainbuchenwald sowie mesophilem Eichenmischwald daher für ein kohärentes Schutzgebietsnetz vor allem für Vogelarten naturnaher Flussauen und strukturreicher Wälder sehr bedeutsam. Als wald- und gewässergeprägter Auenlebensraum hat es damit eine besondere kohärente Bedeutung innerhalb des Auen-Schutzgebietssystems.

Die Auenlebensräume des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ bildet mit dem FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ und dem anhaltinischen FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ einen Korridor, der im kohärenten Netz NATURA 2000 eine sehr wichtige Funktion als wertvoller traditioneller Lebens- und Migrationsraum für Arten naturnaher Flußauen hat, vor allem angesichts des ökologisch verarmten Umlands.

3.2.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.:

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2 000 m (bzw. bis 20 km Fließstrecke – Eisvogel),
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen sowie Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.2.1.4 Vorbelastungen

Für das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ sind im Standarddatenbogen von 10/2006 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 5: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaft	durchschnittlich	60 %	neutral	166: Beseitigung von Tot- und Altholz	stark	20 %	negativ
100: Landwirtschaft	durchschnittlich	5 %	negativ	220: Angeln	stark	5 %	negativ
160: Forstwirtschaft	durchschnittlich	20 %	negativ	941: Hochwasser/Überschwemmung	durchschnittl.	60 %	positiv

3.2.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.2.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.1 ist festzustellen, dass sich ein Teil des Vogelschutzgebiets und des 2-km-Puffers um seine Außengrenze innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das Vogelschutzgebiet in die Betroffenheitskategorie A – direkte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten 9 originäre Festlegungen des Braunkohlenplans vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich an die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) gebunden; Festlegung berührt damit das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und des Wasserzugangs am Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegungen für den Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitungen

textliche Festlegung zu Ersatzleitungen berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu möglichen kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen des Vorranggebiets Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 2 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegung des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung des Vorbehaltsgebiets Vorbeugender Hochwasserschutz berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 32 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 24 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

8 Festlegungen sind nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abgeschätzt wurden (Schritt Vd). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von den folgenden 8 nachrichtlich übernommenen Festlegungen keine kumulativen Wirkungen abzuleiten sind und deshalb die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreening entfallen können:

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die im 2-km-Puffer des Vogelschutzgebiets nicht dem Vorrang Landwirtschaft dienen, sind damit aus raumordnerischer Sicht unzulässig. Die traditionell landwirtschaftlich genutzten Flächen im 2-km-Puffer bleiben erhalten. Es entstehen aus dieser regionalplanerischen Festlegung keine Wirkungen, die negativ auf das Vogelschutzgebiet und seine Erhaltungsziele wirken können.

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Ackerflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft haben also in der Abwägung bevorzugt bestandssichernde Wirkung auf Ackerflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets. Die traditionell landwirtschaftlich genutzten Flächen im 2-km-Puffer bleiben erhalten. Es entstehen aus dieser regionalplanerischen Festlegung keine Wirkungen, die negativ auf das Vogelschutzgebiet und seine Erhaltungsziele wirken können. Mit der Gebietserweiterung VBG Landwirtschaft östlich Groitzsch besteht aufgrund der räumlichen Lage zum Vogelschutzgebiet im äußeren Osten des 2-km-Puffers kein Bezug zum Schutzgebiet.

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

Das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ ist im Regionalplan Westsachsen 2008 nahezu vollständig als **Vorranggebiet Natur und Landschaft** ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des NATURA-2000-Gebiets gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig.

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

Bei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft handelt sich um Gebiete, in denen einer bestimmten raumbedeutsamen Nutzung oder Funktion bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen „besonderes Gewicht beigemessen“ werden soll. Im Gegensatz zum Vorranggebiet sind diese konkurrierenden Nutzungen jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen. In den Regionalplänen sind **Vorbehaltsgebiete** ausgewiesen, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischen Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Waldflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben also in der Abwägung bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets. Diese bestandssichernde Wirkung entspricht den Hinweisen zur Gewährleistung des Erhaltungszustands des Vogelschutzgebiets (LfUG, 2006): „*Erhaltung bisher unzerschnittener, zusammenhängender Auwaldgebiete; auf Teilflächen angepasste forstliche Bewirtschaftung; Erhaltung des Struktureichtums sowie eines hohen Altholzanteils; ...*“ sowie den Erhaltungszielen (s. Kap. 3.2.1.1)

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

Regionale Grünzüge wirken biotop-/lebensraumverbindend und funktionell im Sinne von Ziel 24/Landschafts- und Biotopverbund. Die Entwicklung eines neuen ökologischen Landschaftsverbunds im Rahmen der Renaturierung ist eine der Zielintentionen des Braunkohlenplans. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischen Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets, insbesondere für Ziel 4 sowie für die Kohärenzfunktionen, abgeleitet werden.

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Festlegung von **Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz** dient dem Schutz und der Entwicklung natürlicher Ressourcen, schwerpunktmäßig der Auen als Retentionsräume. Der Schutz von Auen hat dabei positive Wirkungen nicht nur auf den Wasserhaushalt, sondern auch auf alle anderen Schutzgüter. Durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht nur die Bevölkerung vor Schäden bewahrt, sondern auch die natürlichen Bedingungen für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt bewahrt und damit für Flora/Fauna und die Biodiversität günstigere Bedingungen geschaffen. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischen Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

Die Ausweisung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe dienen der Konzentration der Flächenbereitstellung für eine gezielte industrielle und gewerbliche Nutzung und sind Bestandteil des innovativen Flächenmanagements in der Planungsregion Westsachsen. Damit tragen Sie auch zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen bei. Das Vogelschutzgebiet wird vom VRG nicht berührt. Barrierewirkungen im 2-km-Puffer können nicht abgeleitet werden.

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.2 dokumentiert.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 24 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung im Grobscreening ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es konnten 7 Festlegungen von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 08 **Allgemeiner Bodenschutz**

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen - insbesondere bergrechtliche Betriebsplanverfahren - ausreichend gegeben

lfd. Nr. 09 **Herstellung kulturfähiger Kippenböden**

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung des Ziels 08- Allgemeiner Bodenschutz; schafft lediglich die standortbezogene Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung, Prüfungsergebnisse dieser Festlegungen schlagen auf diese Festlegung direkt durch; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen - insbesondere bergrechtliche Betriebsplanverfahren - ausreichend gegeben

lfd. Nr. 11 **Lärm- und Staubschutz**

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 17 **Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung**

textliche Festlegung mit allgemeinen Aussagen zur Gestaltung der Vorflutverhältnisse und zur Fließgewässerrenaturierung; ohne eindeutigen örtlichen Bezug zu zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 21 **Fischerei**

textliche Festlegungen mit allgemeinen Aussagen zur Bewirtschaftung des Großstolpener Sees und den noch herzustellenden Restseen und Vorflutern, betrifft hier im 2-km-Puffer einen Teilbereich des zukünftigen Pereser Sees. Aufgrund der räumlichen Lage zum Vogelschutzgebiet können diesbezügliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.

lfd. Nr. 28 **Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen**

textliche Festlegung regelt die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch ohne eindeutigen Ortsbezug innerhalb der VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche); Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung regelt pauschal den Rückbau der Tagebauinfrastruktur ohne örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VIb

Im 2. Schritt des Feinscreenings werden nun alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 17 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfungen konnte dies für 5 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden.

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 der Braunkohlenpläne und der Raumnutzungskarte des Regionalplans Westsachsen 2008 ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das FFH-Gebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen sollen. Falls sich Einleitungen wider Erwarten zur bedarfsgerechten Stützung erforderlich machen sollten, werden Wasserqualitäten, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten, gewährleistet.

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

textliche und zeichnerische Festlegung entfaltet bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; die Festlegungen einer naturnahen Bewirtschaftung und naturnaher Nachpflanzungen wirken aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vogelschutzgebiet nicht; bestandssichernde Wirkung entspricht den Hinweisen zur Gewährleistung des Erhaltungszustands des Vogelschutzgebiets: „Erhaltung bisher unzerschnittener, zusammenhängender Auwaldgebiete; auf Teilflächen angepasste forstliche Bewirtschaftung; Erhaltung des Struktureichtums sowie eines hohen Altholzanteils; Erhaltung und ggf. Wiederherstellung naturnaher Waldränder...“

Schritt VIc

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das Vogelschutzgebiet als nicht neutral eingeschätzten 12 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für 5 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden.

Ifd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt für das Plangebiet mit allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen der VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans; Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht direkt positiv, **Nichtverwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver Wirkung** auf das Vogelschutzgebiet zu bewerten ist

Ifd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet; damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg innerhalb des Vogelschutzgebiets sowie des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; Festlegung wirkt damit entsprechend den Vorgaben zur Gewährleistung des Erhaltungszustands des Vogelschutzgebiets „Sicherung, ggf. Wiederherstellung autotypischer Grundwasserstände“ grundsätzlich positiv

Ifd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

textliche und zeichnerische Festlegung regelt die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Sukzession) innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; Festlegung wirkt damit entsprechend den Vorgaben zur Gewährleistung des Erhaltungszustands des Vogelschutzgebiets „Erhaltung ... von Hecken, Gebüsch ... im Offenland; Beibehaltung des Anteils an ... Brachen und Saumstrukturen“ grundsätzlich positiv

Ifd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Pereser Sees als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) liegt teilweise innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; die Festlegung wirkt im Sinne des Erhaltungsziels (4) des Vogelschutzgebiets: *„einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten ... zu erhalten oder wieder herzustellen“* positiv; am Pereser See entstehende Flachwasser- und Röhrichtbereiche bieten neue Lebensräume für im Vogelschutzgebiet bereits ansässige Arten

Ifd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es werden mit Pereser See als VBG Natur und Landschaft (Gewässer) sowie den Örtlichkeiten „Flussauen von Weißer Elster und Schnauder“ sowie „Altkippe Peres“ eindeutige örtliche Zuordnungen des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets liegen, deshalb regelt die Festlegung gebietspezifisch hinreichend räumlich und sachlich konkret;

die Festlegung wirkt darüber hinaus im Sinne des Erhaltungsziels (4) des Vogelschutzgebiets: „*einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten ... zu erhalten oder wieder herzustellen*“ und „*Erhaltung und ggf. Neupflanzung von Hecken, Gebüsch, Baumreihen und Feldgehölzen im Offenland*“, positiv; das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA-2000“ wird positiv unterstützt, da die Festlegung Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2)

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das Vogelschutzgebiet DE 4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“ ist beendet und ergab 7 prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans. Für diese 7 Festlegungen konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführten regionalplanerischen Festlegungen werden deshalb vertiefend geprüft.

lfd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
lfd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
lfd. Nr. 07	Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf
lfd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
lfd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
lfd. Nr. 19	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
lfd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglicher Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.2) in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des Vogelschutzgebiets:

lfd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
--------------------	--

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets:

lfd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
lfd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
lfd. Nr. 07	Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf
lfd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
lfd. Nr. 19	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
lfd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

3.2.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.2.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind

1. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Tagebau Zwenkau/Cospuden.** Die Verfahren werden z. T. aufgrund des zeitlich unterschiedlichen Sanierungsfortschritts und des Flutungsverlaufs der Gewässer getrennt geführt:
 - **Cospudener See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin zum PFV am 05.11.1998. Wasserrechtlicher Antrag am 30.06.2001.
 - **Zwenkauer See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin am 02.05.2002, Wasserrechtlicher Antrag vom 27.09.2006.

Durch die LMBV werden derzeit die gemäß BBergG erforderlichen bergbaulichen Sanierungsarbeiten zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Zwenkauer Sees durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des vom Bergamt Borna am 15.09.1999 unter AZ II 2119/99 zehe zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans „Braunkohlentagebau Zwenkau“ vom 12.08.1999 und dessen Ergänzungen. Gemäß § 4 Abs. 5 SächsLPIG ist dieser Abschlussbetriebsplan nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden mit den dann verbindlichen Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans in Einklang zu bringen.
2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Weiße Elster** (Vorbehaltsgebiet) im RB Leipzig vom 20.09.2004. Die Bestätigung des HWS-Konzepts erfolgte am 29.04.2005. Wesentliche Aspekte des Hochwasserschutzkonzepts für die Weiße Elster wurden im Braunkohlenplan umgesetzt (vgl. Ziel 14 i. V. m. der Begründung zum Ziel 14 des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden in der fortgeschriebenen Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 16.03.2006.) (s. u.)
3. Das Straßenbauamt plant den **Ausbau der B 186** südlich Knautnaundorf zwischen der Bundesstraße B2 und der Verkehrsanbindung des Zweckverbandsgebiets „Neue Harth“ auf einer Länge von ca. 6,7 km (SBAL, 2002). Der **Ausbau der B 186** südlich Knautnaundorf zwischen der Bundesstraße B2 und der Verkehrsanbindung des Zweckverbandsgebiets „Neue Harth“ wird im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung so gestaltet, „*dass das Vorhaben bezüglich der Kriterien zur Gebietsauswahl und Bewertung des Erhaltungs-*

zustands lt. Anhang III FFH-RL so gestaltet werden kann, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten im Sinne des o. g. gemeinschaftlichen „Stillhaltegebotes“ kommt.“ (SBAL, 2002). Das Regierungspräsidium Leipzig hat das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B 186 zwischen der Ortslage Knautnaundorf und der Bundesstraße B 2 abgeschlossen und damit dem Antrag des Straßenbauamts Leipzig stattgegeben (RPL - 103/2005). Der 1. Bauabschnitt (Knautnaundorf- Zitzschen) ist bereits fertig gestellt.

4. Für das Untersuchungsgebiet liegt der am 14.03.2002 genehmigte **Flächennutzungsplan der Stadt Zwenkau** vor, in dem auch geplante Nutzungen für Wald-, Wasser-, Grünland- und landwirtschaftliche Flächen im NATURA-2000-Gebiet ausgewiesen sind. Nördlich und nordöstlich des Vogelschutzgebiets sind ein Parkplatz als Fläche für den ruhenden Verkehr, ein Badestrand sowie parallel verlaufend eine Straßenverkehrsfläche sowie ein Rad- und Fußweg (als Teil des Uferrundweges) festgesetzt. Die 1. Änderung des FNP erfolgte am 03.03.2005.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.2.3 Wirkungsprognose

3.2.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Ziel 12 ist bei Durchführung des Braunkohlenplans unter Rahmenbedingungen eine Grundwasserabsenkung und Entspannung der Grundwasserleiter zu betreiben. Die räumliche Wirkung dieses Ziels wird durch die Linie der Reichweite der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ (Anlage 3.1) im obersten Grundwasserleiter festgelegt. Das SPA-Gebiet befindet sich fast ausschließlich außerhalb dieses räumlichen Wirkungsbereichs der Grundwasserabsenkung. Lediglich räumlich stark begrenzt im Süden, im Bereich der Ortslagen Bennewitz und Löbnitz, reicht die vom Abbaufeld Grotzscher Dreieck ausgehende maximale Grundwasserspiegelabsenkung im obersten Grundwasserleiter in das SPA-Gebiet hinein (Flächenanteil zur Gesamtfläche ca. 5 %/Fließrichtung Norden). Diese Wirkung bleibt jedoch räumlich und zeitlich auf die Dauer des Braunkohlenabbaus begrenzt.

Wassergebundene Lebensräume (Wasserflächen, Lachen etc.) oder Brutreviere werden durch die Grundwasserabsenkung nicht beeinflusst. Bei den von der Grundwasserabsenkung beeinflussten Flächen handelt es sich vorwiegend um Nahrungshabitats (Auwiesen).

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung erfolgt der Grundwasserwiederanstieg, nachdem vorbergbauliche Grundwasserstände erreicht werden. Daraus wird abgeleitet, dass die bei Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain prognostizierten Grundwasserspiegelsenkungen nicht geeignet sind, erheblich nachteilige Wirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten und ihre Lebensräume zu nehmen.

Im nördlichen Teil des Gebiets erfolgte in den letzten Jahrzehnten unabhängig von der Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain eine Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau Zwenkau. Nach begonnener Flutung des Zwenkauer Sees im Jahr 2007 hat inzwischen der Grundwasserwiederanstieg eingesetzt. Trotz der bezeichneten Vorbelastungen und bedingt durch Maßnahmen (Stützungswassergaben) gegen die durch den Tagebau Zwenkau verursachte Grundwasserabsenkung haben sich auch im Norden des NATURA-2000-Gebiets Lebensräume gemeinschaftlich geschützter Arten entwickeln bzw. erhalten können.

3.2.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets

Es sind 6 Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 03

Ziel 03 – Vorranggebiete Braunkohlenabbau

Der Abbau von Braunkohle in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) ist räumlich und zeitlich so zu gestalten, dass die Abbaufelder in der Reihenfolge Schleenhain vor Peres vor Groitzscher Dreieck in Anspruch genommen werden. Der räumliche und zeitliche Abstand zwischen Inanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau ist so gering wie möglich zu halten. Nach erfolgter Auskohlung bestehen diese Flächen bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung als Vorranggebiete (betriebsnotwendige Fläche) fort.

Innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sind die für den Tagebaubetrieb und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung notwendigen Flächen nur in unerlässlichem Umfang zu beanspruchen.

Zwischenlager, die der Zuführung von REA-Gips aus dem Kraftwerk Lippendorf bis zur endgültigen stofflichen Verwertung dienen, sind im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) einzuordnen. Die Zuführung von REA-Gips ist so vorzunehmen, dass davon ausgehende Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den künftigen Pereser See minimiert werden. Nach Einstellung des Betriebs sind die Flächen im Bereich des Zwischenlagers landschaftsgestalterisch auszuformen und bei Bedarf mit geeigneten kulturfähigen Substraten als Voraussetzung für eine Aufforstung zu überziehen.

Das Ziel 03 wirkt bei Durchführung des Braunkohlenplans innerhalb des 2-km-Puffers **durch Flächenentzug** im Abbaufeld Schleenhain. Als Voraussetzung dieses Ziel durchführen zu können, muss vorrangig die im Ziel 12 festgelegte Grundwasserabsenkung im UG erfolgen. Das Ziel 12 wirkt dabei nicht nur im 2-km-Puffer um das SPA-Gebiet, sondern auch im SPA-Gebiet selbst. Die eigenständige Prüfung des Ziels 12 wurde deshalb bereits im Kapitel 3.2.3.1 durchgeführt.

Im 2-km-Puffer um das Gebiet befinden sich die Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) und Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips). Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) gibt es dagegen nicht. Die zeitlich begrenzte Zwischenlagerung des REA-Gipses erfolgt ebenfalls aus bereits verritztem Gelände.

Daraus ist abzuleiten, dass von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende erheblich nachteilige Wirkung auf das Gebiet durch Flächenentzug ausgeschlossen werden können.

Während des An- und Abtransports des REA-Gipses zum Zwischenlager kann es innerhalb des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) örtlich (abhängig vom Standort der Gewinnungsgeräte und Förderanlagen) und witterungsabhängig (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Witterungsabhängige Staubemissionen können auch von Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Flächen) ausgehen. Für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden, werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt.

Aufgrund der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 03 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das SPA-Gebiet präjudiziert werden können.

lfd-Nr. 06

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserviederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt,
- Geländeoberflächen zu schaffen, die sich hinsichtlich ihrer Reliefformen an die für das Plangebiet typischen Landschaftsformen im vorbergbaulichen Zustand anlehnen,
- eine zusammenhängende Kippenoberfläche mit weitgehender Schließung des Abbaufelds Schleenhain und des Südteils des Abbaufelds Peres bis zu einer Linie Pödelwitz-Lippendorf mit Sicherstellung eines kippenseitigen Abschlusses des Südufers des künftigen Pereser Sees herzustellen,
- eine hinsichtlich Lage und Setzungsverhalten geeignete Auflagefläche für den qualitätsgerechten Ersatz der Bundesstraße B 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch zu gewährleisten und
- im Neukippenbereich südwestlich der Ortslage Neukieritzsch eine ca. 15 ha große Hohlform zur Herstellung eines Standgewässers auszuhalten.

Im gestundeten und in Teilbereichen zwischengefluteten Abbaufeld Groitzscher Dreieck sind bis zur Wiederaufnahme der Abbautätigkeit die geländeseitigen Voraussetzungen für eine Zwischenutzung der bereits bergtechnisch sanierten Teilbereiche aufrecht zu erhalten.

Ziel 06 des Braunkohlenplans hätte entsprechend der zugrunde liegenden Methodik dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung im Feinscreening nach ersten Untersuchungen durchaus als Festlegung mit positiver Wirkung auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets bewertet werden können. Bei Durchführung dieser Festlegung werden die grundlegenden Voraussetzung für die Wiedernutzbarmachung und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit

- der Verfüllung der Tagebaurestlöcher als Voraussetzung des Grundwasserviederanstiegs,
- den einer möglichen Versauerung des Grundwassers entgegenwirkenden Maßnahmen,
- der Schaffung einer neuen Oberfläche für eine abwechslungsreich strukturierte Bergbaufolgelandschaft und
- dem Aufbringen von kulturfähigem oder nährstoffarmen Material, je nach dem Ziel der Wiedernutzbarmachung

geschaffen. Bei der Durchführung der Festlegungen von Ziel 06 können jedoch auch Wirkungen auftreten, welche einer tiefgründigeren Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des SPA-

Gebiets bedürfen. Die Wirkungen treten dabei nicht im SPA-Gebiet selbst sondern ausschließlich innerhalb des 2-km-Puffers um das SPA-Gebiet auf.

Bei Durchführung des Ziels 06 kommt es zum Einbau der zur Braunkohlenfreilegung zu bewegenden Abraummassen in den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Es besteht räumlich und sachlich die Verbindung zum Ziel 03 des Braunkohlenplans und den entsprechenden zeichnerischen Festlegungen der Karte 3. Dabei werden auch durch Pyritoxydation beeinflusste tertiäre Bodenschichten eingebaut, welche bei Berührung mit dem später ansteigenden Grundwasser zu einer Versauerung des Grundwassers führen können.

Eine Beeinflussung des SPA-Gebiets ist somit potenziell über die Korrespondenz zwischen belasteten Grundwasserleitern im UG und Oberflächengewässern im SPA-Gebiet möglich. Diese funktionellen Zusammenhänge werden im Kapitel 3.2.3.3 der Wirkungsprognose für Einleitungen ins Grundwasser innerhalb des 4-km-Puffers bewertet.

lfd. Nr. 07

Ziel 07 – Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Nicht direkt zu vermarktende Filter- und Grobaschen sowie REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf sollen zur Herstellung standsicherer Kippenböschungen innerhalb des Vorranggebiets Braunkohlenabbau im Restlochbereich Peres unter Minimierung der Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den Wasserkörper im künftigen Pereser See verwertet werden.

Bei der Durchführung dieser Festlegung wird die Standsicherheit in setzungsfließgefährdeten Böschungsbereichen als Voraussetzung der Wiedernutzbarmachung gewährleistet. Anderes einbaufähiges Material zur Böschungsanstützung konnte in Qualität, Menge und zeitlicher Verfügbarkeit nicht bereitgestellt werden. Ohne die Durchführung dieser Festlegung hätten die Böschungsbereiche abgeflacht werden müssen. Dies wiederum hätte zum Teil einen erheblichen Eingriff in bereits wiedernutzbar gemachte Kippen oder die Devastierung der Oberfläche außerhalb der derzeit ausgewiesenen Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) im Abbaufeld Peres bedeutet.

Der Einbau erfolgt unterhalb der Rasensohle ausschließlich auf bereits devastierten Flächen, so dass eine Beeinträchtigung des SPA-Gebiets durch Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden kann.

Während des Einbaus kann es innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau örtlich (abhängig vom Standort der Einbaugeräte und Förderanlagen) und witterungsabhängig (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Für die im SPA-Gebiet vorkommenden gemeinschaftlich geschützten Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt:

Ziel 11 – Lärm- und Staubschutz

Erforderliche Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz sind vorrangig an den Hauptemissionsquellen vorzunehmen. Die durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen.

Zur Gewährleistung des Staubschutzes sind Maßnahmen insbesondere auf nicht nur kurzzeitig vegetationsfreien Flächen, an Tagebaugroßgeräten und Bandtrassen sowie im Bereich staubexponierter Ortslagen vorzunehmen.

Aufgrund der von der Durchführung des Ziels 07 ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 07 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das SPA-Gebiet präjudiziert werden.

lfd. Nr. 14

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten.

Die Maßnahme des Ziel 14 ist Bestandteil des Braunkohlenplans und dient dazu, die möglichen vorhabenbedingten hydrologischen Auswirkungen, die dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ aus den Zielen 03 und 12 entstehen könnten, von vornherein zu vermeiden. Mit diesem Ziel wird sichergestellt, dass vor allem für an bestimmte Grundwasserstände gebundene Vorkommen von Arten des Anhang I der VSch-RL (Eisvogel, Rohrweihe, Weißstorch) bzw. der Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Listen Sachsens, die in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ definiert sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands (= erhebliche Beeinträchtigung) eintritt.

Im Ist-Zustand zeigen sich im Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (und dem FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“) durch fehlende regelmäßige Überflutungen, fehlende natürliche Fließgewässerdynamik und die starke, lang anhaltende Grundwasserspiegelabsenkung durch die umgebenden Tagebaue (Zwenkau, Profen) im Untersuchungsgebiet deutliche Änderungen im hydrologischen Regime. Mit der weiteren schrittweisen Einstellung der Entwässerungsmaßnahmen nach erfolgter Böschungssanierung (ca. 2006) und mit Beginn der Flutung des Tagebaurestlochs Zwenkau wird die erzeugte und derzeit noch vorhandene hydrogeologische Beeinträchtigung/Vorbelastung durch die noch zu verzeichnende großräumige Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ (und des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“) schrittweise zurückgenommen. Seit 2006 bis ca. 2013 wird nach Einstellung der Entwässerungsmaßnahmen (Abschaltung der Filterbrunnen) die Flutung des Restlochs hauptsächlich durch Sumpfungswässer aus dem Tagebau Profen und zusätzlich über zulaufendes Grundwasser erfolgen (vgl. Begründung zum Ziel 14 des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden in der fortgeschriebenen Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 16.03.2006.)

Auch nach Aufnahme der Abbautätigkeit im Abbaufeld Groitzscher Dreieck des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain werden in der Elsteraue aufgrund der wasserspeichernden Auelehme praktisch keine Veränderungen der gegenwärtigen Verhältnisse auftreten. Nach Beendigung der bergbaulichen Aktivitäten und mit Einstellung des stationären Strömungszustands im Tagebau Profen tritt in der Aue der Weißen Elster ein deutlich feuchterer Gesamtzustand als gegenwärtig ein. Rechtsseitig der Weißen Elster ist in weiten Bereichen mit der Rückkehr der ursprünglich vorhandenen flurnahen

Grundwasserverhältnissen zu rechnen. Hier wird es über die Wirkungskette Grundwasserwiederanstieg > Erhöhung der Bodenfeuchte sukzessive vor allem in Bereichen mit flurnahen Grundwasserständen zur Entwicklung feuchtigkeitsliebender Pflanzen kommen, die – beginnend bei der Krautschicht und nachfolgend auch über die Strauch- und Baumschicht – die ursprünglich vorhandenen feuchten Lebensraumtypen repräsentieren werden (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald → Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, bzw. Hartholzauenwälder → Weichholzauenwälder).

Das im **Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan des Tagebaus Zwenkau/Cospuden** integrierte Ziel 12 beinhaltet die Reaktivierung bergbaubedingt gekappter Wasserläufe im Bereich Elsteraue/Eichholz und ihre Verbindung zum Zwenkauer See. Es dient gemäß Begründung zu Ziel 12 dem Erhalt und der weiteren natürlichen Entwicklung der verbliebenen Auenlandschaft im Bereich des Zwenkauer Eichholzes. Dazu sind die Fließgewässer zu bespannen und naturnah – unter Beachtung der Erhaltungsziele und -maßnahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet 218/„Elsteraue südlich Zwenkau“ – zu gestalten. Die Reaktivierung gekappter Wasserläufe im Bereich Elsteraue- Eichholz durch Wiederbespannung und die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer steht im Einklang mit den Erhaltungszielen und mit den im Managementplan für das FFH-Gebiet 218/„Elsteraue südlich Zwenkau“ (und damit auch für das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“) genannten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (ADRIAN LP+ BIOPLAN, 2004). Mit der Anbindung der regulierten Weißen Elster an den Zwenkauer See wird sich diese zu einem Fließgewässer entwickeln (vgl. Kap. 3.2.2.3/Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet: Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Tagebau Zwenkau/Cospuden).

lfd. Nr. 19

Grundsatz 19 – Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sollen die Flächen durch die Anlage von Obstbaumalleen und einen verstärkten Flurholzanbau strukturiert und landeskulturell aufgewertet werden.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft kann abweichend von den allgemeinen Festlegungskriterien gemäß Regionalplan Westsachsen 2008 auf wiedernutzbar gemachten auf Alt- und Neukippenflächen nicht an konkrete Ackerzahlen gebunden werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf Neukippenflächen wird bestimmt, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Zuge der Wiedernutzbarmachung hergestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Altkippenflächen sollen sicherstellen, dass den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben über den bergbaulichen Entzug hinaus keine weiteren Flächen verloren gehen.

Durch das Ziel 18 in Verbindung mit Grundsatz 19 werden mit der Anlage von durch Hecken und Feldgehölze strukturierten Ackerflächen auf den Vorranggebieten Landwirtschaft und durch die landeskulturelle Aufwertung bestehender Ackerflächen (Grundsatz 19) durch Anlage natürlicher Vertikalstrukturen (Obstbaumalleen, Flurholzanbau) zwischen den FFH- und Vogelschutzgebieten biotopverbindende Strukturen entwickelt, die positiv im Sinne des Ziels 24/Landschafts- und Biotopverbund wirken.

lfd. Nr. 20.1

Ziel 20 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind Aufforstungen naturnah, standort- und funktionengerecht durchzuführen. Im Vorranggebiet Waldmehrung im Bereich der Innenkippe Peres sollen insbesondere Areale mit Staunässebeeinflussung, Standortvariabilitäten sowie bereits vorhandene Sukzessionsentwicklungen von Aufforstungsmaßnahmen ausgenommen und als ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche entwickelt werden.

Die Vorranggebiete Waldschutz sind naturnah zu bewirtschaften und durch gezielte Nachpflanzungen mit naturnahen, standort- und funktionengerechten Baumarten in ihrem Bestand aufzuwerten und abzurunden. Forstliche Reinbestände sind mittel- bis langfristig in naturnahe Bestände aus standortgerechten Baumarten umzubauen.

Die Aufforstung erfolgt mit einheimischen Baumarten zu standortgerechten Mischwaldbeständen. Die Nutzungsartenfestlegung zum Innenkippenbereich Peres wurde gegenüber der letzten Planfassung (damals: Doppelvorbehalt Natur und Landschaft/Waldmehrung; jetzt: Vorranggebiet Waldmehrung) geändert. Damit wurde den Umständen Rechnung getragen, dass

- durch den Freistaat Sachsen keine Einstufung als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz erfolgte und der ursprünglich angenommene herausgehobene naturschutzfachliche Wert der Fläche keine Bestätigung fand,
- die Fläche durch die Stiftung Wald für Sachsen zielgerichtet für ein Erstaufforstungsprojekt erworben wurde, das seit dem Frühjahr 2004 im Zusammenwirken mit Kommunen und Wirtschaftsunternehmen der Region schrittweise umgesetzt wird,
- zugleich daraus ökologisch wertvolle Offenlandbereiche in Teilen des Innenkippenbereichs bestehen, die von einer Aufforstung ausgenommen werden können, ohne das Anliegen insgesamt zu konterkarieren, und
- ein Zugriff durch Dritte mit von Waldmehrung bzw. Natur und Landschaft abweichenden bzw. mit diesen unvereinbaren Nutzungsinteressen, der bei einem Doppelvorbehalt über die Abwägung prinzipiell möglich wäre, wirksam auszuschließen war.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Realisierung der Planausweisungen der Karte 5 wird eine Bergbaulandschaft als Bestandteil des großräumigen Landschafts- und Biotopverbunds mit Feucht- und Waldlandbiotopen entwickelt. Die Festlegung wirkt im Sinne des Erhaltungsziels (4) des Vogelschutzgebiets: „einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten ... zu erhalten oder wieder herzustellen“ und „Erhaltung und ggf. Neupflanzung von Hecken, Gebüsch, Baumreihen und Feldgehölzen im Offenland“, positiv. Zudem wird hiermit einem grundlegenden Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) entsprochen, da die Festlegung in Verbindung mit dem Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans (vgl. Ziel 24) ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2). Bezogen auf das Vogelschutzgebiet wirkt dieses Ziel insbesondere positiv auf die Arten Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard. Diese Festlegungen sind somit nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu präjudizieren.

3.2.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im Großteil des 4-km-Puffers um das SPA-Gebiet (nördlicher und nordwestlicher Teil) ist derzeit außerhalb des Untersuchungsgebiets ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dies gilt auch für Teile des SPA-Gebiets selbst, welche jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP zum Braunkohlenplan liegen (Anlagen 3.1, 4.3 und 4.4). Dieser Grundwasserwiederanstieg resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in den ehemaligen Tagebauen Profen-Nord und Zwenkau der LMBV mbH.

Wie den Anlagen 3.1, 4.3 und 4.4 zu entnehmen ist, gibt es eine gemeinsame Schnittmenge des Bereichs der maximalen Grundwassersenkung „Nulllinie“ bei Durchführung des Braunkohlenplans und der SPA-Gebietsgrenze. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs und der damit einhergehenden Auffüllung des Absenkungstrichters des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain trotz der im Untersuchungsgebiet der SUP zum Braunkohlenplan hydrogeologisch vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord Einleitungen in das SPA-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden könnten.

Eine Einleitung bzw. Versickerung ins Grundwasser im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans in diesem Bereich kann lediglich bei Flutung des Grotzcher Sees mit Wasser aus der Weißen Elster und des Eigendargebots nach Verwirklichung des Ziels 16 erfolgen.

Ziel 16 – Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Grotzcher See

Nach Einstellung der Braunkohलगewinnung ist die Wiedernutzbarmachung auf die Herstellung weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse auszurichten. Dabei sind dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg zu vermeiden.

Die Abbauhohlformen im Plangebiet sollen in der Reihenfolge Peres vor Grotzcher Dreieck endgeflutet werden. Dabei sollen zusätzlich zum Eigenaufgang durch Wasserzuführung aus der Weißen Elster

- das Restloch Peres (künftig Pereser See) bis zu einem Niveau von + 120 m NN und
- das Restloch Grotzcher Dreieck (künftig Grotzcher See) bis zu einem Niveau von 133 m NN unter Beachtung von Hochwasserschutz- (Rückhalteraum im Restsee) und Naturschutzanforderungen (Schnauderaue)

gefüllt werden. Dazu erforderliche Wasserentnahmen aus der Weißen Elster sind unter Beachtung von Dargebot und vorhandenen Nutzungen unter Einhaltung des ökologisch begründeten Mindestabflusses vorzunehmen.

Eine Anströmung des SPA-Gebiets im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs kann jedoch aufgrund der räumlichen Lage des von der Grundwasserabsenkung betroffenen Bereichs des SPA-Gebiets ausgeschlossen werden. Dieser Bereich befindet sich direkt am westlichen Rand des Grundwasserabsenkungstrichters im obersten Grundwasserleiter in der Auenlandschaft der Weißen Elster. In diesem Bereich wird sich der Grundwasserwiederanstieg schneller vollziehen, als Flutungswasser aus dem zukünftigen Grotzcher See zuströmen kann.

Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des SPA-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im SPA-Gebiet befindet sich mit der Weißen Elster nach SächsWG ein Fließgewässer I. Ordnung. Bei Verwirklichung des Ziels 17 kommt es einerseits zur direkten Einleitung von Überschusswasser aus dem Pereser See in die Weiße Elster. Über das Fließgewässer Schnauder kommt es andererseits zur indirekten Einleitung von Überschusswasser des Groitzscher Sees in die Weiße Elster.

Ziel 17 – Vorflutgestaltung und Fließgewässernaturierung

Die Vorflutverhältnisse sind so zu gestalten, dass im Endzustand

- die Entwässerung der Neukippe Schleenhain unter Einbindung des herzustellenden „Neukieritzscher Sees“ über naturnah zu gestaltende Gerinne und den Pereser See zur Weißen Elster erfolgt.
- der Groitzscher See einen mit Erreichen der Endwasserspiegelhöhe wirksam werdenden, regulierbaren Ablauf zur Schnauder erhält und
- für den Großstolpener See eine naturnahe Anbindung an die Schnauder offen gehalten wird.

Auf einen Rückbau des Schnauder-Verlegungsabschnitts zwischen Hohendorf und Droßkau unter Beachtung der Anforderungen des Hochwasserschutzes ist hinzuwirken.

Eine nachteilige Veränderung des SPA-Gebiets durch Verwirklichung des Ziels 17 kann jedoch ausgeschlossen werden, da im Ziel 16 bezüglich der Wasserqualitäten für die Einleitungen entsprechende Regelungen erfolgen.

Ziel 16 – Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

Die bergbauliche Gestaltung der Restlöcher Pereser und Groitzscher Dreieck soll so erfolgen, dass auf mehr als 70 % ihrer Gesamtfläche Wassertiefen von mindestens 20 m entstehen. Die Wasserqualitäten in den herzustellenden Tagebaurestseen sind auf wassergebundene Freizeit- und Erholungsformen mit Badebetrieb sowie auf konditionsfreie Überschusswassereinleitungen in die Fließgewässer auszurichten.

Resümee

Das SPA-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.2.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 3.2.2.3) sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden, bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets entstehen.

3.2.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert (vgl. Kap. 3.2.1.1 und Kap. 3.2.1.3). Von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende Einleitungen ins Oberflächenwasser innerhalb des 4-km-Puffers werden durch das Ziel 16 dahingehend reglementiert, dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Gebiets abgeleitet werden können.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigung von Gewässern (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen, Entwässerung von Wiesen und Feuchtgebieten, Zerstörung von Feuchtgebieten und Röhrichten, Gewässerausbau, Flussregulierungen und Vernichtung von Uferabbrüchen) hervorgerufen, die insbesondere für Eisvogel, Rohrweihe und Weißstorch relevant wären.

Durch das geplante Vorhaben wird im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine unangepasste forstliche Bewirtschaftung (z. B. Verkürzung der Umtriebszeiten, Anlage von Monokulturen, unangemessene Totholzentnahme) präjudiziert, die insbesondere für Grauspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wendehals und Wespenbussard relevant wäre.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen infolge unangepasster Bewirtschaftung von Offenlandbereichen (z. B. Aufforstung von Brachflächen, Beseitigung von Hecken, Biozideinsatz, Störungen während der Brutzeiten) hervorgerufen, die insbesondere für Grauammer, Neuntöter, Rohrweihe, Sperbergrasmücke, Weißstorch und Wendehals relevant wären.

Durch das geplante Vorhaben wird im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine Errichtung von Elektrischen Freileitungen oder von Windkraftanlagen vorbereitet, die insbesondere für den Weißstorch relevant wären.

Durch das geplante Vorhaben werden im Vogelschutzgebiet und dem Lebensraum des Eisvogels (bis 20 km Fließstrecke) keine Beeinträchtigungen hervorgerufen, die zu einer Erhöhung der Kollisionsgefahr/Mortalitätsrate der sich überwiegend linear entlang von Fließgewässern bewegenden Art führen können.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die durch Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.3 Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ (DE 4940- 451)

Das vom Freistaat Sachsen vorgeschlagene Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ wurde im Sächs. Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006 gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rats veröffentlicht (vgl. Anlage 7). Damit ist die Ausweisung über die Grundschutzverordnung rechtsgültig. Ein Standarddatenbogen liegt seit 10/2006 vor (vgl. Anlage 8). Die Grenzen des Vogelschutzgebiets sind in Abb. 4 sowie den Anlagen 3.1, 4.5 und 4.6 dargestellt.

Tab. 6: Basisdaten aus dem Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006

Gebietsnummer	DE 4940- 451	Gebietstyp*	A
Landesinterne Nummer	12	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	156 ha
Name	„Bergbaufolgelandschaft Haselbach“	TK 25	4940
Naturräume	Altenburg- Zeitzer Lössgebiet	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

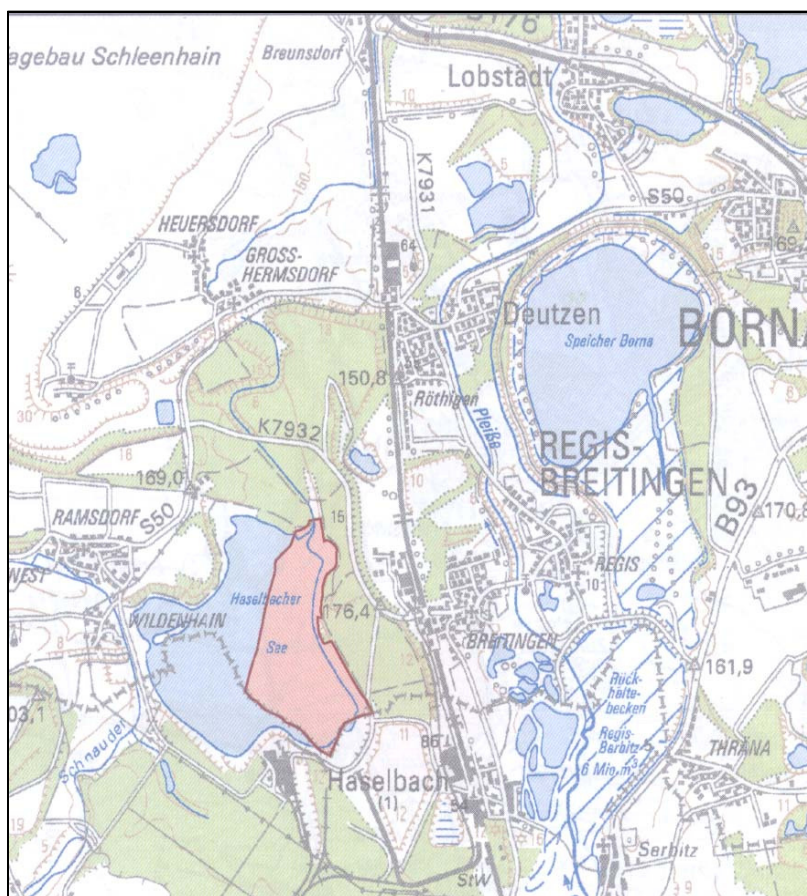


Abb. 4: Grenzen und Lage des Vogelschutzgebiets „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“.
Quelle: Sächsisches Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006

Das Vogelschutzgebiet liegt auf sächsischem und thüringischem Gebiet (dortige Bezeichnung: Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“). In Sachsen liegt es westlich der Stadt Regis-Breitingen und umfasst rekultivierte Bereiche des ehemaligen Tagebaus Haselbach III; und zwar die östliche Hälfte des sächsischen Teils. Die Grenze verläuft im Osten an der Böschungskante des Restlochs bzw. entlang eines Feldwegs oberhalb dieser Böschung. Im Süden ist die Landesgrenze zu Thüringen die Grenze des Vogelschutzgebiets, im Westen verläuft die Grenze mitten durch den Restsee. Im Norden gehört der Bereich des Ablaufs mit zum Gebiet (vgl. Abb. 4).

Das Vogelschutzgebiet liegt nicht innerhalb der Plangebietsgrenze, sondern ca. 700 m südlich davon. Auch die maximale Grenze des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs erreicht das Schutzgebiet nicht. Der Einbezug erfolgt unter der Maßgabe des Vorsorgeprinzips.

3.3.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.3.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Entsprechend der Gebietscharakteristik für den Vorschlag Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Sächsischen Landesamts für Umwelt und Geologie (Stand 22.08.2006) ist das Schutzziel die *„Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere für Brutvogelarten des Anhang I VSchRL und Brutvogelarten (Zugvögel) der Gefährdungskategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Sachsens (Stand 1999), sofern sie nicht im Anhang I erfasst sind, sowie regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Wasservogelarten“*.

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 79/409/EWG gelten für das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ insbesondere folgende **Hinweise zur Gewährleistung des Erhaltungszustands** (LFUG, 2006):

- langfristige Offenhaltung geeigneter Teilflächen durch periodische Pflegeeingriffe außerhalb der Brutzeit,
- auf ausgewählten Teilflächen Sicherung der natürlichen Sukzession, insbesondere der Pionierwaldentwicklung,
- naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege von Grünland z. B. auf mageren Standorten,
- Erhaltung von Nistplatzstrukturen (z. B. Steilwände, Steinhäufen und Dornengebüsche),
- Sicherung nutzungsfreier Gewässer- und Uferbereiche, insbesondere strukturreicher Buchten und Flachwasserzonen,
- Erhaltung der bisher unzerschnittenen Lebensräume (bei Planung von Strom- und Verkehrsstrassen zu beachten),
- soweit erforderlich Sicherung störungsarmer Brut- und Rastplätze, z. B. durch Schutzzone und angepasste Freizeitaktivitäten,
- ordnungsgemäße Jagdausübung

Die Bergbaufolgelandschaft Haselbach stellt den Nordteil einer sich auf Thüringer Seite fortsetzenden Bergbaufolgelandschaft im Naturraum Leipziger Land dar. Der Restsee zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Flachwasserzonen und schmalen Verlandungsbereichen aus, die randlichen Gebietsteile sind durch ein Mosaik aus Rohböden, Aufforstungen und Flächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien gekennzeichnet. Das Vogelschutzgebiet stellt sowohl ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der Gehölzränder und Gebüschlandschaften, als auch ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während des Durchzuges, dar.

In der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ vom Oktober 2006 sind folgende **Erhaltungsziele** genannt:

- (1) Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ kommen folgende 7 Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorie 1 und 2 der „Roten Listen Wirbeltiere“ des Freistaats Sachsen (Stand: 1999) vor:
Brachpieper, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Wendehals.
- (2) Daneben sichert das Gebiet für die folgende Brutvogelart einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Heidelerche.

- (3) Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet für Saat- und Bleißgänse dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogel-lebensraum.
- (4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine aus-reichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets zu erhalten oder wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: das wassergefüllte Tagebau-restloch mit seiner Ostböschung, die dort befindlichen Gehölzanzpflanzungen und lückige bis geschlossene Sukzessionsstadien sowie das kleinräumige Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen. Die Flachwasserbereiche sind vor allem im Norden und Süden des Gebiets zu finden.

Quelle: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (HRSG): Sonderdruck der Verordnungen zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Sächs. Amtsblatt, Sonderdruck 4/2006 vom 08.12.2006.

Angaben zu besonderen Gefährdungen des Vogelschutzgebiets liegen im Standarddatenbogen nicht vor.

Es sind insbesondere die Habitatansprüche folgender in den Erhaltungszielen genannter Arten zu berücksichtigen:

Folgende Abkürzungen werden innerhalb der Beschreibung einbezogen: RB: Brutrevier, FD: Flucht-distanz, BP: Brutpaar. Die mit A 000 gekennzeichneten Arten gehören in den Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL). ! = kennzeichnet Arten, die besonders bedroht sind/Beurteilung von Förderhöchst-grenzen in der LIFE- Verordnung (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998) (HRSG.): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna- Habitat- Richtlinie und der Vogelschutz- Richtlinie. 1. Auflage.)

A 255 Brachpieper (*Anthus campestris*)

Der Brachpieper ist mit einer Länge von 16,5 Zentimetern ein relativ großer Pieper und durch das sandfarbene, auf der Unterseite nahezu ungestreifte Gefieder gekennzeichnet.

Er bevorzugt offenes, trockenes und sandiges Gelände mit spärlicher Vegetation, unter anderem Truppenübungsplätze, Brandflächen, Kahlschläge und junge Kiefernkulturen in Heidegebieten, aber auch Bereiche der Bergbaufolgelandschaft, Ruderal-, Acker- und Kurzgrasflächen. Die Vögel brüten in Nestern am Boden meist in den Monaten Mai bis Juni, wobei zwei Jahresbruten möglich sind. Im April (bis Anfang Mai) treffen die Tiere im Brutgebiet ein. Der Wegzug in die Überwinterungsgebiete erfolgt im August/September.

Das Hauptverbreitungsgebiet des Brachpiepers in Sachsen ist das nördliche Tiefland, wobei die Vorkommen im Bereich der Heidesande bis Dresden heranreichen. Im Hügelland werden vor allem die Braunkohleabbaubereiche südlich Leipzig und in der Östlichen Oberlausitz besiedelt (obere Verbreitungsgrenze 200 bis 250 Meter ü. NN).

In den letzten Jahren war ein allgemeiner Bestandesrückgang zu verzeichnen, so dass die Art in der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt wird. Außerhalb der Braunkohletagebaue und der (ehemaligen) Truppenübungsplätze in den Heidegebieten liegen nur sporadisch verbreitete Brutnachweise vor. Der Gesamtbestand wird auf 300 bis 500 Brutpaare geschätzt. Wesentliche Gefährdungen ergeben sich vornehmlich aus Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und der natürlichen Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Grauummer (*Emberiza/Miliaria calandra*)

Vertreter der Familie Ammern (*Embericidae*). Brutvogel offener, ebener und gehölzarter Landschaften; bevorzugt Klimaregionen mit geringen Niederschlagsmengen in der Hauptvegetationsperiode, auf kalkhaltigen Böden mit mosaikartiger Nutzungsstruktur und Singwarten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die Grauummer gehört in ganz Mitteleuropa zu den Brutvogelarten mit einem starken Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten seit 1970. In Sachsen ist sie als »stark gefährdet« eingestuft. Die Gründe für den Bestandseinbruch sind hauptsächlich in der Intensivierung der Landwirtschaft, der Entwässerung von Wiesen und der Ausdehnung des Siedlungsraums zu sehen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche ist kleiner (Länge 15 Zentimeter) als die sonst ähnliche Feldlerche. Sie ist von dieser durch den deutlichen hellen Überaugenstreif und den kürzeren Schwanz zu unterscheiden.

Bevorzugter Lebensraum sind die großen Heidelandschaften: trockene sandige Kiefernheiden, Kahlschläge und lichte Pionierwälder. Sporadische Bruten finden sich auch in Fichten-, Fichten-Kiefern- und Fichten-Lärchenkulturen oder ähnlichen Strukturen. Die Vögel brüten in Nestern am Boden im Zeitraum von Mitte März bis Juli (meist 2 Jahresbruten). Ab September (bis November/Dezember) ziehen die Tiere in kleinen Trupps in die Überwinterungsgebiete (Westeuropa, Mittelmeerraum). Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Februar bis März; gelegentlich sind auch Überwinterungen in den Brutgebieten zu beobachten.

Die sächsischen Brutvorkommen der Heidelerche konzentrieren sich auf die Heidewälder des Sächsisch-Niederlausitzer Heidelands, wo die Art in allen Naturräumen verbreitet ist, und auf ähnliche Lebensräume nördlich und nordöstlich von Dresden. Außerhalb des Kerngebiets gibt es nur lokale und häufig unstete Vorkommen, wie beispielsweise Vogtländisches Kuppenland, Elstergebirge, Nordwestsachsen (Leipziger Land, Nordsächsisches Platten- und Hügelland), Sächsische Schweiz.

Zu den wesentlichen Gefährdungsfaktoren der nach der Roten Liste Sachsens stark gefährdeten Art gehören unter anderem Art und Weise der forstlichen Bewirtschaftung, Eutrophierung sowie Nutzungsänderungen und Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter oder Rotrückenwürger ist ein verbreiteter Würger, der sich durch den grauen Oberkopf und Nacken, den rotbraunen Rücken und die schwarze Augenmaske des Männchens auszeichnet.

Er besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugetieren und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Oktobre) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.

Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor, im Erzgebirge bis in Höhenlagen von 900 Meter ü. NN. Seit einigen Jahrzehnten findet lokal ein allmählicher Bestandsrückgang statt, der auf quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Lebensraums zurückzuführen sein dürfte.

Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 307 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die Sperbergrasmücke ist unsere größte Grasmückenart. Die Oberseite des Vogels ist aschgrau, die Unterseite grauweiß mit dunkler (namensgebender) Sperberung.

Die Art bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, zum Beispiel Gehölz-, Weg- und Waldränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit dem Neuntöter vor. Im Mai bis Juni brütet die Sperbergrasmücke in Dornengebüschen von Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Himbeere und seltener anderen Sträuchern. Der Zugvogel überwintert in Afrika (Wegzug meist August/September) und kehrt im Mai in das Brutgebiet zurück.

Die Sperbergrasmücke kommt lückenhaft im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland der nordwest-, mittel- und ostsächsischen Region vor. In Südwestsachsen fehlt die Art, von Einzelnachweisen abgesehen, nahezu vollständig. Oberhalb 200 Meter ü. NN zeigt das Verbreitungsbild deutlich verringerte Brutvorkommen (höchstgelegene Funde zwischen 500 und 600 Meter ü. NN), wobei mit zunehmender Höhenlage ausschließlich Südhänge besiedelt werden. Die natürlichen Schwankungen des Bestands werden durch rasche landschaftliche Veränderungen der Lebensräume verstärkt (Gesamtbestand in Sachsen knapp 500 bis 1 000 Brutpaare).

Gefährdungsfaktoren für die nach der Roten Liste gefährdete Art ergeben sich vor allem aus der Zerstörung der Lebensräume, unter anderem Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen und ähnlichen Strukturen sowie Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und Sukzession auf Offenlandflächen (beispielsweise ehemaligen Truppenübungsplätzen, Bergbaufolgelandschaften) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Vertreter der Familie Sängler (*Muscicapidae*). Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit steppenartigem Charakter; auf Sandböden, trockenen vegetationslosen oder schütter bewachsenen Stellen. Primärlebensräume in Heiden, Küstendünen, Weinbergen, Sekundärlebensräume auf Abbauf Flächen, Rodungslichtungen und Bahndämmen. Bodenbrüter, Nest in Spalten, Höhlungen im Boden oder in Vertikalstrukturen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Steinschmätzer wird nach der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber der Sukzession von Offenlandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlender Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Vertreter der Familie Spechte (*Picidae*). Brutvogel in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern in Nachbarschaft zu offenen Flächen (Nahrungsraum, v. a. Ameisen). Vorzugsweise auf trockenen Standorten; meidet sehr feuchte bis nasse Gebiete. Höhlenbrüter; Nachnutzer vorhandener Höhlen. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Auch der Wendehals ist in Sachsen »stark gefährdet«. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Zerstörung und Entwertung geeigneter Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von lichten Gehölzbeständen und nährstoffarmen, offenen Freiflächen) sowie durch Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate (v. a. Düngung, Einsatz von Bioziden, Umwandlung von Grünland in Acker) und damit verbundener Verschlechterung des Nahrungs-/Ameisenangebots (Quelle: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Zusammenfassend folgt aus den Habitatansprüchen der genannten Arten, dass neben den direkten Eingriffen in Form von Flächenentzug insbesondere

- natürliche Sukzession der Offenlandschaft,
- Flurbereinigung von Offenlandschaften,
- Strukturverluste/Nutzungsintensivierung der Offenlandbereiche/Gewässer,

- Aufforstung von Brachflächen, Beseitigung von Hecken/fehlende Heckenpflege,
- Eutrophierung, Pestizideintrag,
- Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen, hier: Entwässerung von Wiesen und
- Störungen während der Brutzeiten

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu berücksichtigen sind.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, sie würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt und beschleunigt (betrifft die Arten Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Wendehals).

3.3.1.2 Kohärenz

Die „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ liegt im Naturraum Altenburg- Zeitzer Lössgebiet (LfUG 2006) im Südraum von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht in den Einzugsgebieten der Weißen Elster mit ihren Nebenflüssen Pleiße und Schnauder.

Das Vogelschutzgebiet stellt sowohl ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der Gehölzränder, Offen- und Gebüschlandschaften als auch ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während des Durchzuges, dar.

In der unmittelbaren Umgebung wurden und werden weite Flächen durch den großflächigen Braunkohlentagebau geprägt, so im Nordwesten angrenzend durch den Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Das Vogelschutzgebiet ist im räumlichen Verbund mit den angrenzenden bzw. benachbarten NATURA-2000-Gebieten DE 4840-452 „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“, DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“, DE 4940-301 „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ sowie DE 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“ zu sehen.

3.3.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a. gegenüber

- stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen sowie Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.3.1.4 Vorbelastungen

Für das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ sind gemäß Standarddatenbogen vom 10/2006 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 7: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
160: Forstwirtschaft	durchschnittlich	5 %	neutral	621: Wassersport	stark	85 %	negativ
163 Neuaufforstung	stark	5 %	negativ	900: Erosion	durchschnittlich	5 %	positiv
166: Beseitigung von Tot- und Altholz	stark	4 %	negativ	950: Natürliche Entwicklung	stark	5 %	negativ

3.3.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.3.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.1 ist festzustellen, dass sich das Vogelschutzgebiet innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird es in die Betroffenheitskategorie A – direkte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegung ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 9 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufeld) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten alle 10 nachrichtlich übernommenen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung der Vorranggebieten Industrie und Gewerbe berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 41 Festlegungen ist nunmehr für 24 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 24 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

Festlegungen aus nachrichtlichen Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abzuschätzen wären, wurden bereits im Schritt Va-b ausgeschlossen. Für sie entfallen damit die weiteren Prüfungsschritte des nachfolgenden Feinscreening.

Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.3 dokumentiert.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 24 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung im Grobscreening ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik dem Feinscreening unterzogen. Dabei wird im 1. Schritt geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret ist. Es konnten 8 Festlegungen von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Kippenböden

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung des Ziels 08 - Allgemeiner Bodenschutz; schafft lediglich die standortbezogene Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung; Prüfungsergebnisse dieser Festlegungen schlagen auf diese Festlegung direkt durch; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegung regelt lediglich den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen; es erfolgen weder verbale Festlegungen zu möglichen Linienführungen der Ersatzverbindungen noch zu deren verkehrsplanerischen Ausformungen; textliche Festlegung steht nicht in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; dargestellte Vorschlags-trassen sind keine Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen und Genehmigungsverfahren mit selbstständigen, trassenkonkreten Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ausreichend gegeben

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

textliche Festlegung regelt lediglich den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen; es erfolgen keine verbalen Festlegungen zu möglichen Linienführungen der Ersatzleitungen; textliche Festlegung steht nicht in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen und Genehmigungsverfahren mit selbstständigen, trassenkonkreten Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ausreichend gegeben

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

textliche Festlegung regelt die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen im VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch ohne eindeutigen Ortsbezug innerhalb der VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche); Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung regelt pauschal den Rückbau der Tagebauinfrastruktur ohne örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsge-
schichtlichen Bodendenkmalen ohne direkten örtlichen Bezug oder Bezug zu an-
deren textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausfor-
mungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher
Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VI b

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 16 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für 5 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden.

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans und der Raumnutzungskarte des Regionalplans Westsachsen 2008 ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwen-
dung von Sumpfungswasser im Plangebiet; bis zum Erreichen stabiler Grundwasser-
stände im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens erfolgt Einleitung von Sumpfungswasser ins NATURA-2000-Gebiet zur Stabilisierung des Niveaus des Haselbacher Sees auf + 151 m NN; Festlegung mit neutraler Wirkung;

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

textliche und zeichnerische Festlegung entfaltet bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; die Festlegung einer naturnahen Bewirtschaftung und naturnaher Nachpflanzungen wirken aufgrund der räumlichen Entfernung nicht auf das Vogelschutzgebiet; bestandssichernde Wirkung entspricht dem Erhaltungsziel (4) des Vogelschutzgebiets: *„einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten ... zu erhalten. Lebensräume und Lebensstätten sind insbesondere ... Gehölzanzpflanzungen ...“*

Schritt VI c

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das Vogelschutzgebiet als nicht neutral eingeschätzten 11 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für 4 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden.

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt für das Plangebiet mit allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen der VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans; Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht direkt positiv, **Nichtverwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver Wirkung** auf das Vogelschutzgebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet; damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg innerhalb des Vogelschutzgebiets sowie des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; Festlegung wirkt damit entsprechend dem Erhaltungsziel (4) des Vogelschutzgebiets: *„einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets zu erhalten. Lebensräume und Lebensstätten sind insbesondere: das wassergefüllte Tagebaurestloch ... Flachwasserbereiche ...“* grundsätzlich positiv

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es werden mit „Haselbacher See“, „Flussaue von Schnauder“, „Kammerforst“, „Regis IV“ sowie „Neukippenflächen“ eindeutige örtliche Zuordnungen des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets liegen; deshalb regelt die Festlegung gebietsspezifisch hinreichend räumlich und sachlich konkret, Festlegung wirkt darüber hinaus im Sinne des Erhaltungsziels (4) des Vogelschutzgebiets *„einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets erhalten oder wieder herstellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind“* positiv, das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA-2000“ wird positiv unterstützt, da die Festlegung Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2)

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; raumordnerische Zweckbestimmung der Festlegung als allgemeines VBG Natur und Landschaft (ohne Attribut) sichert im Grundsatz eine naturnahe Entwicklung und eine Stärkung des ökologischen Verbundsystems und kann mit positiver Wirkung für das Vogelschutzgebiet bewertet werden

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das Vogelschutzgebiet DE 4940-451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ ist beendet und ergab 7 prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans. Für diese 7 Festlegungen konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführten regionalplanerischen Festlegungen werden deshalb vertiefend geprüft.

Ifd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
Ifd. Nr. 05	Begleitrohstoffgewinnung
Ifd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
Ifd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
Ifd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Ifd. Nr. 19	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
Ifd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.3) in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des Vogelschutzgebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets:

Ifd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
Ifd. Nr. 05	Begleitrohstoffgewinnung
Ifd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
Ifd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
Ifd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Ifd. Nr. 19	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
Ifd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

3.3.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.3.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.

- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist. z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind

1. **Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach**, verbindlich seit 14.06.2002.

Im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Einstellung des Bergbaus und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung sowie die weitere raumordnerische Entwicklung des Plangebiets festgelegt.

Im Zuge des Verfahren zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain werden Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (nördlich der Straßenverbindung Regis-Breitungen – Ramsdorf gelegene Altkippenbereiche) dem Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain zugeordnet.

2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder** mit der Rückhaltevariante Haselbacher See, Stand 04/2004 und Vertiefende Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Tagebaurestlochs Haselbach zur Hochwasserrückhaltung der Schnauder, Stand 06/2006.

Da der Hochwasserrückhalt im Restsee Haselbach im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan bisher als Nutzung nicht vorgesehen ist, wird derzeit geprüft, ob für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ein Zielabweichungsverfahren nach § 17 SächsLPIG durchzuführen ist. Alle damit im Zusammenhang stehenden möglichen Wirkungen auf NATURA-2000-Gebiete werden dann eigenständig im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft.

3. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Haselbacher See** (laufendes Verfahren, UVS wird zur Zeit erarbeitet) mit Festlegung der Endwasserspiegelhöhe. Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus. Kumulative Wirkungen können deshalb nicht abgeleitet werden.

4. Betriebsplan „**Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebaukomplex Haselbach**“ vom 23.10.2003 mit der Kurzfassung und ergänzenden Informationen zum Betriebsplan für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebaukomplex Haselbach.

Der Freistaat Sachsen und die LMVB mbH haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 15./16. September 1999 Regelungen zu Untersuchungen, Sanierungskonzepten und Abwehrmaßnahmen des mit der bergbaulichen Stilllegung der Braunkohlentagebaue verbundenen Grundwasserwiederanstiegs getroffen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen mit eigenen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Die Betriebspläne beschreiben maßgeblich die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse. Zur Herstellung von Tagebaurestseen sind unabhängig davon eigene wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

Diese Betriebspläne stellen die bergrechtliche Voraussetzung zur Verwirklichung aller mit dem Grundwasserwiederanstieg in Verbindung stehenden regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans dar. Diese vom Braunkohlenplan ausgehenden Wirkungen wurden jedoch bereits im Zuge dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung geprüft, so dass darüber hinaus kein weiterer Prüfungsbedarf abgeleitet werden kann.

5. Das **Planfeststellungsverfahren** gemäß § 31 WHG für den **Tagebau Zwenkau/Cospuden**.
6. Das **Hochwasserschutzkonzept** für die **Weißer Elster**.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.3.3 Wirkungsprognose

3.3.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets

Keine.

3.3.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets

Es sind 7 Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 03

Ziel 03 – Vorranggebiete Braunkohlenabbau

Der Abbau von Braunkohle in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) ist räumlich und zeitlich so zu gestalten, dass die Abbaufelder in der Reihenfolge Schleenhain vor Peres vor Groitzscher Dreieck in Anspruch genommen werden. Der räumliche und zeitliche Abstand zwischen Inanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau ist so gering wie möglich zu halten. Nach erfolgter Auskohlung bestehen diese Flächen bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung als Vorranggebiete (betriebsnotwendige Fläche) fort.

Innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sind die für den Tagebaubetrieb und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung notwendigen Flächen nur in unerlässlichem Umfang zu beanspruchen.

Zwischenlager, die der Zuführung von REA-Gips aus dem Kraftwerk Lippendorf bis zur endgültigen stofflichen Verwertung dienen, sind im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) einzuordnen. Die Zuführung von REA-Gips ist so vorzunehmen, dass davon ausgehende Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den künftigen Pereser See minimiert werden. Nach Einstellung des Betriebs sind die Flächen im Bereich des Zwischenlagers landschaftsgestalterisch auszuformen und bei Bedarf mit geeigneten kulturfähigen Substraten als Voraussetzung für eine Aufforstung zu überziehen.

Das Ziel 03 wirkt bei Durchführung des Braunkohlenplans innerhalb des 2-km-Puffers **durch Flächenentzug** im Abbaufeld Schleenhain. Als Voraussetzung dieses Ziel durchführen zu können, muss vorrangig die im Ziel 12 festgelegte Grundwasserabsenkung im UG erfolgen. Eine eigenständige Prüfung des Ziels 12 erfolgt in diesem Kapitel.

Die Wirkungen von Ziel 03 innerhalb des 2-km-Puffers müssen in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen der Karte 3 des Braunkohlenplans (Anlagen 1 und 4.5) geprüft werden. Innerhalb des 2-km-Puffers befindet sich sowohl ein Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche), als auch ein Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Die beiden regionalplanerischen Festlegungen unterscheiden sich darin, dass bei den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) grundsätzlich die Wirkung über den Flächenentzug noch bevorsteht, in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch größtenteils bereits erfolgt ist. Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) werden nach erfolgtem Flächenentzug zu Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Innerhalb der Wirkungsprognose wird deshalb das Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche) geprüft.

In die Wirkungsprognose einzubeziehen ist weiterhin, wie die bei Durchführung des Braunkohlenplans entzogenen Flächen bisher genutzt wurden und welche Wertigkeit sie im Rahmen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets einnehmen. Die in Durchführung des Ziels 03 zu devastierenden Flächen (VRG Braunkohlenabbau [Abbaufäche] werden derzeit fast vollständig forstwirtschaftlich genutzt.)

Entsprechend den Erhaltungszielen des Gebiets (Anlage 7) kann davon ausgegangen werden, dass diese Waldflächen eine untergeordnete Bedeutung für das überwiegend durch Gewässer und Offenland geprägte SPA-Gebiet haben. Eine Vielzahl der gemeinschaftlich geschützten Vogelarten des SPA-Gebiets sind an Wasserlebensräume gebunden. Für diese Arten ist eine Nutzung der Waldflächen im nördlichen Teil des 2-km-Puffers als Lebensraum wenig bis nicht wahrscheinlich. Eine Nutzung der Flächen als Nahrungsraum ist nahezu auszuschließen. Demzufolge haben diese Flächen hinsichtlich eines möglichen funktionalen Verbunds zum Vogelschutzgebiet keine bzw. eine sehr untergeordnete Wertigkeit.

Nach derzeitigen Abbauplanungen wird der Flächenentzug im 2-km-Puffer ca. 2014 beendet sein. Die nachfolgende Wiedernutzbarmachung erfolgt zeitlich versetzt bis ca. 2024. Durch diese zeitliche gestreckte Abfolge der Wirkung wird davon ausgegangen, dass sich die im SPA-Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten auf diese Wirkungen zumindest zum Teil schrittweise einstellen können. Zum anderen kommt es durch den Braunkohlenabbau nicht zu einem Totalverlust, sondern zu einer Lebensraumumwandlung/-verlagerung. So entstehen in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) im Zeitraum zwischen Abbau und Wiedernutzbarmachung - wenn auch temporär - zum Teil wertvolle Lebensräume für gemeinschaftlich geschützte Vogelarten des Anhang I VSchRL und der Roten Liste Sachsens, was die durchgeführten Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nachweisen.

Während der Gewinnung und Förderung von Braunkohle und Abraum kann es innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich (abhängig vom Standort der Gewinnungsgeräte und Förderanlagen) und witterungsabhängig (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt.

Aufgrund der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 03 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das SPA-Gebiet präjudiziert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- das Ziel 03 nur außerhalb des Vogelschutzgebiets im 2-km-Puffer wirkt,
- mit der Durchführung möglicherweise verbundene Lärm- und Staubemissionen durch Verwirklichung der im Ziel 11 festgelegten Maßnahmen keine erheblich nachteilige Wirkungen haben können,
- der Flächenverlust nicht gleichzeitig und im vollen Umfang sondern sukzessive bis 2014 erfolgt,
- die Wertigkeit der zu devastierenden, derzeit forstwirtschaftlich genutzten Flächen, als untergeordnet eingeschätzt werden kann und
- zwischen Abbau und Wiedernutzbarmachung Lebens- und Nahrungsräume entstehen, welche den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets entsprechen.

Somit wird eingeschätzt, dass bei Durchführung des Braunkohlenplans das Ziel 03 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ führen kann.

lfd-Nr. 05

Ziel 05 – Begleitrohstoffgewinnung

Es ist darauf hinzuwirken, Begleitrohstoffe im Sinne der Ressourcenschonung soweit wie möglich zu gewinnen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) vorzunehmen und räumlich bzw. zeitlich so zu gestalten, dass der Abbau des Hauptrohstoffs Braunkohle sowie die Wiedernutzbarmachung nicht behindert oder verzögert werden. Es ist darauf hinzuwirken, geeignete Tertiärquarzite und nordische Geschiebe zu bergen und für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Plangebiet zu nutzen.

Diese Festlegung des Braunkohlenplans wirkt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ziel 03 und demzufolge in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche). Mit dieser Festlegung wird dem § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Nutzung der Braunkohlenlagerstätten Rechnung getragen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen (z. B. Kies, Sand) muss nicht zwangsläufig deren Vermarktung nach sich ziehen, sondern kann auch für die Sicherung technologischer Prozesse im Tagebau Vereinigtes Schleenhain selbst zum Einsatz kommen (Straßen- und Wegebau, Wiedernutzbarmachung).

Der Abbau selbst ist an die Ablagerung der jeweils nutzbaren geologischen Schichten über und zwischen den Braunkohlenflözen gebunden. Deshalb bleibt die Begleitrohstoffgewinnung auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich stark begrenzt. In der Regel beginnt die Begleitrohstoffgewinnung nachdem die obersten Abraumschichten im Zuge der Verwirklichung des Ziels 03 - Braunkohlenabbau bereits gewonnen worden. Eine Gewinnung von Begleitrohstoffen im Liegenden ist nicht vorgesehen. Damit hat der Flächenentzug der Tagesoberfläche als maßgebliche Wirkung auf das SPA-Gebiet vor einer möglichen Verwirklichung des Ziels 05 bereits stattgefunden oder findet gleichzeitig statt. Die örtlich und in der Intensität begrenzten Wirkungen des Ziels 05 werden damit von den Wirkungen bei Durchführung des Ziels 03 überlagert, so dass eigenständige Wirkungen auf das SPA-Gebiet vom Ziel 05 nicht ausgehen. Eine separate Prüfung der Festlegungen des Ziels 05 ist somit nicht erforderlich, da deren eigenständige Wirkung im Rahmen der Prüfung des Ziels 03 bereits mitgeprüft wurde.

lfd-Nr. 06

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegendenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt,
- Geländeoberflächen zu schaffen, die sich hinsichtlich ihrer Reliefformen an die für das Plangebiet typischen Landschaftsformen im vorbergbaulichen Zustand anlehnen,
- eine zusammenhängende Kippenoberfläche mit weitgehender Schließung des Abbaufelds Schleenhain und des Südteils des Abbaufelds Peres bis zu einer Linie Pödelwitz-Lippendorf mit Sicherstellung eines kippenseitigen Abschlusses des Südufers des künftigen Pereser Sees herzustellen,
- eine hinsichtlich Lage und Setzungsverhalten geeignete Auflagefläche für den qualitätsgerechten Ersatz der Bundesstraße B 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch zu gewährleisten und
- im Neukippenbereich südwestlich der Ortslage Neukieritzsch eine ca. 15 ha große Hohlform zur Herstellung eines Standgewässers auszuhalten.

Im gestundeten und in Teilbereichen zwischengefluteten Abbaufeld Groitzscher Dreieck sind bis zur Wiederaufnahme der Abbautätigkeit die geländeseitigen Voraussetzungen für eine Zwischennutzung der bereits bergtechnisch sanierten Teilbereiche aufrecht zu erhalten.

Ziel 06 des Braunkohlenplans hätte entsprechend der zugrunde liegenden Methodik dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung im Feinscreening nach ersten Untersuchungen durchaus als Festlegung mit positiver Wirkung auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets bewertet werden können. Bei Durchführung dieser Festlegung werden die grundlegenden Voraussetzung für die Wiedernutzbarmachung und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit

- der Verfüllung der Tagebaurestlöcher als Voraussetzung des Grundwasserwiederanstiegs,
- den einer möglichen Versauerung des Grundwassers entgegenwirkenden Maßnahmen,
- der Schaffung einer neuen Oberfläche für eine abwechslungsreich strukturierte Bergbaufolgelandschaft und
- dem Aufbringen von kulturfähigem oder nährstoffarmen Material, je nach dem Ziel der Wiedernutzbarmachung

geschaffen. Bei der Durchführung der Festlegungen von Ziel 06 können jedoch auch Wirkungen auftreten, welche einer tiefergründigeren Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets bedürfen. Die Wirkungen treten dabei nicht im SPA-Gebiet selbst sondern ausschließlich innerhalb des 2-km-Puffers um das SPA-Gebiet auf.

Bei Durchführung des Ziels 06 kommt es zum Einbau der zur Braunkohlefreilegung zu bewegendenden Abraummassen in den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Es besteht räumlich und sachlich die Verbindung zum Ziel 03 des Braunkohlenplans und den entsprechenden zeichnerischen Festlegungen der Karte 3. Dabei werden auch durch Pyritoxydation beeinflusste tertiäre Bodenschichten eingebaut, welche bei Berührung mit dem später ansteigenden Grundwasser zu einer Versauerung des Grundwassers führen können.

Eine Beeinflussung des SPA-Gebiets ist somit potenziell über die Korrespondenz zwischen belasteten Grundwasserleitern im UG und Oberflächengewässern im SPA-Gebiet möglich. Diese funktionellen Zusammenhänge werden im Kapitel 3.3.3.3 der Wirkungsprognose für Einleitungen ins Grundwasser innerhalb des 4-km-Puffers bewertet.

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Große Teile des Vogelschutzgebiets befinden sich auf dem Haselbacher See. Die Flutung des Haselbacher Sees mit Sumpfungswasser aus dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain wurde 1993 begonnen und ist bereits abgeschlossen. Die Gesamtwasserfläche beträgt 365 ha. Der Haselbacher See selbst liegt außerhalb des Bereichs der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden maximalen Grundwasserabsenkung („Nulllinie“) im obersten Grundwasserleiter. Einzelne hydraulische Verbindungen bestehen jedoch über unzureichend oder nicht verwehrte Grubenbaue (Altbergbau ohne Rechtsnachfolger). Die daraus resultierenden Abstromverlust im Wasserkörper des Haselbacher Sees sowie die Verlust durch Abströmen von Seewasser in den noch entwässerten Absenkungstrichter des ehemaligen Tagebaus Haselbach, werden durch die Zufuhr von Sumpfungswasser zur Stützung des Wasserspiegels des Haselbacher Sees aus dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain ausgeglichen (siehe Ziel 13 des BKP).

Eine Absenkung des Grundwassers bei Durchführung des Ziels 12 des BKP ist somit nur begrenzt im nördlichen Teil des 2-km-Puffers zu verzeichnen. Betroffen vom Grundwasserentzug sind maßgeblich Flächen, welche größtenteils als Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) ausgewiesen sind und maßgeblich von der Wirkung des Flächenentzugs betroffen sind (siehe Prüfung Ziel 03) oder als Waldflächen mit untergeordneter funktionaler Bedeutung für das Vogelschutzgebiet bestehen bleiben. Damit kann festgestellt werden, dass das Gebiet mit durch Realisierung des Ziel 12 nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Entsprechend nur begrenzte Wirkungen treten demzufolge auch beim Grundwasserwiederanstieg auf. Mit der marginalen Schwankung der Grundwasserstände bleiben die im Vogelschutzgebiet typischen Oberflächenwasserzustände, die die Bodenfeuchteverhältnisse bestimmen, bei Durchführung des Braunkohlenplans nahezu unverändert. Damit sind sowohl für die Vegetation als auch für die Arten des Anhang I des Vogelschutzgebiets keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

lfd. Nr. 14

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten. Außerhalb des Plangebiets sind derartige Maßnahmen nur zulässig, wenn im Plangebiet dazu keine Möglichkeiten oder kein Handlungsbedarf bestehen. Entsprechende Maßnahmen sollen insbesondere in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Waldmehrung konzentriert werden. Darüber hinaus sind

- Kippenstandorte mit flurnahen Grundwasserständen zur Anlage kleinflächiger Stillgewässer zur Kompensation des Verlusts an Teichen und Weihern zu nutzen und
- der Ersatz von Streuobstwiesen vorrangig auf an Ortsrandbereiche (Neukieritzsch, Lippendorf, Kieritzsch, Schnauderdörfer) grenzende Kippenflächen zu konzentrieren.

Für den Bereich der Lobstädter Lachen sind durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Die Eichengruppe unmittelbar nordöstlich der Ortslage Kieritzsch ist durch geeignete Maßnahmen vor negativen Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung zu schützen.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich positiv einzustufen. Die Besonderheit von Abbauvorhaben liegt jedoch darin, dass sich auf degradierten, stark beeinträchtigten oder veränderten Flächen, wie z. B. auf Rohbodenflächen nährstoffarme Sekundärlebensräume für streng geschützte und gefährdete Arten im Binnenland entwickeln. Hier ist in Verbindung mit dem Braunkohlenplan darauf zu achten, dass im 2 km- Radius

- die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend auf die sich naturräumlich entwickelnden Gegebenheiten abgestimmt werden (d. h. nicht überplanen),
- Flächenanteile mit natürlichen Entwicklungen (Sukzession) belassen werden,
- Erhaltungs- und Entwicklungsziele der z. T. noch zu erstellenden Managementpläne im Gebietsumfeld auf funktional aggregierten Flächen berücksichtigt werden.

Das betrifft vor allem Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft, die zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten sind.

lfd. Nr. 19

Grundsatz 19 – Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sollen die Flächen durch die Anlage von Obstbaumalleen und einen verstärkten Flurholzanbau strukturiert und landeskulturell aufgewertet werden.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft kann abweichend von den allgemeinen Festlegungskriterien gemäß Regionalplan Westsachsen 2008 auf wiedernutzbar gemachten auf Alt- und Neukippenflächen nicht an konkrete Ackerzahlen gebunden werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf Neukippenflächen wird bestimmt, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Zuge der Wiedernutzbarmachung hergestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Altkippenflächen sollen sicherstellen, dass den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben über den bergbaulichen Entzug hinaus keine weiteren Flächen verloren gehen.

Durch das Ziel 18 in Verbindung mit Grundsatz 19 werden mit der Anlage von durch Hecken und Feldgehölze strukturierten Ackerflächen auf den Vorranggebieten Landwirtschaft und mit der landeskulturellen Aufwertung bestehender Ackerflächen (Grundsatz 19) durch Anlage natürlicher Vertikalstrukturen (Obstbaumalleen, Flutholzanzbau) zwischen den FFH- und Vogelschutzgebieten biotopverbindende Strukturen entwickelt, die positiv im Sinne des Ziels 24/Landschafts- und Biotopverbund wirken.

lfd. Nr. 20.1

Ziel 20 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind Aufforstungen naturnah, standort- und funktionengerecht durchzuführen. Im Vorranggebiet Waldmehrung im Bereich der Innenkippe Peres sollen insbesondere Areale mit Staunässebeeinflussung, Standortvariabilitäten sowie bereits vorhandene Sukzessionsentwicklungen von Aufforstungsmaßnahmen ausgenommen und als ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche entwickelt werden.

Die Vorranggebiete Waldschutz sind naturnah zu bewirtschaften und durch gezielte Nachpflanzungen mit naturnahen, standort- und funktionengerechten Baumarten in ihrem Bestand aufzuwerten und abzurunden. Forstliche Reinbestände sind mittel- bis langfristig in naturnahe Bestände aus standortgerechten Baumarten umzubauen.

Das Vogelschutzgebiet befindet sich vollständig außerhalb des Plangebiets des BKP und bleibt von der Durchführung dieses Ziels unberührt. Lediglich im nördlichen Teil des 2-km-Puffers ist ein Vorranggebiet Waldmehrung und ein Vorranggebiet Waldschutz festgelegt.

Das Vorranggebiet Waldschutz wirkt lediglich bestandssichernd und damit ohne erheblich nachteilige Beeinträchtigung auf das Gebiet und seinen 2-km-Puffer.

Die als Vorranggebiet Waldmehrung ausgewiesenen Flächen wurden vollständig als Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche) in Karte 3 des BKP festgelegt (Anlage 4.5) und dementsprechend bergbaulich genutzt. Für diese Flächen wäre eine hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets stringenter regionalplanerische Festlegung (z. B. VRG Natur und Landschaft [Sukzession]) im Zuge der Wiedernutzbarmachung möglich gewesen. Es galt jedoch vor dem Hintergrund, dass die Flächen außerhalb des Vogelschutzgebiets liegen und auch andere Raumansprüche im Plangebiet zu beachten sind (siehe LEP Sachsen 2003 → Ziele 9.4 und 9.5 Waldmehrung in Bergbaufolgelandschaften „insbesondere ... in bedeutenden Teilen des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain“) an dieser Stelle eine Abwägung zu treffen. Diese Abwägung wurde zugunsten des VRG Waldmehrung getroffen, da bei Durchführung dieser Festlegung keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden kann und das Flächenangebot für das Ziel der Waldmehrung im Plangebiet stark begrenzt ist.

3.3.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im größtenteils auf dem Haselbacher See befindlichen SPA-Gebiet selbst sowie im überwiegenden Teil des 4-km-Puffers (außer Nordteil des Puffers) um das SPA-Gebiet ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen, jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets. Im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs wird durch Flutung der Haselbacher See hergestellt. Beide Vorgänge

resultieren hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus im ehemaligen Tagebau Haselbach der LMBV mbH. Für die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs sowie die Flutung des Haselbacher Sees wurden eigene bergrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Im nördlichen Teil des 4-km-Puffers kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Wiederanstieg des Grundwassers. Dieser vollzieht sich jedoch lediglich in dem Bereich des 4-km-Puffers, in dem es vorher abgesenkt wurde. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben. Wie den Anlagen 3.1, 4.5 und 4.6 zu entnehmen ist, bleibt das SPA-Gebiet von diesen Vorgängen räumlich vollständig unberührt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das SPA-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden.

Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des SPA-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Wasserspiegel des Haselbacher Sees wird gemäß Ziel 13 des Braunkohlenplans mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet stabilisiert. Durch diese Maßnahme wird auch der Grundwasserabsenkungstrichter um den Haselbacher See weiter aufgefüllt. In diesem Absenkungstrichter befinden sich als Landflächen auch geringe Teile des SPA-Gebiets (östliche Abgrenzung/Uferbereich Haselbacher See). Damit ist ein „indirektes Anströmen“ des SPA-Gebiets mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet während der Stabilisierung des Haselbacher Sees im Zuge der Durchführung des Ziels 13 kausal nicht auszugrenzen. Eine nachteilige Wirkung auf das SPA-Gebiet kann dennoch ausgeschlossen werden, da das Ziel 13 bezüglich des zur Flutung des Haselbacher Sees zu verwendenden Sumpfungswassers vorgibt:

Ziel 13 – Verwendung der Sumpfungswässer

Bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens ist zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel des Haselbacher Sees auf einem Niveau von + 151 m NN gehalten wird. Dazu ist bei Bedarf eine mengenmäßig ausreichende und gütemäßig unbedenkliche Wasserzufuhr sicherzustellen und durch ein Monitoring zu begleiten.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans wird mit Durchführung des Ziels 13 der Wasserspiegel im Haselbacher See stabilisiert. Damit kommt es zu einer direkten Einleitung von gehobenem Grund- oder Oberflächenwasser über den Haselbacher See ins SPA-Gebiet. Eine nachteilige Veränderung des SPA-Gebiets kann ausgeschlossen werden, da das Ziel 13 bezüglich der zur Stabilisierung des Haselbacher Sees zu verwendenden Sumpfungswässer vorgibt:

Ziel 13 – Verwendung der Sumpfungswässer

Bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens ist zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel des Haselbacher Sees auf einem Niveau von + 151 m NN gehalten wird. Dazu ist bei Bedarf eine mengenmäßig ausreichende und gütemäßig unbedenkliche Wasserzufuhr sicherzustellen und durch ein Monitoring zu begleiten.

Aufgrund der räumlichen Lage des SPA-Gebiets zum Plangebiet (Anlagen 3.1, 4.5 und 4.6) können weitere Einleitungen aus dem Plangebiet bei Durchführung des Braunkohlenplans ausgeschlossen werden.

Resümee

Das SPA-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.3.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4940- 451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4940-451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen wurden, soweit relevant, bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 3.3.2.3). Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.3.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden durch das geplante Vorhaben im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert. Von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende Einleitungen ins Oberflächenwasser innerhalb des 4-km-Puffers werden durch das Ziel 13 dahingehend reglementiert, dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Gebiets abgeleitet werden können.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigung von Gewässern (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegel-änderungen, Entwässerung von Feuchtgebieten, Zerstörung von Feuchtgebieten und Röhrichten, Gewässerausbau und Vernichtung von Uferabbrüchen) hervorgerufen.

Durch das geplante Vorhaben werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer weder eine unangepasste forstliche Bewirtschaftung (z. B. Verkürzung der Umtriebszeiten, Anlage von Monokulturen, unangemessene Totholzentnahme) präjudiziert, die insbesondere für den Wendehals relevant wäre, noch Strukturverluste durch Nutzungsintensivierungen der Offenlandbereiche (z. B. Aufforstung von Brachflächen, Beseitigung von Hecken, Biozideinsatz) hervorgerufen, die insbesondere für Graumammer, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Wendehals relevant wären (vgl. Kap. 3.3.1.1).

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die durch Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das sächsische Vogelschutzgebiet Nr. 12 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.4 Gebietsmeldung „Nordöstliches Altenburger Land“ (DE 4940-420)

Das Thüringer Kabinett hat im I. Quartal 2007 im Rahmen einer Nachmeldung insgesamt 44 EG-Vogelschutzgebiete vorgeschlagen. Dazu gehört der Gebietsvorschlag „Nordöstliches Altenburger Land“ (April 2007). Diese Gebiete werden Ende Mai 2008 durch die TLUG an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gemeldet und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht (Information: TLUG Jena, 14.05.2008). Ein Standarddatenbogen liegt seit 03/2007 vor (vgl. Anlage 8). Das „Nordöstliche Altenburger Land“ liegt nicht innerhalb der Plangebietsgrenze, sondern beginnt ca. 900 m südlich davon. Der Einbezug erfolgt unter der Maßgabe des Vorsorgeprinzips für die an das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ angrenzenden Wasserflächen auf Thüringer Seite (Wassergrenze). Von der Gesamtfläche des NATURA-2000-Gebiets liegt nur ein kleiner Teilbereich im Untersuchungsgebiet der SUP. Grenzen und Lage des Vogelschutzgebiets „Nordöstliches Altenburger Land“ sind in Abb. 5 sowie den Anlagen 3.1, 4.7 und 4.8 dargestellt.

Tab. 8: Basisdaten aus dem Standarddatenbogen vom 03/2007

Gebietsnummer	DE 4940-420	Gebietstyp*	I
Landesinterne Nummer	44	Biogeografische Region	K
Bundesland	Thüringen	Flächengröße	3 423 ha
Name	„Nordöstliches Altenburger Land“	TK 25	4940/1, 2, 3, 4, 4941/3; 5040/2; 5041/1, 2
Naturräume	Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland	Landkreise	Altenburger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

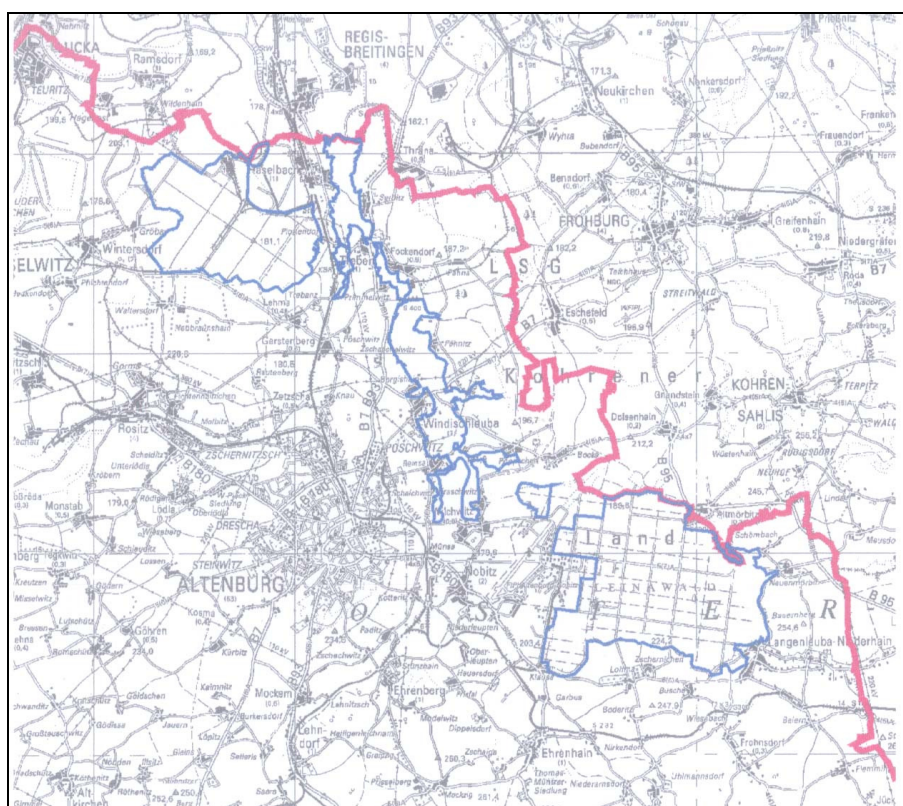


Abb.5: Grenzen und Lage der Thüringer Gebietsmeldung „Nordöstliches Altenburger Land“; blau: Gebietsgrenzen, rot: Landesgrenze. Quelle: pdf-Datei der TLUG.

Die Gebietsmeldung „Nordöstliches Altenburger Land“ umfasst rekultivierte Bereiche des ehemaligen Tagebaus Haselbach und grenzt in Sachsen an das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ an. Der Offenland-/Gewässeranteil liegt bei 855 ha; der Waldanteil bei 2 538 ha.

Das SPA-Gebiet ist Teilmenge der in dieser Erheblichkeitsabschätzung behandelten FFH-Gebiete „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ (240 ha) und „Kammerforst“ (433 ha) (s. Kap. 3.9 und Kap. 3.7). Außerdem beinhaltet es die FFH-Gebiete Nr. 142 „Leinawald (mit 1 713 ha fast vollständig), Nr. 176 „Pleißewiesen Windischleuba“ (219 ha) sowie die NSG 185/„Leinawald“ (2 %) und LSG 58/„Kohrener Land“ (97 %).

3.4.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

Der Gebietsvorschlag unterliegt weiterhin der strengeren Regelung des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL und nicht Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL, *EuGH, Urt. v. 07.12.2000 - C 374/98, „Basses Corbieres“, NuR 2001 S. 210*). Nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie sind jegliche Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie Belästigungen der Vögel verboten. So kommt es z. B. nicht darauf an, ob es durch einen Eingriff zu einer „bestandsgefährdenden Beeinträchtigung“ für bestimmte Vogelarten kommt, sondern auch der Wegfall von nur einigen Brutrevieren von Vogelarten nach Anh. I ist i. d. R. als „erheblich“ i. S. des Störungs- und Beeinträchtigungsverbots nach Art. 4 Abs. 4 VRL anzusehen (*OVG Koblenz, Urt. v. 09.1.2003 - 1 C 10187.01. OVG*). Die Vorschriften der Verträglichkeitsprüfung finden hier erst Anwendung, wenn ein gemeldetes/erklärtes Vogelschutzgebiet vorliegt.

Unter der Maßgabe der Vorsorge wird der Gebietsvorschlag jedoch bez. der an das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ angrenzenden Wasserflächen auf Thüringer Seite innerhalb der einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeordneten formellen Erheblichkeitsabschätzung auf Grundlage seiner veröffentlichten Bestandteile/Erhaltungsziele auf Ebene der Regionalplanung hier bereits mit einbezogen. Nach Informationen der TLUG Jena/Außenstelle Weimar vom 14.05.2008 werden sich bis zur Gebietsmeldung auch keinerlei Änderungen bzgl. der jetzt einbezogenen Datenlagen (Standarddatenbogen Erhaltungsziele) ergeben.

3.4.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

Für die Gebietsmeldung Nr. 44 „Nordöstliches Altenburger Land“ liegen zum gegenwärtigen Arbeitsstand eine allgemeine Gebietsbeschreibung mit Erhaltungszielen sowie der Standarddatenbogen vor (s. Anlage 8).

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 79/409/EWG gelten für das „Nordöstliche Altenburger Land“ insbesondere folgende Hinweise zur Gewährleistung des Erhaltungszustands (undatierte Allgemeine Gebietsbeschreibung der THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE - TLUG):

Erhaltungsziele:

*„Erhaltung und Förderung der großflächigen naturnahen Laubmischwälder, insbesondere der feuchten bis wechselfeuchten Eichen- Hainbuchenbestände im Leinawaldgebiet, der Auwald- und Moorwaldreste sowie der Schlucht- und Hangmischwälder; Sicherung einer natürlichen Waldentwicklung mit hohem Alt- und Totholzanteil auf repräsentativen Teilflächen; **Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließ- und Standgewässer**, der großflächigen Feuchtwiesen und Quellhorizonte sowie der Gehölzstrukturen in der Pleißeau als wertvolle Brut- und Nahrungshabitate für zahlreiche Brutvogelarten des Anhangs I der EG- VSchRL; **Erhaltung der Rastplatzfunktion der Talsperren Windischleuba und Schömbach sowie des Haselbacher Teichgebiets**“.*

Innerhalb der Erhaltungsziele sind hier keine Arten nach Anhang I der VSch- RL benannt.

Zur **Gebietsbewertung** ist Folgendes notiert:

Das Gebiet repräsentiert im vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Altenburger Lössgebiet in herausragender Weise und mit beträchtlicher Ausdehnung wertvolle Lebensräume für zahlreiche streng geschützte, stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Brutvogelarten, insbesondere für Zwergdommel, Schwarzstorch und Seeadler, aber auch für Grau- und Mittelspecht. Die verschiedenen **Standgewässer** und die Feuchtwiesen der Pleißeau stellen darüber hinaus ein **national bedeutsames Rastgebiet** für zahlreiche Zugvogelarten dar, wobei vor allem die sehr große Anzahl der hier rastenden Gänse und Schwäne aufzuführen ist. Die naturschutzfachliche Bedeutung des geplanten EG- Vogelschutzgebiets wird durch die auf sächsischer Seite angrenzenden EG-Vogelschutzgebiete "Bergbaufolgelandschaft Haselbach" (DE 4940-451) und „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach" (DE 4840-452) noch verstärkt.

Im Standarddatenbogen (03/2007) werden folgende **15 Brutvogelarten** und **6** nicht ziehende Arten nach Anhang I der VSch-RL genannt:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

sowie 30 **Nahrungsgäste, Wintergäste** und **Durchzügler**:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleinralle (*Porzana parva*), Kranich (*Grus grus*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Merlin (*Falco columbarius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Raubseeeschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeeschwalbe (*Chlidonias hybridus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Zwergseeeschwalbe (*Sterna albifrons*)

Gemäß der Erhaltungsziele

... „**Erhaltung und Entwicklung der** naturnahen Fließ- und **Standgewässer**, der großflächigen Feuchtwiesen und Quellhorizonte sowie der Gehölzstrukturen in der Pleißeau als wertvolle Brut- und Nahrungshabitate für zahlreiche Brutvogelarten des Anhangs I der EG- VSchRL; **Erhaltung der Rastplatzfunktion** der Talsperren Windischleuba und Schömbach **sowie des Haselbacher Teichgebiets**“ ...

und bezogen auf die unter Kap. 3.4, Absatz 2 vorgenommene Einstufung (*Der Einbezug erfolgt unter der Maßgabe des Vorsorgeprinzips für die an das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ angrenzenden Wasserflächen auf Thüringer Seite [Wassergrenze].*) ist der **Haselbacher See als Lebensraum** der in der Gebietsbeschreibung/dem Standarddatenbogen genannten gewässersergebundenen Brut-, Rast- und Zugvögel einzubeziehen. Dem Haselbacher See selbst sind keine Arten zugeordnet.

Die besondere Gefährdung des in der Pleißeau gelegenen Vogelschutzgebiets liegt in der Veränderung der Grundwasserverhältnisse, fehlender Überstauung und Manifestierung auenuntypischer Verhältnisse.

3.4.1.2 Kohärenz

Das „Nordöstliche Altenburger Land“ liegt im Südraum von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht in den Flusseinzugsgebieten von Pleiße und Schnauder.

Das faktische Vogelschutzgebiet stellt sowohl ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der Laubmischwälder (Rauhfußkauz, Grau- und Mittelspecht), Gehölzränder (Neuntöter), Offen- und Gebüschlandschaften (Brachpieper, Heidelerche) und Stillgewässer (Zwergdommel, Tüpfelralle) als auch ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten (z. B. Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Pfuhschnepfe, Singschwan, Trauerseeschwalbe), insbesondere während des Durchzugs, dar.

In der unmittelbaren Umgebung wurden und werden weite Flächen durch den großflächigen Braunkohlentagebau geprägt, so im Nordwesten angrenzend durch den Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Das FFH-Gebiet ist im räumlichen Verbund mit den angrenzenden bzw. unmittelbar benachbarten NATURA-2000-Gebieten DE 4840-452 „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“, DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“, der teilweisen Gebietsüberschneidung des kleineren DE 4940-301 „Haselbacher Teiche und Pleißeau“, DE 4940-304 „Kammerforst“ und dem DE 4940-451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ zu sehen.

3.4.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist auf Raumordnungsebene zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Art. 4, Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie durch die Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“ vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2 000 m (bzw. bis 20 km Fließstrecke – Eisvogel),
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen sowie Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum) angegeben.

3.4.1.4 Vorbelastungen

Für das „Nordöstliche Altenburger Land“ sind folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 9: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaft	durchschnittlich	6 %	neutral	210: Berufsfischerei	durchschnittlich	5 %	neutral
100: Landwirtschaft	stark	10 %	neutral	220: Angelsport	gering	10 %	neutral
160: Forstwirtschaft	durchschnittlich	69 %	neutral	230: Jagd	gering	100 %	neutral

3.4.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.4.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.1 ist festzustellen, dass sich ein Teil des Vogelschutzgebiets und seines 2-km-Puffers um die Außengrenze innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das Vogelschutzgebiet in die Betroffenheitskategorie A – direkte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 26 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

zeichnerische sowie textliche Festlegungen der Vorranggebiete Braunkohlenabbau berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

zeichnerische sowie textliche Festlegungen der Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) vorzunehmen; Festlegung wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Kippenböden

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

die textliche Festlegung, die Lärm- und Staubschutz im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

die textliche Festlegung, die eine Begrenzung der Grundwasserabsenkung im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

die textlichen Festlegungen, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

die textliche Festlegung, die den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet regelt, berührt das Vogelschutzgebiet sowie den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen für Vorranggebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

zeichnerische Festlegungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

zeichnerische Festlegungen für Vorranggebiete Waldschutz sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und des Wasserzugangs am Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegung für den Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitungen

textliche Festlegung zu Ersatzleitungen berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu möglichen kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten alle 10 nachrichtlich übernommenen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegungen des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegungen des Vorbehaltsgebiets Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen des Vorbehaltsgebiets Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 7 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 7 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

Festlegungen aus nachrichtlichen Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abzuschätzen wären, wurden bereits im Schritt Va-b ausgeschlossen. Für sie entfallen damit die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreenings.

Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.4 dokumentiert.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 7 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung im Grobscreening ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa dahingehend geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es kann eine weitere Festlegung von der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VIb

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 6 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für 3 originäre Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden.

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 der Braunkohlenpläne und der Raumnutzungskarte des Regionalplans Westsachsen 2008 ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet, eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das FFH-Gebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen; Festlegung mit neutraler Wirkung

Schritt VIc

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das Vogelschutzgebiet als nicht neutral eingeschätzten 3 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für 2 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden.

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt für das Plangebiet mit allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen der VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans; Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht direkt positiv, **Nichtverwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver Wirkung** auf das Vogelschutzgebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es werden mit „Kammerforst“, „Haselbacher See“ sowie „Flussaue von Schnauder“ eindeutige örtliche Zuordnungen des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets liegen; deshalb regelt die Festlegung gebietsspezifisch hinreichend räumlich und sachlich konkret; das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA 2000“ wird durch die Festlegung positiv unterstützt, da der Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2)

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das NATURA-2000-Gebiet 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“ ist beendet und ergab 1 prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegung des Braunkohlenplans. Für diese Festlegung konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführte regionalplanerische Festlegung wird deshalb vertiefend geprüft.

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglicher Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.4) in 2 Gruppen unterteilen:

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des Vogelschutzgebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets:

lfd. Nr. 19	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
--------------------	---

3.4.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.4.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. **Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach**, verbindlich seit 14.06.2002. Im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Einstellung des Bergbaus und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung sowie die weitere raumordnerische Entwicklung des Plangebiets festgelegt.

Im Zuge des Verfahren zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain werden Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (nördlich der Straßenverbindung Regis-Breitingen – Ramsdorf gelegene Altkippenbereiche) dem Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain zugeordnet.

2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder** mit der Rückhaltevariante Haselbacher See, Stand 04/2004 und Vertiefende Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Tagebaurestlochs Haselbach zur Hochwasserrückhaltung der Schnauder, Stand 06/2006.

Da der Hochwasserrückhalt im Restsee Haselbach im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan bisher als Nutzung nicht vorgesehen ist, wird derzeit geprüft, ob für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ein Zielabweichungsverfahren nach § 17 SächsLPIG durchzuführen ist. Alle damit im Zusammenhang stehenden möglichen Wirkungen auf NATURA-2000-Gebiete werden dann eigenständig im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft.

3. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Haselbacher See** (laufendes Verfahren, UVS wird z.Zt. erarbeitet) mit Festlegung der Endwasserspiegelhöhe. Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus. Kumulative Wirkungen können deshalb nicht abgeleitet werden.

4. Betriebsplan „Folgen des **Grundwasserwiederanstieges Tagebaukomplex Haselbach**“ vom 23.10.2003 mit der Kurzfassung und ergänzenden Informationen zum Betriebsplan für die Folgen des Grundwasserwiederanstieges Tagebaukomplex Haselbach.

Der Freistaat Sachsen und die LMVB mbH haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 15./16. September 1999 Regelungen zu Untersuchungen, Sanierungskonzepten und Abwehrmaßnahmen des mit der bergbaulichen Stilllegung der Braunkohlentagebaue verbundenen Grundwasserwiederanstiegs getroffen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen mit eigenen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Die Betriebspläne beschreiben maßgeblich die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse. Zur Herstellung von Tagebaurestseen sind unabhängig davon eigene wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

Diese Betriebspläne stellen die bergrechtliche Voraussetzung zur Verwirklichung aller mit dem Grundwasserwiederanstieg in Verbindung stehenden regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans dar. Diese vom Braunkohlenplan ausgehenden Wirkungen wurden jedoch bereits im Zuge dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung geprüft, so dass darüber hinaus kein weiterer Prüfungsbedarf abgeleitet werden kann.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.4.3 Wirkungsprognose

3.4.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Nordöstliches Altenburger Land“

Keine.

3.4.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets „Nordöstliches Altenburger Land“

Es ist eine Festlegung mit möglicher Wirkung im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 19

Grundsatz 19 – Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sollen die Flächen durch die Anlage von Obstbaumalleen und einen verstärkten Flurholzanbau strukturiert und landeskulturell aufgewertet werden.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft kann abweichend von den allgemeinen Festlegungskriterien gemäß Regionalplan Westsachsen 2008 auf wiedernutzbar gemachten auf Alt- und Neukippenflächen nicht an konkrete Ackerzahlen gebunden werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf Neukippenflächen wird bestimmt, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Zuge der Wiedernutzbarmachung hergestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Altkippenflächen sollen sicherstellen, dass den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben über den bergbaulichen Entzug hinaus keine weiteren Flächen verloren gehen.

Durch das Ziel 18 in Verbindung mit Grundsatz 19 werden mit der Anlage von durch Hecken und Feldgehölze strukturierten Ackerflächen auf den Vorranggebieten Landwirtschaft und der landes-

kulturellen Aufwertung bestehender Ackerflächen (Grundsatz 19) durch Anlage natürlicher Vertikalstrukturen (Obstbaumalleen, Flurholzanbau) zwischen den FFH- und Vogelschutzgebieten biotopverbindende Strukturen entwickelt, die positiv im Sinne des Ziels 24/Landschafts- und Biotopverbund wirken.

3.4.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im nördlichen Teil des SPA-Gebiets selbst sowie des 4-km-Puffers um das SPA-Gebiet, jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets, ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus im ehemaligen Tagebau Haselbach der LMBV mbH. Für die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs wurde ein eigenes bergrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nordwestlich, in einem geringen Teil des 4-km-Puffers kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Wiederanstieg des Grundwassers. Dieser vollzieht sich jedoch lediglich in dem Bereich des 4-km-Puffers, in dem es auch vorher abgesenkt wurde. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben. Wie den Anlagen 3.1, 4.7 und 4.8 zu entnehmen ist, bleibt das SPA-Gebiet von diesen Vorgängen räumlich vollständig unberührt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das SPA-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden. Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des SPA-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Wasserspiegel des nordwestlich des SPA-Gebiets befindlichen Haselbacher Sees wird gemäß Ziel 13 des Braunkohlenplans mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet stabilisiert. Durch diese Maßnahme wird auch der Grundwasserabsenkungstrichter um den Haselbacher See aufgefüllt. In diesem Absenkungstrichter befinden sich auch Teile des SPA-Gebiets (westlich der Ortslage Treben). Damit ist ein „indirektes Anströmen“ des SPA-Gebiets mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet während der Stabilisierung des Haselbacher Sees im Zuge der Durchführung des Ziels 13 kausal nicht auszugrenzen. Eine nachteilige Wirkung auf das SPA-Gebiet kann dennoch ausgeschlossen werden, da das Ziel 13 bezüglich der zur Stabilisierung des Haselbacher Sees zu verwendende Sumpfungswasser vorgibt:

Ziel 13 – Verwendung der Sumpfungswässer

Bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens ist zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel des Haselbacher Sees auf einem Niveau von + 151 m NN gehalten wird. Dazu ist bei Bedarf eine mengenmäßig ausreichende und gütemäßig unbedenkliche Wasserzufuhr sicherzustellen und durch ein Monitoring zu begleiten.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans kommt es zu keiner Einleitung von gehobenem Grund- oder Oberflächenwasser in diesen Bereich der Pleiße, da sich das Plangebiet im Abstrombereich des Fließgewässers befindet. Aufgrund dieser räumlichen Lage des SPA-Gebiets zum Plangebiet (Anlagen 3.1, 4.7 und 4.8) können Einleitungen ausgeschlossen werden.

Resümee

Das SPA-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.4.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen wurden, soweit relevant, bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 3.4.2.3). Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.4.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert. Durch das geplante Vorhaben werden im Vogelschutzgebiet weder Nähr- oder Schadstoffeinträge, noch unangepasste Bewirtschaftung, Strukturverarmung in der Landschaft oder Einleitungen in einem Einflussbereich von 4 000 m hervorgerufen (vgl. Kap. 3.4.1.1 und Kap. 3.4.1.3).

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigung von Gewässern hervorgerufen (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen - insbesondere Grundwasserabsenkungen, Entwässerung von Feuchtgebieten, Zerstörung von Feuchtgebieten und Röhrichten, Gewässerausbau und Vernichtung von Uferabbrüchen), die insbesondere für *gewässergebundene Brutvögel, Zug-, Rastvögel oder Nahrungsgäste* relevant wären.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen durch Strukturverluste infolge Intensivierung der Bewirtschaftung von Wäldern, Offenlandbereichen (z. B. Aufforstung von Brachflächen, Beseitigung von Hecken) und Gewässern hervorgerufen, die insbesondere für *gewässergebundene Brutvögel, Zug-, Rastvögel oder Nahrungsgäste* relevant wären.

Durch das geplante Vorhaben werden im Vogelschutzgebiet und dem Lebensraum des Eisvogels (bis 20 km Fließstrecke) keine Beeinträchtigungen hervorgerufen, die zu einer Erhöhung der Kollisionsgefahr/Mortalitätsrate der sich überwiegend linear entlang von Fließgewässern bewegenden Art führen.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung für die sächsische SPA-Gebietsmeldung Nr. 44 „Nordöstliches Altenburger Land“ kann festgestellt werden, **dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain keine Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Belästigungen der Vögel gemäß Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie präjudiziert.**

3.5 FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ (SCI 4840- 301)

Das vom Freistaat Sachsen in der 3. Meldetranche vorgeschlagene Gebiet wurde im Amtsblatt der EU vom 28.12.2004/L38-1/Entscheidung vom 07.12.2004 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rats zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeografischen Region (AZ K [2004] 4031/2004 [798/EU]) veröffentlicht. Damit ist die Ausweisung rechtsgültig. Die Grenzen des FFH-Gebiets sind in Abb. 6 sowie den Anlagen 3.1, 4.9 und 4.10 dargestellt. Das FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ ist Teilmenge des Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“ (s. Kap. 3.1).

Tab. 10 : Basisdaten aus dem Standarddatenbogen des LfUG (03/2002 in der Fortschreibung 09/2003)

Gebietsnummer	DE 4840-301	Gebietstyp*	I
Landesinterne Nummer	222	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	178 ha
Name	„Lobstädter Lache“	TK 25	4840
Naturräume	Altenburg-Zeitzer Lössgebiet	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

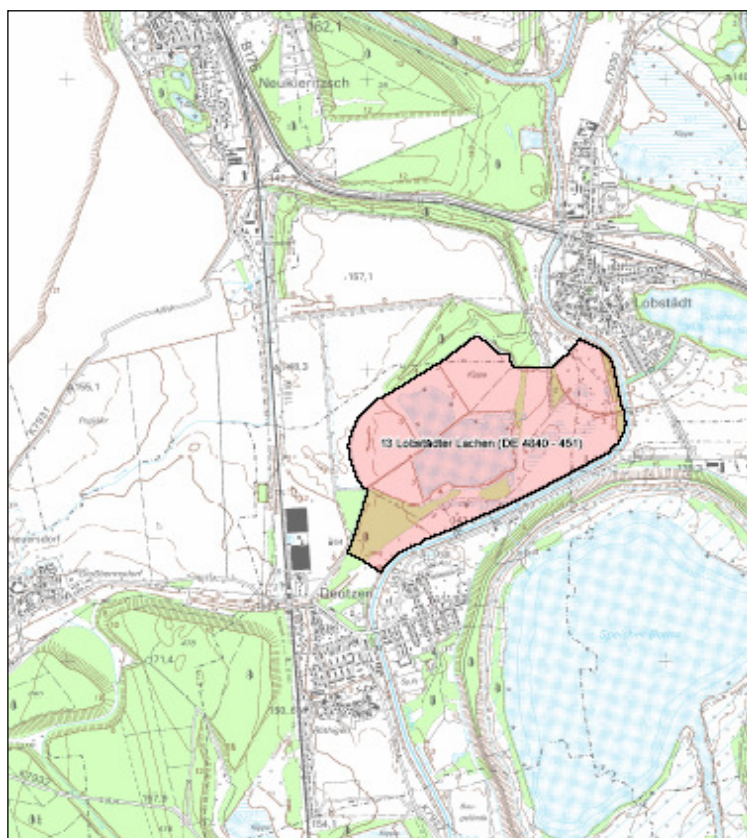


Abb. 6: Grenzen und Lage des FFH-Gebiets „Lobstädter Lache“.
Quelle: Sächsisches Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006.

Das FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ umfasst im Westen die ehemalige ca. 1,0 m (nördliches Becken) bis 1,5 m (südliches Becken) tiefe ehemalige Aschespülkippe Deutzen mit zwei Freiwasserflächen, die zusammen eine Größe von ca. 37,5 ha haben. Beide Gewässer sind durch einen Damm getrennt, der an zwei Stellen Durchlässe hat. Im Wasserkörper befinden sich abgestorbene Bäume. Flachwasserbereiche sind vor allem im nördlichen Bereich ausgebildet. Bei Niedrigwasserstand

bilden sich in einigen Uferbereichen Schlamm­bänke aus. Großflächige Schilfbestände mit kleineren inliegenden Freiwasserflächen sind vor allem am Ost- und Westrand des nördlichen Beckens ausgebildet. Das Schilf steht den Großteil des Jahres im Wasser. Die Wasserstände sind entsprechend der örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich ausgebildet.

Das nordöstliche Gewässer wird als eutroph eingestuft und ist dem Lebensraumtyp (LRT) 3150 zuzuordnen, die anderen gehören dem LRT 3130 an (NFG ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E. V., 2005). Insgesamt ist zu prognostizieren, dass der Entwicklungstrend – in der Bergbaufolgelandschaft auch infolge der natürlichen Sukzession – zu eutrophen Gewässern führt.

Neben der ehemaligen Spülkippe (Restloch Deutzen) und den eigentlichen Lobstädter Lachen umfasst das FFH-Gebiet Grünlandflächen. Diese werden überwiegend extensiv als Stilllegungsflächen bewirtschaftet. Besonders hervorzuheben sind dabei die Flächen im östlichen und südlichen Teil sowie die von Eingrifflichem Weißdorn dominierten heckenartigen Strukturen auf dem Pleißedamm.

Die Betroffenheit des FFH-Gebiets ergibt sich über seine Lage im Plangebiet: Es befindet sich außerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des BKP aber innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.5.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.5.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das SCI „Lobstädter Lache“ insbesondere folgende gebietsspezifische **Erhaltungsziele**:

1. Erhaltung ausgedehnter mesotropher und eutroper Stillgewässer mit großen Schilfröhrichten auf Flächen des ehemaligen Braunkohlebergbaus.
2. Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130) und der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besonderer Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet, sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besonderer Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem NATURA-2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der verschiedenen Stillgewässer mit großen Schilfröhrichten und angrenzenden feuchten Offenlandbiotopen u. a. als Lebensraum für zahlreiche Insekten- und Amphibienarten
- der Minimierung von anthropogenen Beeinträchtigungen durch Tourismus sowie der Vermeidung von ihn fördernden Aktivitäten.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen (LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE /LFUG, 2003).

Besondere Gefährdungsfaktoren für das Gebiet sind im Standarddatenbogen nicht angegeben.

Es sind insbesondere folgende Lebensraumtypen sowie Habitatansprüche folgender Anhang- II- Arten zu berücksichtigen:

Die Lebensraumtypen sind wie folgt charakterisiert:

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)

Der in Erhaltungsziel 2 genannte Lebensraumtyp Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit amphibi-schen Strandlingsgesellschaften sowie – bei spätsommerlichem Trockenfallen – einjährigen Zwerg-binsen-Gesellschaften umfasst auch nährstoffärmere, schlammige, periodisch trockenfallende Alt-wässer und Teichufer. Charakteristisch sind kurzlebige und niedrigwüchsige (meist < 10 cm hohe) Pflanzen. Am Standort der Ausbildung herrschen oligo- bis mesotrophe Verhältnisse mit ständiger oder temporärer Bespannung. Das Substrat ist sandig, kiesig, torfig oder schlammig (BFN-HAND- BUCH, 1998).

Die lebensraumtypische Vogelart, der Gänsesäger (*Mergus merganser*), ist im Gebiet als Wintergast nachgewiesen.

Die Hauptgefährdungsfaktoren für oligo- bis mesotrophe Stillgewässer bestehen vor allem in Grund-wasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau und -befestigung, Freizeit- und Fischereinutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)

Der in Erhaltungsziel 2 genannte Lebensraumtyp der eutrophen Stillgewässer umfasst meso- bis eutrophe Seen, Teiche, Altgewässer und Tümpel, die meist basenreich (ph > 6) sind, einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzen, z. B. mit Wasserlinsendecken, Laichkraut-gesellschaften, Krebsschere oder Wasserschlauch. Enge Verzahnung zu Großseggenriedern, Röhrichten und Hochstaudenfluren bis zur Verbindung mit feuchten Weidengebüschen und Bruch-wäldern sind zu berücksichtigen.

Die lebensraumtypischen Vogelarten Höckerschwan, Bleßralle und Haubentaucher sind als regel-mäßige Brutvögel im Gebiet nachgewiesen. Der Gänsesäger ist regelmäßiger Durchzügler sowie Wintergast. Die Schwimmarten Löffelente, Schnatterente, Knäkente und Stockente gehören zu den Brutvögeln bzw. stehen unter Brutverdacht. Die Schellente ist wie Spießente, Pfeifente und Krickente regelmäßiger Durchzügler im Gebiet. Von den Tauchenten brüten Tafel- und Reiherente im Gebiet. Die Kolbenente ist seltener Durchzügler.

Als Hauptgefährdungsfaktoren gelten auch hier vor allem Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau und -befestigung, Freizeit- und Fischereinutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Zusammenfassend folgt in Bezug auf die Empfindlichkeiten der relevanten Lebensraumtypen, dass neben den direkten Eingriffen in Form von Flächenentzug insbesondere:

- Änderungen des Wasserstands oder des Grundwasserspiegels, Gewässerausbau,
- Eutrophierung, Pestizideintrag sowie
- intensive Freizeit- und Fischereinutzung

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu berücksichtigen sind. Die besondere Gefährdung des gewässergeprägten SCI liegt in der Absenkung des Grundwasserspiegels und der Reduzierung der Wasserflächen.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt/beschleunigt.

Nach Einsichtnahme in den Managementplan (Stand: Zwischenbericht Juli 2007) beim RPL/Umweltfachbereich sind 5 Amphibienarten (die nicht in Erhaltungszielen oder im Standarddatenbogen aufgeführt sind) und 1 Reptilienart aktuell nachgewiesen und unter der Maßgabe der Vorsorge innerhalb der Abschätzung einzubeziehen:

Tab. 11: Amphibien- und Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL.
RL SN: RAU ET AL. (1999), RL D: BEUTLER ET AL. (1998)
RL-Kategorie: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	RL D	RL SN
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	3	2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	2	2
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	2	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	2	3
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	2	3
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	3	3

Die Vorkommen der **Knoblauchkröte** (N = 25) konzentrieren sich im westlichen FFH-Gebietsteil, wo sandige und trockene Böden ausgebildet sind. Im Jahr 2001 wurden am Westrand des FFH-Gebiets im Bereich eines Amphibienzauns 14 Alttiere auf 800 m Zaunlänge festgestellt (ÖKOLOGISCHE STATION BORNA-BIRKENHAIN E. V. 2003a, b). **Kreuz- und Wechselkröte** weisen ihren Verbreitungsschwerpunkt im FFH-Gebiet im Umfeld der ehemaligen Aschespülbecken auf. Im Jahr 2001 wurden für erstgenannte Art 110 Individuen ermittelt. Einzeltiere der Wechselkröte wurden auch in den östlichen FFH-Gebietsteilen beobachtet. Die Vorkommen des **Moorfrosches** sind vor allem in den verschilften Flachwasserbereichen entlang der ehemaligen Kohlebahntrasse nachzuweisen (N = 500). Dieses Vorkommen repräsentiert den individuenstärksten Laichplatz im Leipziger Südraum. Der **Laubfrosch** kommt vor allem in den östlichen und südlichen Bereichen des FFH-Gebiets vor (N = 300). Hier besiedelt er insbesondere die Feuchthabitate mit Gehölzverbuschung entlang der ehemaligen Kohlebahntrasse.

Den Verbreitungsschwerpunkt der **Zauneidechse** im Gebiet stellt das schütter bewachsene Schotterbett der ehemaligen Kohlebahntrasse außerhalb der Vernässungszonen dar (MaP Lobstädter Lache, Juli 2007).

3.5.1.2 Kohärenz

Die „Lobstädter Lache“ liegt im Naturraum Altenburg- Zeitzer Lössgebiet (LfUG 2006) südlich von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht in den Einzugsgebieten der Weißen Elster mit ihren Nebenflüssen Pleiße und Eula. In der unmittelbaren Umgebung wurden und werden weite Flächen durch den großflächigen Braunkohlentagebau geprägt.

Das FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ repräsentiert gewässerdominierte Sekundärlebensräume mit ausgedehnten meso- und oligotrophen Gewässern und Schilfröhrichte mit Verlandungsvegetation. Das Schilfröhricht ist das größte im Südraum Leipzig. Die Bedeutung und Güte der Lobstädter Lachen beruht auf ihrem hohen Wert als Lebensraum für Amphibien und Vogelarten. Der LRT Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer nimmt einen Flächenanteil von 71 % ein und wird hinsichtlich Repräsentativität, Fläche, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung mit gut (B) bewertet. Der LRT Eutrophe Stillgewässer mit < 1 % Flächenanteil wird bei gutem Erhaltungszustand nur mit „C“ (schlecht) bewertet.

Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der Bergbaufolgegewässer im Leipziger Südraum, wie z. B. Kahnsdorfer See, Hainer See, Haubitzer Becken, Speicher Witznitz, Speicherbecken Borna, Bockwitzer See, Harthsee, Rückhaltebecken Regis und Haselbacher See. Es ist davon auszugehen, dass für die hochmobilen Vogelarten und die 5 Amphibienarten (innerhalb der artspezifischen Wanderdistanzen) in Abhängigkeit der strukturellen Gegebenheiten und deren Nutzung zwischen den Gewässerlebensräumen im Südraum ein Zusammenhang besteht. Das FFH-Gebiet ist v. a. im räumlichen Verbund mit den angrenzenden bzw. unmittelbar benachbarten NATURA-2000-Gebieten DE 4840-452 „Speicherbecken Borna und Teichgebiete Haselbach“ und DE 4840-302 „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ zu sehen.

3.5.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der FFH-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ vorkommenden Lebensraumtypen werden dabei Empfindlichkeiten u. a. gegenüber

- stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, die gemäß Erhaltungsziel 3 zu beachten gewesen wären, wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

3.5.1.4 Vorbelastungen

Gemäß Standard- Datenbogen des FFH-Gebiets in der Fortschreibung von 09/2003 sind für das Gebiet als Einflüsse und Nutzungen genannt:

Tab. 12: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaft	durchschnittlich	1 %	neutral	690: sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten	stark	2 %	negativ

3.5.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.5.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.1 ist festzustellen, dass sich das FFH-Gebiet innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das FFH-Gebiet in die Betroffenheitskategorie A – direkte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 5 regionalplanerischen Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 07	Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf
--------------------	--

Festlegung befindet sich räumlich im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 17	Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung
--------------------	---

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19	Vorbehaltsgelände Landwirtschaft
--------------------	---

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgelände Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21	Fischerei
--------------------	------------------

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren, der innerhalb des 2-km-Puffers befindliche und als Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft (Gewässer) ausgewiesene Neukieritzscher See wird während der Betriebszeit des Tagebau Vereinigtes Schleenhain als bergbauliche Wasserhaltung und nach erfolgter Wiedernutzbarmachung als Entwässerungselement zur Grundwasserregulierung genutzt und ist deshalb nicht als Restsee deklariert, inwieweit die zukünftige Festlegung einer fischereilichen Nutzung für den Neukieritzscher See erforderlich ist, ist im Zuge von Fortschreibungen des Braunkohlenplans bzw. der Aufstellung eines Sanierungsrahmenplans zu prüfen

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 7 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegungen des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegungen des Vorbehaltsgebiets Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegung der Regionalen Grünzüge berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung des Vorranggebiets Industrie und Gewerbe berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 31 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 28 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

3 Festlegungen sind nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abgeschätzt wurden (Schritt Vd). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von diesen 3 nachrichtlich übernommenen Festlegungen keine kumulativen Wirkungen abzuleiten sind und für sie deshalb die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreening entfallen können. Diese 3 Festlegungen sind:

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

Das FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ ist im Regionalplan Westsachsen 2008 in seiner Gesamtfläche als **Vorranggebiet Natur und Landschaft** ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des NATURA-2000-Gebiets gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig.

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Waldflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben also in der Abwägung bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets. Diese bestandssichernde Wirkung hinsichtlich vorhandener Waldanteile steht den Erhaltungszielen (s. Kap. 3.5.1.1) nicht entgegen.

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Festlegung von **Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz** dient dem Schutz und der Entwicklung natürlicher Ressourcen, schwerpunktmäßig der Auen als Retentionsräume. Der Schutz von Auen hat dabei positive Wirkungen nicht nur auf den Wasserhaushalt, sondern auch auf alle anderen Schutzgüter. Durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht nur die Bevölkerung vor Schäden bewahrt, sondern auch die natürlichen Bedingungen für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt bewahrt und damit für Flora/Fauna und die Biodiversität günstigere Bedingungen geschaffen. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischer Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.5 dokumentiert.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 28 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung im Grobscreening ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es können 8 Festlegungen von der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzungs- und Umsetzung gesetzlicher Regelungen, Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Kippenböden

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung des Ziels 08 - Allgemeiner Bodenschutz, schafft lediglich die standortbezogene Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung, Prüfungsergebnisse dieser Festlegungen schlagen auf diese Festlegung direkt durch, Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen, Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegung regelt lediglich den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer o. zusätzlicher Belastungen, es erfolgen keine verbalen Festlegungen zu möglichen Linienführungen der Ersatzverbindungen noch zu deren verkehrsplanerischen Ausformungen, textliche Festlegung steht nicht in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans, dargestellte Vorschlagstrassen sind keine Festlegungen des Braunkohlenplans, Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen und Genehmigungsverfahren mit selbstständigen, trassenkonkreten Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ausreichend gegeben

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

textliche Festlegung regelt lediglich den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen, es erfolgen keine verbalen Festlegungen zu möglichen Linienführungen der Ersatzleitungen, textliche Festlegung steht nicht in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans, Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen und Genehmigungsverfahren mit selbstständigen, trassenkonkreten Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ausreichend gegeben

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

textliche Festlegung regelt die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch ohne eindeutigen Ortsbezug innerhalb der VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche), Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung regelt pauschal den Rückbau der Tagebauinfrastruktur ohne örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen ohne direkten örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VIb

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 20 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für die folgenden 6 originären Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 der Braunkohlenpläne und der Raumnutzungskarte des Regionalplans Westsachsen 2008 ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das Vogelschutzgebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen; die notwendige Stützung der Wasserspiegel der Wasserflächen des FFH-Gebiets erfolgt über die Einleitung von Oberflächenwasser aus der Pleiße; Festlegung mit neutraler Wirkung

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets; das FFH-Gebiet wird durch die Festlegung nicht beeinflusst, die Festlegung VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) wird eigenständig geprüft

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

textliche und zeichnerische Festlegung entfaltet bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets; die Festlegung einer naturnahen Bewirtschaftung und naturnaher Nachpflanzungen wirkt auf das FFH-Gebiet neutral; bestandssichernde Wirkung steht den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht entgegen

Schritt VI c

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das FFH-Gebiet als nicht neutral eingeschätzten 14 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für die folgenden 6 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt mit allgemeingültigen Aussagen für das Plangebiet zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans; Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht direkt positiv, **Nichtverwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver Wirkung** auf das FFH-Gebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet; damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg innerhalb des FFH-Gebiets sowie des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets; Festlegung wirkt damit im Sinne des Erhaltungsziels (1) des FFH-Gebiets: „*Erhaltung ausgedehnter mesotropher und eutropher Stillgewässer mit großen Schilfröhrichten*“ grundsätzlich positiv

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

textliche und zeichnerische Festlegung regelt die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets; Festlegung wirkt entsprechend dem Erhaltungsziel (5): „*Erhaltung ... der angrenzenden feuchten Offenlandbiotope, u. a. als Lebensraum für zahlreiche Insekten- und Amphibienarten*“ grundsätzlich positiv

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) liegt innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets; Festlegung wirkt im Sinne des Erhaltungsziels (1) des FFH-Gebiets: „*Erhaltung ausgedehnter mesotropher und eutropher Stillgewässer ... auf Flächen des ehemaligen Braunkohlebergbaus*“ positiv; am Neukieritzscher See entstehen zudem neue Lebensräume der Flachwasser- und Röhrrichtbereiche, die auch wichtige Habitate für im FFH-Gebiet bereits vorkommende Tier- und Pflanzenarten bieten können

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es werden mit Neukieritzscher See als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) sowie den Örtlichkeiten „Neukippenflächen“ und „Regis IV“ eindeutige örtliche Zuordnungen des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets liegen; deshalb regelt die Festlegung gebietspezifisch hinreichend räumlich und sachlich konkret; die Festlegung wirkt darüber hinaus im Sinne des Erhaltungsziels (2) des

FFH-Gebiets: „*Bewahrung ... eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung ... sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume*“ positiv; das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA-2000“ wird positiv unterstützt, da die Festlegung Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2)

Ifd. Nr. 32	VBG Natur und Landschaft
--------------------	---------------------------------

zeichnerische Festlegung der Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans, raumordnerische Zweckbestimmung der Festlegung als allgemeines VBG Natur und Landschaft (ohne Attribut) sichert im Grundsatz eine naturnahe Entwicklung und eine Stärkung des ökologischen Verbundsystems und kann mit positiver Wirkung auf das FFH-Gebiet bewertet werden

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das FFH-Gebiet DE 4840-301 „Lobstädter Lache“ ist beendet und ergab 8 prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans. Für diese 8 Festlegungen konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführten regionalplanerischen Festlegungen werden deshalb vertiefend geprüft.

Ifd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
Ifd. Nr. 05	Begleitrohstoffgewinnung
Ifd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
Ifd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
Ifd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Ifd. Nr. 18	Vorranggebiete Landwirtschaft
Ifd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung
Ifd. Nr. 25	Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.5) in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Ifd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
Ifd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets:

Ifd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
Ifd. Nr. 05	Begleitrohstoffgewinnung
Ifd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

lfd. Nr. 18	Vorranggebiete Landwirtschaft
lfd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung
lfd. Nr. 25	Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

3.5.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.5.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist. z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. das **Hochwasserschutzkonzept** für das Vogelschutzgebiet „Haselbacher See“. Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus. Kumulative Wirkungen können deshalb nicht abgeleitet werden.
2. **Errichtung und Betrieb einer Pumpstation** zur Wasserbereitstellung für die Stützung des Wasserstands im Bereich der Lobstädter Lache (Sonderbetriebsplan MIBRAG). Bei diesem Projekt spiegeln sich die Besonderheiten für dieses Braunkohlenplanverfahren wider, indem bereits frühzeitig Erkenntnisse und Ergebnisse dieser laufenden NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung durch den Bergbautreibenden auf der Grundlage berg- und wasserrechtlicher Genehmigungen realisiert wurden (tägliche Selbstverwirklichung des Braunkohlenplans). Das entsprechende Ziel 14 des Braunkohlenplans wird im Rahmen dieser Erheblichkeitsprüfung untersucht. Weiterführender Prüfbedarf im Zuge dieses Verfahrens kann nicht abgeleitet werden.

Über diese Planungen hinaus sind **keine** Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.5.3 Wirkungsprognose

3.5.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets

Es sind 2 Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Ziel 12 ist bei Durchführung des Braunkohlenplans unter Rahmenbedingungen eine Grundwasserabsenkung und Entspannung der Grundwasserleiter zu betreiben. Die räumliche Wirkung dieses Ziels wird durch die Linie der Reichweite der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ (Anlage 3.1) im obersten Grundwasserleiter festgelegt. Das FFH-Gebiet mit seinen offenen Wasserflächen befindet sich fast ausschließlich innerhalb dieses räumlichen Wirkungsbereichs. Für den Fall, dass die offenen Wasserflächen mit einem von der Grundwasserabsenkung beeinflussten Grundwasserleiter hydrogeologisch verbunden sind und damit korrespondieren, könnte der Wasserspiegel der Wasserflächen im FFH-Gebiet im Zuge der Grundwasserabsenkung verringert werden. Damit würden bei Durchführung dieses Ziels erheblich nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets (Erhalt des gut strukturierten Offenlands mit Wasserflächen) auftreten. Entsprechende Wasserspiegelschwankungen bzw. der dauerhafte Rückgang der Stände der offenen Wasserflächen im FFH-Gebiet sind bereits zu verzeichnen, obwohl bisher keine direkten hydrogeologischen Verbindungen zu den entwässerten Grundwasserleitern eindeutig nachgewiesen werden konnten. Auch die im Ziel 12 festgelegten Rahmenbedingungen der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkungen können die Wirkungen nicht verhindern. Dies wurde bereits frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans im Zuge der laufenden Untersuchungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Braunkohlenplan erkannt. Aus diesem Grund wurden im Ziel 14 entsprechende Maßnahmen zur Sicherung von Erhaltungszustand und -zielen des FFH-Gebiets festgelegt (Wasserspiegelstabilisierung).

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Bereich der Lobstädter Lachen ist durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Um die Wasserstände im FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ zu erhalten, wird für den Bedarfsfall durch den Vorhabensträger die Wasserzuführung vor einer möglichen signifikanten Beeinflussung der Grundwasserflurabstände sichergestellt. Im Zuge der zu verzeichnenden „Selbstverwirklichung“ des Braunkohlenplans durch Fortführung des bereits begonnenen Vorhabens Tagebau Vereinigtes Schleenhain steht in diesem Zusammenhang die „Errichtung und Betrieb einer Pumpstation zur Wasserbereitstellung für die Stützung des Wasserstands im Bereich der Lobstädter Lache“ (Sonderbetriebsplan MIBRAG).



Abb. 7: Grenzen (grün) der Lebensraumtypen 3130/oligo- bis mesotrophe Stillgewässer und 3150/eutrophe Stillgewässer. Rot: FFH-Gebietsgrenze, P= Pegel.

Die Erhaltung der offenen Wasser- sowie der grundwasserbeeinflussten Flächen soll insbesondere im Bereich der grün markierten LRT-Abgrenzungen (Abgrenzung gemäß Kartierung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung 2005) erfolgen. Grundlage stellt die Karte/Luftbild der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ (s. Abb. 7) dar.

Der Wasserstand der beiden Becken der Lobstädter Lachen wird monatlich durch die Markscheiderei der MIBRAG mbH gemessen. Die Auswertung erfolgt im Rahmen monatlicher Analysetätigkeit zur geotechnischen Situation in den Betriebsbereichen der MIBRAG mbH. Gleiches gilt für die Messung der in die Lobstädter Lachen eingeleiteten Wassermengen. Die Bereitstellung der Messwerte erfolgt durch die Abteilung Erkundung und Entwässerung. Im Betrachtungsgebiet und darüber hinaus existieren zahlreiche Grundwassermessstellen der MIBRAG mbH, LMBV mbH, der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Rötha sowie des RP Leipzig (ehemaliges StUFA Leipzig). Das vorhandene Messnetz wird um 2 Dynamikmessstellen (Lob 1 und Lob 2) sowie 2 Rammpegel (RP 1 und RP 2) im unmittelbar an die Becken 1 und 2 angrenzenden Bereich ergänzt. Die Erfassung der Messwerte der Grundwassermessstellen erfolgt quartalsweise (MIBRAG, Sonderbetriebsplan nach § 52, Abs. 2 BBergG für das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Pumpstation zur Wasserbereitstellung im Bereich der Lobstädter Lachen“ vom 12.12.2005, sowie Änderungen der Antragsunterlagen zum Sonderbetriebsplan nach § 52, Abs. 2 BBergG für das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Pumpstation für die Stützung des Wasserstands im Bereich der Lobstädter Lachen“ vom 02.04.2007 mit den Festlegungen zum Umbau der vorhandenen Pumpstation und der Zuleitung aus dem Reservoir der Pleiße über eine 600 m lange unterirdische Rohrleitung).

Mit dem Grundwasserwiederanstieg wird sich bei einer prognostizierten Grundwasserspiegelerhöhung von 0,5 m im stationären Zustand 2100 eine Wasserfläche einstellen, die der Optimalbelastung für das Gebiet entspricht und bereits 2002 zur Hochwassersituation durch eindrückendes Grundwasser zu verzeichnen war und durch das StUFA Leipzig (seit 2005: Regierungspräsidium Leipzig, Umweltfachbereich; jetzt Landesdirektion Leipzig) dokumentiert wurde.

Unter den dargelegten Rahmenbedingungen kann festgestellt werden, dass bei gemeinsamer Durchführung des Ziels 12 mit dem Ziel 14 des Braunkohlenplans keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgehen.

lfd. Nr. 14

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten. Außerhalb des Plangebiets sind derartige Maßnahmen nur zulässig, wenn im Plangebiet dazu keine Möglichkeiten oder kein Handlungsbedarf bestehen. Entsprechende Maßnahmen sollen insbesondere in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Waldmehrung konzentriert werden. Darüber hinaus sind

- Kippenstandorte mit flurnahen Grundwasserständen zur Anlage kleinflächiger Stillgewässer zur Kompensation des Verlusts an Teichen und Weihern zu nutzen und
- der Ersatz von Streuobstwiesen vorrangig auf an Ortsrandbereiche (Neukieritzsch, Lippendorf, Kieritzsch, Schnauderdörfer) grenzende Kippenflächen zu konzentrieren.

Für den Bereich der Lobstädter Lachen sind durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Die Eichengruppe unmittelbar nordöstlich der Ortslage Kieritzsch ist durch geeignete Maßnahmen vor negativen Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung zu schützen.

Die Maßnahme des Absatz 1 von Ziel 14 ist **Bestandteil des Braunkohlenplans** und dient dazu, die möglichen vorhabensbedingten hydrologischen Auswirkungen, die dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Lobstädter Lache“ aus den Zielen 03 und 12 entstehen könnten, zu vermeiden.

Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass vor allem für die gewässergebundenen Arten des Anhangs I der VSch-RL bzw. der Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Listen Sachsens, die in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Lobstädter Lache“ definiert sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands (= erhebliche Beeinträchtigung) eintritt. Hier sind insbesondere die schilf-/röhrichtbrütenden Arten (Bekassine, Kleine Ralle, Purpurreiher, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Zwergdommel) die empfindlichsten Indikatoren, da ihre Bruthabitate eng an bestimmte Wasserstände und grundwasserabhängige Habitatstrukturen (z. B. wasserdurchflutete Röhrichtbestände) gebunden sind.

Mit der Sicherung der Grundwasserstände im FFH-Gebiet werden die Wasserstände in den Lobstädter Lachen im Referenzzustand erhalten. Dadurch bleiben die für das Gebiet typischen Oberflächenwasserzustände, die die Bodenfeuchteverhältnisse bestimmen, ebenfalls unverändert. Damit sind sowohl für die Vegetation als auch für die Fauna des NATURA-2000-Gebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich positiv einzustufen. Die Besonderheit von Abbauvorhaben liegt jedoch darin, dass sich auf degradierten, stark beeinträchtigten oder veränderten Flächen, wie z. B. auf Rohbodenflächen nährstoffarme Sekundärlebensräume für streng geschützte und gefährdete Arten im Binnenland entwickeln. Hier ist in Verbindung mit dem Braunkohlenplan darauf zu achten, dass im 2 km- Radius

- die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend auf die sich naturräumlich entwickelnden Gegebenheiten abgestimmt werden (d. h. nicht überplanen),
- Flächenanteile mit natürlichen Entwicklungen (Sukzession) belassen werden,
- Erhaltungs- und Entwicklungsziele der z. T. noch zu erstellenden Managementpläne im Gebietsumfeld auf funktional aggriierten Flächen berücksichtigt werden.

Das betrifft vor allem Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft, die zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten sind.

3.5.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets

Es sind 6 Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 03

Ziel 03 – Vorranggebiete Braunkohlenabbau

Der Abbau von Braunkohle in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) ist räumlich und zeitlich so zu gestalten, dass die Abbaufelder in der Reihenfolge Schleenhain vor Peres vor Groitzscher Dreieck in Anspruch genommen werden. Der räumliche und zeitliche Abstand zwischen Inanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau ist so gering wie möglich zu halten. Nach erfolgter Auskohlung bestehen diese Flächen bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung als Vorranggebiete (betriebsnotwendige Fläche) fort.

Innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sind die für den Tagebaubetrieb und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung notwendigen Flächen nur in unerlässlichem Umfang zu beanspruchen.

Zwischenlager, die der Zuführung von REA-Gips aus dem Kraftwerk Lippendorf bis zur endgültigen stofflichen Verwertung dienen, sind im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) einzuordnen. Die Zuführung von REA-Gips ist so vorzunehmen, dass davon ausgehende Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den künftigen Pereser See minimiert werden. Nach Einstellung des Betriebs sind die Flächen im Bereich des Zwischenlagers landschaftsgestalterisch auszuformen und bei Bedarf mit geeigneten kulturfähigen Substraten als Voraussetzung für eine Aufforstung zu überziehen.

Das Ziel 03 wirkt bei Durchführung des Braunkohlenplans innerhalb des 2-km-Puffers **durch Flächenentzug** im Abbaufeld Schleenhain. Als Voraussetzung dieses Ziel durchführen zu können, muss vorrangig die im Ziel 12 festgelegte Grundwasserabsenkung im UG erfolgen. Das Ziel 12 wirkt dabei nicht nur im 2-km-Puffer um das FFH-Gebiet, sondern auch im FFH-Gebiet selbst. Die eigenständige Prüfung des Ziels 12 wurde deshalb bereits im Kapitel 3.5.3.1 durchgeführt.

Während der Gewinnung und Förderung von Braunkohle und Abraum kann es innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich (abhängig vom Standort der Gewinnungsgeräte und Förderanlagen) und witterungsabhängig (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden, werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt.

Aufgrund der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 03 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet präjudiziert werden können.

Ziel 11 – Lärm- und Staubschutz

Erforderliche Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz sind vorrangig an den Hauptemissionsquellen vorzunehmen. Die durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen.

Zur Gewährleistung des Staubschutzes sind Maßnahmen insbesondere auf nicht nur kurzzeitig vegetationsfreien Flächen, an Tagebaugroßgeräten und Bandtrassen sowie im Bereich staubexponierter Ortslagen vorzunehmen.

Im Zuge der Verwirklichung des Ziels 03 wird gemäß § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Nutzung der Braunkohlenlagerstätte die Durchführung des Ziels 05 - Begleitrohstoffgewinnung ermöglicht. Dieses Ziel wird nachfolgend in diesem Kapitel gesondert geprüft.

Die Durchführung des Ziels 03 zieht das Ziels 06 - Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung mit der Schaffung einer neuen Geländeoberfläche als Voraussetzung der weiteren Wiedernutzbarmachung nach sich. Mit der Durchführung des Ziels 06 sind eigenständige Wirkungen innerhalb des 2-km-Puffers zu betrachten. Die Prüfung der Wirkungen erfolgt nachfolgend in diesem Kapitel.

Die Wirkungen von Ziel 03 innerhalb des 2-km-Puffers müssen in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen der Karte 3 des Braunkohlenplans (Anlagen 1 und 4.9) geprüft werden. Innerhalb des 2-km-Puffers befindet sich sowohl ein Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche), als auch ein Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Die beiden regionalplanerischen Festlegungen unterscheiden sich darin, dass bei den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) grundsätzlich die Wirkung über den Flächenentzug noch bevorsteht, in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch größtenteils bereits erfolgt ist. Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) werden nach erfolgtem Flächenentzug zu Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Innerhalb der Wirkungsprognose wird deshalb das Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche) geprüft.

Da es sich beim Tagebau Vereinigtes Schleenhain um ein begonnenes Vorhaben handelt, kommt es über die bereits beschriebene „Selbstverwirklichung“ des Braunkohlenplans quasi täglich zu einer Umwandlung von Teilflächen des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) in das Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Braunkohlenplans waren innerhalb des 2-km-Puffers (Gesamtflächengröße, auch außerhalb des Untersuchungsgebiets, ohne FFH-Gebiet: 2 381 ha) als Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche) 273 ha (11 % der gesamten Flächengröße des 2-km-Puffers) und als Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) 121 ha (5 %) ausgewiesen. Als kleinster Abstand zwischen den Außengrenzen des FFH-Gebiets und des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) wurden ca. 570 m ermittelt.

In die Wirkungsprognose einzubeziehen ist weiterhin, wie die bei Durchführung des Braunkohlenplans entzogenen Flächen bisher genutzt wurden und welche Wertigkeit sie im Rahmen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets einnehmen. Die in einem Umfang von 273 ha in Durchführung des Ziels 03 zu devastierenden Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich und zu einem geringen Teil forstwirtschaftlich genutzt.

Die Vorkommen der Herpetofauna bilden innerhalb des FFH-Gebiets Schwerpunkte im Umfeld der ehemaligen Aschepülbecken (Kreuz- und Wechselkröte), in den verschliffen Flachwasserbereichen östlich und südlich des FFH-Gebiets entlang der ehemaligen Kohlebahntrasse (Moorfrosch, Laubfrosch, Zauneidechse) und auf den sandigen und trockenen Böden im Westen (Knoblauchkröte) (vgl. Kap. 3.5.1.1). Entsprechend der arttypischen Habitatpräferenzen und Wanderdistanzen ist davon auszugehen, dass die Flächen westlich der Bahnlinie hinsichtlich eines möglichen funktionalen Verbunds zum FFH-Gebiet (Sommer- Winterlebensräume) für die genannten Arten keine bzw. eine sehr untergeordnete Wertigkeit besitzen.

Der Flächenentzug wirkt nicht gleichzeitig im vollen Umfang von 273 ha sondern zeitlich gestaffelt entsprechend der Entwicklung des nachfolgenden bergbaulichen Vorhabens Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Nach derzeitigen Abbauplanungen wird der Flächenentzug im 2-km-Puffer ca. 2011 beendet sein. Die nachfolgende Wiedernutzbarmachung erfolgt zeitlich versetzt bis ca. 2024.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung entstehen im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets wertvolle Areale und Habitate. Entsprechend der zeichnerischen Festlegungen der Karte 5 (Anlagen 2 und 4.10) sind die Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche) z. B. als Vorranggebiete Natur und Landschaft Sukzession, Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Natur und Landschaft (Gewässer) ausgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- das Ziel 03 nur außerhalb des FFH-Gebiets im 2-km-Puffer wirkt,
- mit der Durchführung möglicherweise verbundene Lärm- und Staubemissionen durch Verwirklichung der im Ziel 11 festgelegten Maßnahmen keine erheblich nachteilige Wirkungen haben können,
- der Flächenentzug räumlich auf 273 ha und damit ca. 11 % der Flächengröße des 2-km-Puffers begrenzt bleibt,
- der Flächenverlust nicht gleichzeitig und im vollen Umfang sondern sukzessive bis 2011 erfolgt,
- die Wertigkeit der zu devastierenden, derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen als untergeordnet eingeschätzt werden kann und
- zwischen Abbau und Wiedernutzbarmachung bzw. nach erfolgter Wiedernutzbarmachung Lebens- und Nahrungsräume entstehen, welche den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets entsprechen.

Somit wird eingeschätzt, dass bei Durchführung des Braunkohlenplans das Ziel 03 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lobstädter Lache“ führen kann.

lfd-Nr. 05

Ziel 05 – Begleitrohstoffgewinnung

Es ist darauf hinzuwirken, Begleitrohstoffe im Sinne der Ressourcenschonung soweit wie möglich zu gewinnen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) vorzunehmen und räumlich bzw. zeitlich so zu gestalten, dass der Abbau des Hauptrohstoffs Braunkohle sowie die Wiedernutzbarmachung nicht behindert oder verzögert werden. Es ist darauf hinzuwirken, geeignete Tertiärquarzite und nordische Geschiebe zu bergen und für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Plangebiet zu nutzen.

Diese Festlegung des Braunkohlenplans wirkt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ziel 03 und demzufolge in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche). Mit dieser Festlegung wird dem § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Nutzung der Braunkohlenlagerstätte Rechnung getragen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen (z. B. Kies, Sand) muss nicht zwangsläufig deren Vermarktung nach sich ziehen, sondern kann auch für die Sicherung technologischer Prozesse im Tagebau Vereinigtes Schleenhain selbst zum Einsatz kommen (Straßen- und Wegebau, Wiedernutzbarmachung).

Der Abbau selbst ist an die Ablagerung der jeweils nutzbaren geologischen Schichten über und zwischen den Braunkohlenflözen gebunden. Deshalb bleibt die Begleitrohstoffgewinnung auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich stark begrenzt. In der Regel beginnt die Begleitrohstoffgewinnung nachdem die obersten Abraumschichten im Zuge der Verwirklichung des Ziels 03 - Braunkohlenabbau bereits gewonnen worden. Eine Gewinnung von Begleitrohstoffen im Liegenden ist nicht vorgesehen. Damit hat der Flächenentzug der Tagesoberfläche als maßgebliche Wirkung auf das FFH-Gebiet vor einer möglichen Verwirklichung des Ziels 05 bereits stattgefunden oder findet gleichzeitig statt. Die örtlich und in der Intensität begrenzten Wirkungen des Ziels 05 werden damit von den Wirkungen bei Durchführung des Ziels 03 überlagert, so dass eigenständige Wirkungen auf das FFH-Gebiet vom Ziel 05 nicht ausgehen. Eine separate Prüfung der Festlegung des Ziels 05 ist somit nicht erforderlich, da deren eigenständige Wirkung im Rahmen der Prüfung des Ziels 03 bereits mitgeprüft wurde.

lfd-Nr. 06

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt,
- Geländeoberflächen zu schaffen, die sich hinsichtlich ihrer Reliefformen an die für das Plangebiet typischen Landschaftsformen im vorbergbaulichen Zustand anlehnen,
- eine zusammenhängende Kippenoberfläche mit weitgehender Schließung des Abbaufelds Schleenhain und des Südteils des Abbaufelds Peres bis zu einer Linie Pödelwitz-Lippendorf mit Sicherstellung eines kippenseitigen Abschlusses des Südufers des künftigen Pereser Sees herzustellen,
- eine hinsichtlich Lage und Setzungsverhalten geeignete Auflagefläche für den qualitätsgerechten Ersatz der Bundesstraße B 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch zu gewährleisten und
- im Neukippenbereich südwestlich der Ortslage Neukieritzsch eine ca. 15 ha große Hohlform zur Herstellung eines Standgewässers auszuhalten.

Im gestundeten und in Teilbereichen zwischengefluteten Abbaufeld Grotzsch Dreieck sind bis zur Wiederaufnahme der Abbautätigkeit die geländeseitigen Voraussetzungen für eine Zwischennutzung der bereits bergtechnisch sanierten Teilbereiche aufrecht zu erhalten.

Ziel 06 des Braunkohlenplans hätte entsprechend der zugrunde liegenden Methodik dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung im Feinscreening nach ersten Untersuchungen durchaus als Festlegung mit positiver Wirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bewertet werden können. Bei Durchführung dieser Festlegung werden die grundlegenden Voraussetzung für die Wiedernutzbarmachung und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit

- der Verfüllung der Tagebaurestlöcher als Voraussetzung des Grundwasserwiederanstiegs,
- den einer möglichen Versauerung des Grundwassers entgegenwirkenden Maßnahmen,
- der Schaffung einer neuen Oberfläche für eine abwechslungsreich strukturierte Bergbaufolgelandschaft und
- dem Aufbringen von kulturfähigem oder nährstoffarmen Material, je nach dem Ziel der Wiedernutzbarmachung

geschaffen. Bei der Durchführung der Festlegungen von Ziel 06 können jedoch auch Wirkungen auftreten, welche einer tiefgründigeren Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bedürfen. Die Wirkungen treten dabei nicht im FFH-Gebiet selbst, sondern ausschließlich innerhalb des 2-km-Puffers um das Gebiet auf.

Bei Durchführung des Ziels 06 kommt es zum Einbau der zur Braunkohlenfreilegung zu bewegenden Abraummassen in den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Es besteht räumlich und sachlich die Verbindung zum Ziel 03 des Braunkohlenplans und den entsprechenden zeichnerischen Festlegungen der Karte 3. Dabei werden auch durch Pyritoxydation beeinflusste tertiäre Bodenschichten eingebaut, welche bei Berührung mit dem später ansteigenden Grundwasser zu einer Versauerung des Grundwassers führen können.

Eine Beeinflussung des FFH-Gebiets ist somit potenziell über die Korrespondenz zwischen belasteten Grundwasserleitern im UG und Oberflächengewässern im FFH-Gebiet möglich. Diese funktionellen Zusammenhänge werden im Kapitel 3.5.3.3 der Wirkungsprognose für Einleitungen ins Grundwasser innerhalb des 4-km-Puffers bewertet.

Während des Verkippsprozesses durch Tagebaugroßgeräte (Absetzer) kann es aufgrund der auftretenden Versturzhöhen bzw. -tiefen und der Beschaffenheit der Abraummassen im Zusammenwirken mit den Witterungsverhältnissen (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt:

Ziel 11 – Lärm- und Staubschutz

Erforderliche Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz sind vorrangig an den Hauptemissionsquellen vorzunehmen. Die durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen.

Zur Gewährleistung des Staubschutzes sind Maßnahmen insbesondere auf nicht nur kurzzeitig vegetationsfreien Flächen, an Tagebaugroßgeräten und Bandtrassen sowie im Bereich staubexponierter Ortslagen vorzunehmen.

Aufgrund der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 06 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet präjudiziert werden.

lfd. Nr. 18

Ziel 18 – Vorranggebiete Landwirtschaft

In den Vorranggebieten Landwirtschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sind Ackerflächen mit möglichst hohem Ertragspotenzial zum Ausgleich abbaubedingter Flächenentzüge neu anzulegen sowie durch Hecken und Feldgehölze zu strukturieren.

Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft kann abweichend von den allgemeinen Festlegungskriterien gemäß Regionalplan Westsachsen 2008 auf wiedernutzbar gemachten auf Alt- und Neukippenflächen nicht an konkrete Ackerzahlen gebunden werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf Neukippenflächen wird bestimmt, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Zuge der Wiedernutzbarmachung hergestellt werden.

Die Vorranggebiete Landwirtschaft sollen sicherstellen, dass den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben über den bergbaulichen Entzug hinaus keine weiteren Flächen verloren gehen und haben damit eine zum Teil bestandssichernde Funktion.

Gemäß Ziel 18 sollen in den Vorranggebieten Landwirtschaft Flächen durch einen verstärkten Flurholzanbau strukturell und landeskulturell aufgewertet werden. Mit der Umsetzung dieser Festlegungen des Ziels 18 werden somit neue Lebensräume und Nahrungsflächen geschaffen. Daraus kann abgeleitet werden, dass diese Festlegungen nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets herbeizuführen.

lfd. Nr. 20.1

Ziel 20 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind Aufforstungen naturnah, standort- und funktionengerecht durchzuführen.

Ziel 20 wird im Zuge der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft realisiert und betrifft im 2-km-Puffer Bereiche westlich des FFH-Gebiets und der Bahnlinie. Zurzeit werden diese Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Aufforstung erfolgt mit einheimischen Baumarten zu standortgerechten Mischwaldbeständen. Die Vorkommen der Herpetofauna konzentrieren sich innerhalb des FFH-Gebiets mit Schwerpunkten im Umfeld der ehemaligen Aschepülbecken (Kreuz- und Wechselkröte), in den verschliffen Flachwasserbereichen östlich und südlich des FFH-Gebiets entlang der ehemaligen Kohlebahntrasse (Moorfrosch, Laubfrosch, Zauneidechse) und auf den sandigen und trockenen Böden im Westen (Knoblauchkröte) (vgl. Kap. 3.5.1.1). Entsprechend den arttypischen Habitatpräferenzen und Wanderdistanzen ist davon auszugehen, dass die Flächen westlich der Bahnlinie hinsichtlich eines möglichen funktionalen Verbunds zum FFH-Gebiet (Sommer-/Winterlebensräume) für die genannten Arten keine bzw. nur eine sehr untergeordnete Wertigkeit besitzen.

Mit der geplanten Realisierung des Ziels 20 - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele zu erwarten.

lfd. Nr. 25

Grundsatz 25 – Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

Im Vorbehaltsgebiet Erholung am Großstolpener See sind die Voraussetzungen für am örtlichen Bedarf ausgerichtete Freizeitangebote mit Bademöglichkeit weiterzuentwickeln.

In den Vorbehaltsgebieten Erholung am Pereser See mit Orientierung auf den örtlichen Bedarf sowie am Nord- bzw. Südostufer des Grotzcher Sees ist die Böschungsgestaltung frühzeitig auf eine Freizeit- und Erholungsnutzung nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung auszurichten.

Zur Besucherlenkung ist am Nordostufer des Neukieritzscher Sees ein am örtlichen Bedarf orientierter Wasserzugang zu gestalten.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung erfolgt vorsorglich im Sinne einer Rahmensetzung, um insbesondere Böschungsgestaltung, Gehölzanpflanzungen und Wegeführungen langfristig auf diese Nutzungsartenfestlegung auszurichten sowie um Störfaktoren für andere Nutzungsarten, insbesondere von Natur und Landschaft, gezielt vermeiden zu können.

Der Neukieritzscher See als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) wird sich ca. 1,5 km westlich der Lobstädter Lachen befinden. Für das Gewässer, welches hauptsächlich die Funktion eines Entwässerungselements zur Regulierung der Grundwasserstände haben soll, wird im Vergleich der beiden großen Tagebaurestseen (Pereser und Grotzcher See) nur eine begrenzte örtliche Nutzung im Nordostbereich festgelegt. Das geplante Gewässer wird räumlich gegenüber den Lobstädter Lachen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung abgeschirmt. Mit Ziel 25 ist für den Neukieritzscher See an Nordostufer ein Vorbehaltsstandort Wasserzugang ausgewiesen. Die örtlich mit dieser Ausweisung einhergehende eingeschränkte Erholungsnutzung dient grundsätzlich der Besucherlenkung. Damit sollen die angrenzenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Sukzession) sowie das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) - Neukieritzscher See vom öffentlichen Nutzungsdruck

gezielt entlastet werden. Damit werden in der Bergbaufolgelandschaft auch potenzielle Habitate der geschützten Arten des benachbarten FFH-Gebiets auch außerhalb des Gebiets gesichert und den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets entsprochen. Diese Festlegung ist somit nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu präjudizieren.

3.5.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

In mehr als der Hälfte des 4-km-Puffers um das FFH-Gebiet (südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Teil), jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets, ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in den ehemaligen Tagebauen Witznitz, Bockwitz und Haselbach der LMBV mbH.

Im übrigen Teil des 4-km-Puffers und im überwiegenden Teil des FFH-Gebiets selbst kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Grundwasserwiederanstieg. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer, FFH-Gebietsgrenze und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben (Anlagen 3.1, 4.9 und 4.10). Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs und der damit einhergehenden Auffüllung des Absenkungstrichters des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain trotz der im Untersuchungsgebiet der SUP zum Braunkohlenplan hydrogeologisch vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord Einleitungen in das FFH-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden könnten.

Für eine mögliche grundwasserseitige Anströmung des FFH-Gebiets müssen jedoch die hydrogeologisch maßgeblichen Grundwasserleiter gesonderte Bewertung finden. So kann das auf der Oberfläche liegende FFH-Gebiet mit seinen Wasserflächen nur grundwasserseitig beeinflusst werden, wenn es eine nachgewiesene hydrogeologische Verbindung zu einem Grundwasserleiter hat, der möglicherweise durch vom Braunkohlenplan ausgehende Versickerungen oder Einleitungen belastet ist.

Eine grundwasserseitige Beeinflussung des FFH-Gebiets nach Versickerung könnte bei Durchführung der Ziele 06 und 16 des Braunkohlenplans und deren Zusammenwirken erfolgen. Ziel 06 regelt die Massendisposition und Kippenführung im Plangebiet, Ziel 16 den Grundwasserwiederanstieg.

Bei der Durchführung dieses Ziels 06, der Herstellung der Kippenkörper, wird aufgrund stattfindender Pyritoxidation versauerungsfähiges tertiäres Material verkippt. Kommt dieses Material bei Durchführung des Ziels 16 mit dem ansteigenden Grundwasser in Verbindung, dann könnte mit der Auffüllung des Absenkungstrichters, wie bereits beschrieben, auch das FFH-Gebiet bei vorhandenen hydrogeologischen Verbindungen angeströmt und bezüglich der Wasserqualität der im FFH-Gebiet vorhandenen Wasserkörper möglicherweise nachteilig verändert werden.

Zwischen dem Kippenkörper im Abbaufeld Schleenhain und dem FFH-Gebiet befindet sich das Gelände der ehemaligen Schwelerei Deutzen mit altlastverdächtigen Flächen. Diese könnten bei entsprechender Durchströmung zusätzlich das FFH-Gebiet nachteilig beeinflussen. Aufgrund entsprechender, diesen möglichen Vorgängen entgegenwirkender regionalplanerischer Vorgaben des Ziels 06 kann eine nachteilige Veränderung des FFH-Gebiets jedoch ausgeschlossen werden.

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt.

Das Kippenführungsmanagement sieht u. a. den Einbau von versauerungsfähigem Material grundsätzlich unterhalb der Rekultivierungsschüttung vor. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist Stand der Technik. Das FFH-Gebiet befindet sich am östlichen Rand des Bereichs der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“, welcher die Grundwasserbeeinflussung im obersten Grundwasserleiter abgrenzt. Im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs füllt sich bei Nichtvorhandensein eines zu flutenden Restlochs der Grundwasserabsenkungstrichter von den Randbereichen ausgehend nach innen. Durch die beschriebene Randlage des FFH-Gebiets und die geschlossene Kippenoberfläche kann eine Anströmung mit versauerungsgefährdetem Grundwasser aus dem Plangebiet nicht erfolgen.

Zwischen dem Kippenkörper im Abbaufeld Schleenhain und dem FFH-Gebiet befindet sich das Gelände der ehemaligen Schwelerei Deutzen mit altlastverdächtigen Flächen. Diese Flächen befinden sich jedoch unmittelbar westlich des FFH-Gebiets und werden im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs aus Richtung FFH-Gebiet in Richtung Kippenmassiv durchströmt, so dass auch hier bei Grundwasserwiederanstieg keine nachteilige Beeinflussung des FFH-Gebiets erfolgen kann.

Nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse kann aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet und des ehemaligen Standorts der ehemaligen Schwelerei Deutzen und damit eine Gefährdung durch die am Standort befindlichen altlastverdächtigen Flächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Mit Durchführung des Ziels 10 des Braunkohlenplans und damit der Beseitigung der Gefährdungspotenziale bereits vor beginnendem Grundwasserwiederanstieg, kann eine nachteilige Veränderung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden:

Ziel 10 – Sanierung von Altlasten

Für alle für das Plangebiet relevanten altlastverdächtigen Flächen sind Gefährdungsabschätzungen zu erstellen.

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau sind Altlasten vor einer bergbaulichen Flächeninanspruchnahme zu beseitigen. Vor Durchführung der bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen und dem Einsetzen des Grundwasserwiederanstiegs sind vorhandene Gefährdungspotenziale zur Vermeidung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit rechtzeitig, wirksam und dauerhaft zu beseitigen. Vorrangig zu behandeln sind die Bereiche der Tagesanlagen und Montageplätze sowie der Standort der ehemaligen Schwelerei Deutzen.

Ein weiteres grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet kann aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ausgeschlossen werden.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Zuge der Durchführung des Ziels 13 des Braunkohlenplans kommt es zu keiner Einleitung von gehobenem Grund- oder Oberflächenwasser in diesen Bereich der Pleiße.

Die im Ziel 14 vorgegebene Ersatzwasserbereitstellung zur Aufrechterhaltung von Referenzwasserständen im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets wurde bereits im Rahmen dieser FFH-

Erheblichkeitsprüfung untersucht. Im Zuge der im Kapitel 2.1 beschriebenen täglichen „Selbstverwirklichung“ des Braunkohlenplans durch das bereits begonnene Vorhaben wurde inzwischen auf der Grundlage eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans und einer wasserrechtlichen Genehmigung die Ersatzwasserbereitstellung für das FFH-Gebiet aus der Pleiße realisiert. Für das im Ziel 14 vorgegebene Monitoring wurden entsprechende Grundwassermessstellen geschaffen, welche quartalsweise ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage muss nunmehr die mengen- und qualitätsgerechte Einleitung von Oberflächenwasser aus der Pleiße überwacht werden.

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Bereich der Lobstädter Lachen ist durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Dieses Ziel wurde im Zuge des laufenden Vorhabens des Braunkohlenabbaus im Tagebau Vereinigtes Schleenhain bereits verwirklicht.

Resümee

Das FFH-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.5.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4840-301 „Lobstädter Lache“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4840-301 „Lobstädter Lache“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 3.5.2.3) sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden, bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets entstehen. Für die geplante Trassierung der S 50 gibt es zum gegenwärtigen Arbeitsstand in der Vorplanung/Antragsverfahren noch keine hinreichend konkrete Festlegungen.

3.5.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es wird im FFH-Gebiet keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen) hervorgerufen und auch keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert. Die begrenzte und zeitlich gestaffelte Flächeninanspruchnahme innerhalb des 2-km-Puffers um das Gebiet hat keine erheblich nachteilige Wirkung auf das Gebiet.

Durch das geplante Vorhaben werden im FFH-Gebiet weder Nähr- oder Schadstoffeinträge, noch unangepasste Bewirtschaftung, Strukturverarmung in der Landschaft oder Einleitungen in einem Einflussbereich von 4000 m hervorgerufen (vgl. Kap. 3.5.1.1 und Kap. 3.5.1.3).

Durch das geplante Vorhaben entstehen im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigung von Gewässern (z. B. durch Wasserstandsänderungen, Grundwasserspiegeländerungen, Zerstörung von Feuchtgebieten und Röhrichten, Gewässerausbau oder Intensivierung der Freizeit- und Fischereinutzung).

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer weder vorhabenbezogene Nähr- oder Schadstoffeinträge noch unangepasste Bewirtschaftungen hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die infolge anwachsendem Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung negativ auf die im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats wirken können.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die infolge Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das sächsische FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Hinblick auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.6 FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (SCI 4739-302)

Das vom Freistaat Sachsen in der 3. Meldetranche vorgeschlagene FFH-Gebiet wurde im Amtsblatt der EU vom 28.12.2004/L3812-1 „Entscheidung vom 07.12.2004 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rats zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeographischen Region“ [AZ K (2004) 4031]/2004 (798/EU) veröffentlicht. Damit ist die Ausweisung rechtsgültig. Die Grenzen des Schutzgebiets sind auf Abb. 8 sowie den Anlagen 3.1, 4.11 und 4.12 dargestellt.

Tab. 13: Basisdaten aus dem Standarddatenbogen des LfUG (03/2002 in der Fortschreibung 01/2004)

Gebietsnummer	4739-302	Gebietstyp*	K
Landesinterne Nummer	218	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	915
Name	Elsteraue südlich Zwenkau	TK 25	4739, 4839
Naturräume	Altenburg- Zeitzer Lössgebiet, Leipziger Land	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

Das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ befindet sich im Südwesten des Regierungsbezirks Leipzig im Landkreis Leipziger Land und umfasst Flächen der Gemeinden Zwenkau, Pegau und Grotzsch. Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 915 ha. Die Grenze verläuft im Norden am nördlichen Rand des Eichholzes, im Süden an der Kreisgrenze bzw. Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Im Westen verläuft die Grenze im nördlichen Teil zunächst westlich des Eichholzes, dann westlich der Weißen Elster, die Ostgrenze stellt die Grenze zu den Siedlungsbereichen oder zu Ackerflächen dar. In der Südhälfte ist das Gebiet in zwei Teilabschnitte geteilt. Der westliche umfasst die Weiße Elster selbst mit Ufernahbereichen und wenigen Wiesen- und Waldflächen. Der östliche Gebietsabschnitt umfasst die Schwennigke und ihre Auenflächen mit Wiesen- und Waldflächen. Die Ostgrenze wird hier durch den deutlichen Hang zur pleistozänen Hochfläche, auf der sich die Siedlungen befinden, bestimmt (s. Abb. 8).

Das Gebiet selbst wird von einem naturnahen und sehr strukturreichen Ausschnitt der Talau der Weißen Elster in der Leipziger Tieflandsbucht mit großflächigen Auwäldern, Altwässern, Verlandungsvegetation, Nass-, Feucht- und Frischwiesen sowie Halbtrockenrasen geprägt.

Fast das gesamte FFH-Gebiet liegt innerhalb des 3.166 ha umfassenden, großflächigen **Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Elsteraue“** (ca. 97 % der FFH-Gebietsfläche). Innerhalb des FFH-Gebiets liegt das **NSG „Pfarrholz Grotzsch“**. Es hat eine Größe von 41,6 ha (ca. 4,5 % der FFH-Gebietsfläche). Die Rechtsverordnung wurde am 27.06.2002 vom Regierungspräsidium Leipzig erlassen. Die Schutzgebietsakten für das NSG mit einer Würdigung vom 30.06.2000 liegen vor. Das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ ist Teilmenge des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Grotzsch“ (s. Kap. 3.2).

Die Betroffenheit des FFH-Gebiets ergibt sich über seine Lage im Plangebiet: Es befindet sich außerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des BKP aber teilweise innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.6.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.6.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das SCI „Elsteraue südlich Zwenkau“ insbesondere folgende gebietspezifische Erhaltungsziele, die ent-

sprechend der vorgefundenen Situation und dem Artinventar im FFH-Gebiet leicht angepasst wurden (vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“, 2004):

1. Erhaltung eines teilweise sehr strukturreichen Ausschnitts der Talau der Weißen Elster in der Leipziger Tieflandsbucht mit Auwäldern, Altwässern, Verlandungsvegetation, Feucht- und Frischwiesen, Halbtrockenrasen sowie Eichenhainbuchenwäldern.

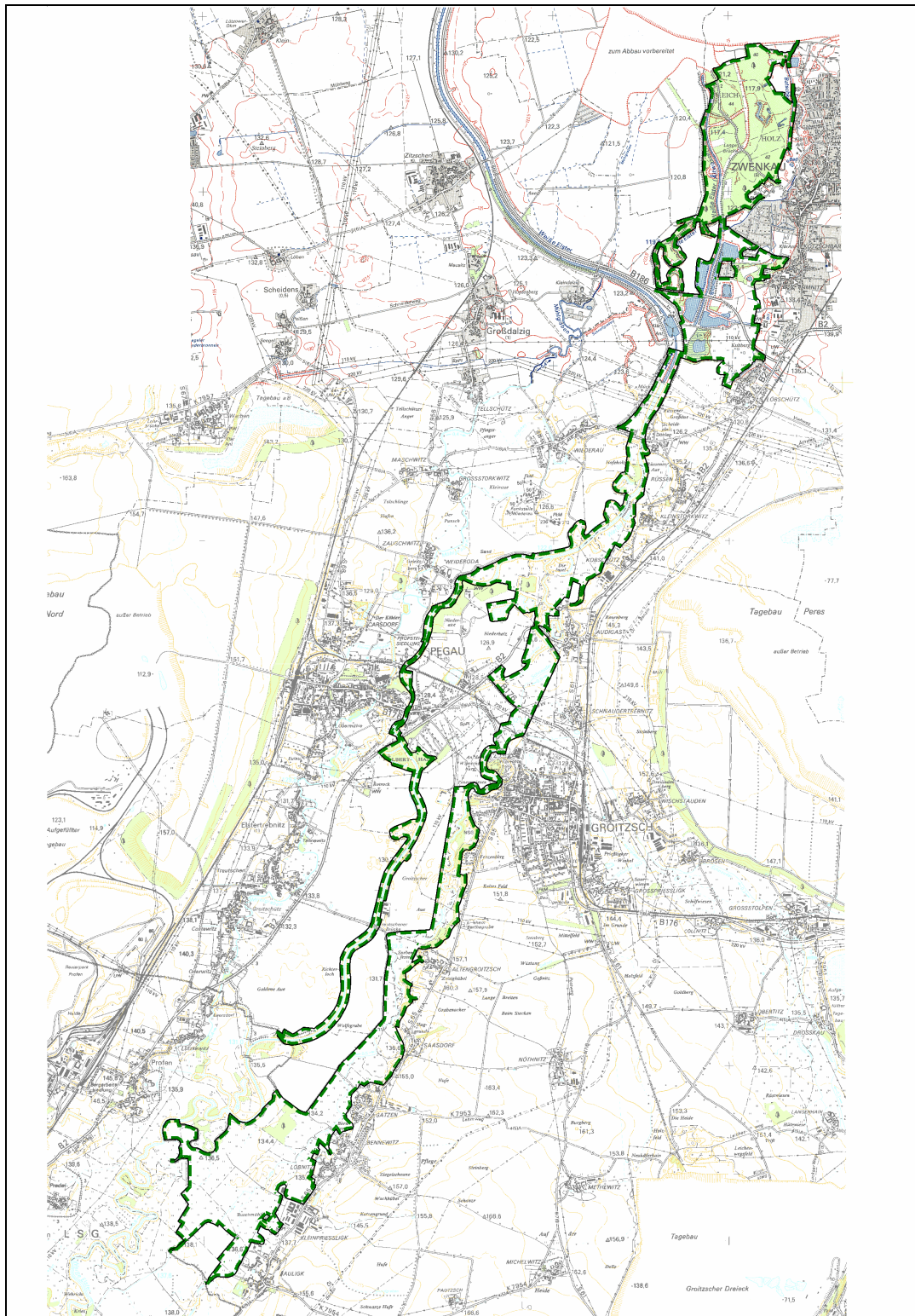


Abb. 8: Gesamtübersicht des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“, Maßstab ca. 1: 25 000.
(Quelle: Schutzgebiets- CD-R RPL, FA Naturschutz)

2. Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem NATURA-2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so z. B.
 - der Erhaltung bzw. örtlichen Revitalisierung der naturnahen Fließgewässerdynamik der Weißen Elster und Schwennigke und damit der Beförderung naturnaher Fließgewässerstrukturen inkl. Alt- und Totwässern und Uferstaudenfluren
 - der Sicherung bzw. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Fließgewässern und Aue als Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung von Auenstrukturen wie strukturreichen Weichholzaunenwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Hartholz-Auenwäldern und Bruchwäldern
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Hydroregimes, z. B. durch Absenkung des Grundwasserspiegels und Entwässerungen
 - der Zurückdrängung der ackerbaulichen Nutzung in den Auenbereichen zu Gunsten einer extensiven Grünlandnutzung sowie der an das Arteninventar angepassten, extensiven, mosaikartigen Bewirtschaftung der vorhandenen Feucht- und Frischwiesen sowie Halbtrockenrasen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften

- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen (LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE /LFUG, 2003). Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebiets als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstands fortgeschrieben.

Im Ergebnis der Erhebungen zum Managementplan wurde der Rapfen als genannte Art des Anhang II der FFH-Richtlinie **nicht** nachgewiesen; während zusätzlich der Kammolch und die Mopsfledermaus im FFH-Gebiet festgestellt worden sind (vgl. ADRIAN LP+ BIOPLAN, Managementplan für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“, 2004).

Als besondere Verletzlichkeit des Schutzgebiets wird im Standarddatenbogen die Gefährdung einiger Hartholzauenvorkommen durch Abbautätigkeiten sowie in Teilen die Beeinträchtigungen durch Entwässerung und Änderung des Hydroregimes sowie Freizeitaktivitäten, insbesondere Angeln genannt.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Braunkohlenplans auf die nachgewiesenen Lebensraumtypen und Arten geprüft.

Die Lebensraumtypen sind wie folgt charakterisiert:

Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)

Der in Erhaltungsziel 2 genannte Lebensraumtyp der eutrophen Stillgewässer umfasst meso- bis eutrophe Seen, Teiche, Altgewässer und Tümpel, die meist basenreich ($\text{pH} > 6$) sind, einschließlich ihrer Ufervegetation und der Schwimm- und Wasserpflanzen, z. B. Wasserlinsendecken, Laichkrautgesellschaften, Krebschere oder Wasserschlauch. Enge Verzahnung zu Großseggenriedern, Röhrrichten und Hochstaudenfluren bis zur Verbindung mit feuchten Weidengebüschen und Bruchwäldern sind zu berücksichtigen.

Die Hauptgefährdungsfaktoren bestehen hier vor allem aus Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau- und Befestigung, Freizeit- und Fischereinutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)

Zu dem Lebensraumtyp gehören die submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen auf basen- oder kalkreichen Böden, die der Ordnung *Brometalia erecti* zugeordnet werden. In Sachsen sind das im Wesentlichen die Trespen-Halbtrockenrasen (*Bromion erecti*) auf basenreichen, sonnenexponierten Lösshängen oder flachgründigen Kuppen (*Onobrychido-Brometum*, *Gentiano-Koelerietum*) und die Trocken- und Halbtrockenrasen des Verbands *Koelerio-Phleion phleoides* auf basenreichen bis schwach sauren, sandig bis lehmigen Böden. Eingeschlossen sind auch brachgefallene Bestände und Verbuschungsstadien, sofern sie noch typische Arten der Trockenrasen aufweisen. Trotz der meist kleinflächigen Ausprägung weisen die Lebensräume überdurchschnittlich viele gefährdete und seltene Arten auf.

Als lebensraumtypische Vogelart wurde im Gebiet der Brachpieper (*Anthus campestris*) als Brutvogel nachgewiesen.

Zu den wesentlichsten Gefährdungsfaktoren gehören Auflassen oder Intensivierung der Nutzung, Nährstoffeintrag, Trittschäden durch Besucher und andere Freizeitaktivitäten, Aufforstung und die Entnahme von Pflanzen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

Der Lebensraumtyp umfasst die extensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen des Flach- und Hügellands auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, die dem Verband der Frischwiesen (*Arrhenatherion elatioris*) zugeordnet werden. Diese können beispielsweise als Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*), Rotschwengel-Rotstraußgraswiese (*Festuca rubra-Agrostis capillaris-Arrhenatheretalia*- Gesellschaft), Wiesenfuchschwanzwiese (*Ranunculus repens-Alopecurus pratensis - Arrhenatheretalia*-Gesellschaft) oder submontane Goldhafer-Frischwiese (*Poa pratensis-Trisetum flavescens*- Gesellschaft) ausgeprägt sein. Eingeschlossen sind neben reinen Mähwiesen auch Mähweiden und jüngere Brachestadien (unabhängig von der aktuellen Intensität der Nutzung), sofern sie die typische Artenkombination der genannten Vegetationseinheiten aufweisen. Reine Weideflächen gehören in der Regel nicht zum Lebensraumtyp.

Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Nährstoffeintrag, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)

Von Eichen und Hainbuchen beherrschte Wälder auf grundwasserfernen (wechseltrockenen), nährstoffreichen, lehmig-tonigen Böden werden als Labkraut- Eichen- Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) bezeichnet. Neben den namensgebenden Eichen (*Quercus petraea*, *Q. robur*) und der Hainbuche (*Carpinus betulus*) treten in der Baumschicht Winterlinde (*Tilia cordata*) und weitere Arten in unterschiedlichen Mengenanteilen auf. Die reich strukturierten Wälder zeichnen sich durch eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht aus.

Der Grauspecht (*Picus canus*), die für den Lebensraum typische Vogelart, wurde im Gebiet als Brutvogel nachgewiesen.

Als Gefährdungsfaktoren der Laubwaldbestände gelten vor allem Umwandlung naturnaher Bestände in Forste, kurze Umtriebszeiten und Entnahme von Totholz, Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, Zerschneidung sowie zum Teil auch touristische Nutzung und Wildschäden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

Der Lebensraumtyp umfasst die Fließgewässer begleitenden Erlen- und Eschenwälder in Bach- und Flussauen und die von Quellwasser durchsickerten Wälder in Tälern oder an Hangfüßen (*Alno-Ulmion minoris*) sowie die Weichholzaunen (*Salicion albae*) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern. Erlen- Eschen- Auwälder sind in ganz Sachsen vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen verbreitet, zum Teil nur wenige Meter breite Galeriewälder bildend. Die Weichholzaunen finden sich in Tälern von Bach- und Flussauen, wobei der Silberweiden- Auwald als Weichholzaune im engeren Sinne auf den Mittel- und Unterlauf der größeren Flüsse beschränkt ist.

Die lebensraumtypische Art Grauspecht (*Picus canus*) ist im Gebiet als Brutvogel nachgewiesen. Wesentliche Gefährdungen ergeben sich unter anderem aus Regulierung der Gewässer und damit ausbleibenden Überflutungen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, Grundwasserabsenkungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau, Gewässerverschmutzung und übermäßigem Nährstoffeintrag, Umwandlung in Wirtschaftsrundland und Forstkulturen, intensiver forstlicher Bewirtschaftung, Baumaßnahmen und intensiver Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Hartholz-Auenwälder (*Quercus-Ulmetum minoris*) sind Laubmischwälder in den Auenbereichen großer Flüsse auf nährstoffreichen Standorten mit natürlicher Überflutungsdynamik (periodische Überflutungen durch Oberflächen- oder Druckwasser, Hauptüberflutung im zeitigen Frühjahr, schwankende Grundwasserstände). Die üppige und artenreiche Krautschicht zeigt jahreszeitlich wechselnde Aspekte und ist im Frühjahr vornehmlich durch Geophyten gekennzeichnet. Voraussetzung für die Zuordnung ist ein weitgehend intaktes Überflutungsregime. Die Hartholzauen gehören zu den produktivsten und artenreichsten Wäldern in Mitteleuropa mit einer hohen floristischen und faunistischen Vielfalt und zahlreichen gefährdeten Arten.

Die charakteristische Vogelart Grauspecht (*Picus canus*) wurde im Gebiet als Brutvogel festgestellt.

Hartholz-Auwälder sind insbesondere durch Veränderung bzw. Ausbleiben der periodischen Überflutungen infolge Gewässerausbau, Uferverbau, Begradigung, Eindämmung und Staustufenbau bedroht. Weitere Gefährdungen ergeben sich durch Grundwasserabsenkung, Erd-, Sand- und Kiesabbau, Siedlungsbau, Pappelaufforstung, Gewässerverschmutzung und übermäßigen Nährstoffeintrag sowie intensive Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Zusammenfassend gehören in Bezug auf die relevanten Lebensraumtypen zu den größten Gefährdungsfaktoren:

- Änderungen des Grundwasserspiegels, des Wasserstands oder der Überflutungsdynamik
- Begradigung oder Ausbau der Gewässer und ihrer Ufer
- Eutrophierung, Pestizideintrag
- intensive Freizeitnutzung, insbesondere Angeln
- nicht naturnahe Aufforstungen in den Wäldern und ihre unangepasste forstliche Bewirtschaftung
- Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung

In Präzisierung des Erhaltungsziels 3 sind die **Habitatansprüche folgender Arten** zu beachten:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr bevorzugt für die Nahrungssuche Gelände mit frei zugänglicher Bodenoberfläche, wie einschichtige hallenartige Wälder, Parks bzw. frisch beweidetes oder gemähtes Grünland (GÜTTINGER 1997). Denn typisch für diese Fledermausart ist, dass sie ihre Nahrung (insbesondere Laufkäfer) im niedrigen Flug sucht und dabei auch mit kurzen Landungen vom Boden aufnimmt (LFUG 1999). Das bevorzugte Jagdgebiet des Großen Mausohres liegt daher zu mehr als 75 % innerhalb geschlossener Waldgebiete (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Dem Großen Mausohr dienen als Sommerquartier bevorzugt Dachräume von Kirchen und größeren Gebäuden, als Winterquartiere dagegen Höhlen, Stollen und Keller. Die Art ist wanderfähig und legt im Norden des Verbreitungsgebiets etwa 50-100 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art weist nach MESCHÉDE & HELLER (2000) Aktionsdistanzen im Nahrungsgebiet (Radius um das Sommerquartier) von durchschnittlich 12 bis maximal 25 km auf.

Als Hauptgefährdungsfaktoren müssen die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung der Sommerquartiere bei Gebäudesanierungen, Einsatz von Holzschutzmitteln, Verschließen von Einflugmöglichkeiten und der Einsatz von Insektiziden in der Land- und Forstwirtschaft angesehen werden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus besiedelt in den Sommermonaten walddreiche Gebiete, jagt aber auch an Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen. Ihre Nahrung besteht aus kleinen weichhäutigen Insekten. Die Wochenstuben befinden sich hinter Holzverkleidung, Fensterläden oder Schildern an Gebäuden sowie an Bäumen mit abstehender Borke oder mit Höhlen, zum Teil auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Tunnel oder Wasserdurchlässe genutzt. Die Mopsfledermaus ist eine kälteresistente Art, die sich durch häufigen Quartierwechsel auszeichnet, allerdings nur ausnahmsweise weite Wanderungen unternimmt.

Gefährdungsfaktoren für die Art ergeben sich aus der Aufgabe naturnaher Waldbewirtschaftung, dem Verlust an Altholzbeständen, bei der Sanierung von Gebäuden und aus dem möglichen Nahrungsmangel durch Landschaftsveränderungen und den Einsatz von Insektiziden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch bevorzugt die offene Landschaft, dringt aber auch in größere Waldgebiete vor, sofern dort geeignete Laichgewässer vorhanden sind. Dabei sollte es sich um besonnte und halbschattige Teiche, Weiher oder Tümpel mit mehr als 50 cm Wassertiefe handeln. Weitere Voraussetzungen sind ein reich strukturierter Gewässerboden mit teilweise stärker entwickelter Unterwasservegetation und ein reichhaltiges Nahrungsangebot im benthischen Bereich (FRÖHLICH, OERTNER 1987). Kammolche sind Amphibien mit einer nahezu ganzjährigen Gewässerbindung. Ihre Lebensräume zwischen Holz, Steinen und Baumwurzeln liegen zumeist in unmittelbarer Gewässernähe, nur selten bis zu 1 000 m entfernt (GÜNTHER 1996). Als Winterquartiere dienen frostfreie, meist unterirdische Hohlräume wie Keller, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräume und Ähnliches.

Gefährdungs- und Rückgangsursachen ergeben sich durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, Grundwasserabsenkung, Fortschreiten der Verlandung, Auflassen von Teichen, intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nährstoffeintrag aus angrenzenden Nutzflächen und durch Fischbesatz in Fortpflanzungsgewässern, der einen erheblichen Prädationsdruck auf die Larven ausübt und zur vollständigen Vernichtung von Vorkommen führen kann (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Zusammenfassend folgt aus den Habitatansprüchen der Arten, dass insbesondere

- Grundwasserabsenkungen,
- Zerstörung von Kleingewässern sowie Nährstoffeintrag in die Gewässer,
- intensive Fischereinutzung,
- Strukturverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen,
- eine unangepasste forstliche Bewirtschaftung der Wälder sowie
- Einsatz von Umweltgiften (Holzschutzmittel, Insektizide),
- die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung von Fledermausquartieren z. B. durch unsachgemäße Gebäudesanierungen

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu betrachten sind.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, sie würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt bzw. beschleunigt.

3.6.1.2 Kohärenz

Die Landschaft südlich und nördlich von Leipzig ist durch den Braunkohlenabbau stark verändert worden, wodurch nur noch wenige ursprüngliche und naturnahe Bereiche verblieben. Das SCI mit seinem überwiegend naturnah erhaltenen Flussauengebiet der Weißen Elster, mit Mosaiken aus strukturreichem Weichholzaunenwald, ausgedehntem und sehr gut ausgeprägtem Hartholzaunenwald, Erlen- Eschen- Auwald und Eichen- Hainbuchenwald sowie mesophilem Eichenmischwald ist daher für ein kohärentes Schutzgebietsnetz sehr bedeutsam. Im Standarddatenbogen ist der Hartholzaunenwald hinsichtlich des Repräsentanzkriteriums mit A (sehr gut) und in der Gesamtbeurteilung für Sachsen mit B (gut) eingestuft. Die 5 anderen, in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen sind auf Flächen < 1 % ausgebildet. Ein sehr guter Erhaltungszustand wird für die LRT Kalk-Trockenrasen und Flachland- Mähwiesen ausgewiesen. Insgesamt werden diese 5 LRT jedoch in der Gesamtbewertung aufgrund der geringen Repräsentativität und der geringen Flächen - trotz gutem bzw. sehr gutem Erhaltungszustand - mit „C“ (schlecht) eingestuft.

Das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ weist nach dem SCI „Leipziger Auensystem“ das zweitgrößte Vorkommen an Hartholzaunenwald in Sachsen auf. Als wald- und gewässergeprägter Auenlebensraum hat das SCI im kohärenten Netz NATURA 2000 eine wichtige Funktion als wertvoller traditioneller Lebensraum für Arten naturnaher Flußauen und strukturreicher Wälder.

Die Auenlebensräume des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ bilden mit dem Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ und dem anhaltinischen FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ einen Korridor, der im kohärenten Netz NATURA 2000 eine sehr wichtige Funktion als wertvoller traditioneller Lebens- und Migrationsraum für Arten naturnaher Flußauen hat, vor allem angesichts des ökologisch verarmten Umlands.

3.6.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der FFH-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ vorkommenden Lebensraumtypen und Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a. gegenüber

- stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von bis zu 50 m,
- Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen sowie Gewässerausbau von bis zu 150 m

angegeben.

3.6.1.4 Vorbelastungen

Für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ sind im Standarddatenbogen von 01/2004 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 14: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaft	durchschnittlich	54 %	neutral	501: Fuß- und Radwege	gering	1 %	negativ
100: Landwirtschaft	stark	9 %	negativ	622: Wandern, Reiten, Radfahren	durchschnittlich	20 %	negativ
160: Forstwirtschaft	gering	17 %	neutral	850: Änderungen des hydrologischen Regimes und seiner Funktionen	stark	10 %	negativ
220: Angeln	durchschnittlich	9 %	negativ				

3.6.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.6.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.1 ist festzustellen, dass sich ein Teil des FFH-Gebiets und des 2-km-Puffers um seine Außengrenze innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das FFH-Gebiet in die Betroffenheitskategorie A – direkte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand:

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten 9 originäre Festlegungen des Braunkohlenplans vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich an die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) gebunden; Festlegung berührt damit das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und des Wasserzugangs am Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegungen für den Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitungen

Festlegungen zu Ersatzleitungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu möglichen kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 2 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegung des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung des Vorbehaltsgebiets Vorbeugender Hochwasserschutz berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 32 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 24 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

8 Festlegungen sind nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abgeschätzt wurden (Schritt Vd). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von diesen 8 nachrichtlich übernommenen Festlegungen keine kumulativen Wirkungen abzuleiten sind und deshalb für sie die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreening entfallen können:

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die im 2-km-Puffer des FFH-Gebiets nicht dem Vorrang Landwirtschaft dienen, sind damit aus raumordnerischer Sicht unzulässig. Die traditionell landwirtschaftlich genutzten Flächen im 2-km-Puffer bleiben erhalten. Es entstehen aus dieser regionalplanerischen Festlegung keine Wirkungen, die negativ auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele wirken können.

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Ackerflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft haben also in der Abwägung bevorzugt bestandssichernde Wirkung auf Ackerflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets. Die traditionell landwirtschaftlich genutzten Flächen im 2-km-Puffer bleiben erhalten. Es entstehen aus dieser regionalplanerischen Festlegung keine Wirkungen, die negativ auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele wirken können. Mit der Gebietserweiterung VBG Landwirtschaft östlich Groitzsch besteht aufgrund der räumlichen Lage zum FFH-Gebiet im äußeren Osten des 2-km-Puffers kein Bezug zum Schutzgebiet.

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

Das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ ist im Regionalplan Westsachsen 2008 nahezu vollständig als **Vorranggebiet Natur und Landschaft** ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des NATURA-2000-Gebiets gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig.

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

Bei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft handelt es sich um Gebiete, in denen einer bestimmten raumbedeutsamen Nutzung oder Funktion bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen "besonderes Gewicht beigemessen" werden soll. Im Gegensatz zum Vorranggebiet sind diese konkurrierenden Nutzun-

gen jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen. In den Regionalplänen sind landschaftliche **Vorbehaltsgebiete** ausgewiesen, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischen Festlegung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets abgeleitet werden.

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Waldflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben also in der Abwägung bevorzugt bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets. Diese bestandssichernde Wirkung entspricht den waldbezogenen Bestandteilen der Erhaltungsziele 1-5, insbesondere aber in Bezug auf die Umgebung des FFH-Gebiets/funktionale Kohärenz bezüglich Erhaltungsziel 4: *„Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.“* (s.Kap. 3.6.1.1)

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

Regionale Grünzüge wirken biotop-/lebensraumverbindend und funktionell im Sinne von Ziel 24/Landschafts- und Biotopverbund. Die Entwicklung eines neuen ökologischen Landschaftsverbunds im Rahmen der Renaturierung ist eine der Zielintentionen des Braunkohlenplans. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischen Festlegung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets, insbesondere für Ziel 4 sowie für die Kohärenzfunktionen, abgeleitet werden.

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Festlegung von **Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz** dient dem Schutz und der Entwicklung natürlicher Ressourcen, schwerpunktmäßig der Auen als Retentionsräume. Der Schutz von Auen hat dabei positive Wirkungen nicht nur auf den Wasserhaushalt, sondern auch auf alle anderen Schutzgüter. Durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht nur die Bevölkerung vor Schäden bewahrt, sondern auch die natürlichen Bedingungen für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt bewahrt und damit für Flora/Fauna und die Biodiversität günstigere Bedingungen geschaffen. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischen Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

Die Ausweisung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe dienen der Konzentration der Flächenbereitstellung für eine gezielte industrielle und gewerbliche Nutzung und sind Bestandteil des innovativen Flächenmanagements in der Planungsregion Westsachsen. Damit tragen Sie auch zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen bei. Das Vogelschutzgebiet wird vom VRG nicht berührt. Barrierewirkungen im 2-km-Puffer können nicht abgeleitet werden.

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.6 dokumentiert.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 24 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung im Grobscreening ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es konnten 7 Festlegungen von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen - insbesondere bergrechtliche Betriebsplanverfahren - ausreichend gegeben

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Kippenböden

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung des Ziels 08- Allgemeiner Bodenschutz; schafft lediglich die standortbezogene Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung, Prüfungsergebnisse dieser Festlegungen schlagen auf diese Festlegung direkt durch; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen - insbesondere bergrechtliche Betriebsplanverfahren - ausreichend gegeben

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

textliche Festlegung mit allgemeinen Aussagen zur Gestaltung der Vorflutverhältnisse und zur Fließgewässerrenaturierung; ohne eindeutigen örtlichen Bezug zu zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegungen mit allgemeinen Aussagen zur Bewirtschaftung des Großstolpener Sees und den noch herzustellenden Restseen und Vorflutern, betrifft hier im 2-km-Puffer einen Teilbereich des zukünftigen Pereser Sees. Aufgrund der räumlichen Lage zum FFH-Gebiet können diesbezügliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

textliche Festlegung regelt die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch ohne eindeutigen Ortsbezug innerhalb der VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche); Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung regelt pauschal den Rückbau der Tagebauinfrastruktur ohne örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VIb

Im 2. Schritt des Feinscreenings werden nun alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 17 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfungen konnte dies für die folgenden 5 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 der Braunkohlenpläne und der Raumnutzungskarte des Regionalplans Westsachsen 2008 ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das FFH-Gebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen sollen. Falls sich Einleitungen wider Erwarten zur bedarfsgerechten Stützung erforderlich machen sollten, werden Wasserqualitäten, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten, gewährleistet.

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

textliche und zeichnerische Festlegung entfaltet bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets; die Festlegung einer naturnahen Bewirtschaftung und naturnaher Nachpflanzungen wirken aufgrund der räumlichen Entfernung zum FFH-Gebiet nicht; bestandssichernde Wirkung steht Erhaltungsziel (5) des FFH-Gebiets: *„Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften“* sowie Ziel (4): *„Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.“* (s.Kap. 3.6.1.1) nicht entgegen.

Schritt VIc

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das FFH-Gebiet als nicht neutral eingeschätzten 12 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für die folgenden 5 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt mit allgemeingültigen Aussagen für das Plangebiet zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans, Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht direkt positiv, **Nichtverwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver Wirkung** auf das Vogelschutzgebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet, damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg innerhalb des FFH-Gebiets sowie des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets, Festlegung wirkt damit entsprechend des Erhaltungsziels (5) des FFH-Gebiets: „*Vermeidung von Beeinträchtigungen des Hydroregimes, z. B. durch Absenkung des Grundwasserspiegels*“ grundsätzlich positiv

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

textliche und zeichnerische Festlegung regelt die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets, Festlegung wirkt damit im Sinne des Erhaltungsziels (2) des FFH-Gebiets „*Bewahrung ... eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume*“ grundsätzlich positiv; die entstehenden busch- und baumbestandenen Offenlandbereiche bieten neue Jagdhabitats z. B. für die Mopsfledermaus

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Pereser Sees als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) liegt teilweise innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets, Festlegung wirkt im Sinne des Erhaltungsziels (2) des FFH-Gebiets „*Bewahrung ... eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume*“ grundsätzlich positiv; die am Pereser See entstehenden Wasserflächen, Flachwasser- und Röhrrichtbereiche bieten neue Lebensräume für im FFH-Gebiet vorkommende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

Ifd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es werden mit Pereser See als VBG Natur und Landschaft (Gewässer) sowie den Örtlichkeiten „Flussauen von Weißer Elster und Schnauder“ sowie „Altkippe Peres“ eindeutige örtliche Zuordnungen des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets liegen, deshalb regelt die Festlegung gebietsspezifisch hinreichend räumlich und sachlich konkret; die Festlegung wirkt darüber hinaus positiv im Sinne des Erhaltungsziels (4) des FFH-Gebiets: *„Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebiets, ... sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu“*; das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA-2000“ wird positiv unterstützt, da die Festlegung Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2)

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das FFH-Gebiet DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“ ist beendet und ergab 7 prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans. Für diese 7 Festlegungen konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführten regionalplanerischen Festlegungen werden deshalb vertiefend geprüft.

Ifd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
Ifd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
Ifd. Nr. 07	Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf
Ifd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
Ifd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Ifd. Nr. 19	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
Ifd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglicher Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.6) in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Ifd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
--------------------	--

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets:

Ifd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
Ifd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
Ifd. Nr. 07	Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

lfd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
lfd. Nr. 19	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
lfd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

3.6.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.6.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Tagebau Zwenkau/Cospuden.** Die Verfahren werden z. T. aufgrund des zeitlich unterschiedlichen Sanierungsfortschritts und des Flutungsverlaufes der Gewässer getrennt geführt:

- **Cospudener See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin zum PFV am 05.11.1998. Wasserrechtlicher Antrag am 30.06.2001.

- **Zwenkauer See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin am 02.05.2002, Wasserrechtlicher Antrag vom 27.09.2006.

Durch die LMBV werden derzeit die gemäß BbergG erforderlichen bergbaulichen Sanierungsarbeiten zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Zwenkauer Sees durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des vom Bergamt Borna am 15.09.1999 unter AZ II 2119/99 zehe zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans „Braunkohlentagebau Zwenkau“ vom 12.08.1999 und dessen Ergänzungen. Gemäß § 4 Abs. 5 SächsLPIG ist dieser Abschlussbetriebsplan nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden mit den dann verbindlichen Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans in Einklang zu bringen.

2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Weiße Elster** (Vorbehaltsgebiet) im RB Leipzig vom 20.09.2004. Die Bestätigung des HWS-Konzepts erfolgte am 29.04.2005. Wesentliche Aspekte des Hochwasserschutzkonzepts für die Weiße Elster wurden im Braunkohlenplan umgesetzt (vgl. Ziel 14 i. V. m. der Begründung zum Ziel 14 des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden in der fortgeschriebenen Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 16.03.2006.) (s. u.)

3. Das Straßenbauamt plant den **Ausbau der B 186** südlich Knautnaundorf zwischen der Bundesstraße B2 und der Verkehrsanbindung des Zweckverbandsgebiets „Neue Harth“ auf einer Länge von ca. 6,7 km (SBAL, 2002). Der **Ausbau der B 186** südlich Knautnaundorf zwischen der Bundesstraße B2 und der Verkehrsanbindung des Zweckverbandsgebiets „Neue Harth“ wird im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung so gestaltet, „*dass das Vorhaben bezüglich der Kriterien zur Gebietsauswahl und Bewertung des Erhaltungszustands lt. Anhang III FFH-RL so gestaltet werden kann, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten im Sinne des o. g. gemeinschaftlichen ‚Stillhaltegebots‘ kommt.*“ (SBAL, 2002). Das Regierungspräsidium Leipzig hat das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B 186 zwischen der Ortslage Knautnaundorf und der Bundesstraße B 2 abgeschlossen und damit dem Antrag des Straßenbauamts Leipzig stattgegeben (RPL - 103/2005). Der 1. Bauabschnitt (Knautnaundorf- Zitzschen) ist bereits fertig gestellt.
4. Für das Untersuchungsgebiet liegt der am 14.03.2002 genehmigte **Flächennutzungsplan der Stadt Zwenkau** vor, in dem auch geplante Nutzungen für Wald-, Wasser-, Grünland- und landwirtschaftliche Flächen im NATURA-2000-Gebiet ausgewiesen sind. Nördlich und nordöstlich des Vogelschutzgebiets sind ein Parkplatz als Fläche für den ruhenden Verkehr, ein Badestrand sowie parallel verlaufend eine Straßenverkehrsfläche sowie ein Rad- und Fußweg (als Teil des Uferrundwegs) festgesetzt. Die 1. Änderung des FNP erfolgte am 03.03.2005.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.6.3 Wirkungsprognose

3.6.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets

Es ist eine Festlegung mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Ziel 12 ist bei Durchführung des Braunkohlenplans unter Rahmenbedingungen eine Grundwasserabsenkung und Entspannung der Grundwasserleiter zu betreiben. Die räumliche Wirkung dieses Ziels wird durch die Linie der Reichweite der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ (Anlage 3.1) im obersten Grundwasserleiter festgelegt. Das FFH-Gebiet befindet sich fast ausschließlich außerhalb dieses räumlichen Wirkungsbereichs der Grundwasserabsenkung. Lediglich räumlich stark begrenzt im Süden, im Bereich der Ortslagen Bennewitz und Löbnitz, reicht die vom Abbaufeld Groitzscher Dreieck ausgehende maximale Grundwasserspiegelabsenkung im obersten Grundwasserleiter in das FFH-Gebiet hinein (Flächenanteil zur Gesamtfläche ca. 5 %/Fließrichtung Norden). Diese Wirkung bleibt jedoch räumlich und zeitlich für die Dauer des Braunkohlenabbaus begrenzt.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung erfolgt der Grundwasserwiederanstieg, nachdem vorbergbauliche Grundwasserstände erreicht werden. Daraus wird abgeleitet, dass die bei Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain prognostizierten Grundwasserspiegelsenkungen nicht geeignet sind, erheblich nachteilige Wirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten zu verursachen.

Im nördlichen Teil des Gebiets erfolgte in den letzten Jahrzehnten unabhängig von der Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain durch den Braunkohlentagebau Zwenkau (s. Kap. 3.6.1.4) eine Grundwasserabsenkung. Nach begonnener Flutung des Zwenkauer Sees im Jahr 2007 hat inzwischen der Grundwasserwiederanstieg eingesetzt. Trotz der bezeichneten Vorbelastungen und bedingt durch Maßnahmen (Stützungswassergaben) gegen die durch den Tagebau Zwenkau verursachte Grundwasserabsenkung haben sich auch im Norden des NATURA-2000-Gebiets gemeinschaftlich geschützte Lebensraumtypen und Habitate entwickeln bzw. erhalten können.

Für die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie: **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) und **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) entsteht aus den Zielen des Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain keine vorhabenbezogene Betroffenheit.

3.6.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets

Es sind 6 Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 03

Das Ziel 03 wirkt bei Durchführung des Braunkohlenplans innerhalb des 2-km-Puffers **durch Flächenentzug** im Abbaufeld Schleenhain. Als Voraussetzung dieses Ziel durchführen zu können, muss vorrangig die im Ziel 12 festgelegte Grundwasserabsenkung im UG erfolgen. Das Ziel 12 wirkt dabei nicht nur im 2-km-Puffer um das SPA-Gebiet, sondern auch im SPA-Gebiet selbst. Die eigenständige Prüfung des Ziels 12 wurde deshalb bereits im Kapitel 3.2.3.1 durchgeführt.

Ziel 03 – Vorranggebiete Braunkohlenabbau

Der Abbau von Braunkohle in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) ist räumlich und zeitlich so zu gestalten, dass die Abbaufelder in der Reihenfolge Schleenhain vor Peres vor Groitzscher Dreieck in Anspruch genommen werden. Der räumliche und zeitliche Abstand zwischen Inanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau ist so gering wie möglich zu halten. Nach erfolgter Auskohlung bestehen diese Flächen bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung als Vorranggebiete (betriebsnotwendige Fläche) fort.

Innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sind die für den Tagebaubetrieb und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung notwendigen Flächen nur in unerlässlichem Umfang zu beanspruchen.

Zwischenlager, die der Zuführung von REA-Gips aus dem Kraftwerk Lippendorf bis zur endgültigen stofflichen Verwertung dienen, sind im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) einzuordnen. Die Zuführung von REA-Gips ist so vorzunehmen, dass davon ausgehende Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den künftigen Pereser See minimiert werden. Nach Einstellung des Betriebs sind die Flächen im Bereich des Zwischenlagers landschaftsgestalterisch auszuformen und bei Bedarf mit geeigneten kulturfähigen Substraten als Voraussetzung für eine Aufforstung zu überziehen.

Im 2-km-Puffer um das Gebiet befinden sich die Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) und Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips). Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) gibt es dagegen nicht. Die zeitlich begrenzte Zwischenlagerung des REA-Gipses erfolgt ebenfalls aus bereits verritztem Gelände. Daraus ist abzuleiten, dass von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende erheblich nachteilige Wirkung auf das Gebiet durch Flächenentzug ausgeschlossen werden können.

Während des An- und Abtransports des REA-Gipses zum Zwischenlager kann es innerhalb des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) örtlich (abhängig vom Standort der Gewinnungsgeräte und Förderanlagen) und witterungsabhängig (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Witterungsabhängige Staubemissionen können auch von Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Flächen) ausgehen. Für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden, werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt.

Aufgrund der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 03 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das SPA-Gebiet präjudiziert werden können.

lfd-Nr. 06

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt,
- Geländeoberflächen zu schaffen, die sich hinsichtlich ihrer Reliefformen an die für das Plangebiet typischen Landschaftsformen im vorbergbaulichen Zustand anlehnen,
- eine zusammenhängende Kippenoberfläche mit weitgehender Schließung des Abbaufelds Schleenhain und des Südteils des Abbaufelds Peres bis zu einer Linie Pödelwitz-Lippendorf mit Sicherstellung eines kippenseitigen Abschlusses des Südufers des künftigen Pereser Sees herzustellen,
- eine hinsichtlich Lage und Setzungsverhalten geeignete Auflagefläche für den qualitätsgerechten Ersatz der Bundesstraße B 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch zu gewährleisten und
- im Neukippenbereich südwestlich der Ortslage Neukieritzsch eine ca. 15 ha große Hohlform zur Herstellung eines Standgewässers auszuhalten.

Im gestundeten und in Teilbereichen zwischengefluteten Abbaufeld Groitzscher Dreieck sind bis zur Wiederaufnahme der Abbautätigkeit die geländeseitigen Voraussetzungen für eine Zwischenutzung der bereits bergtechnisch sanierten Teilbereiche aufrecht zu erhalten.

Ziel 06 des Braunkohlenplans hätte entsprechend der zugrunde liegenden Methodik dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung im Feinscreening nach ersten Untersuchungen durchaus als Festlegung mit positiver Wirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bewertet werden können. Bei Durchführung dieser Festlegung werden die grundlegenden Voraussetzung für die Wiedernutzbarmachung und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit

- der Verfüllung der Tagebaurestlöcher als Voraussetzung des Grundwasserwiederanstiegs,
- den einer möglichen Versauerung des Grundwassers entgegenwirkenden Maßnahmen,

- der Schaffung einer neuen Oberfläche für eine abwechslungsreich strukturierte Bergbaufolgelandschaft und
- dem Aufbringen von kulturfähigem oder nährstoffarmen Material, je nach dem Ziel der Wiedernutzbarmachung

geschaffen. Bei der Durchführung der Festlegungen von Ziel 06 können jedoch auch Wirkungen auftreten, welche einer tiefgründigeren Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bedürfen. Die Wirkungen treten dabei nicht im Gebiet selbst sondern ausschließlich innerhalb des 2-km-Puffers um das FFH-Gebiet auf.

Bei Durchführung des Ziels 06 kommt es zum Einbau der zur Braunkohlefreilegung zu bewegendenden Abraummassen in den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Es besteht räumlich und sachlich die Verbindung zum Ziel 03 des Braunkohlenplans und den entsprechenden zeichnerischen Festlegungen der Karte 3. Dabei werden auch durch Pyritoxydation beeinflusste tertiäre Bodenschichten eingebaut, welche bei Berührung mit dem später ansteigenden Grundwasser zu einer Versauerung des Grundwassers führen können.

Eine Beeinflussung des FFH-Gebiets ist somit potenziell über die Korrespondenz zwischen belasteten Grundwasserleitern im UG und Oberflächengewässern im FFH-Gebiet möglich. Diese funktionellen Zusammenhänge werden im Kapitel 3.6.3.3 der Wirkungsprognose für Einleitungen ins Grundwasser innerhalb des 4-km-Puffers bewertet.

lfd. Nr. 07

Ziel 07 – Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Nicht direkt zu vermarktende Filter- und Grobaschen sowie REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf sollen zur Herstellung standsicherer Kippenböschungen innerhalb des Vorranggebiets Braunkohlenabbau im Restlochbereich Peres unter Minimierung der Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den Wasserkörper im künftigen Pereser See verwertet werden.

Bei der Durchführung dieser Festlegung wird die Standsicherheit in setzungsfließgefährdeten Böschungsbereichen als Voraussetzung der Wiedernutzbarmachung gewährleistet. Anderes einbaufähiges Material zur Böschungsanstützung konnte in Qualität, Menge und zeitlicher Verfügbarkeit nicht bereitgestellt werden. Ohne die Durchführung dieser Festlegung hätten die Böschungsbereiche abgeflacht werden müssen. Dies wiederum hätte zum Teil einen erheblichen Eingriff in bereits wiedernutzbar gemachte Kippen oder die Devastierung der Oberfläche außerhalb der derzeit ausgewiesenen Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) im Abbaufeld Peres bedeutet.

Der Einbau erfolgt unterhalb der Rasensohle ausschließlich auf bereits devastierten Flächen, so dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden kann.

Während des Einbaus kann es innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau örtlich (abhängig vom Standort der Einbaugeräte und Förderanlagen) und witterungsabhängig (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Für die im FFH-Gebiet vorkommenden gemeinschaftlich geschützten Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt:

Ziel 11 – Lärm- und Staubschutz

Erforderliche Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz sind vorrangig an den Hauptemissionsquellen vorzunehmen. Die durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen.

Zur Gewährleistung des Staubschutzes sind Maßnahmen insbesondere auf nicht nur kurzzeitig vegetationsfreien Flächen, an Tagebaugroßgeräten und Bandtrassen sowie im Bereich staubexponierter Ortslagen vorzunehmen.

Aufgrund der von der Durchführung des Ziels 07 ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 07 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das SPA-Gebiet präjudiziert werden.

lfd. Nr. 14

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten.

Diese Maßnahme des Ziels 14 dient dazu, die möglichen vorhabensbedingten hydrologischen Auswirkungen, die dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ aus den Zielen 03 und 12 entstehen könnten, von vorn herein zu vermeiden. Mit diesem Ziel wird sichergestellt, dass für an bestimmte Grundwasserstände gebundene Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, die in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ definiert sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands (= erhebliche Beeinträchtigung) eintritt.

Im Ist-Zustand zeigen sich im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ durch fehlende regelmäßige Überflutungen, fehlende natürliche Fließgewässerdynamik und infolge der starken, lang anhaltenden Grundwasserspiegelabsenkung durch die umgebenden Tagebaue (Zwenkau, Profen) im Untersuchungsgebiet deutliche Änderungen im hydrologischen Regime (s. Kap. 3.6.1.4/Vorbelastungen). Mit der weiteren schrittweisen Einstellung der Entwässerungsmaßnahmen nach erfolgter Böschungssanierung (ca. 2006) und mit Beginn der Flutung des Tagebaurestloches Zwenkau wird die erzeugte und derzeit noch vorhandene hydrogeologische Beeinträchtigung/Vorbelastung durch die noch zu verzeichnende großräumige Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ schrittweise zurückgenommen. Seit 2006 bis ca. 2013 wird nach Einstellung der Entwässerungsmaßnahmen (Abschaltung der Filterbrunnen) die Flutung des Restlochs hauptsächlich durch Sumpfungswässer aus dem Tagebau Profen und zusätzlich über zulaufendes Grundwasser erfolgen (vgl. Begründung zum Ziel 14 des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden in der fortgeschriebenen Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 16.03.2006.)

Auch nach Aufnahme der Abbautätigkeit im Abbaufeld Grotzscher Dreieck des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain werden in der Elsteraue aufgrund der wasserspeichernden Auelehme praktisch keine Veränderungen der gegenwärtigen Verhältnisse auftreten. Nach Beendigung der bergbaulichen Aktivitäten und mit Einstellung des stationären Strömungszustands im Tagebau Profen tritt in der Aue der Weißen Elster ein deutlich feuchterer Gesamtzustand als gegenwärtig ein. Rechtsseitig der Weißen Elster ist in weiten Bereichen mit der Rückkehr der ursprünglich vorhandenen flurnahen Grundwasserverhältnissen zu rechnen. Hier wird es über die Wirkungskette Grundwasserwieder-

anstieg-Erhöhung der Bodenfeuchte sukzessive vor allem in Bereichen mit flurnahen Grundwasserständen zur Entwicklung feuchtigkeitsliebender Pflanzen kommen, die – beginnend bei der Krautschicht und nachfolgend auch über die Strauch- und Baumschicht – die ursprünglich vorhandenen feuchten Lebensraumtypen repräsentieren werden (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald → Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, bzw. Hartholzauenwälder → Weichholzauenwälder).

Das im **Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan des Tagebau Zwenkau/Cospuden** integrierte Ziel 12 beinhaltet die Reaktivierung bergbaubedingt gekappter Wasserläufe im Bereich Elsteraue/Eichholz und ihre Verbindung zum Zwenkauer See. Es dient gemäß Begründung zu Ziel 12 dem Erhalt und der weiteren natürlichen Entwicklung der verbliebenen Auenlandschaft im Bereich des Zwenkauer Eichholzes. Die Reaktivierung gekappter Wasserläufe im Bereich Elsteraue-Eichholz durch Wiederbespannung und die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer steht im Einklang mit den Erhaltungszielen sowie mit den im Managementplan für das Gebiet 218/„Elsteraue südlich Zwenkau“ genannten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (ADRIAN LP+ BIOPLAN, Managementplan FFH-Gebiet Elsteraue südlich Zwenkau, 2004).

Mit der Anbindung der regulierten Weißen Elster an den Zwenkauer See wird sich diese zu einem Fließgewässer entwickeln (vgl. Kap. 3.6.2.3/Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet: Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Tagebau Zwenkau/Cospuden). Damit wird der im Managementplan als LRT 3150 (Eutrophe Stillgewässer) kartierte Abschnitt der regulierten Weißen Elster einschließlich eines Kammolch-Laichgewässers am alten Wehr verloren gehen.

Ursächlich hierfür sind jedoch die Maßnahmen zur Wiederbespannung der regulierten Weißen Elster als Teil der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Tagebauterritorium Zwenkau (Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, Vorhabenträger LMBV). Gemäß den vorliegenden Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen zu o. g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren einschließlich FFH-Vorprüfung (LMBV 3/2005) sowie dem Managementplan sind diese zunächst erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Aufwertung von geeigneten Biotopstrukturen in unmittelbarer Umgebung (Wiedervernässung Eichholz, Verbesserung Biotopverbund durch Durchlass unter B 186) derart zu reduzieren, dass eine insgesamt verträgliche Lösung möglich wird (BGMR 2005). So entstehen gemäß Managementplan zahlreiche Kammolch-Laichgewässer im Eichholz neu (Frankenteiche, Flutmulden) bzw. werden zu FFH-Lebensraumtypen oder Habitaten einer FFH-Art entwickelt (u. a. Entwicklungsfläche 20008 - Große Lehmlache).

lfd. Nr. 19

Grundsatz 19 – Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft innerhalb der Grenze der Bereiche mit Originärausweisungen im Plangebiet sollen die Flächen durch die Anlage von Obstbaumalleen und einen verstärkten Flurholzanbau strukturiert und landeskulturell aufgewertet werden.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft kann abweichend von den allgemeinen Festlegungskriterien gemäß Regionalplan Westsachsen 2008 auf wiedernutzbar gemachten auf Alt- und Neukippenflächen nicht an konkrete Ackerzahlen gebunden werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft auf Neukippenflächen wird bestimmt, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Zuge der Wiedernutzbarmachung hergestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Altkippenflächen sollen sicherstellen, dass den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben über den bergbaulichen Entzug hinaus keine weiteren Flächen verloren gehen.

Durch das Ziel 18 in Verbindung mit Grundsatz 19 werden mit der Anlage von durch Hecken und Feldgehölze strukturierten Ackerflächen auf den Vorranggebieten Landwirtschaft und der landeskulturellen Aufwertung bestehender Ackerflächen (Grundsatz 19) durch Anlage natürlicher Vertikalstrukturen (Obstbaumalleen, Flutholzanzbau) zwischen den FFH- und Vogelschutzgebieten biotopverbindende Strukturen entwickelt, die positiv im Sinne des Ziels 24/Landschafts- und Biotopverbund wirken.

lfd. Nr. 20.1

Ziel 20 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind Aufforstungen naturnah, standort- und funktionengerecht durchzuführen. Im Vorranggebiet Waldmehrung im Bereich der Innenkippe Peres sollen insbesondere Areale mit Staunässebeeinflussung, Standortvariabilitäten sowie bereits vorhandene Sukzessionsentwicklungen von Aufforstungsmaßnahmen ausgenommen und als ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche entwickelt werden.

Die Vorranggebiete Waldschutz sind naturnah zu bewirtschaften und durch gezielte Nachpflanzungen mit naturnahen, standort- und funktionengerechten Baumarten in ihrem Bestand aufzuwerten und abzurunden. Forstliche Reinbestände sind mittel- bis langfristig in naturnahe Bestände aus standortgerechten Baumarten umzubauen.

Die Aufforstung erfolgt mit einheimischen Baumarten zu standortgerechten Mischwaldbeständen. Die Nutzungsartenfestlegung Vorranggebiet Waldmehrung zum Innenkippenbereich Peres wurde gegenüber der letzten Planfassung (damals: Doppelvorbereitung Natur und Landschaft/Waldmehrung) geändert. Damit wurde den Umständen Rechnung getragen, dass

- durch den Freistaat Sachsen keine Einstufung als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz erfolgte und der ursprünglich angenommene herausgehobene naturschutzfachliche Wert der Fläche keine Bestätigung fand,
- die Fläche durch die Stiftung Wald für Sachsen zielgerichtet für ein Erstaufforstungsprojekt erworben wurde, welches seit dem Frühjahr 2004 im Zusammenwirken mit Kommunen und Wirtschaftsunternehmen der Region schrittweise umgesetzt wird,
- zugleich daraus ökologisch wertvolle Offenlandbereiche in Teilen des Innenkippenbereichs bestehen, die von einer Aufforstung ausgenommen werden können, ohne das Anliegen insgesamt zu konterkarieren, und
- ein Zugriff durch Dritte mit von Waldmehrung bzw. Natur und Landschaft abweichenden bzw. mit diesen unvereinbaren Nutzungsinteressen, der bei einem Doppelvorbereitung über die Abwägung prinzipiell möglich wäre, wirksam auszuschließen war.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Realisierung der Planausweisungen der Karte 5 wird eine Bergbaulandschaft als Bestandteil des großräumigen Landschafts- und Biotopverbunds mit Feucht- und Waldlandbiotopen entwickelt. Die Festlegung wirkt im Sinne der Erhaltungsziele 3, 4 und 5 (hier insbesondere Punkte 6 und 7) des FFH-Gebiets positiv. Zudem wird hiermit einem grundlegenden Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen, da die Festlegung in Verbindung mit dem Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans (vgl. Ziel 24) ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2). Bezogen auf das FFH-Gebiet wirkt dieses Ziel insbesondere positiv auf die Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus. Diese Festlegungen sind somit nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu präjudizieren.

3.6.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im Großteil des 4-km-Puffers um das FFH-Gebiet (nördlicher und nordwestlicher Teil) ist derzeit außerhalb des Untersuchungsgebiets ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dies gilt auch für Teile des FFH-Gebiets selbst, welche jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP zum Braunkohlenplan liegen (Anlagen 3.1, 4.11 und 4.12). Dieser Grundwasserwiederanstieg resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in den ehemaligen Tagebauen Profen-Nord und Zwenkau der LMBV mbH.

Wie den Anlagen 3.1, 4.11 und 4.12 zu entnehmen ist, gibt es eine gemeinsame Schnittmenge des Bereiches der maximalen Grundwassersenkung „Nulllinie“ bei Durchführung des Braunkohlenplans und der FFH-Gebietsgrenze. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs und der damit einhergehenden Auffüllung des Absenkungstrichters des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain trotz der im Untersuchungsgebiet der SUP zum Braunkohlenplan hydrogeologisch vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord Einleitungen in das FFH-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden könnten.

Eine Einleitung bzw. Versickerung ins Grundwasser im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans in diesem Bereich kann lediglich bei Flutung des Groitzscher Sees mit Wasser aus der Weißen Elster und des Eigendargebots nach Verwirklichung des Ziels 16 erfolgen.

Ziel 16 – Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

Nach Einstellung der Braunkohlengewinnung ist die Wiedernutzbarmachung auf die Herstellung weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse auszurichten. Dabei sind dauerhafte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg zu vermeiden.

Die Abbauhohlformen im Plangebiet sollen in der Reihenfolge Peres vor Groitzscher Dreieck endgeflutet werden. Dabei sollen zusätzlich zum Eigenaufgang durch Wasserzuführung aus der Weißen Elster

- das Restloch Peres (künftig Pereser See) bis zu einem Niveau von + 120 m NN und
- das Restloch Groitzscher Dreieck (künftig Groitzscher See) bis zu einem Niveau von 133 m NN unter Beachtung von Hochwasserschutz- (Rückhalteraum im Restsee) und Naturschutzanforderungen (Schnauderaue)

gefüllt werden. Dazu erforderliche Wasserentnahmen aus der Weißen Elster sind unter Beachtung von Dargebot und vorhandenen Nutzungen unter Einhaltung des ökologisch begründeten Mindestabflusses vorzunehmen.

Eine Anströmung des FFH-Gebiets im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs kann jedoch aufgrund der räumlichen Lage des von der Grundwasserabsenkung betroffenen Bereichs des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Dieser Bereich befindet sich direkt am westlichen Rand des Grundwasserabsenkungstrichters im obersten Grundwasserleiter in der Auenlandschaft der Weißen Elster. In diesem Bereich wird sich der Grundwasserwiederanstieg schneller vollziehen, als Flutungswasser aus dem zukünftigen Groitzscher See zuströmen kann.

Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im SPA-Gebiet befindet sich mit der Weißen Elster nach SächsWG ein Fließgewässer I. Ordnung. Bei Verwirklichung des Ziels 17 kommt es einerseits zur direkten Einleitung von Überschusswasser aus dem Pereser See in die Weiße Elster. Über das Fließgewässer Schnauder kommt es andererseits zur indirekten Einleitung von Überschusswasser des Grotzschers Sees in die Weiße Elster.

Ziel 17 – Vorflutgestaltung und Fließgewässernaturierung

Die Vorflutverhältnisse sind so zu gestalten, dass im Endzustand

- die Entwässerung der Neukippe Schleenhain unter Einbindung des herzustellenden „Neukieritzschers Sees“ über naturnah zu gestaltende Gerinne und den Pereser See zur Weißen Elster erfolgt.
- der Grotzschers See einen mit Erreichen der Endwasserspiegelhöhe wirksam werdenden, regulierbaren Ablauf zur Schnauder erhält und
- für den Großstolpener See eine naturnahe Anbindung an die Schnauder offen gehalten wird.

Auf einen Rückbau des Schnauder-Verlegungsabschnitts zwischen Hohendorf und Droßkau unter Beachtung der Anforderungen des Hochwasserschutzes ist hinzuwirken.

Eine nachteilige Veränderung des FFH-Gebiets durch Verwirklichung des Ziels 17 kann jedoch ausgeschlossen werden, da im Ziel 16 bezüglich der Wasserqualität für die Einleitungen entsprechende Regelungen erfolgen.

Ziel 16 – Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Grotzschers See

Die bergbauliche Gestaltung der Restlöcher Pereser und Grotzschers Dreieck soll so erfolgen, dass auf mehr als 70 % ihrer Gesamtfläche Wassertiefen von mindestens 20 m entstehen. Die Wasserqualitäten in den herzustellenden Tagebaurestseen sind auf wassergebundene Freizeit- und Erholungsformen mit Badebetrieb sowie auf konditionsfreie Überschusswassereinleitungen in die Fließgewässer auszurichten.

Andere vom Braunkohlenplan ausgehende Einleitungen ins Oberflächenwasser finden in diesem Bereich nicht statt.

Resümee

Das FFH-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.6.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung

der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 3.6.2.3) sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden, bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets entstehen.

3.6.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert (vgl. Kap. 3.6.1.1 und Kap. 3.6.1.3). Von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende Einleitungen ins Oberflächenwasser innerhalb des 4-km-Puffers werden durch das Ziel 16 dahingehend reglementiert, dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Gebiets abgeleitet werden können.

Durch das geplante Vorhaben werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer weder unangepasste landwirtschaftliche oder forstliche Bewirtschaftung (insbesondere nicht naturnahe Aufforstungen) oder intensive Freizeitnutzung, noch Nähr- oder Schadstoffeinträge oder Einleitungen in einem Einflussbereich von 4 000 m hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Gewässern (z. B. Grundwasserabsenkung, Zerstörung von Kleingewässern sowie Nährstoff- und Pestizideintrag in die Gewässer oder Intensivierung der Fischereinutzung) hervorgerufen, die insbesondere für den Kammmolch relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen, die zu Strukturverlusten infolge Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen führen würden, verursacht, die insbesondere für den Kammmolch relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die Verluste an Wald- und Gehölzstrukturen (z. B. durch unangepasste forstliche Bewirtschaftung) sowie die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung von Fledermausquartieren (z. B. durch unsachgemäße Gebäudesanierungen) nach sich ziehen könnten, die für die Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die infolge anwachsenden Straßenverkehrs und Lebensraumzerschneidung negativ auf die in den Erhaltungszielen genannten Arten wirken.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die durch Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das sächsische FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.7 FFH-Gebiet „Kammerforst“ (SCI 4940-304)

Die Erstveröffentlichung erfolgte mit dem Einführungserlass am 17.01.2005 in der Nr. 03/2005 des Thüringer Staatsanzeigers, die zuletzt gültige Bekanntmachung der Umsetzung der Artikel 1 bis 11 der FFH-Richtlinie im Freistaat Thüringen mit Bekanntgabe der FFH-Gebiete Thüringens (Stand 22.09.2006) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2006. Damit ist die Ausweisung rechtsgültig. Ein Standarddatenbogen liegt seit 05/2004 und in der Fortschreibung von 02/2006 vor.

Tab. 15: Basisdaten aus dem Standarddatenbogen der TLUG (05/2004 in der Fortschreibung 02/2006)

Gebietsnummer	4940-304	Gebietstyp*	G
Landesinterne Nummer	233	Biogeografische Region	K
Bundesland	Thüringen	Flächengröße	433
Name	Kammerforst	TK 25	4940
Naturräume	Kohrener Land	Landkreise	Altenburger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

Die Grenzen des Gebiets sind in Abb. 9 sowie den Anlagen 3.2, 4.13 und 4.14 dargestellt. Das FFH-Gebiet liegt nicht innerhalb des Plangebiets, sondern beginnt ca. 3,8 km südlich davon, sein Einbezug erfolgt unter der Maßgabe des Vorsorgeprinzips.

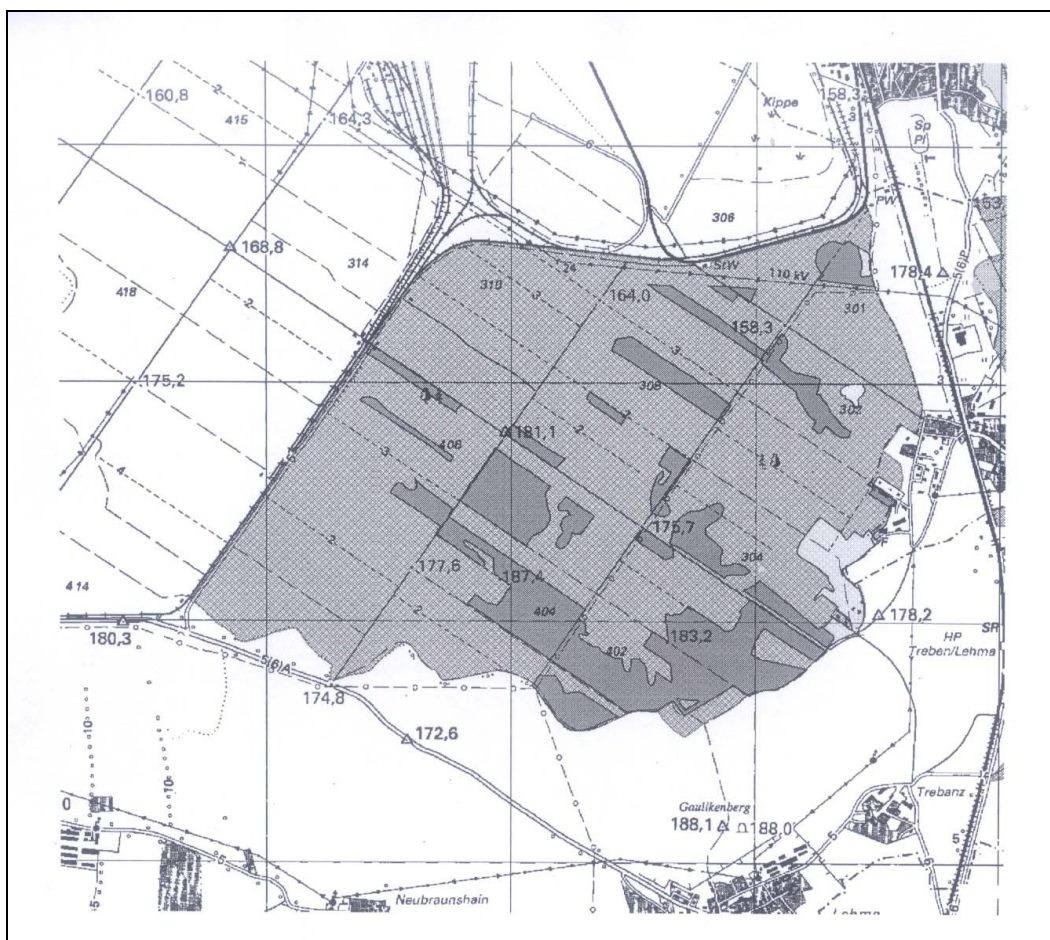


Abb. 9: Gesamtübersicht des FFH-Gebiets „Kammerforst“, Maßstab ca. 1 : 25 000. (Quelle: TLUG)

Das FFH-Gebiet „Kammerforst“ befindet sich an der östlichen Grenze des Freistaats Thüringen zum Freistaat Sachsen im Altenburger Land und beinhaltet Flächen der Gemeinden Haselbach, Plottendorf, Trebanz, Lehma, Neubraunshain und Waltersdorf. Das walddominierte FFH-Gebiet hat eine Größe von 433 ha. Die Grenze verläuft im Norden am südlichen Rand des Restgewässers Haselbach, im Osten und Süden an Ackerflächen, die an die B 93 und L 1355 grenzen und im Westen schließt sich ein Waldgebiet übergangslos an (s. Abb. 9).

Das FFH-Gebiet repräsentiert einen Ausschnitt eines größeren Waldgebiets im Altenburger Lößgebiet und stellt mit seinen naturnahen strukturreichen Hainsimsen-Buchenwäldern, Eichen-Hainsimsenwäldern mit einem kleinen Moor mit Moorwald ein wertvolles Habitat für Fledermäuse dar.

Das gesamte FFH-Gebiet liegt innerhalb des 3.166 ha umfassenden, großflächigen **Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Kohrener Land“**. Naturschutzgebiete sind keine ausgewiesen. Ferner ist das FFH-Gebiet „Kammerforst“ Teilmenge der in dieser Erheblichkeitsabschätzung behandelten NATURA-2000-Gebiete „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ und „Nordöstliches Altenburger Land“ (s. Kap. 3.9 und Kap. 3.4).

3.7.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.7.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen liegt für das SCI „Kammerforst“ zum gegenwärtigen Arbeitsstand eine allgemeine tabellarische Gebietsbeschreibung mit Erhaltungszielen und der Standarddatenbogen vor (s. Anlage 8).

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG gelten für das FFH-Gebiet „Kammerforst“ insbesondere folgende Hinweise zur Gewährleistung des Erhaltungszustands (undatierte tabellarische Gebietsbeschreibung der TLUG):

Erhaltungsziele:

„Erhalt der signifikanten Lebensräume:

- 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (0,49 ha),
- 9110 Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (78,31 ha),
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)(8,05 ha),
- *91D0 Moorwälder (3,05 ha) und
- *91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)(0,58 ha).

Erhalt der signifikanten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*).“

Innerhalb der Erhaltungsziele sind hier keine Arten nach Anhang I der VSch-RL benannt. Relevant würden lebensraumtypische Arten sein.

Zur **Gebietscharakteristik** ist Folgendes notiert (undatierte tabellarische Gebietsbeschreibung der TLUG):

„Ausschnitt eines größeren Waldgebiets im Altenburger Lössgebiet mit naturnahen, strukturreichen Hainsimsen-Buchenwäldern, daneben Eichen- Hainbuchenwäldern, ein kleines Moor mit Moorwald, wertvolle Fledermaushabitate.“

Die Güte und Bedeutung des Gebiets liegt „in dem „hervorragend ausgebildeten, naturnahen, alt- und totholzreichen Hainsimsen- Buchenwäldern und Sternmieren- Stieleichen- Hainbuchenwäldern, sowie dem kleinen Moorwald mit seiner Lage im sonst waldarmen Ost- Thüringen.“

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden folgende **11 Brut- und Rastvogelarten** nach Anhang I der VSch-RL genannt:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden weitere **9 Brut- und Rastvogelarten**, die nicht dem Anhang I der VSch-RL angehören, aufgeführt:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schellente (*Bucephala clangula*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upopa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

Von diesen Arten sind lebensraumtypisch:

- Schellente und Gänsesäger (LRT 3150),
- Schwarzspecht und Zwergschnäpper (LRT 9110),
- Schwarzstorch, Mittelspecht und Zwergschnäpper (LRT 9160),
- Waldwasserläufer (LRT *91DO),
- Eisvogel, Blaukehlchen und Beutelmeise (LRT *91E0)

Die besondere Empfindlichkeit des waldgeprägten FFH-Gebiets besteht gegenüber jeglicher Beeinträchtigung der struktur- und totholzreichen Hainsimsen-Buchenwälder, der Eichen-Hainbuchenwälder sowie des kleinen Moors mit Moorwald im sonst waldarmen Ost-Thüringen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Braunkohlenplans auf die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten geprüft.

Die Lebensraumtypen sind wie folgt charakterisiert:

Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)

Der Lebensraumtyp der eutrophen Stillgewässer umfasst meso- bis eutrophe Seen, Teiche, Altgewässer und Tümpel, die meist basenreich (pH > 6) sind, einschließlich ihrer Ufervegetation und der Schwimm- und Wasserpflanzen, z. B. Wasserlinsendecken, Laichkrautgesellschaften, Krebschere oder Wasserschlauch. Enge Verzahnung zu Großseggenriedern, Röhrichten und Hochstaudenfluren bis zur Verbindung mit feuchten Weidengebüschen und Bruchwäldern sind zu berücksichtigen.

Die Hauptgefährdungsfaktoren bestehen hier vor allem aus Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau und -befestigung, Freizeit- und Fischereinutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (Lebensraumtyp 9110)

Der Lebensraumtyp umfasst die bodensauren, meist krautarmen Buchenwälder von der planar-kollinen Stufe (mit *Quercus petraea*, *Q. robur*) bis zur montanen Stufe (Tannen-Fichten-Buchenwald). Eingeschlossen sind die Hainsimsen-Buchenwälder des *Luzulo-Fagion* (*Luzulo-Fagetum*, *Deschampsio-flexuosa-Fagetum sylvaticae*) sowie buchenreiche Ausbildungen des *Fago-Quercetum* (*Betulo-Quercetum*) und montane Fichten-Tannen-Buchenwälder (zum Teil *Calamagrostis villosae-Fagetum*). Die Standorte sind frisch bis mäßig trocken; in der Bodenvegetation dominieren acidophile Arten (*Luzula luzuloides*, *Deschampsia flexuosa*, *Vaccinium myrtillus* u. a.).

Die bodensauren Buchenwälder sind nach der Roten Liste in Sachsen gefährdet (im Bergland stark gefährdet). Zu den Hauptgefährdungsfaktoren gehören Umwandlung in Nadelholzforsten, kurze Umtriebszeiten, Aufforstung mit Monokulturen nach Kahlschlägen, einseitige Förderung einzelner Baumarten, Entnahme von Totholz, Bodenbearbeitung sowie Nähr- und Schadstoffeintrag, Zerschneidung (Verkehrstrassen), Wildschäden und intensive Freizeitnutzung (insbesondere in Naherholungsgebieten) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) (Lebensraumtyp 9160)

Der Lebensraumtyp umfasst die subatlantischen und mitteleuropäischen Stieleichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand (*Stellario-Carpinetum*). Eingeschlossen sind primär für die Buche ungeeignete (zeitweilig vernässte) Standorte und sekundäre Ersatzgesellschaften, die aus historischer Nutzung (Niederwald, Mittelwald) hervorgegangen sind. Bestandsprägende Baumarten sind Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit Beimischung von Winterlinde (*Tilia cordata*), Esche (*Fraxinus excelsior*). Meist gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht.

Die Wälder des Lebensraumtyps sind nach der sächsischen Roten Liste gefährdet. Zu den Hauptgefährdungsfaktoren gehören intensive forstwirtschaftliche Nutzung, Umwandlung in Nadelholzforsten, Entnahme von Alt- und Totholz, Förderung einzelner Baumarten, Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Zerschneidung und Wildschäden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Moorwälder (Lebensraumtyp 91D0*)

Moorwälder sind Laub- und Nadelwälder auf nassen, nährstoffarmen und sauren Torfsubstraten, die von Moorbirke (*Betula pubescens*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Bergkiefer (*Pinus mugo agg.*) und Fichte (*Picea abies*) beherrscht und vegetationskundlich dem Verband *Betulion pubescentis* zugeordnet werden. Sie finden sich beispielsweise im Verlandungsbereich oligotropher Gewässer sowie im Randbereich und auf teilentwässerten Hoch- und Zwischenmooren. Kennzeichnend ist weiterhin das Vorkommen von Zwergsträuchern, Torfmoosen und weiteren Arten der Hoch- und Zwischenmoore in der Feldschicht.

Innerhalb der Moorwälder werden verschiedene Subtypen unterschieden: Birken-Moorwald (*91D1), Waldkiefern-Moorwald (*91D2), Bergkiefern-Moorwald (*91D3) und Fichten-Moorwald (*91D4).

Moorwälder sind durch die jahrhundertlange Zerstörung der entsprechenden Standorte in Sachsen sehr selten geworden. Die verbliebenen Restbestände unterliegen vollständig dem gesetzlichen Schutz nach § 26 SächsNatSchG.

Während die Bergkiefern- und Fichtenmoorwälder des Erzgebirges nach der Roten Liste der Biotoptypen unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, gelten die Birken- und Waldkiefern-Moorwälder, die im Tiefland noch etwas umfangreichere Bestände aufweisen, als stark gefährdet.

Zu den vorrangigen Gefährdungsfaktoren des Lebensraumtyps gehören Entwässerung, Grundwasserabsenkung und sonstige Veränderungen des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet der Moore, Aufforstung mit standortfremden Baumarten, Bewirtschaftung mit schwerer Technik, Nähr- und Schadstoffeintrag (u. a. durch atmosphärische Depositionen), Rodung, Abtorfung und z. T. Erholungsnutzung (Wintersport im Erzgebirge).

Moorwälder gehören zu den prioritären Lebensräumen der FFH-Richtlinie (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

Der Lebensraumtyp umfasst die Fließgewässer begleitenden Erlen- und Eschenwälder in Bach- und Flussauen und die von Quellwasser durchsickerten Wälder in Tälern oder an Hangfüßen (*Alno-Ulmion minoris*) sowie die Weichholzaunen (*Salicion albae*) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern. Erlen- Eschen- Auwälder sind in ganz Sachsen vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen verbreitet, zum Teil nur wenige Meter breite Galeriewälder bildend. Die Weichholzaunen finden sich in Tälern von Bach- und Flussauen, wobei der Silberweiden- Auwald als Weichholzaune im engeren Sinne auf den Mittel- und Unterlauf der größeren Flüsse beschränkt ist.

Die lebensraumtypische Grauspecht (*Picus canus*) ist im Gebiet als Brutvogel nachgewiesen.

Wesentliche Gefährdungen ergeben sich unter anderem aus Regulierung der Gewässer und damit ausbleibenden Überflutungen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, Grundwasserabsenkungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau, Gewässerverschmutzung und übermäßigem Nährstoffeintrag, Umwandlung in Wirtschaftsgrünland und Forstkulturen, intensiver forstlicher Bewirtschaftung, Baumaßnahmen und intensiver Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Zusammenfassend gehören in Bezug auf die relevanten Lebensraumtypen zu den größten Gefährdungsfaktoren:

- Änderungen des Grundwasserspiegels, des Wasserstands oder der Überflutungsdynamik
- Begradigung oder Ausbau der Gewässer und ihrer Ufer,
- nicht naturnahe Aufforstungen in den Wäldern und ihre unangepasste forstliche Bewirtschaftung (kurze Umtriebszeiten),
- Nutzungsänderungen,
- Eutrophierung, Pestizideintrag,
- intensive Freizeitnutzung.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, sie würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt bzw. beschleunigt.

Es sind die **Habitatansprüche folgender Arten** zu beachten:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr bevorzugt für die Nahrungssuche Gelände mit frei zugänglicher Bodenoberfläche, wie einschichtige hallenartige Wälder, Parks bzw. frisch beweidetes oder gemähtes Grünland (GÜTTINGER 1997). Denn typisch für diese Fledermausart ist, dass sie ihre Nahrung (insbesondere Laufkäfer) im niedrigen Flug sucht und dabei auch mit kurzen Landungen vom Boden aufnimmt (LFUG 1999). Das bevorzugte Jagdgebiet des Großen Mausohres liegt daher zu mehr als 75 % innerhalb geschlossener Waldgebiete (MESCHEDE & HELLER 2000).

Dem Großen Mausohr dienen als Sommerquartier bevorzugt Dachräume von Kirchen und größeren Gebäuden, als Winterquartiere dagegen Höhlen, Stollen und Keller. Die Art ist wanderfähig und legt im Norden des Verbreitungsgebiets etwa 50-100 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art weist nach MESCHEDE & HELLER (2000) Aktionsdistanzen im Nahrungsgebiet (Radius um das Sommerquartier) von durchschnittlich 12 bis maximal 25 km auf.

Als Hauptgefährdungsfaktoren müssen die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung der Sommerquartiere bei Gebäudesanierungen, Einsatz von Holzschutzmitteln, Verschließen von Einflugmöglichkeiten und der Einsatz von Insektiziden in der Land- und Forstwirtschaft angesehen werden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus besiedelt in den Sommermonaten walddreiche Gebiete, jagt aber auch an Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen. Ihre Nahrung besteht aus kleinen weichhäutigen Insekten. Die Wochenstuben befinden sich hinter Holzverkleidung, Fensterläden oder Schildern an Gebäuden sowie an Bäumen mit abstehender Borke oder mit Höhlen, zum Teil auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Tunnel oder Wasserdurchlässe genutzt. Die Mopsfledermaus ist eine kälteresistente Art, die sich durch häufigen Quartierwechsel auszeichnet, allerdings nur ausnahmsweise weite Wanderungen unternimmt.

Gefährdungsfaktoren für die Art ergeben sich aus der Aufgabe naturnaher Waldbewirtschaftung, dem Verlust an Altholzbeständen, bei der Sanierung von Gebäuden und aus dem möglichen Nahrungsmangel durch Landschaftsveränderungen und den Einsatz von Insektiziden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Zusammenfassend folgt aus den Habitatansprüchen der Arten, dass insbesondere

- eine unangepasste forstliche Bewirtschaftung der Wälder
- Einsatz von Umweltgiften (Holzschutzmittel, Insektizide) sowie
- die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung von Fledermausquartieren z. B. durch unsachgemäße Gebäudesanierungen

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu betrachten sind.

3.7.1.2 Kohärenz

Der „Kammerforst“ liegt im Naturraum (Makrochore) Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland (MANNSFELD & RICHTER 1995) im Südraum von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht in den Flusseinzugsgebieten von Pleiße und Schnauder. Das FFH-Gebiet repräsentiert einen Ausschnitt eines größeren Waldgebiets, das unmittelbar westlich angrenzt, mit „hervorragend ausgebildeten, naturnahen, alt- und totholzreichen Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern“, die den Lebensraum für beide Anhang-II-Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr darstellen.

In der unmittelbaren Umgebung sind ehemals bewaldete Flächen durch den großflächigen Braunkohlentagebau (Tagebau Haselbach) geprägt und stark verändert worden, wodurch nur noch wenige ursprüngliche und naturnahe Waldgebiete verblieben. So ist das Ostthüringer Gebiet auch als waldarm einzuschätzen.

Im Standarddatenbogen ist der Hainsimsen- Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (Lebensraumtyp 9110) hinsichtlich des Repräsentanzkriteriums (18 %) mit A (sehr gut) jedoch mit schlechten Erhaltungszustand (C) eingestuft. Der Sternmieren- Eichen- Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) (Lebensraumtyp 9160) stockt auf 2 % der Fläche und ist bezüglich seiner Repräsentativität und des Erhaltungszustands mit „gut“ (B) bewertet. Für den waldarmen Ostthüringer Bereich ist der vergleichsweise geringflächige Waldbestand des SCI mit seinen hervortretenden Lebensraumtypen ein wesentlicher Bestandteil für das kohärente Netz NATURA 2000 in diesem Gebiet.

3.7.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der FFH-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im FFH-Gebiet „Kammerforst“ vorkommenden Lebensraumtypen und Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a. gegenüber

- stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von bis zu 50 m,
- Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen sowie Gewässerausbau von bis zu 150 m

angegeben.

3.7.1.4 Vorbelastungen

Für das FFH-Gebiet „Kammerforst“ sind im Standarddatenbogen von 02/2006 (Fortschreibung) folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 16: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
160: Forstwirtschaft	durchschnittlich	79 %	neutral	230: Jagd	gering	100 %	neutral

3.7.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.7.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.2 ist festzustellen, dass sich der 2-km-Puffer um die Außengrenzen des FFH-Gebiets teilweise innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das FFH-Gebiet in die Betroffenheitskategorie B – indirekte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten 32 originäre Festlegungen des Braunkohlenplans vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

das Plan- bzw. der fortgeschriebene Teile des Sanierungsgebiets berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

die Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

zeichnerische sowie textliche Festlegungen der Vorranggebiete Braunkohlenabbau berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

zeichnerische Darstellung der Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich an die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) gebunden; Festlegung berührt damit das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

die textliche Festlegung, die den allgemeinen Bodenschutz im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Kippenböden

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

die textliche Festlegung mit allgemeinen Aussagen zur Sanierung von Altlasten im Plangebiet berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

die textliche Festlegung, die Lärm- und Staubschutz im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

die textliche Festlegung, die eine Begrenzung der Grundwasserabsenkung im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

die textlichen Festlegungen, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

die textliche Festlegung, die den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet regelt, berührt das Vogelschutzgebiet sowie den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen für Vorranggebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

zeichnerische Festlegungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

zeichnerische Festlegungen für die Vorranggebiete Waldschutz sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textlichen Festlegungen zum Landschafts- und Biotopverbund berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und des Wasserzugangs am Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegung für den Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitungen

textliche Festlegung zu Ersatzleitungen berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

textliche Festlegungen zu kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten alle 10 nachrichtlich übernommenen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

Zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

Zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

Zeichnerische Festlegung des VRG Industrie und Gewerbe berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht.

Damit scheidet diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.7 dargestellt.

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 1 Festlegung (lfd. Nr. 13 – Verwendung Sumpfungswasser) zu untersuchen, ob es sich um eine Originärausweisung des Braunkohlenplans oder eine nachrichtliche Übernahme des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurde die Festlegung als originäre Festlegung des Braunkohlenplans in den Schritt VI – Feinscreening eingestellt.

Festlegungen aus nachrichtlichen Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abzuschätzen wären, wurden bereits im Schritt Va-b ausgeschlossen. Für sie entfallen damit die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreenings.

Schritt VI- Feinscreening

Schritt VIa

Die regionalplanerische Festlegung lfd. Nr. 13, welche nicht bereits aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung im Grobscreening ausgeschlossen werden konnte, wird entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik dem Feinscreening unterzogen. Dabei wird im 1. Schritt geprüft, ob die Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret ist. Dies konnte für die Festlegung bestätigt werden.

Schritt VIb

Im 2. Schritt des Feinscreenings wird nun die als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzte regionalplanerische Festlegung auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten neutrale Wirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet festgestellt werden:

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das FFH-Gebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen - Festlegung mit neutraler Wirkung;

Schritt VIc

nicht notwendig

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das FFH-Gebiet DE 4940- 304 „Kammerforst“ ist beendet. Es wurden keine prüfungsrelevanten originären regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt. Es ergeben sich bei Realisierung des Braunkohlenplans aus den Festlegungen keine möglichen erheblich nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

3.7.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.7.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist. z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. **Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach**, verbindlich seit 14.06.2002. Im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Einstellung des Bergbaus und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung sowie die weitere raumordnerische Entwicklung des Plangebiets festgelegt.

Im Zuge des Verfahren zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain werden Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (nördlich der Straßenverbindung Regis-Breitingen – Ramsdorf gelegene Altkippenbereiche) dem Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain zugeordnet.

2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder** mit der Rückhaltevariante Haselbacher See, Stand 04/2004 und Vertiefende Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Tagebaurestlochs Haselbach zur Hochwasserrückhaltung der Schnauder, Stand 06/2006.

Da der Hochwasserrückhalt im Restsee Haselbach im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan bisher als Nutzung nicht vorgesehen ist, wird derzeit geprüft, ob für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ein Zielabweichungsverfahren nach § 17 SächsLPIG durchzuführen ist. Alle damit im Zusammenhang stehenden möglichen Wirkungen auf NATURA-2000-Gebiete werden dann eigenständig im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft.

3. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Haselbacher See** (laufendes Verfahren, UVS wird zz. erarbeitet) mit Festlegung der Endwasserspiegelhöhe. Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus. Kumulative Wirkungen können deshalb nicht abgeleitet werden.

4. Betriebsplan „Folgen des **Grundwasserwiederanstiegs Tagebaukomplex Haselbach**“ vom 23.10.2003 mit der Kurzfassung und ergänzenden Informationen zum Betriebsplan für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebaukomplex Haselbach.

Der Freistaat Sachsen und die LMVB mbH haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 15./16. September 1999 Regelungen zu Untersuchungen, Sanierungskonzepten und Abwehrmaßnahmen des mit der bergbaulichen Stilllegung der Braunkohlentagebaue verbundenen Grundwasserwiederanstiegs getroffen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen mit eigenen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Die Betriebspläne beschreiben maßgeblich die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse. Zur Herstellung von Tagebaurestseen sind unabhängig davon eigene wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

Diese Betriebspläne stellen die bergrechtliche Voraussetzung zur Verwirklichung aller mit dem Grundwasserwiederanstieg in Verbindung stehenden regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans dar. Diese vom Braunkohlenplan ausgehenden Wirkungen wurden jedoch bereits im Zuge dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung geprüft, so dass darüber hinaus kein weiterer Prüfungsbedarf abgeleitet werden kann.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.7.3 Wirkungsprognose

3.7.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets

Keine.

3.7.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets

Keine.

3.7.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im nördlichen Teil des FFH-Gebiets selbst sowie des 4-km-Puffers um das FFH-Gebiet, jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets, ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus im ehemaligen Tagebau Haselbach der LMBV mbH. Für die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs wurde ein eigenes bergrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Wie den Anlagen 3.2, 4.13 und 4.14 zu entnehmen ist, gibt es keine gemeinsame Schnittmenge zwischen dem 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ im Plangebiet. Damit findet bei Durchführung des Braunkohlenplans keine Grundwasserabsenkung im 4-km-Puffer und im FFH-Gebiet statt. Daraus muss abgeleitet werden, dass der 4-km-Puffer und das FFH-Gebiet auch vom Grundwasserwiederanstieg bei Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung räumlich vollständig unberührt bleiben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das FFH-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden. Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Wasserspiegel des nördlich des FFH-Gebiets befindlichen Haselbacher Sees wird gemäß Ziel 13 des Braunkohlenplans mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet stabilisiert. Durch diese Maßnahme wird auch der Grundwasserabsenkungstrichter um den Haselbacher See aufgefüllt. In diesem Absenkungstrichter befinden sich auch Teile des FFH-Gebiets (westlich der Ortslage Treben). Damit ist ein „indirektes Anströmen“ des FFH-Gebiets mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet während der Stabilisierung des Haselbacher Sees im Zuge der Durchführung des Ziels 13 kausal nicht auszugrenzen. Eine nachteilige Beeinflussung des FFH-Gebiets kann ausgeschlossen werden, da das Ziel 13 bezüglich des zur Stabilisierung des Haselbacher Sees zu verwendenden Sumpfungswassers vorgibt:

Ziel 13 – Verwendung der Sumpfungswässer

Bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens ist zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel des Haselbacher Sees auf einem Niveau von + 151 m NN gehalten wird. Dazu ist bei Bedarf eine mengenmäßig ausreichende und gütemäßig unbedenkliche Wasserzufuhr sicherzustellen und durch ein Monitoring zu begleiten.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Aufgrund der räumlichen Lage des FFH-Gebiets zum Plangebiet (Anlagen 3.2, 4.13 und 4.14) und dem Nichtvorhandensein von Fließgewässerverbindungen können Einleitungen von gehobenem Grund- oder Oberflächenwasser im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans ausgeschlossen werden.

Resümee

Das FFH-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.7.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4940-304 „Kammerforst“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4940-304 „Kammerforst“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen wurden, soweit relevant, bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 3.7.2.3). Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.7.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (z. B. durch Änderungen des Grundwasserspiegels, des Wasserstands oder der Überflutungsdynamik, durch Begradigung oder Ausbau der Gewässer und ihrer Ufer) hervorgerufen und auch keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert (vgl. Kap. 3.7.1.1 und Kap. 3.7.1.3).

Durch das geplante Vorhaben werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer weder unangepasste forstliche Bewirtschaftung (insbesondere nicht naturnahe Aufforstungen, kurze Umtriebszeiten), intensive Freizeitnutzung oder Nutzungsänderungen, noch Nähr- oder Schadstoffeinträge oder Einleitungen in einem Einflussbereich von 4000 m hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinen 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die Verluste an Wald- und Gehölzstrukturen (z. B. durch unangepasste forstliche Bewirtschaftung) sowie die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung von Fledermausquartieren (z. B. durch unsachgemäße Gebäudesanierungen) nach sich ziehen könnten, die für die Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinen 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die infolge von anwachsendem Straßenverkehr oder Lebensraumzerschneidung negativ auf die in den Erhaltungszielen genannten Arten wirken.

Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kammerforst“ präjudiziert.

3.8 FFH-Gebiet Wyhraue und Frohburger Streitwald

Das vom Freistaat Sachsen in der 3. Meldetranche vorgeschlagene FFH-Gebiet wurde im Amtsblatt der EU vom 28.12.2004/L3812-1 „Entscheidung vom 07.12.2004 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rats zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeographischen Region“ [AZ K (2004) 4031]/2004 (798/EU) veröffentlicht. Damit ist die Ausweisung rechtsgültig. Die Grenzen des Gebiets sind in Abb. 10 sowie den Anlagen 3.2, 4.17 und 4.18 dargestellt.

Tab. 17: Basisdaten aus dem Standarddatenbogen des LfUG (03/2002 in der Fortschreibung 09/2003)

Gebietsnummer	DE 4840- 302	Gebietstyp*	K
Landesinterne Nummer	230	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	434
Name	Wyhraue und Frohburger Streitwald	TK 25	4840, 4841, 4941, 5041
Naturräume	Altenburg- Zeitzer Lössgebiet	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

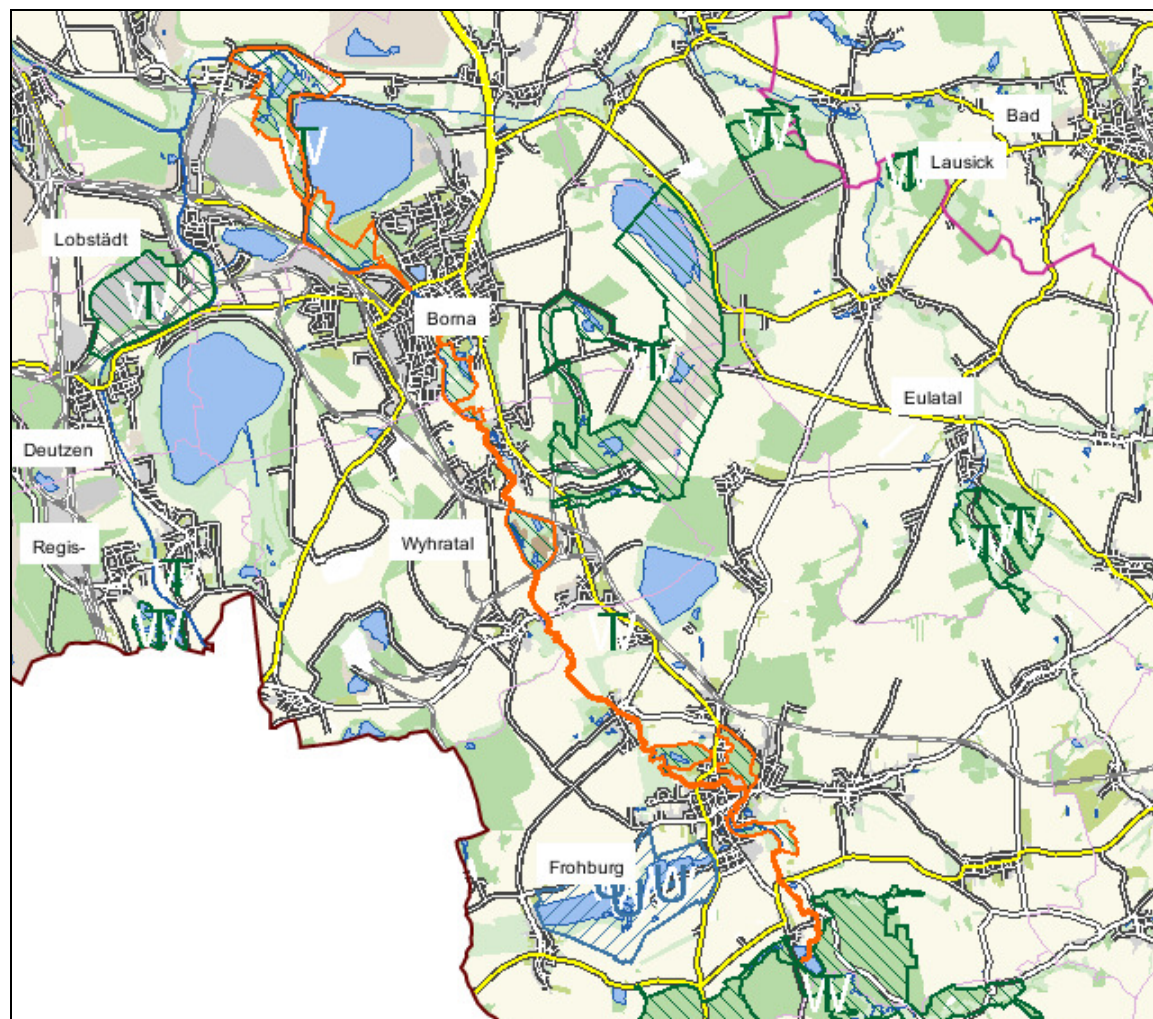


Abb. 10: FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“. Kartenmäßige Darstellung auf der Grundlage der RD25, VÜK200, ATKIS-DLM25: © Landesvermessungsamt Sachsen 2003

Das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ befindet sich im Südosten des Regierungsbezirks Leipzig im Landkreis Leipziger Land und umfasst Flächen der Gemeinden Borna, Frohburg, Kohren-Sahlis, Lobstädt und Wyhratal. Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 434 ha. („Erligt“: 24,7 ha, Streitwald: 24,4 ha und Wyhra: 30,8 km Länge) und liegt aus naturräumlicher Sicht im Übergangsbereich des Altenburg-Zeitzer Lösshügellands und des Leipziger Lands in einer mittleren Höhe von 160 m (NN). Die Grenze verläuft im Norden oberhalb des Speicherbeckens Witznitz direkt südlich an den ehemaligen Tagebau Witznitz II angrenzend. Das lang gestreckte FFH-Gebiet zieht sich dann westlich am Speicher Witznitz entlang und dessen Ufer einschließlich durch die Kreisstadt Borna. Südöstlich von Borna und südöstlich der Gemeinde Wyhratal werden Feucht- und Gewässerlebensräume einbezogen. Bis kurz vor Frohburg beschränkt sich das Schutzgebiet auf den Flusslauf mit seinen Ufern. Nordwestlich und nördlich Froburgs erweitern sich die Grenzen um den „Erligt“ und den „Frohburger Streitwald“. Der Flussverlauf führt im Osten durch Frohburg und endet östlich der Gemeinde Streitwald im FFH-Gebiet 54 E „Stöckigt und Streitwald“ kurz vor der Grenze zum Freistaat Thüringen (s. Abb. 10).

Das Gebiet selbst wird in der naturräumlichen Haupteinheit Sächsisches Hügelland und Erzgebirgs-vorland durch Abschnitte der Wyhra- und unteren Eulaaue mit naturnahen Wasserläufen und Auwaldgesellschaften sowie den angrenzenden bodensauren Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern geprägt.

Schutzwürdig sind die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit begleitenden Staudenfluren und Auwäldern sowie die gut ausgeprägten, naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder und Ahorn-Eschen-Schluchtwälder, die Lebensräume verschiedener gefährdeter Tierarten (v. a. Fledermäuse, Amphibien) darstellen. Teile des FFH-Gebiets liegen im **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wyhraue“** und in Thüringen grenzt das Gebiet an das **LSG „Kohrener Land“**. Innerhalb des FFH-Gebiets liegen die **Flächennaturdenkmale (FND) „Erligt“** und im Frohburger Streitwald das FND „Eisenberg“.

Die Betroffenheit des FFH-Gebiets ergibt sich über seine Lage: Der 2-km-Puffer um seine Außengrenzen befindet sich außerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des BKP aber innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.8.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.8.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung von Abschnitten der Wyhra- und untersten Eulaaue mit naturnahen Fließgewässern, Auenwaldgesellschaften sowie den angrenzenden bodensauren Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern.
2. Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)

- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des FFH- Gebiets insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem NATURA-2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Naturnähe und des Strukturreichtums des Fließgewässers sowie einer naturnahen Auendynamik (insbesondere durch periodische Überschwemmung geeigneter Flächen) und damit der Förderung auentypischer Lebensräume, wie z. B. des bachbegleitenden Erlen-Eschen- bzw. Weichholzaunenwaldes, aber auch des Hartholzaunen- und Sumpfwaldes sowie der vorhandenen naturnahen Klein- und Restgewässer, Röhrichte und Feuchtwiesen
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften
 - der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primären Sommerlebensraum und Jagdhabitat für Fledermäuse
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zugunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebiets als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstands fortgeschrieben.

Die besondere Verletzlichkeit wird im Standarddatenbogen mit Gefährdungen aus der Land- und Forstwirtschaft angegeben.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Braunkohlenplans auf die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten geprüft.

Die Lebensraumtypen sind wie folgt charakterisiert:

Natürliche eutrophe Seen (Lebensraumtyp 3150)

Der in Erhaltungsziel 2 genannte Lebensraumtyp der eutrophen Stillgewässer umfasst meso- bis eutrophe Seen, Teiche, Altgewässer und Tümpel, die meist basenreich ($\text{pH} > 6$) sind, einschließlich ihrer Ufervegetation und der Schwimm- und Wasserpflanzen, z. B. Wasserlinsendecken, Laichkrautgesellschaften, Krebschere oder Wasserschlauch. Enge Verzahnung zu Großseggenriedern, Röhrichten und Hochstaudenfluren bis zur Verbindung mit feuchten Weidengebüschen und Bruchwäldern sind zu berücksichtigen.

Die Hauptgefährdungsfaktoren bestehen hier vor allem aus Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau- und Befestigung, Freizeit- und Fischereinutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (Lebensraumtyp 3260)

Der in Erhaltungsziel 2 genannte Lebensraumtyp umfasst die natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit flutender Wasservegetation vom Tiefland bis zur montanen Stufe. Voraussetzung für die Zuordnung der Gewässer zum FFH-Lebensraumtyp ist das Vorkommen von flutender submerser Vegetation des Verbands *Ranunculion fluitantis* (Fluthahnenfuß-Gesellschaften) oder von fließgewässerbezogenen Gesellschaften der Verbände *Potamogetonion pectinati* (Laichkraut-Gesellschaften) und *Ranunculion aquatilis* (Wasserhahnenfuß-Gesellschaften). Dazu zählen auch Gewässerabschnitte mit Vorkommen von fließgewässertypischen Moosgesellschaften.

Der Lebensraumtyp kann je nach Fließgewässerregion in Rhithral (Oberlauf der Fließgewässer) und Potamal (Mittel- und Unterlauf) unterschieden werden. Eingeschlossen sind darüber hinaus durchströmte Altarme, naturnahe wasserführende Gräben und naturnahe Sonderformen der Fließgewässer (Wasserfälle, See- und Teichausflüsse) bei entsprechender Ausprägung.

Naturnahe Fließgewässerabschnitte kommen in Sachsen in allen Naturregionen vor; gleichwohl sind durchgehende naturnahe Ausprägungen relativ selten anzutreffen. Die meisten Bestände weist naturgemäß das Berg- und Hügelland auf, mit gewissen Häufungen im Mulde-Lösshügelland und in den Mittelgebirgen (Vogtland, Erzgebirge, Sächsische Schweiz).

Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind nach der Roten Liste Biototypen stark gefährdet (naturnahe Gräben RL 3) und nach § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützt. Zu den Gefährdungen des LRT zählen Begradigung und Gewässerausbau (zum Beispiel Uferverbau, Sohlenveränderung, Verrohrung, Beseitigung der Ufervegetation), Abwassereinleitung und Belastung durch Nährstoffeintrag, Stauhaltung, Wasserentnahme, Fischbesatz, Weideschäden und intensive Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug).

Feuchte Hochstaudensäume (Lebensraumtyp 6430)

Der FFH-Lebensraumtyp ist durch feuchte Hochstaudenfluren auf eutrophen Standorten charakterisiert: uferbegleitende Hochstaudenfluren der Fließgewässer (Subtyp 6431), feuchte Hochstaudensäume an Waldrändern (Subtyp 6431) und hochmontane Uferstaudenfluren (Subtyp 6432). Nicht eingeschlossen sind artenarme Dominanzbestände nitrophytischer Arten, denen die Charakterarten der betroffenen Vegetationseinheiten fehlen, Neophytenbestände (zum Beispiel *Impatiens glandulifera*, *Reynoutria japonica*, *Heracleum mantegazzianum*, *Helianthus tuberosus*), Reinbestände von Brennessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) auf hypertrophen Standorten sowie Bestände an Wegen, Äckern, Grabenrändern und flächige Brachestadien von Feuchtgrünland ohne Kontakt zu Fließgewässern.

Feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 sind in Sachsen vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen verbreitet, mit Vorkommensschwerpunkt in den Auen der Fließgewässer. Sie sind meist linear und kleinflächig ausgebildet und werden nicht oder nur sporadisch genutzt.

Die gefährdeten Biotope sind nach § 26 SächsNatSchG als sumpfige Hochstaudenfluren oder in Verbindung mit naturnahen Fließgewässern geschützt. Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich durch Begradigung und Ausbau der Gewässer (Änderung der Hydrodynamik, Uferbefestigung), Grundwasserabsenkung und Entwässerung, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Überweidung), Verbuschung (natürliche Sukzession) und Aufforstung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug).

Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) (Lebensraumtyp 9110)

Der Lebensraumtyp umfasst die bodensauren, meist krautarmen Buchenwälder von der planar-kollinen Stufe (mit *Quercus petraea*, *Q. robur*) bis zur montanen Stufe (Tannen-Fichten-Buchenwald). Eingeschlossen sind die Hainsimsen-Buchenwälder des *Luzulo-Fagion* (*Luzulo-Fagetum*, *Deschampsio-flexuosa-Fagetum sylvaticae*) sowie buchenreiche Ausbildungen des *Fago-Quercetum* (*Betulo-Quercetum*) und montane Fichten-Tannen-Buchenwälder (zum Teil *Calamagrostis villosae-Fagetum*). Die Standorte sind frisch bis mäßig trocken; in der Bodenvegetation dominieren acidophile Arten (*Luzula luzuloides*, *Deschampsia flexuosa*, *Vaccinium myrtillus* und andere).

Die bodensauren Buchenwälder sind nach der Roten Liste in Sachsen gefährdet (im Bergland stark gefährdet). Zu den Hauptgefährdungsfaktoren gehören Umwandlung in Nadelholzforsten, kurze Umtriebszeiten, Aufforstung mit Monokulturen nach Kahlschlägen, einseitige Förderung einzelner Baumarten, Entnahme von Totholz, Bodenbearbeitung sowie Nähr- und Schadstoffeintrag, Zerschneidung (Verkehrstrassen), Wildschäden und intensive Freizeitnutzung (insbesondere in Naherholungsgebieten) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug).

Sternmieren- Eichen- Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)

Der Lebensraumtyp umfasst die subatlantischen und mitteleuropäischen Stieleichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand (*Stellario-Carpinetum*). Eingeschlossen sind primär für die Buche ungeeignete (zeitweilig vernässte) Standorte und sekundäre Ersatzgesellschaften, die aus historischer Nutzung (Niederwald, Mittelwald) hervorgegangen sind. Bestandesprägende Baumarten sind Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit Beimischung von Winterlinde (*Tilia cordata*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und meist gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht.

Die Stieleichen-Hainbuchenwälder kommen in Sachsen zerstreut vor. Sie finden sich in grund- oder stauwasserbeeinflussten Niederungen und Talauen des Tief- und Hügellands. Im Bereich der Talniederungen sind sie nicht leicht von Hartholzauwäldern zu unterscheiden, die sich bei Ausbleiben von Überflutungen in Richtung feuchter Eichen-Hainbuchenwälder entwickeln können.

Die Wälder des Lebensraumtyps sind nach der sächsischen Roten Liste gefährdet. Zu den Hauptgefährdungsfaktoren gehören intensive forstwirtschaftliche Nutzung, Umwandlung in Nadelholzforsten, Entnahme von Alt- und Totholz, Förderung einzelner Baumarten, Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Zerschneidung und Wildschäden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug).

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)

Von Eichen und Hainbuchen beherrschte Wälder auf grundwasserfernen (wechsellückigen), nährstoffreichen, lehmig-tonigen Böden werden als Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) bezeichnet. Neben den namensgebenden Eichen (*Quercus petraea*, *Q. robur*) und der Hainbuche (*Carpinus betulus*) treten in der Baumschicht Winterlinde (*Tilia cordata*) und weitere Arten in unterschiedlichen Mengenanteilen auf. Die reich strukturierten Wälder zeichnen sich durch eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht aus.

Der Grauspecht (*Picus canus*), die für den Lebensraum typische Vogelart, wurde im Gebiet als Brutvogel nachgewiesen.

Als Gefährdungsfaktoren dieser Laubwälder gelten vor allem Umwandlung naturnaher Bestände in Forste, kurze Umtriebszeiten und Entnahme von Totholz, Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, Zerschneidung sowie zum Teil auch touristische Nutzung und Wildschäden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug).

Schlucht- und Hangmischwälder (Lebensraumtyp 9180)

Der Lebensraumtyp umfasst die edellaubholzreichen Wälder felsiger, block- und steinschuttreicher oder sickerfeuchter Steilhänge und Schluchten mit hohen Anteilen von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergulme (*Ulmus glabra*) und Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*). Dazu gehören die farn- und moosreichen Schatthang- und Schluchtwälder kühlfeuchter Standorte und die Hangschuttwälder trockenwarmer Standorte des Verbands *Tilio platyphyllo-Acerion pseudoplatani*. Die Bestände stocken oft in Steilhanglage und sind an kühlfeuchten Standorten durch eine reich entwickelte Krautschicht mit feuchtigkeitsliebenden und anspruchsvollen Arten gekennzeichnet.

Schlucht- und Hangmischwälder kommen in Sachsen zerstreut im Berg- und Hügelland vor. Besiedelt werden vor allem Durchbruchstäler, Felsschluchten sowie blockreiche Nordhänge und Taleinschnitte von Bergkuppen und Höhenrücken. Zu den Verbreitungsschwerpunkten gehören insbesondere die Naturräume Osterzgebirge, Mittelerzgebirge, Sächsische Schweiz und Mulde-Lösshügelland sowie Teilbereiche des Vogtlands (zum Beispiel Elstertal), des Oberlausitzer Berglands und der Östlichen Oberlausitz.

Die Wälder des Lebensraumtyps *9180 zählen in Sachsen zu den nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen und sind nach der Roten Liste gefährdet. Schlucht- und Hangmischwälder gehören zu den prioritären Lebensräumen der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Gefährdungsfaktoren sind unter anderem Ablagerung von Müll und Abfall, Straßenbaumaßnahmen, Gesteinsabbau, teilweise intensive forstwirtschaftliche Nutzung und Umwandlung in Nadelholzforsten, Nährstoffeintrag von höhergelegenen Ackerflächen und intensive Freizeitnutzung (zum Beispiel Klettersport, Motocross) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug).

Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

Der Lebensraumtyp umfasst die Fließgewässer begleitenden Erlen- und Eschenwälder in Bach- und Flussauen und die von Quellwasser durchsickerten Wälder in Tälern oder an Hangfüßen (*Alno-Ulmion minoris*) sowie die Weichholzaunen (*Salicion albae*) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern. Erlen- Eschen- Auwälder sind in ganz Sachsen vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen

verbreitet, wobei sie zum Teil nur wenige Meter breite Galeriewälder bilden. Die Weichholzaunen finden sich in Bach- und Flusstälern, wobei der Silberweiden- Auwald als Weichholzaune im engeren Sinne auf den Mittel- und Unterlauf der größeren Flüsse beschränkt ist.

Die lebensraumtypische Art Grauspecht (*Picus canus*) ist im Gebiet als Brutvogel nachgewiesen.

Wesentliche Gefährdungen ergeben sich unter anderem aus der Regulierung der Gewässer und damit ausbleibenden Überflutungen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, Grundwasserabsenkungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau, Gewässerverschmutzung und übermäßigem Nährstoffeintrag, Umwandlung in Wirtschaftsgrünland und Forstkulturen, intensiver forstlicher Bewirtschaftung, Bau-maßnahmen und intensiver Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder am Ufer großer Flüsse (Lebensraumtyp 91F0*)

Hartholz-Auenwälder (*Quercu-Ulmetum minoris*) sind Laubmischwälder in den Auenbereichen großer Flüsse auf nährstoffreichen Standorten mit natürlicher Überflutungsdynamik (periodische Überflutungen durch Oberflächen- oder Druckwasser, Hauptüberflutung im zeitigen Frühjahr, schwankende Grundwasserstände). Voraussetzung für die Zuordnung ist ein weitgehend intaktes Überflutungsregime. Bei ausbleibenden oder gestörten Überflutungen mit Entwicklungstendenz zum *Stellario-Carpinetum*. Die Hartholzauen gehören zu den produktivsten und artenreichsten Wäldern in Mitteleuropa mit einer hohen floristischen und faunistischen Vielfalt und zahlreichen gefährdeten Arten.

Hartholz-Auenwälder kommen im sächsischen Tief- und Hügelland vor und hier insbesondere in den Auen von Elbe, Mulde, Weißer Elster und Luppe, Pleiße, Großer Röder, Schwarzwasser, Neiße und anderen. Vergleichsweise großflächige Hartholz-Auwaldbestände finden sich noch im Leipziger Tiefland, in den Bereichen Elster-Luppe-Aue und Leipziger Auwald.

Die Hartholzauen sind nach der Roten Liste der Biotoptypen Sachsens durch Flächenverlust und qualitative Veränderungen von vollständiger Vernichtung bedroht. Sie gehören nach § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu den besonders geschützten Biotopen. Hartholz-Auwälder sind insbesondere durch Veränderung bzw. Ausbleiben der periodischen Überflutungen infolge Gewässerausbau, durch Uferverbau, Begradigung, Eindämmung und Staustufenbau bedroht. Viele Bestände sind heute bereits beeinträchtigt. Weitere Gefährdungen ergeben sich durch Grundwasserabsenkung, Erd-, Sand- und Kiesabbau, Siedlungsbau, Pappelaufforstung, Gewässerverschmutzung und übermäßigem Nährstoffeintrag sowie intensive Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

In Präzisierung des Erhaltungsziels 3 sind die **Habitatansprüche folgender Arten** zu beachten:

Fischotter (*Lutra lutra*)

Als charakteristische Art wenig zerschnittener und gering belasteter semiaquatischer Lebensräume besiedelt die dämmerungs- und nachtaktive Marderart Baue an Gewässeruferräumen. Er beansprucht weite Reviere, deren Größe saisonalen und territorialen Schwankungen unterliegt. Der Fischotter war ehemals in Europa weit verbreitet; auch in Sachsen dürfte er ursprünglich in allen Naturräumen anzutreffen gewesen sein. Vielerorts wurde die Art jedoch ausgerottet, so dass das Verbreitungsbild heute erhebliche Lücken zeigt. Innerhalb Deutschlands weisen derzeit lediglich noch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen geschlossene und vitale Bestände auf.

In Sachsen liegt das Kerngebiet der Fischottervorkommen in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und den angrenzenden Naturräumen. Darüber hinaus liegen für die südliche Oberlausitz, die Sächsische Schweiz, das Osterzgebirge sowie das mittel- und westsächsische Tief- und Hügelland zahlreiche aktuelle Nachweise vor.

Der Fischotter zählt zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltierarten in Europa. In Sachsen und in Deutschland ist er nach den entsprechenden Roten Listen vom Aussterben bedroht.

Die aktuellen Gefährdungen des Otters resultieren aus einer Vielzahl von Verlustursachen. Wichtigste Gefährdungsursache ist der anwachsende Straßenverkehr, dadurch sind mehr als 50 % der Fischotterverluste in Sachsen begründet. Andere Gefahren stellen beispielsweise Vergiftungen, Elektrozäune und Ähnliches dar. Im Rahmen eines Artenschutzprogramms werden die verschiedenen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in Sachsen zusammengefasst. Zu den vorrangigen Schutzmaßnahmen gehört die Minderung des Gefährdungspotenzials an stark befahrenen Straßen durch die ottergerechte Gestaltung von Brücken und Durchlässen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr bevorzugt für die Nahrungssuche Gelände mit frei zugänglicher Bodenoberfläche, wie einschichtige hallenartige Wälder, Parks bzw. frisch beweidetes oder gemähtes Grünland (GÜTTINGER 1997). Denn typisch für diese Fledermausart ist, dass sie ihre Nahrung (insbesondere Laufkäfer) im niedrigen Flug sucht und dabei auch mit kurzen Landungen vom Boden aufnimmt (LFUG 1999). Das bevorzugte Jagdgebiet des Großen Mausohres liegt daher zu mehr als 75 % innerhalb geschlossener Waldgebiete (MESCHEDE & HELLER 2000).

Dem Großen Mausohr dienen als Sommerquartier bevorzugt Dachräume von Kirchen und größeren Gebäuden, als Winterquartiere dagegen Höhlen, Stollen und Keller. Die Art ist wanderfähig und legt im Norden des Verbreitungsgebiets etwa 50- 100 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art weist nach MESCHEDE & HELLER (2000) Aktionsdistanzen im Nahrungsgebiet (Radius um das Sommerquartier) von durchschnittlich 12 bis maximal 25 km auf.

Als Hauptgefährdungsfaktoren müssen die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung der Sommerquartiere bei Gebäudesanierungen, Einsatz von Holzschutzmitteln, Verschließen von Einflugmöglichkeiten und der Einsatz von Insektiziden in der Land- und Forstwirtschaft angesehen werden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus besiedelt in den Sommermonaten walddreiche Gebiete, jagt aber auch an Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen. Ihre Nahrung besteht aus kleinen weichhäutigen Insekten. Die Wochenstuben befinden sich hinter Holzverkleidung, Fensterläden oder Schildern an Gebäuden sowie an Bäumen mit abstehender Borke oder mit Höhlen, zum Teil auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Tunnel oder Wasserdurchlässe genutzt. Die Mopsfledermaus ist eine kälteresistente Art, die sich durch häufigen Quartierwechsel auszeichnet, allerdings nur ausnahmsweise weite Wanderungen unternimmt.

Gefährdungsfaktoren für die Art ergeben sich aus der Aufgabe naturnaher Waldbewirtschaftung, dem Verlust an Altholzbeständen, bei der Sanierung von Gebäuden und aus dem möglichen Nahrungsmangel durch Landschaftsveränderungen und den Einsatz von Insektiziden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Die Art besitzt ein ausgedehntes europäisch-kontinentales Verbreitungsgebiet, das sich in Deutschland von Schleswig-Holstein über Niedersachsen bis nach Ostdeutschland erstreckt. In Sachsen werden vor allem das Tiefland und mit geringer Häufigkeit die nördlichen Bereiche des Lößhügellands (bis rund 250 Meter ü. NN.) besiedelt. Als Laichgewässer und Sommerlebensräume dienen sonnenexponierte Flachgewässer, die zumindest stellenweise einen dichten Wasserpflanzenbestand aufweisen. Bevorzugt werden mittelgroße bis große Stillgewässer, beispielsweise Teiche, Altwasser, ehemalige Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, aber auch temporäre Kleingewässer, überschwemmtes Grünland und anderes. Der Verbreitungsschwerpunkt ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und die angrenzenden Bereiche der Königsbrück-Ruhlander Heiden. Regionale Häufungsgebiete befinden sich beispielsweise auch im Muldetal, im nördlichen Riesa-Torgauer Elbtal, in der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung (Tal der Großen Röder) und im Nordsächsischen Platten- und Hügelland. Die Vorkommen in Sachsen befinden sich an der westlichen Arealgrenze der Art.

Im Verbreitungsgebiet der Rotbauchunke gab es in den letzten Jahrzehnten deutliche Bestandsrückgänge. Die Rotbauchunke zählt zu den gefährdetsten Amphibienarten Mitteleuropas. In Sachsen ist die Art nach der Roten Liste Wirbeltiere von 1999 »stark gefährdet«. Wesentliche Gefährdungsfaktoren ergeben sich durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, Flussregulierung, großflächige Grundwasserabsenkung, Auflassen und Intensivierung der Teichbewirtschaftung, intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume mit Ausbringung von Mineraldünger und Bioziden, Nährstoffeintrag in die Gewässer, Lebensraumzerschneidung bzw. Verinselung der Vorkommen u. a. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch bevorzugt die offene Landschaft, dringt aber auch in größere Waldgebiete vor, sofern dort geeignete Laichgewässer vorhanden sind. Dabei sollte es sich um besonnte und halbschattige Teiche, Weiher oder Tümpel mit mehr als 50 cm Wassertiefe handeln. Weitere Voraussetzungen sind ein reich strukturierter Gewässerboden mit teilweise stärker entwickelter Unterwasservegetation und ein reichhaltiges Nahrungsangebot im benthischen Bereich (FRÖHLICH, OERTNER 1987). Kammolche sind Amphibien mit einer nahezu ganzjährigen Gewässerbindung. Ihre Landlebensräume zwischen Holz, Steinen und Baumwurzeln liegen zumeist in unmittelbarer Gewässernähe, nur selten bis zu 1 000 m entfernt (GÜNTHER 1996). Als Winterquartiere dienen frostfreie, meist unterirdische Hohlräume wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume u. Ä.

Gefährdungs- und Rückgangsursachen ergeben sich durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, Grundwasserabsenkung, Fortschreiten der Verlandung, Auflassen von Teichen, intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nährstoffeintrag aus angrenzenden Nutzflächen und durch Fischbesatz in Fortpflanzungsgewässern, der einen erheblichen Prädationsdruck auf die Larven ausübt und zur vollständigen Vernichtung von Vorkommen führen kann (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Zusammenfassend folgt aus den Gefährdungsursachen der Lebensraumtypen bzw. aus den Habitatansprüchen der Arten, dass insbesondere

- Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau- und Befestigung, Freizeit- und intensive Fischereinutzung,
- Begradigung, Abwassereinleitung, Nährstoffeintrag, Stauhaltung, Wasserentnahme,
- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung,
- Umwandlung in Nadelholzforsten, kurze Umtriebszeiten, Entnahme von Totholz, Wildschäden,
- ausbleibende Überflutungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau,
- anwachsender Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung,
- Grundwasserabsenkungen,
- Zerstörung von Kleingewässern sowie Nährstoff- und Pestizideintrag in die Gewässer, Flussregulierungen
- intensive Fischereinutzung,
- Strukturverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen,
- Verlust an Wald- und Gehölzstrukturen
- Einsatz von Umweltgiften (Holzschutzmittel, Insektizide) sowie
- die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung von Fledermausquartieren z. B. durch unsachgemäße Gebäudesanierungen

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu betrachten sind.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, sie würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt bzw. beschleunigt.

3.8.1.2 Kohärenz

Die Landschaft südlich und nördlich von Leipzig ist durch den Braunkohlenabbau stark verändert worden, wodurch nur noch wenige ursprüngliche und naturnahe Bereiche verblieben. Das SCI mit seinen naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Staudenfluren und Auwäldern, mit gut ausgeprägten, naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern und Ahorn-Eschen-Schluchtwäldern ist daher für ein kohärentes Schutzgebietsnetz sehr bedeutsam. Im Standarddatenbogen sind die Erlen-Eschenwälder und Weichholzauwälder hinsichtlich des Repräsentanzkriteriums mit B (gut), des Erhaltungszustands mit A (sehr gut) und in der Gesamtbeurteilung für Sachsen mit B (gut) eingestuft; ebenso die Ahorn-Eschen-Schluchtwälder. Bei den Eichen-Ulmen-Eschenauwäldern sind Repräsentativität, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung als gut eingestuft. Aufgrund der Kleinflächigkeit (geringe Repräsentativität) werden die Staudenfluren in der Gesamtbeurteilung nur mit C (schlecht) bewertet.

Das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ hat als wald- und gewässergeprägter Auenlebensraum im kohärenten Netz NATURA 2000 eine wichtige Funktion als wertvoller traditioneller Lebensraum für Arten naturnaher Flußauen und strukturreicher Wälder. Zudem ist das FFH-Gebiet im räumlichen Verbund mit dem benachbarten Vogelschutzgebiet DE 4840-452 „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ zu sehen.

3.8.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2 000 m
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasseränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.8.1.4 Vorbelastungen

Für FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ sind im Standarddatenbogen vom 03/2002 in der Fortschreibung von 09/2006 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 18: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaftliche Nutzung	stark	13 %	negativ	160: Forstwirtschaftliche Nutzung	stark	7 %	negativ
100: Landwirtschaftliche Nutzung	durchschnittlich	28 %	neutral	852: Veränderung von Lauf und Struktur von Fließgewässern	durchschnittlich	2 %	negativ
160: Forstwirtschaftliche Nutzung	gering	28 %	neutral				

3.8.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.8.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.2 ist festzustellen, dass sich der 2-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets zu einem kleinen Teil innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das Schutzgebiet in die Betroffenheitskategorie B – indirekte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 25 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden.

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

die Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Braunkohlenabbau sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung; zeichnerische Festlegung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

zeichnerische Festlegung der Begleitrohstoffgewinnung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

zeichnerische Festlegung der Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Böden

die textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung des Ziels 08- Allgemeiner Bodenschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Die Festlegung schafft lediglich die standortbezogenen Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

die textlichen Festlegungen mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VRG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VBG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

zeichnerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Waldschutz sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als VRG Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als VBG Natur und Landschaft (Gewässer) berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

die textliche Festlegung, die lediglich den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

die textliche Festlegung, die lediglich den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

die textliche Festlegung, die die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

die textliche Festlegung zur pauschalen Regelung des Rückbaus der Tagebauinfrastruktur berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

die textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen; keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu möglichen kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Natur und Landschaft in Karte 3 und Karte 5 des Braunkohlenplans berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 7 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung des VBG Natur und Landschaft berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung der Vorranggebieten Industrie und Gewerbe berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 11 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 8 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

3 Festlegungen sind nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abgeschätzt wurden (Schritt Vd). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von diesen 3 nachrichtlich übernommenen Festlegungen keine kumulativen Wirkungen abzuleiten sind und für sie deshalb die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreenings entfallen können. Diese 3 Festlegungen sind:

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

Das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ ist im Regionalplan Westsachsen 2008 nahezu in seiner Gesamtfläche als **Vorranggebiet Natur und Landschaft** ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Gebietsvorschlag gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig.

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Waldflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben also in der Abwägung bevorzugt bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets. Diese bestandssichernde Wirkung entspricht den waldbezogenen Bestandteilen der Erhaltungsziele 1-5, insbesondere aber in Bezug auf die Umgebung des FFH-Gebiets/funktionale Kohärenz bezüglich Erhaltungsziel 4: *„Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.“* (s.Kap. 3.8.1.1)

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Festlegung von **Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz** dient dem Schutz und der Entwicklung natürlicher Ressourcen, schwerpunktmäßig der Auen als Retentionsräume. Der Schutz von Auen hat dabei positive Wirkungen nicht nur auf den Wasserhaushalt, sondern auch auf alle anderen Schutzgüter. Durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht nur die Bevölkerung vor Schäden bewahrt, sondern auch die natürlichen Bedingungen für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt bewahrt und damit für Flora/Fauna und die Biodiversität günstigere Bedingungen geschaffen. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischen Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.9 dargestellt.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 8 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits im Grobscreening aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es konnte eine Festlegung von der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VIb

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 7 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für 2 originäre Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

die textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das FFH-Gebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen; Festlegung mit neutraler Wirkung;

Schritt VIc

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das FFH-Gebiet als nicht neutral eingeschätzten 5 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für 3 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt mit allgemeingültigen Aussagen für das Plangebiet zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen der VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans; Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht direkt positiv, **Nichtverwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver Wirkung** auf das FFH-Gebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

die textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasser-verhältnisse im Plan-gebiet; damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg inner-halb des FFH-Gebiets sowie seines 2-km-Puffers um die Außengrenze; die Fest-legung wirkt damit entsprechend den Erhaltungszielen 1, 2, 3 sowie 5.1 und 5.2 des FFH-Gebiets grundsätzlich positiv

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an VBG Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es wird mit der Örtlichkeit „Neukippenflächen“ eine eindeutige örtliche Zuordnung des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets liegt; die Festlegung wirkt im Sinne Erhaltungsziele 2 und 4 grundsätzlich positiv

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das FFH-Gebiet DE 4840-302 „Wyhraue und Frohb-urger Streitwald“ ist beendet und ergab 2 prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans. Für diese 2 Festlegungen konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführten regionalpla-nerischen Festlegungen werden deshalb vertiefend geprüft.

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung entspre-chend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.9) zwei Gruppen zuordnen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets:

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.8.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.8.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Aus-nahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.

- Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant ist:

Das **Hochwasserschutzkonzept** für das Vogelschutzgebiet „Haselbacher See“. Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus.

Über diese Planung hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.8.3 Wirkungsprognose

3.8.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets „Wyhraue und Frohbürger Streitwald“

Keine.

3.8.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets „Wyhraue und Frohbürger Streitwald“

Es sind 2 Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

In der zeichnerischen Darstellung (s. Anlage 4.17) reicht die Linie der maximalen Grundwasserabsenkung westlich der Ortslage Lobstädt im Bereich der Lobstädter Lachen (FFH- und SPA-Gebiet) auf einer Länge von ca. 2 km (Ausdehnung) maximal 500 m in den 2-km-Puffer des FFH-Gebiets „Wyhraue und Frohbürger Streitwald hinein“. D. h., die äußerste Grenze einer möglichen Grundwasserabsenkung befindet sich ca. 1,5 km vom Gebiet entfernt. Aufgrund der räumlichen Lage, der vergleichsweise kleinen Schnittmenge im 2 km-Puffer (Länge der Wyhra: 34 km) und der Erhaltung der Wasserstände in der/den „Lobstädter Lache/n“ (s. Kap. 3.1.3.1) ist von keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Wyhraue und Frohbürger Streitwald“ und seiner Erhaltungsziele infolge Grundwasserabsenkung auszugehen.

lfd. Nr. 14

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten. Außerhalb des Plangebiets sind derartige Maßnahmen nur zulässig, wenn im Plangebiet dazu keine Möglichkeiten oder kein Handlungsbedarf bestehen. Entsprechende Maßnahmen sollen insbesondere in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Waldmehrung konzentriert werden. Darüber hinaus sind

- Kippenstandorte mit flurnahen Grundwasserständen zur Anlage kleinflächiger Stillgewässer zur Kompensation des Verlusts an Teichen und Weihern zu nutzen und
- der Ersatz von Streuobstwiesen vorrangig auf an Ortsrandbereiche (Neukieritzsch, Lippendorf, Kieritzsch, Schnauderdörfer) grenzende Kippenflächen zu konzentrieren.

Für den Bereich der Lobstädter Lachen sind durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Die Eichengruppe unmittelbar nordöstlich der Ortslage Kieritzsch ist durch geeignete Maßnahmen vor negativen Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung zu schützen.

Das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ ist nahezu in seiner Gesamtfläche im Regionalplan Westsachsen 2008 als **Vorranggebiet Natur und Landschaft** ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Gebietsvorschlag gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft haben sowohl Schutz- als auch Entwicklungscharakter. Sie dienen dem Erhalt wertvoller Bereiche des Arten- und Biotopschutzes sowie der Verbesserung der Arten- und Biotopausstattung von Gebieten mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig. Mit der im Ziel 14 verankerten Maßnahme der Erhaltung der Wasserstände in der/den westlich benachbarten „Lobstädter Lache/n“ (s. Kap. 3.1.3.1) kann im Einwirkungsbereich des 2-km-Radius um das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ eine positiv kumulative Wirkung unterstellt werden. Diese Ziele i. V. m. ihren textlichen Festlegungen tragen den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets in großem Maß Rechnung.

Unter Bezugnahme auf die im Kap. 3.8.1.3 formulierten inhaltlichen und räumlichen Schwerpunkte der Erheblichkeitsabschätzung sind alle Festlegungen des Braunkohlenplans im Untersuchungsraum, die dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und damit den Erhaltungszielen Rechnung tragen, nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets hervorzurufen.

3.8.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im Großteil des 4-km-Puffers um das FFH-Gebiet (nordöstlicher und östlicher Teil), jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets, ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in den ehemaligen Tagebauen Witznitz und Bockwitz der LMBV mbH.

Im nordwestlichen Teil des 4-km-Puffers kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Wiederanstieg des Grundwassers. Dieser vollzieht sich jedoch lediglich in dem Bereich des 4-km-Puffers, in dem es auch vorher abgesenkt wurde. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben. Wie den Anlagen 3.2, 4.17 und 4.18 zu entnehmen ist, bleibt das FFH-Gebiet von diesen Vorgängen räumlich vollständig unberührt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das FFH-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden. Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans kommt es zu keiner Einleitung von gehobenem Grund- oder von Oberflächenwasser in die Wyhra. Aufgrund der räumlichen Lage des FFH-Gebiets zum Plangebiet (Anlagen 3.2, 4.17 und 4.18) können Einleitungen ausgeschlossen werden.

Resümee

Das FFH-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.8.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des FFH-Gebiets DE 4840- 302 „Wyhraue und Frohburger Streitwald“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen wurden, soweit relevant, bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 3.8.2.3). Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden (Neubau der BAB A72 im Abschnitt 3.1/Rathendorf- Frohburg und die Verlegung der Bundesstraße B 7 zwischen Altenburg und Frohburg), bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets entstehen.

3.8.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es wird im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogene Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen) hervorgerufen und auch keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert. Durch das geplante Vorhaben werden im FFH-Gebiet weder Nähr- oder Schadstoffeinträge, noch unangepasste Bewirtschaftung, Strukturverarmung in der Landschaft oder Einleitungen in einem Einflussbereich von 4 000 m hervorgerufen (vgl. Kap. 3.8.1.3).

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Gewässerlebensraumtypen (z. B. Begradigung, Abwassereinleitung, Nährstoffeintrag, Stauhaltung, Wasserentnahme) hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Grünland-Lebensraumtypen, wie Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Wald-Lebensraumtypen, wie Umwandlung in Nadelholzforsten, kurze Umtriebszeiten, Entnahme von Totholz, ausbleibende Überflutungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Gewässern (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen – insbesondere Grundwasserabsenkungen, Zerstörung von Kleingewässern sowie Nährstoff- und Pestizideintrag in die Gewässer, Intensivierung der Fischereinutzung) hervorgerufen, die insbesondere für Rotbauchunke und Kammmolch relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen, die zu Strukturverlusten infolge Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen führen würden, verursacht, die insbesondere für Rotbauchunke und Kammmolch relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die Verluste an Wald- und Gehölzstrukturen sowie die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung von Fledermausquartieren (z. B. durch unsachgemäße Gebäudesanierungen) nach sich ziehen könnten, die für die Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die infolge von anwachsendem Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung negativ auf die in den Erhaltungszielen genannten Arten wirken. Der Fischotter mit einem größeren Raumbedarf (s. Kap. 3.8.1.1) nutzt die Pleißeau als Wanderweg. In den letzten Jahren wurde an mehreren Stellen des Altenburger Lands die Anwesenheit des Fischotters (*Lutra lutra*) verzeichnet. Neben verschiedenartigen Nachweisen (Trittsiegel, Losungen) an einigen Fließgewässern wurde an den Haselbacher Teichen seit 2004 ein mehrfach genutzter Fraßplatz ausgemacht. Nach derzeitigem Kenntnisstand existieren in Nordwest-Sachsen 14 ständig besetzte Reviere (RAU, S. ET AL., 2003), die sich ausnahmslos im Einzugsgebiet von Elbe und Mulde, in den Landkreisen Torgau-Oschatz, Muldentalkreis und Delitzsch befinden. Aus diesen vitalen, reproduzierenden Vorkommen wandern Tiere entlang von Gewässern in die umliegenden Regionen und auch in das Altenburger Land ab. Untersuchungen und Nachweise der letzten 10 Jahre ergaben im Landkreis Leipziger Land Vorkommen an den Haselbacher, Eschefelder und Rohrbacher Teichen.

Als Verbreitungswege werden die Pleiße, Gösel, Wyhra und Eula genutzt (M. MEYER, 2001). Eine Einflussnahme auf die tradierten Verbreitungs- und Wanderwege des Fischotters sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die mittels Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das sächsische FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.9 FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“

Das vom Freistaat Thüringen im September 2000 vorgeschlagene FFH-Gebiet wurde im Amtsblatt der EU vom 28.12.2004/L3812-1 „Entscheidung vom 07.12.2004 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rats zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeographischen Region“ [AZ K (2004) 4031/2004 (798/EU) veröffentlicht. Damit ist die Ausweisung rechtsgültig. Die Grenzen des Gebiets sind in Abb. 11 sowie den Anlagen 3.2, 4.19 und 4.20 dargestellt.

Tab. 19: Basisdaten aus dem Standarddatenbogen des TLuG (12/1999) in der Fortschreibung 02/2006

Gebietsnummer	DE 4940- 301	Gebietstyp*	G
Landesinterne Nummer	140	Biogeografische Region	K
Bundesland	Thüringen	Flächengröße	240
Name	Haselbacher Teiche und Pleißeau	TK 25	4940
Naturräume	Altenburger Land	Landkreise	Altenburger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

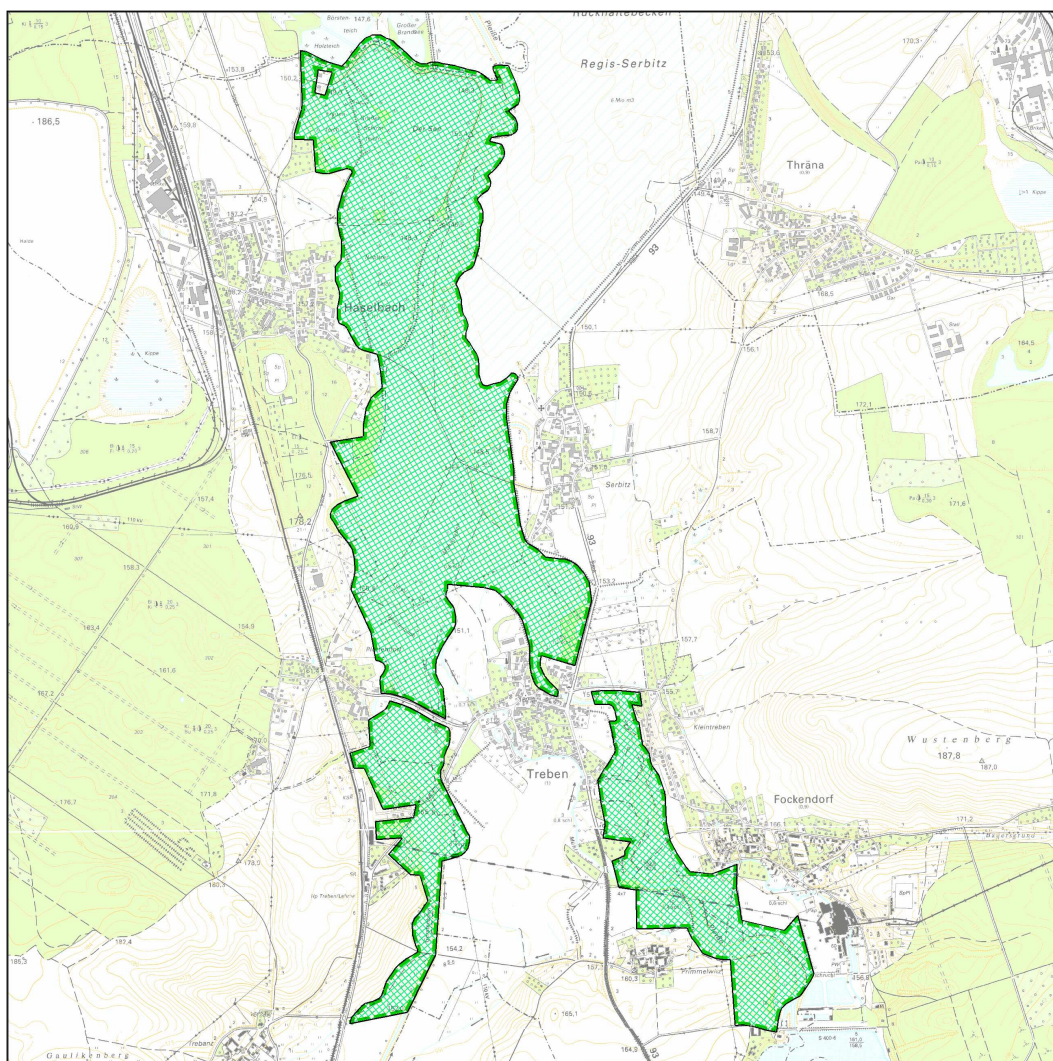


Abb. 11: FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“. Kartenmäßige Darstellung auf der Grundlage der von der Thüringer Landesanstalt übermittelten Daten.

Das FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ liegt im Naturraum Altenburger Land und umfasst den Flusslauf der Pleiße vom Abfluss der Talsperre Windischleuba bis zum Beginn der Flussbegradigung, mit von Gräben durchzogenen Feucht- und Frischwiesen sowie einem bemerkenswerten Teichgebiet in der Pleißeau (s. Standarddatenbogen Anl. 8).

Das FFH-Gebiet besteht aus 3 Teilen: der Größte grenzt im Norden an der Landesgrenze in Thüringen unmittelbar an das sächsische Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ und beinhaltet die Haselbacher Teiche auf Thüringer Gebiet. Das FFH-Gebiet erstreckt sich dann nach Süden bis auf Höhe der Ortslage Treben. Hier endet das größte der 3 Teilgebiete, das ca. 3/5 der Gesamtfläche umfasst. Südlich und südwestlich von Treben befinden sich die beiden fast gleichgroßen Teilflächen. Die östliche reicht bis an den Abfluss der Talsperre Windischleuba südlich Fockendorf. Die westliche Teilfläche umfasst die Offenlandbereiche östlich der Bahnstrecke (s. Abb. 11). Das FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ ist Teilmenge des Vogelschutzgebiets „Nordöstliches Altenburger Land“ (s. Kap. 3.4).

Die Betroffenheit des FFH-Gebiets ergibt sich über seine Lage: Der 2-km-Puffer um die Außengrenze des Schutzgebiets liegt außerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des BKP aber zum Teil innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.9.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.9.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

Für das FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ gibt es noch keine Erhaltungsziele. Unter „Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne“ ist im Standarddatenbogen die „*Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustands der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet*“ bezeichnet. Schützenswerte Lebensräume sind die Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraum), natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder. Schützenswerte Arten sind Kammolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Fischotter (Information: TLuG Jena).

Bei dem FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ handelt es sich um das bedeutendste Teichgebiet in Nordostthüringen. Die Teichlandschaft wurde bereits im 16. Jahrhundert angelegt. Im FFH-Gebiet befindet sich der wichtigste Lebensraum des Schwarzbauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) in Thüringen (s. Standarddatenbogen Anlage 8).

Die besondere Verletzlichkeit des des wasser- und auengeprägten FFH-Gebiets wird im Standarddatenbogen mit Eutrophierung der Gewässer und Drainage angegeben.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Braunkohlenplans auf die schützenswerten Lebensraumtypen und Arten geprüft.

Die Lebensraumtypen sind wie folgt charakterisiert:

Natürliche eutrophe Seen (Lebensraumtyp 3150)

Der Lebensraumtyp der eutrophen Stillgewässer umfasst meso- bis eutrophe Seen, Teiche, Altgewässer und Tümpel, die meist basenreich (pH > 6) sind, einschließlich ihrer Ufervegetation und der Schwimm- und Wasserpflanzen, z. B. Wasserlinsendecken, Laichkrautgesellschaften, Krebschere oder Wasserschlauch. Enge Verzahnung zu Großseggenriedern, Röhrichten und Hochstaudenfluren bis zur Verbindung mit feuchten Weidengebüschen und Bruchwäldern sind zu berücksichtigen.

Die Hauptgefährdungsfaktoren bestehen hier vor allem aus Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau- und Befestigung, Freizeit- und Fischereinutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (Lebensraumtyp 3260)

Der Lebensraumtyp umfasst die natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit flutender Wasservegetation vom Tiefland bis zur montanen Stufe. Voraussetzung für die Zuordnung der Gewässer zum FFH-Lebensraumtyp ist das Vorkommen von flutender submerser Vegetation des Verbands *Ranunculion fluitantis* (Fluthahnenfuß-Gesellschaften) oder von fließgewässerbezogenen Gesellschaften der Verbände *Potamogetonion pectinati* (Laichkraut-Gesellschaften) und *Ranunculion aquatilis* (Wasserhahnenfuß-Gesellschaften). Dazu zählen auch Gewässerabschnitte mit Vorkommen von fließgewässertypischen Moosgesellschaften.

Der Lebensraumtyp kann je nach Fließgewässerregion in Rhithral (Oberlauf der Fließgewässer) und Potamal (Mittel- und Unterlauf) unterschieden werden. Eingeschlossen sind darüber hinaus durchströmte Altarme, naturnahe wasserführende Gräben und naturnahe Sonderformen der Fließgewässer (Wasserfälle, See- und Teichausflüsse) bei entsprechender Ausprägung.

Naturnahe Fließgewässerabschnitte kommen in Sachsen in allen Naturregionen vor; gleichwohl sind durchgehende naturnahe Ausprägungen relativ selten anzutreffen. Die meisten Bestände weist naturgemäß das Berg- und Hügelland auf, mit gewissen Häufungen im Mulde-Lösshügelland und in den Mittelgebirgen (Vogtland, Erzgebirge, Sächsische Schweiz).

Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind nach der Roten Liste Biototypen stark gefährdet (naturnahe Gräben RL 3) und nach § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützt. Zu den Gefährdungen des LRT zählen Begradigung und Gewässerausbau (zum Beispiel Uferverbau, Sohlenveränderung, Verrohrung, Beseitigung der Ufervegetation), Abwassereinleitung und Belastung durch Nährstoffeintrag, Stauhaltung, Wasserentnahme, Fischbesatz, Weideschäden und intensive Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug).

Feuchte Hochstaudensäume (Lebensraumtyp 6430)

Der FFH-Lebensraumtyp ist durch feuchte Hochstaudenfluren auf eutrophen Standorten charakterisiert: uferbegleitende Hochstaudenfluren der Fließgewässer (Subtyp 6431), feuchte Hochstaudensäume an Waldrändern (Subtyp 6431) und hochmontane Uferstaudenfluren (Subtyp 6432). Nicht eingeschlossen sind artenarme Dominanzbestände nitrophytischer Arten, denen die Charakterarten der betroffenen Vegetationseinheiten fehlen, Neophytenbestände (z. B. *Impatiens glandulifera*, *Reynoutria japonica*, *Heracleum mantegazzianum*, *Helianthus tuberosus*), Reinbestände von Brennnessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) auf hypertrophen Standorten sowie Bestände an Wegen, Äckern, Grabenrändern und flächige Brachestadien von Feuchtgrünland ohne Kontakt zu Fließgewässern.

Feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 sind in Sachsen vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen verbreitet, mit Vorkommensschwerpunkt in den Auen der Fließgewässer. Sie sind meist linear und kleinflächig ausgebildet und werden nicht oder nur sporadisch genutzt.

Die gefährdeten Biotope sind nach § 26 SächsNatSchG als sumpfige Hochstaudenfluren oder in Verbindung mit naturnahen Fließgewässern geschützt. Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich durch Begradigung und Ausbau der Gewässer (Änderung der Hydrodynamik, Uferbefestigung), Grundwasserabsenkung und Entwässerung, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Überweidung), Verbuschung (natürliche Sukzession) und Aufforstung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

Der Lebensraumtyp umfasst die extensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen des Flach- und Hügellands auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, die dem Verband der Frischwiesen

(*Arrhenatherion elatioris*) zugeordnet werden. Diese können beispielsweise als Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*), Rotschwengel-Rotstraußgraswiese (*Festuca rubra- Agrostis capillaris-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft), Wiesenfuchschwanzwiese (*Ranunculus repens - Alopecurus pratensis - Arrhenatheretalia*-Gesellschaft) oder submontane Goldhafer-Frischwiese (*Poa pratensis - Trisetum flavescens*- Gesellschaft) ausgeprägt sein.

Eingeschlossen sind neben reinen Mähwiesen auch Mähweiden und jüngere Brachestadien (unabhängig von der aktuellen Intensität der Nutzung), sofern sie die typische Artenkombination der genannten Vegetationseinheiten aufweisen. Reine Weideflächen gehören in der Regel nicht zum Lebensraumtyp. Magere Flachland-Mähwiesen sind in Thüringen vor allem im Tief- und Hügelland verbreitet; im Bergland werden sie ab einer Höhenlage von etwa 500 Meter ü. NN (400 bis 600 Meter) von den Bergwiesen abgelöst.

Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Nährstoffeintrag, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lflug).

Labkraut- Eichen- Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)

Von Eichen und Hainbuchen beherrschte Wälder auf grundwasserfernen (wechseltrockenen), nährstoffreichen, lehmig-tonigen Böden werden als Labkraut- Eichen- Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) bezeichnet. Neben den namensgebenden Eichen (*Quercus petraea*, *Q. robur*) und der Hainbuche (*Carpinus betulus*) treten in der Baumschicht Winterlinde (*Tilia cordata*) und weitere Arten in unterschiedlichen Mengenanteilen auf. Die reich strukturierten Wälder zeichnen sich durch eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht aus.

Der Grauspecht (*Picus canus*), die für den Lebensraum typische Vogelart, wurde im Gebiet als Brutvogel nachgewiesen.

Als Gefährdungsfaktoren der Laubwaldbestände gelten vor allem Umwandlung naturnaher Bestände in Forste, kurze Umtriebszeiten und Entnahme von Totholz, Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, Zerschneidung sowie zum Teil auch touristische Nutzung und Wildschäden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lflug).

Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

Der Lebensraumtyp umfasst die Fließgewässer begleitenden Erlen- und Eschenwälder in Bach- und Flussauen und die von Quellwasser durchsickerten Wälder in Tälern oder an Hangfüßen (*Alno-Ulmion minoris*) sowie die Weichholzaunen (*Salicion albae*) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern. Erlen-Eschen-Auwälder sind in ganz Sachsen vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen verbreitet, wobei sie zum Teil nur wenige Meter breite Galeriewälder bilden. Die Weichholzaunen finden sich in Bach- und Flusstälern, wobei der Silberweiden-Auwald als Weichholzaune im engeren Sinne auf den Mittel- und Unterlauf der größeren Flüsse beschränkt ist.

Die lebensraumtypische Art Grauspecht (*Picus canus*) ist im Gebiet als Brutvogel nachgewiesen.

Wesentliche Gefährdungen ergeben sich unter anderem aus Regulierung der Gewässer und damit ausbleibenden Überflutungen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, Grundwasserabsenkungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau, Gewässerverschmutzung und übermäßigem Nährstoffeintrag, Umwandlung in Wirtschaftsgrünland und Forstkulturen, intensiver forstlicher Bewirtschaftung, Baumaßnahmen und intensiver Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lflug).

Entsprechend den Vorgaben der TLuG Jena (vgl. Kap. 3.9.1.1) sind die **Habitatansprüche folgender Arten** zu beachten:

Fischotter (*Lutra lutra*)

Als charakteristische Art wenig zerschnittener und gering belasteter semiaquatischer Lebensräume besiedelt die dämmerungs- und nachtaktive Marderart Baue an Gewässerufern. Er beansprucht weite Reviere, deren Größe saisonalen und territorialen Schwankungen unterliegt. Der Fischotter war ehemals in Europa weit verbreitet; auch in Sachsen dürfte er ursprünglich in allen Naturräumen anzutreffen gewesen sein. Vielerorts wurde die Art jedoch ausgerottet, so dass das Verbreitungsbild heute erhebliche Lücken zeigt. Innerhalb Deutschlands weisen derzeit lediglich noch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen geschlossene und vitale Bestände auf.

In Sachsen liegt das Kerngebiet der Fischottervorkommen in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und den angrenzenden Naturräumen. Darüber hinaus liegen für die südliche Oberlausitz, die Sächsische Schweiz, das Osterzgebirge sowie das mittel- und westsächsische Tief- und Hügelland zahlreiche aktuelle Nachweise vor. Der Fischotter zählt zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltierarten in Europa. In Sachsen und in Deutschland ist er nach den entsprechenden Roten Listen vom Aussterben bedroht.

Die aktuellen Gefährdungen des Otters resultieren aus einer Vielzahl von Verlustursachen. Wichtigste Gefährdungsursache ist der anwachsende Straßenverkehr, dadurch sind mehr als 50 Prozent der Fischotterverluste in Sachsen begründet. Andere Gefahren stellen beispielsweise Vergiftungen, Elektrozäune und Ähnliches dar. Im Rahmen eines Artenschutzprogramms werden die verschiedenen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in Sachsen zusammengefasst. Zu den vorrangigen Schutzmaßnahmen gehört die Minderung des Gefährdungspotenzials an stark befahrenen Straßen durch die ottergerechte Gestaltung von Brücken und Durchlässen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch bevorzugt die offene Landschaft, dringt aber auch in größere Waldgebiete vor, sofern dort geeignete Laichgewässer vorhanden sind. Dabei sollte es sich um besonnte und halbschattige Teiche, Weiher oder Tümpel mit mehr als 50 cm Wassertiefe handeln. Weitere Voraussetzungen sind ein reich strukturierter Gewässerboden mit teilweise stärker entwickelter Unterwasservegetation und ein reichhaltiges Nahrungsangebot im benthischen Bereich (FRÖHLICH, OERTNER 1987). Kammolche sind Amphibien mit einer nahezu ganzjährigen Gewässerbindung. Ihre Landlebensräume zwischen Holz, Steinen und Baumwurzeln liegen zumeist in unmittelbarer Gewässernähe, nur selten bis zu 1 000 m entfernt (GÜNTHER 1996). Als Winterquartiere dienen frostfreie, meist unterirdische Hohlräume wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume u. Ä.

Gefährdungs- und Rückgangsursachen ergeben sich durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, Grundwasserabsenkung, Fortschreiten der Verlandung, Auflassen von Teichen, intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nährstoffeintrag aus angrenzenden Nutzflächen und durch Fischbesatz in Fortpflanzungsgewässern, der einen erheblichen Prädationsdruck auf die Larven ausübt und zur vollständigen Vernichtung von Vorkommen führen kann (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*, syn. *Maculinea nausithous*, BERGSTRÄSSER 1779) wird auch als Schwarzblauer Bläuling bezeichnet. Er besiedelt Feuchtwiesenkomplexe sowie Ränder von Flachmooren und Gewässern, ist jedoch zusätzlich auch auf etwas trockeneren Standorten anzutreffen. Hauptverbreitungsgebiet von *Glaucopsyche nausithous* in Deutschland sind die südlichen und mittleren Teile, nach Norden zu wird die Art seltener und fehlt in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ganz. In Sachsen ist die nach der Roten Liste gefährdete Art noch relativ verbreitet. Sie wurde aus allen Regionen gemeldet (größere Populationen beispielsweise aus dem Bereich der Auenwiesen bei Leipzig).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt für seine Entwicklung Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine genügende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen, hier insbesondere *Myrmica rubra*. Die Falter legen ihre Eier in die Blütenköpfe von *Sanguisorba officinalis*, wo die Raupen die ersten drei Larvenstadien (von Ende Juli bis Anfang September) verbringen. Ab dem 4. Larvenstadium leben sie in den Nestern der Wirtsameisen. Dort erfolgen auch Überwinterung und Verpuppung. Im Frühsommer schlüpfen die Falter (Flugzeit von Ende Juni bis Mitte August), deren Hauptnahrungsquelle die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes sind.

Die Gefährdungsfaktoren bilden Zerstörung der Lebensräume, Entwässerung, Aufgabe oder Intensivierung der Nutzung und Mahd während der frühen Larvenstadien. Insgesamt scheint jedoch die Art weniger empfindlich auf unsachgemäße Pflege- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen zu reagieren als andere Ameisenbläulinge.

Zusammenfassend folgt aus den Gefährdungsursachen der Lebensraumtypen bzw. den Habitatansprüchen der Arten, dass insbesondere

- Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau- und Befestigung, Freizeit- und intensive Fischereinutzung,
- Begradigung, Abwassereinleitung, Nährstoffeintrag, Stauhaltung, Wasserentnahme,
- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung,
- Umwandlung in Nadelholzforsten, kurze Umtriebszeiten, Entnahme von Totholz, Wildschäden,
- ausbleibende Überflutungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau,
- anwachsender Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung,
- Zerstörung von Kleingewässern sowie Nährstoff- und Pestizideintrag in die Gewässer, Flussregulierungen,
- Strukturverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen,
- Zerstörung von Lebensräumen, Aufgabe oder Intensivierung der Nutzung und Mahd während der frühen Larvenstadien (*M. nausithous*).

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu betrachten sind.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, sie würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt bzw. beschleunigt.

3.9.1.2 Kohärenz

Die Landschaft südlich und nördlich von Leipzig ist durch den Braunkohleabbau stark verändert worden, wodurch nur noch wenige ursprüngliche und naturnahe Bereiche verblieben. Das SCI mit seinen Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraum), natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchten Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, mageren Flachland-Mähwiesen und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern ist daher für ein kohärentes Schutzgebietsnetz sehr bedeutsam. Im Standarddatenbogen sind die Erlen-Eschenwälder hinsichtlich des Repräsentanzkriteriums mit C (schlecht), des Erhaltungszustands mit B (gut) und in der Gesamtbeurteilung für Thüringen mit C (schlecht) eingestuft; ebenso die Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, die Hochstaudenfluren und Labkraut-

Eichen-Hainbuchenwälder. Die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* sind hinsichtlich Repräsentativität, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung als gut eingestuft. Die Flachlandmähwiesen wurden im SCI mit schlechtem Erhaltungszustand (C) bewertet.

Das FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ liegt im Altenburger Land im Flusseinzugsgebiet der Pleiße. Das FFH-Gebiet ist im räumlichen Verbund mit den angrenzenden bzw. unmittelbar benachbarten NATURA-2000-Gebieten DE 4840-452 „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“, DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“, der teilweisen Gebietsüberschneidung des größeren DE 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“, DE 4940-304 „Kammerforst“ und dem DE 4940-451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ zu sehen. In der unmittelbaren Umgebung sind weite Flächen durch den Braunkohlentagebau geprägt. Das FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ hat als grünland- und gewässergeprägter Auenlebensraum im kohärenten Netz NATURA 2000 eine wichtige Funktion als wertvoller traditioneller Lebensraum für Arten naturnaher Flussauen und strukturreicher Teiche.

3.9.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA- 2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Empfindlichkeiten der schützenswerten Lebensraumtypen und Arten (s. Kap. 3.9.1.1) ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ vorkommenden Lebensraumtypen und Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2000 m (bzw. bis 20 km Fließstrecke – Eisvogel),
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasseränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.9.1.4 Vorbelastungen

Für FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ sind im Standarddatenbogen des TLuG (12/1999) in der Fortschreibung 02/2006 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 20: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaftliche Nutzung	durchschnittlich	54 %	neutral	507: Brücke, Viadukt	durchschnittlich	0 %	neutral
141: Aufgabe der Beweidung	durchschnittlich	3 %	negativ	701: Wasserverschmutzung	durchschnittlich	0 %	negativ
160: Forstwirtschaftliche Nutzung	gering	3 %	neutral	810: Drainage	durchschnittlich	20 %	negativ

210: Berufsfischerei	durchschnittlich	20 %	neutral	811: Entfernen von Vegetation zur Abflussverbesserung	durchschnittlich	0 %	negativ
230: Jagd		100 %	neutral	820: Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern	durchschnittlich	0 %	negativ
421: Hausmülldeponie	durchschnittlich	1 %	negativ	830: Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser	durchschnittlich	0 %	negativ

Des Weiteren sind im Standarddatenbogen für das Gebiet als Einflüsse und Nutzungen mit durchschnittlicher Intensität und negativen Auswirkungen aufgeführt: Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern (852), Wasserstandsregulierung (853), Deiche, Aufschüttungen und künstliche Strände (870) sowie anthropogene Veränderungen im Wasserhaushalt (890). Dagegen ist „Überflutung und Überstauung“ (930) mit positivem Einfluss zu verzeichnen.

Tab. 21: Einflüsse und Nutzungen von außerhalb des Gebiets

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
502: Straße, Autobahn	gering		negativ	840: Überflutung, Überstauung	durchschnittlich		negativ

3.9.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.9.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.2 ist festzustellen, dass sich der 2-km-Puffer um die Außengrenzen des FFH-Gebiets zu einem Teil innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das FFH-Gebiet in die Betroffenheitskategorie B – indirekte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 32 regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

das Plan- bzw. der fortgeschriebene Teil des Sanierungsgebiets berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

die Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Braunkohlenabbau sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung; zeichnerische Festlegung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

zeichnerische Festlegung der Begleitrohstoffgewinnung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

zeichnerische Festlegung der Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des Natura-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung des Allgemeinen Bodenschutzes berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Böden

die textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung des Ziels 08- Allgemeiner Bodenschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Die Festlegung schafft lediglich die standortbezogenen Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung der Altlastensanierung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

die textlichen Festlegungen mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

die textliche Festlegung, die eine Begrenzung der Grundwasserabsenkung im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

die textliche Festlegung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung des Grundwasserwiederanstiegs und der Flutung des Pereser und Groitzscher Sees berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VRG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VBG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

zeichnerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Waldschutz sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als VRG Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als VBG Natur und Landschaft (Gewässer) berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung Landschafts- und Biotopverbund berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

die textliche Festlegung, die lediglich den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

die textliche Festlegung, die lediglich den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

die textliche Festlegung, die die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung zur pauschalen Regelung des Rückbaus der Tagebauinfrastruktur berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen; keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu möglichen kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Natur und Landschaft in Karte 3 und Karte 5 des Braunkohlenplans berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 10 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen des VRG Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung des VBG Natur und Landschaft berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen des VBG Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung des VRG Industrie und Gewerbe berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für eine Festlegung (Ifd. Nr. 13 – Verwendung Sumpfungswasser) zu untersuchen, ob es sich um eine Originärausweisung des Braunkohlenplans oder um eine nachrichtliche Übernahme des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurde die Festlegung als originäre Festlegung des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

Festlegungen aus nachrichtlichen Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abzuschätzen wären, wurden bereits im Schritt Va-b ausgeschlossen. Für sie entfallen damit die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreenings.

Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.10 dargestellt.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Die einzige regionalplanerische Festlegung, welche nicht bereits im Grobscreening aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung ausgeschlossen werden konnte, wird entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob sie **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Die Festlegung 13 ist **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung.

Schritt VIb

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings wird die als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzte regionalplanerische Festlegung auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für die verbliebene Festlegung des Braunkohlenplans festgestellt werden.

Ifd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das FFH-Gebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen; Festlegung mit neutraler Wirkung

Schritt VIc

nicht notwendig

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das FFH-Gebiet DE 4940- 301 „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ ist beendet. Es wurden keine prüfungsrelevanten originären regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt. Es ergeben sich bei Realisierung des Braunkohlenplans aus den Festlegungen keine möglichen erheblich nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

3.9.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.9.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant ist:

Das **Hochwasserschutzkonzept** für das Vogelschutzgebiet „Haselbacher See“. Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus.

Über diese Planung hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.9.3 Wirkungsprognose

3.9.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets „Haselbacher Teiche und Pleißebeue“

Keine.

3.9.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets „Haselbacher Teiche und Pleißebeue“

Keine.

3.9.3.3 Wirkungsprognose für Einleitungen im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets DE 4940- 301 „Haselbacher Teiche und Pleißebeue“

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im Großteil des FFH-Gebiets selbst sowie des 4-km-Puffers um das FFH-Gebiet, jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets, ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in dem ehemaligen Tagebau Haselbach der LMBV mbH. Für die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs wurde ein eigenes bergrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nordwestlich, in einem äußerst geringen Teil des 4-km-Puffers kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Wiederanstieg des Grundwassers. Dieser vollzieht sich jedoch lediglich in dem Bereich des 4-km-Puffers, in dem es auch vorher abgesenkt wurde. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben. Wie den Anlagen 3.2, 4.19 und 4.20 zu entnehmen ist, bleibt das FFH-Gebiet von diesen Vorgängen räumlich vollständig unberührt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das FFH-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden. Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Wasserspiegel des westlich des FFH-Gebiets befindlichen Haselbacher Sees wird gemäß Ziel 13 des Braunkohlenplans mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet stabilisiert. Durch diese Maßnahme wird auch der Grundwasserabsenkungstrichter um den Haselbacher See aufgefüllt. In diesem Absenkungstrichter befinden sich auch Teile des FFH-Gebiets (westlich der Ortslage Treben). Damit ist ein „indirektes Anströmen“ des FFH-Gebiets mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet während der Stabilisierung des Haselbacher Sees im Zuge der Durchführung des Ziels 13 kausal nicht auszugrenzen. Eine nachteilige Veränderung des FFH-Gebiets kann ausgeschlossen werden, da das Ziel 13 bezüglich der zur Stabilisierung des Haselbacher Sees zu verwendenden Sumpfungswassers vorgibt:

Ziel 13 – Verwendung der Sumpfungswässer

Bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens ist zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel des Haselbacher Sees auf einem Niveau von + 151 m NN gehalten wird. Dazu ist bei Bedarf eine mengenmäßig ausreichende und gütemäßig unbedenkliche Wasserzufuhr sicherzustellen und durch ein Monitoring zu begleiten.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans kommt es zu keiner Einleitung von gehobenem Grund- oder von Oberflächenwasser in diesen Bereich der Pleiße, da sich das Plangebiet im Abstrombereich des Fließgewässers befindet. Aufgrund dieser räumlichen Lage des FFH-Gebiets zum Plangebiet (Anlagen 3.2, 4.19 und 4.20) können Einleitungen ausgeschlossen werden.

Resümee

Das FFH-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.9.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des FFH-Gebiets DE 4940- 301 „Haselbacher Teiche und Pleißebeue“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der schützenswerten Lebensraumtypen und Arten führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißebeue“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen wurden, soweit relevant, bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 3.9.2.3). Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden (Neubau der BAB A72 im Abschnitt 3.1/Rathendorf-Frohburg und die Verlegung der Bundesstraße B 7 zwischen Altenburg und Frohburg), bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der schützenswerten Lebensraumtypen und Arten des Gebiets entstehen.

3.9.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es wird im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogene Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (z. B. durch Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag) hervorgerufen und auch keine direkten Eingriffe (z. B. durch Uferverbau- und Befestigung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert. Durch das geplante Vorhaben werden im FFH-Gebiet weder Freizeit- oder intensive Fischereinutzung noch Einleitungen in einem Einflussbereich von 4000 m hervorgerufen (vgl. Kap. 3. 9.1.3).

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Gewässerlebensraumtypen (z. B. Begradigung, Abwassereinleitung, Nährstoffeintrag, Stauhaltung, Wasserentnahme) hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Grünland-Lebensraumtypen, wie Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Wald-Lebensraumtypen, wie Umwandlung in Nadelholzforsten, kurze Umtriebszeiten, Entnahme von Totholz, ausbleibende Überflutungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen, die zu Strukturverlusten infolge Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen führen würden, verursacht, die insbesondere für den Kammmolch relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die zur Zerstörung von Kleingewässern führen, und es werden im 4-km-Radius des FFH-Gebiets keine Nährstoff- und Pestizideinträge in die Gewässer, keine Flussregulierungen oder Strukturverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen verursacht, was insbesondere für den Kammmolch relevant wäre.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die zur Zerstörung von Lebensräumen oder zur Aufgabe bzw. Intensivierung der Grünland-Nutzung oder zur Mahd während der frühen Larvenstadien von *M. nausithous* führen könnten.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km- Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die infolge von anwachsendem Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung negativ auf die schützenswerten Arten wirken. Der Fischotter mit einem größeren Raumbedarf (s. Kap. 3.9.1.1) nutzt die Pleißeau als Wanderweg. In den letzten Jahren wurde an mehreren Stellen des Altenburger Lands die Anwesenheit des Fischotters (*Lutra lutra*) verzeichnet. Neben verschiedenartigen Nachweisen (Trittsiegel, Losungen) an einigen Fließgewässern, wurde an den Haselbacher Teichen seit 2004 ein mehrfach genutzter Fraßplatz ausgemacht. Nach derzeitigem Kenntnisstand existieren in Nordwest-Sachsen 14 ständig besetzte Reviere (RAU, S. ET AL., 2003), die sich ausnahmslos im Einzugsgebiet von Elbe und Mulde, in den Landkreisen Torgau-Oschatz, Muldentalkreis und Delitzsch befinden. Aus diesen vitalen, reproduzierenden Vorkommen wandern

Tiere entlang von Gewässern in die umliegenden Regionen und auch in das Altenburger Land ab. Untersuchungen und Nachweise der letzten 10 Jahre ergaben im Landkreis Leipziger Land Vorkommen an den Haselbacher, Eschefelder und Rohrbacher Teichen. Als Verbreitungswege werden die Pleiße, Gösel, Wyhra und Eula genutzt (M. MEYER, 2001). Eine Einflussnahme auf die tradierten Verbreitungs- und Wanderwege des Fischotters sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die mittels Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das Thüringer FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißebeaue“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die schützenswerten Lebensraumtypen und Arten präjudiziert.

3.10 Vogelschutzgebiet Rückhaltebecken Stöhma

Das vom Freistaat Sachsen vorgeschlagene Gebiet „Rückhaltebecken Stöhma“ wurde mit seinen Erhaltungszielen im Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006 gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rats veröffentlicht (vgl. Anlage 7). Damit ist die Ausweisung über die Grundschutzverordnung rechtsgültig. Ein Standarddatenbogen liegt seit 10/2006 vor (vgl. Anlage 8). Die Grenzen des Vogelschutzgebiets sind in Abb. 12 sowie den Anlagen 3.2, 4.25 und 4.26 dargestellt. Das „Rückhaltebecken Stöhma“ stellt einen Gewässer-Feuchtgebietskomplex mit Röhrichten, Flachwasserzonen, Inseln, Schlammflächen, Weidengebüschen und Grünland dar. Weiterhin kommen Ruderalfluren, Gehölzaufwuchs und Anpflanzungen sowie angrenzend agrarisches Offenland vor. Es handelt sich bei dem Vogelschutzgebiet um ein Bruthabitat von Arten flacher Standgewässer, Verlandungsbereiche und des relativ nährstoffarmen, reich strukturierten Offenlands sowie um ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während des Durchzugs.

Tab. 22: Basisdaten aus dem Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006

Gebietsnummer	DE 4740-451	Gebietstyp*	A
Landesinterne Nummer	07	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	777 ha
Name	„Rückhaltebecken Stöhma“	TK 25	4740
Naturräume	Leipziger Land	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

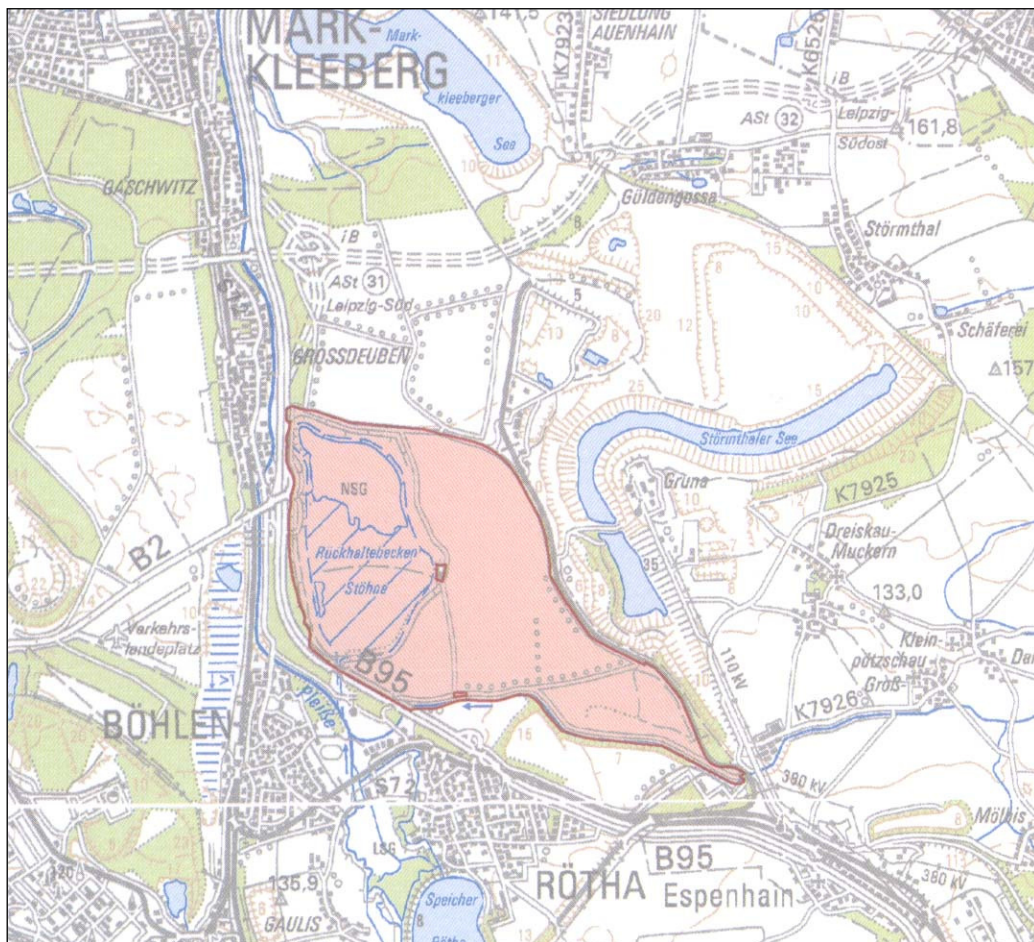


Abb. 12: Grenzen und Lage des Vogelschutzgebiets „Rückhaltebecken Stöhma“.
Quelle: Sächsisches Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006.

3.10.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.10.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

1. Im Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaats Sachsen (Stand 1999) vor:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*).

2. Vorrangig zu beachten ist die Tüpfelralle (*Porzana porzana*), für die das Vogelschutzgebiet eins der fünf bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:
Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Singschwan (*Cygnus cygnus*).
4. Zudem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Vorkommen der Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) in Sachsen. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabilis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.
5. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das Rückhaltebecken mit seinem großen flachen Gewässer, mit Schlammflächen, ausgedehnten Röhrriechen und extensiv genutzten (Schaf-) Weiden, die gebüsch- und gehölzbestandenen Böschungen sowie die ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die insbesondere von Wintergästen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden.

Quelle: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (HRSG): Sonderdruck der Verordnungen zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt, Sonderdruck 4/2006 vom 08.12.2006.

Besondere Gefährdungen für das Vogelschutzgebiet sind im Standarddatenbogen nicht angegeben. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass die Überflutungen im Winter einen positiven Effekt haben.

Entsprechend der Erhaltungsziele sind insbesondere die Habitatansprüche folgender Arten zu berücksichtigen:

Folgende Abkürzungen werden innerhalb der Beschreibung einbezogen: RB: Brutrevier, FD: Fluchtdistanz, BP: Brutpaar. Die mit A 000 gekennzeichneten Arten gehören in den Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL). ! = kennzeichnet Arten, die besonders bedroht sind/Beurteilung von Förderhöchstgrenzen in der LIFE- Verordnung (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.), 1998: Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. 1. Auflage.)

A 272 Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

Das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) ist ein seltener Sperlingsvogel mit rostroter Schwanzwurzel und leuchtend blauer Kehle (Männchen), die von einem schwarzen und roten Brustband begrenzt wird.

Als Bruthabitate kommen vor allem Feuchtgebiete mit ausgedehnten Weiden- und Erlengebüschen in Frage, die von Röhricht durchzogen sind und Freiflächen und Flachwasserbereiche einschließen können. Blaukehlchen sind Bodenbrüter (Zeitraum April bis Juni). Die Wanderungen erfolgen Ende März/Ende April und August/September. Es sind zwei Unterarten bekannt, die beide als Durchzügler beobachtet wurden; Brutvogel in Sachsen ist *L. s. cyanecula* (Weißsterniges Blaukehlchen).

Nach 1990 liegen für das Blaukehlchen in Sachsen wieder einzelne Brutnachweise vor. Diese stammen aus dem Leipziger Land (Eschefelder Teiche), dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und dem Moritzburger Teichgebiet. Die Gesamtanzahl der Brutpaare wird mit 2 bis 4 angegeben. Der Rückgang ehemaliger Brutareale (zum Beispiel Elster-Pleißeaue, Neißeaue, Elbaue) wird mit Flussregulierungen in Zusammenhang gebracht. In der aktuellen Roten Liste ist die Art in die Gefährdungskategorie R (extrem selten) eingeordnet. Eine mögliche Gefährdung ist vor allem durch das Fortschreiten der Sukzession, Nutzungsaufgaben oder den Ausfall der Pflegemaßnahmen gegeben (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 255 Brachpieper (*Anthus campestris*)

Der Brachpieper ist mit einer Länge von 16,5 Zentimetern ein relativ großer Pieper und durch das sandfarbene, auf der Unterseite nahezu ungestreifte Gefieder gekennzeichnet.

Er bevorzugt offenes, trockenes und sandiges Gelände mit spärlicher Vegetation, unter anderem Truppenübungsplätze, Brandflächen, Kahlschläge und junge Kiefernkulturen in Heidegebieten, aber auch Bereiche der Bergbaufolgelandschaft, Ruderal-, Acker- und Kurzgrasflächen. Die Vögel brüten in Nestern am Boden meist in den Monaten Mai bis Juni, wobei zwei Jahresbruten möglich sind. Im April (bis Anfang Mai) treffen die Tiere im Brutgebiet ein. Der Wegzug in die Überwinterungsgebiete erfolgt im August/September.

Das Hauptverbreitungsgebiet des Brachpiepers in Sachsen ist das nördliche Tiefland, wobei die Vorkommen im Bereich der Heidesande bis Dresden heranreichen. Im Hügelland werden vor allem die Braunkohleabbaubereiche südlich Leipzig und in der Östlichen Oberlausitz besiedelt (obere Verbreitungsgrenze 200 bis 250 Meter ü. NN).

In den letzten Jahren war ein allgemeiner Bestandesrückgang zu verzeichnen, so dass die Art in der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt wird. Außerhalb der Braunkohletagebaue und der (ehemaligen) Truppenübungsplätze in den Heidegebieten liegen nur sporadisch verbreitete Brutnachweise vor. Der Gesamtbestand wird auf 300 bis 500 Brutpaare geschätzt. Wesentliche Gefährdungen ergeben sich vornehmlich aus Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und der natürlichen Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Graumammer (*Emberiza/Miliaria calandra*)

Vertreter der Familie Ammern (*Embericidae*). Brutvogel offener, ebener und gehölzarter Landschaften; bevorzugt Klimaregionen mit geringen Niederschlagsmengen in der Hauptvegetationsperiode, auf kalkhaltigen Böden mit mosaikartiger Nutzungsstruktur und Singwarten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die Graumammer gehört in ganz Mitteleuropa zu den Brutvogelarten mit einem starken Bestandesrückgang in den letzten Jahrzehnten seit 1970. In Sachsen ist sie als »stark gefährdet« eingestuft. Die Gründe für den Bestandseinbruch sind hauptsächlich in der Intensivierung der Landwirtschaft, der Entwässerung von Wiesen und der Ausdehnung des Siedlungsraumes zu sehen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht ist ein mittelgroßer Spechtvogel, der vom ähnlichen Grünspecht unter anderem durch den grauen Hals und Kopf zu unterscheiden ist.

Sein Lebensraum sind Laub- und Laubmischwälder sowie parkartiges Gelände. Bevorzugt werden Bestände mit Vorkommen von Rotbuchen, darüber hinaus mit Eiche, Linde, Ahorn, Esche, Erle und anderen Laubbaumarten. In tieferen Lagen teilen sich Grauspecht und Grünspecht oftmals den Lebensraum. Im Zeitraum von Ende April bis Anfang Juni brüten die Vögel in selbstgezimmerter Bruthöhle, die in Laubbäumen angelegt werden (Buche, Eiche, Linde, Weide, Birke und andere). Sie ernähren sich von Insekten und Insektenlarven, im Winter auch von Samen und Früchten.

Vorkommensschwerpunkte des Grauspechts in Sachsen sind im Elbsandsteingebirge, im unteren Erzgebirge und im Erzgebirgsvorland. Aber auch für die meisten anderen Naturräume des Berg-, Hügel- und Flachlands liegen Brutnachweise vor. Weitgehend unbesiedelt sind die waldarmen Areale des Naturraums Sächsische Gefildezone und reine Nadelwaldgebiete des Tief- und Berglands. Die nördliche Verbreitungsgrenze des Grauspechts in Mitteleuropa verläuft etwa durch Nordsachsen. Gefährdungen für die Art ergeben sich vor allem aus einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände (Nadelholzmonokulturen, geringe Umtriebszeiten) und aus der möglichen Beseitigung von Laubgehölzen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche ist kleiner (Länge 15 Zentimeter) als die sonst ähnliche Feldlerche. Sie ist von dieser durch den deutlichen hellen Überaugenstreif und den kürzeren Schwanz zu unterscheiden.

Bevorzugter Lebensraum sind die großen Heidelandschaften: trockene sandige Kiefernheiden, Kahlschläge und lichte Pionierwälder. Sporadische Bruten finden sich auch in Fichten-, Fichten-Kiefern- und Fichten-Lärchenkulturen oder ähnlichen Strukturen. Die Vögel brüten in Nestern am Boden im Zeitraum von Mitte März bis Juli (meist 2 Jahresbruten). Ab September (bis November/Dezember) ziehen die Tiere in kleinen Trupps in die Überwinterungsgebiete (Westeuropa, Mittelmeerraum). Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Februar bis März; gelegentlich sind auch Überwinterungen in den Brutgebieten zu beobachten.

Die sächsischen Brutvorkommen der Heidelerche konzentrieren sich auf die Heidewälder des Sächsisch-Niederlausitzer Heidelands, wo die Art in allen Naturräumen verbreitet ist, und auf ähnliche Lebensräume nördlich und nordöstlich von Dresden. Außerhalb des Kerngebiets gibt es nur lokale und häufig unstete Vorkommen, wie beispielsweise Vogtländisches Kuppenland, Elstergebirge, Nordwestsachsen (Leipziger Land, Nordsächsisches Platten- und Hügelland), Sächsische Schweiz.

Zu den wesentlichen Gefährdungsfaktoren der nach der Roten Liste Sachsens stark gefährdeten Art gehören unter anderem Art und Weise der forstlichen Bewirtschaftung, Eutrophierung sowie Nutzungsänderungen und Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Vertreter der Familie der Regenpfeifer (*Charadriidae*). Er ist ein Charaktervogel der Wiesen- und Weidelandchaft der Niederungen und kommt in Europa und Asien vor. In Deutschland ist er ein weit verbreiteter Brutvogel, vorzugsweise an der Küste und den vorgelagerten Inseln. Kiebitze brüten hauptsächlich in offenen, flachen, kurzgrasigen oder vegetationsarmen Landschaften, auf Wiesen und Weiden, an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren. RB: 1-3 ha/FD: 30-100 m (FLADE, 1994).

Die Hauptgefährdungsursache liegt in der Intensivierung der Landwirtschaft: seit den 1970er Jahren entstand dadurch ein andauernder Habitatverlust. Wegen dieser fortschreitenden Zerstörung geeigneter Lebensräume haben die Bestände in Deutschland stark abgenommen. In Sachsen ist der Kiebitz als »stark gefährdet« eingestuft. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 055 Knäckente (*Anas querquedula*)

Vertreter der Familie Entenvögel (*Anatidae*). Brutvogel an eutrophen, flachen Gewässern mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (v. a. Röhrichte und Seggenbestände) in offenen Niederungslandschaften. Bodenbrüter; Nest auf trockenen Standorten in Ufernähe. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Grünland- und Teichnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 056 Löffelente (*Anas clypeata*)

Vertreter der Familie Entenvögel (*Anatidae*). Brutvogel an nahrungsreichen Binnengewässern im Tiefland von Eurasien und Nordamerika. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer und mit dichtem Schilf bewachsene Uferzonen/Verlandungszonen in offenen Niederungslandschaften. Bodenbrüter; Nest meist in der Verlandungszone oder auf von Wasser umgebenen Bulten; auch weiter vom Wasser entfernt auf Wiesen. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Grünland- und Teichnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter oder Rotrückenwürger ist ein verbreiteter Würger, der sich durch den grauen Oberkopf und Nacken, den rotbraunen Rücken und die schwarze Augenmaske des Männchens auszeichnet.

Er besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugetern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Oktobre) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.

Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor, im Erzgebirge bis in Höhenlagen von 900 Meter ü. NN. Seit einigen Jahrzehnten findet lokal ein allmählicher Bestandsrückgang statt, der auf quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Lebensraums zurückzuführen sein dürfte. Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

! A021 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) *

Vertreter der Familie Reiher (*Ardeidae*). In Deutschland ein vom Aussterben bedrohter, sehr seltener Brutvogel und überall im Rückgang begriffen. Vorkommen vor allem in Süddeutschland. Bodenbrüter in ausgedehnten, störungsarmen Bereichen von Schilfbeständen an Seeufern, in Sümpfen und Mooren. Wichtige Strukturen sind wasserdurchflutete Röhrichte und Flachwasserzonen. Brut von Mai bis Juli im Schilf, meist über seichtem Wasser. Die Rohrdommel ist eine Leitart der Röhrichte (FLADE, 1994). Teilstreckenzieher mit Tendenz zum Kurzflug/Überwinterungen in Deutschland nachgewiesen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die Rohrdommel brütet im April/Mai. Hauptverbreitungsgebiet der Rohrdommel in Sachsen ist das Flachland mit Schwerpunkt im gewässerreichen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Darüber hinaus kommt die Art vereinzelt auch im westsächsischen Tiefland und in Teichgebieten des unteren Hügellands vor. Der Brutbestand ist starken Schwankungen unterworfen und seit den 1960er Jahren stark rückläufig. Gegenwärtig wird er auf 25 bis 35 Brutpaare geschätzt.

Die nach der Roten Liste Sachsens vom Aussterben bedrohte Art ist vor allem durch Beeinträchtigung und Zerstörung des Lebensraums (insbesondere von Röhrichten), Änderung der Teichbewirtschaftung und Nahrungsverknappung an Stand- und Fließgewässern (insbesondere bei Überwinterung) gefährdet (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe ist etwa bussardgroß und durch die langen Flügel, den langen Schwanz und die schmale Gestalt deutlich als Weihe zu erkennen.

Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Die Brutplätze finden sich meist im Röhricht der Verlandungszonen von Fischteichen und anderen größeren Stillgewässern, gelegentlich auch in Riedgrasgesellschaften, Ruderalflächen, Landröhrichten und zunehmend in Futter- und Getreideschlägen sowie Tagebaurestflächen. Jagdhabitats sind neben den Gewässern und ihren Verlandungsbereichen, Sümpfe, Wiesen, Weiden und Felder. Bereits im August beginnt der Zug in die afrikanischen Überwinterungsgebiete, die Ankunft im Brutgebiet ist meist Ende März/Anfang April. Die Rohrweihe ist insbesondere im sächsischen Tiefland und den unteren Lagen des Hügellands verbreitet. Sie gilt als Charakterart der Teichgebiete unterhalb 200 Meter ü. NN. In jüngerer Zeit gibt es zunehmend Brutnachweise aus dem Hügelland bis in die unteren Lagen des Berglands (bis an die 450 Meter ü. NN).

Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 600 bis 900 Brutpaare geschätzt, mit insgesamt steigender Tendenz in der Vergangenheit, regional auch mit Rückgängen. Als Gefährdungsfaktoren kommen Zerstörung des Lebensraums, Entwässerung von Feuchtgebieten und intensive Landnutzung in Frage (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug/naturlandschaftsschutz_art).

A 006 Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)

Der Rothalstaucher gehört zur Familie der Lappentaucher (*Podicipedidae*). Er ist deutlich kleiner und kompakter als der häufigere Haubentaucher, sein verhältnismäßig kurzer Hals leuchtet zur Brutzeit rostrot.

Der Rothalstaucher brütet an flachgründigen Weihern und Seen mit üppiger Unterwasservegetation, wo er ein reichhaltiges Angebot an Insekten, Weichtieren und Kleinfischen findet. Sein Schwimmnest findet sich im Schilf oder in der Schwimmblattzone und ist ein Haufen verrottendes Pflanzenmaterial und Schlamm, der sich nur wenig über die Wasseroberfläche erhebt. Im Gebiet von April bis September, außerhalb der Brutzeit halten sich die meisten Tiere in ihren Winterquartieren an Nordsee und Mittelmeer oder auf großen europäischen Binnenseen auf.

Das Verbreitungsgebiet des Rothalstauers zieht sich von Skandinavien über Norddeutschland, Osteuropa und den Schwarzmeerraum bis in die Türkei. In Mitteleuropa ist er ein seltener Brutvogel, sein Bestand in Sachsen wird auf 80-100 Brutpaare geschätzt, mit abnehmender Tendenz. Auf der „Roten Liste Wirbeltiere“ Sachsens ist er als stark gefährdet eingestuft. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Unterwasser- und Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Gewässernutzung. (Quellen: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm; www.umwelt.sachsen.de/lfug)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist ein mittelgroßer Greifvogel mit überwiegend rostrotem Gefieder und langem, tief gegabeltem Schwanz.

Bevorzugte Lebensräume sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. Rotmilane horsten vorwiegend auf Kiefern, Eichen, Erlen, Birken und anderen Bäumen. Ende Februar/Anfang März treffen die Tiere im Brutgebiet ein, der Abzug erfolgt meist im September.

Der Rotmilan brütet vorwiegend im Flach- und Hügelland und ist dort über ganz Sachsen verbreitet. Seit 1980 erfolgt eine Ausbreitung nach Süden mit Besiedlung der unteren Berglagen bis 500 m ü. NN. Verbreitungsschwerpunkt ist Nordsachsen, nach Süden merkliche Verringerung der Siedlungsdichte.

Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 800 bis 1100 Brutpaare geschätzt, wobei in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Zunahme zu beobachten war.

Als Gefährdungsfaktoren für die Art gelten Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebots, Windenergieanlagen, Straßenverkehr u. Ä. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Vertreter der Familie Grasmücken (*Sylviidae*). Brutvogel mäßig nasser, landseitiger, zweischichtiger Verlandungsvegetation, vorwiegend im Tiefland (z. B. in ausgedehnten lichten Schilfflächen mit Krautschicht, Seggenrieden, Rohrglanzgrasröhrichten). Freibrüter mit bodennahem Nest im Röhricht, an Hochstauden oder Seggenbulten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Schilfrohrsänger musste in Sachsen als »stark gefährdet« eingestuft werden. Besondere Empfindlichkeiten bestehen vor allem gegenüber der Zerstörung des Lebensraums, der Entwässerung von Feuchtgebieten und intensiver Landnutzung (LFUG, 2005).

A 008 Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

Schwarzhalstaucher sind dunkel gefiederte, rotäugige Vögel von weniger als Blässhuhngröße aus der Familie der Lappentaucher (*Podicipedidae*). Zur Brutzeit tragen sie goldgelbe Ohrbüschel.

Die gesellig lebenden Taucher brüten an nährstoffreichen Seen und Buchten mit einer üppigen Ufer- und Unterwasservegetation, wo sie tauchend und schwimmend nach kleinem Wassergetier, wie Insekten, Schnecken, Kaulquappen und kleinen Fischen suchen. Überwinterung an Flüssen, Tieflandseen, Lagunen und Meeresbuchten. Gerne schließen sie sich Möwenkolonien an.

Schwarzhalstaucher sind vorwiegend im östlichen und südlichen Europa, gebietsweise auch in Asien und Afrika beheimatet. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts haben sie ihr Areal deutlich in Richtung West- und Nordeuropa ausdehnen können. In Sachsen wird ihre Zahl auf 350- 450 Brutpaare geschätzt, wobei in den letzten Jahrzehnten eine Bestandszunahme zu verzeichnen war. Auf der „Roten Liste Wirbeltiere“ Sachsens wird der Schwarzhalstaucher noch als stark gefährdet eingestuft. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Zerstörung des Gewässerlebensraums oder seiner Vegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Gewässernutzung.

(Quellen: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm; www.umwelt.sachsen.de/lfug)

A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan ist etwas kleiner als der Rotmilan, hat einen nur leicht gegabelten Schwanz und ein dunkelbraunes Gefieder.

Er brütet an Waldrändern, in Restwäldern und Flurgehölzen meist in Gewässernähe, seltener in größerer Entfernung oder ohne Gewässerbezug. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Mai. Der Schwarzmilan überwintert in Afrika und zum Teil in Südeuropa; Abzug ist im August/September, Ankunft im Brutgebiet Mitte März/Anfang April. Die Nahrungssuche (Fische, Kleintiere, Insekten, Aas, Abfall) erfolgt insbesondere an stehenden und fließenden Gewässern, aber auch auf Feldern, Müllplätzen und im Randbereich ländlicher Siedlungen. Der Schwarzmilan ist in ganz Kontinentaleuropa (außer Skandinavien) verbreitet. In Sachsen werden vor allem die Niederungsgebiete, insbesondere gewässerreiche Landschaften des Oberlausitzer Heide- und Teichgebiets, der Königsbrück-Ruhlander Heiden, des Westlausitzer Hügel- und Berglands, des Oberlausitzer Gefildes, der Großenhainer Pflege, der Düben-Dahleener Heide, des Riesa-Torgauer Elbtals, der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, des Nordsächsischen Platten- und Hügellands und des Leipziger Lands besiedelt.

Der Gesamtbestand wird gegenwärtig auf 300 bis 400 Brutpaare geschätzt, mit zunehmender Tendenz und Ausbreitung in Ost- und Südwestsachsen. Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebots, Windenergieanlagen, Straßenverkehr und anderes stellen mögliche Gefährdungsfaktoren für den Schwarzmilan dar (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist etwa krähengroß und damit unser größter heimischer Spechtvogel. Er besitzt ein schwarzes Gefieder mit leuchtend roter Kopfplatte (beim Weibchen ist nur der Hinterkopf rot).

Bevorzugter Lebensraum sind ausgedehnte Nadelwälder mit möglichst kleinflächig verteilten Altbuchenbeständen und lichten Bereichen. Er besiedelt aber auch größere lichte Mischwälder und seltener Laubwälder mit Altholzbeständen. Zur Anlage der Nisthöhlen werden vorwiegend Altbuchen genutzt, bisweilen auch andere Baumarten wie Fichte, Kiefer, Erle, Birke, Pappel. Die großen Bruthöhlen sind an dem ovalen Einflugsloch erkennbar. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Mai. Der Schwarzspecht ist ein Standvogel, der nur selten außerhalb des Reviers angetroffen wird. Seine Nahrung besteht aus Käferlarven, Ameisen und anderen Wirbellosen.

Der Schwarzspecht kann in ganz Sachsen als Brutvogel beobachtet werden. Verbreitungslücken ergeben sich vor allem in den landwirtschaftlich stark genutzten, waldarmen Gebieten des Lösshügellands, zum Beispiel in Teilbereichen der Naturräume Leipziger Land, Mittelsächsisches Lösshügelland, Erzgebirgsbecken, Mulde-Lösshügelland, Östliche Oberlausitz und unteres Osterzgebirge.

Gefährdungen für die Art entstehen hauptsächlich durch eine geregelte intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit großflächigen Monokulturen, geringen Umtriebszeiten und der Beseitigung von Alt- und Totholz. Höhlenreiche Altholzbestände und höhlenreiche Einzelbäume (bereits bei Vorkommen einer Schwarzspechthöhle) sind nach § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützt. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug)

A 038 Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Der Singschwan ist etwa so groß wie der Höckerschwan und unterscheidet sich von diesem durch die gelb-schwarze Schnabelfärbung und die fehlenden Schnabelhöcker. Der Entenvogel ist vorwiegend in Nordeuropa verbreitet und besiedelt dort ausgedehnte Moore, Seen und Flussmündungen.

In Sachsen tritt der Singschwan insbesondere als Durchzügler und Wintergast auf. Er rastet auf größeren Gewässern im Tiefland, im Elbeinzugsgebiet und in der Lausitz, im Elsterflutbecken, mehrfach auch im Erzgebirge. Hauptdurchzug, Rast und Überwinterung finden im Zeitraum von November bis Februar statt. In der Roten Liste des Freistaats Sachsen ist der Singschwan in die Gefährdungskategorie »extrem selten« eingestuft (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 307 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die Sperbergrasmücke ist unsere größte Grasmückenart. Die Oberseite des Vogels ist aschgrau, die Unterseite grauweiß mit dunkler (namensgebender) Sperberung.

Die Art bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, zum Beispiel Gehölz-, Weg- und Waldränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit dem Neuntöter vor. Im Mai bis Juni brütet die Sperbergrasmücke in Dornengebüschen von Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Himbeere und seltener anderen Sträuchern. Der Zugvogel überwintert in Afrika (Wegzug meist August/September) und kehrt im Mai in das Brutgebiet zurück.

Die Sperbergrasmücke kommt lückenhaft im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland der nordwest-, mittel- und ostsächsischen Region vor. In Südwestsachsen fehlt die Art, von Einzelnachweisen abgesehen, nahezu vollständig. Oberhalb 200 Meter ü. NN zeigt das Verbreitungsbild deutlich verringerte Brutvorkommen (höchstgelegene Funde zwischen 500 und 600 Meter ü. NN), wobei mit zunehmender Höhenlage ausschließlich Südhänge besiedelt werden. Die natürlichen Schwankungen des Bestands werden durch rasche landschaftliche Veränderungen der Lebensräume verstärkt (Gesamtbestand in Sachsen knapp 500 bis 1 000 Brutpaare).

Gefährdungsfaktoren für die nach der Roten Liste gefährdete Art ergeben sich vor allem aus der Zerstörung der Lebensräume, unter anderem Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen und ähnlichen Strukturen sowie Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und Sukzession auf Offenlandflächen (beispielsweise ehemaligen Truppenübungsplätzen, Bergbaufolgelandschaften) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Vertreter der Familie Sänger (*Muscicapidae*). Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit steppenartigem Charakter; auf Sandböden, trockenen vegetationslosen oder schütter bewachsenen Stellen. Primärlebensräume in Heiden, Küstendünen, Weinbergen, Sekundärlebensräume auf Abbauflächen, Rodungslichtungen und Bahndämmen. Bodenbrüter, Nest in Spalten, Höhlungen im Boden oder in Vertikalstrukturen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Steinschmätzer gilt in Sachsen als »stark gefährdet«. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber der Sukzession von Offenlandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlender Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Die Tüpfelralle, auch als Tüpfelsumpfhuhn bezeichnet, ist ein drosselgroßer (22 bis 24 Zentimeter), grau-brauner Rallenvogel. Charakteristisch ist die weiße Tüpfelung des Gefieders, die auf der Oberseite schwach und auf der Unterseite stärker ausgeprägt ist.

Die Tüpfelralle besiedelt breite, in sumpfige Wiesen auslaufende Verlandungszonen an Teichen mit dichten Schilf- sowie Rohrkolben- und Seggenbeständen, kommt aber auch an moorigen Waldteichen, alten Torfstichen und sumpfigen Wiesenflächen vor. Die Brut erfolgt in gut versteckten Nestern im Zeitraum von April bis Ende Juli. Im August/September ziehen die Vögel in ihre Überwinterungsgebiete (vorwiegend Mittelmeerländer und Afrika), im April (Ende März bis Anfang Mai) kehren sie in die Brutgebiete zurück.

Das Tüpfelsumpfhuhn ist ein sporadischer Brutvogel des Tief- und Hügellands, die obere Verbreitungsgrenze liegt bei etwa 500 Meter ü. NN. Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Weitere Beobachtungen liegen beispielsweise aus den Naturräumen Königsbrück-Ruhlander Heiden, Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, Riesa-Torgauer Elbtal, Düben-Dahlener Heide, Oberlausitzer Gefilde, Mulde-Lösshügelland, Leipziger Land und Vogtland vor.

Der Gesamtbestand der in Sachsen stark gefährdeten Art wird mit 40 bis 60 Brutpaaren angegeben. Zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren gehören u. a. Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Teichnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

!A 122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Die Wiesenralle, ein knapp rebhuhngroßer, fahlbräunlicher Rallenvogel, wird auch als Wachtelkönig bezeichnet.

Ihr Lebensraum sind die langhalmigen Wiesen und Feuchtgebiete sowie als suboptimale Habitate Getreidefelder und Grünfutterschläge. Die Brutzeit, die mit der Eiablage ab Mitte Mai beginnt, kann sich bis in den August hinziehen. Die Nester finden sich am Boden, gut in der Vegetation versteckt. Nahrungsgrundlage der Art sind vor allem Wirbellose (Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken). Im August/September ziehen die Tiere in ihre Überwinterungsgebiete nach Afrika, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im April/Mai.

Das Verbreitungsgebiet der Wiesenralle in Sachsen erstreckt sich vom Tiefland bis in die Mittelgebirge. Obwohl die Art zerstreut in fast allen Naturräumen beobachtet werden konnte, fehlt sie über weite Strecken vollständig (noch bis etwa 1980 regelmäßige Vorkommen in Flussauen, unteren und mittleren Lagen des Berglands und im Mittelgebirgsvorland).

Der heute nur noch sporadisch auftretende Brutvogel ist nach der Roten Liste vom Aussterben bedroht. Der jährlich stark schwankende sächsische Gesamtbestand wird mit 60 bis 120 Brutpaaren angegeben.

Als wesentliche Gefährdungsfaktoren der Art gelten Nutzungsintensivierung, Entwässerung und Eutrophierung im agrarisch genutzten Raum sowie unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Zusammenfassend folgt aus den Habitatansprüchen der genannten Arten, dass neben den direkten Eingriffen in Form von Flächenentzug insbesondere:

- Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation
- Entwässerung von Wiesen/Feuchtgebieten
- natürliche Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft
- Nutzungsänderungen
- Ausdehnung des Siedlungsraumes
- Intensivierung der Landwirtschaft
- Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebots
- intensive forstwirtschaftliche Nutzung (Nadelholzmonokulturen, geringe Umtriebszeiten), Beseitigung von Laubgehölzen
- Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege
- Beseitigung von Alt- und Totholz
- Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen
- Intensivierung der Grünland- und Teichnutzung
- Nahrungsverknappung an Stand- und Fließgewässern
- Windenergieanlagen, Straßenverkehr
- unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte
- Störungen während der Brutzeit

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu berücksichtigen sind. Die besondere Gefährdung des gewässergeprägten Vogelschutzgebiets liegt in der Absenkung des Grundwasserspiegels und der Reduzierung der Wasserflächen.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt bzw. beschleunigt.

3.10.1.2 Kohärenz

Das „Rückhaltebecken Stöhna“ liegt im Naturraum Leipziger Land (LFUG 2006) südlich von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht in den Einzugsgebieten der Weißen Elster und ihrer Nebenflüsse Pleiße, Kleine Pleiße, Gösel und Neue Gösel.

Das „Rückhaltebecken Stöhna“ repräsentiert einen vergleichsweise jungen Gewässer-Feuchtgebietskomplex mit Röhrichten, Flachwasserzonen, Inseln, Schlammflächen, Weidengebüsch und Grünland. Weiterhin kommen Ruderalfluren, Gehölzaufwuchs und Anpflanzungen sowie angrenzend agrarisches Offenland vor. Es handelt sich bei dem Vogelschutzgebiet um ein Brutgebiet von seltenen, gefährdeten und von Aussterben bedrohten Arten flacher Standgewässer, Verlandungsbereiche und des relativ nährstoffarmen, reich strukturierten Offenlands sowie um ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während des Durchzugs.

Das Vogelschutzgebiet befindet sich innerhalb der Bergbaufolgegewässer im Leipziger Südraum, wie z. B. Markkleeberger See, Störmthaler See, Cospudener See, Zwenkauer See, sowie Stausee Rötha, Kahnsdorfer See, Hainer See, Haubitzer Becken und Speicher Witznitz. Es ist davon auszugehen, dass für die hochmobilen Vogelarten in Abhängigkeit der strukturellen Gegebenheiten und deren Nutzung zwischen den Gewässerlebensräumen im Südraum ein Zusammenhang besteht.

3.10.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2 000 m (bzw. bis 20 km Fließstrecke – Eisvogel),
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasseränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.10.1.4 Vorbelastungen

Für das Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ sind Standarddatenbogen vom 10/2006 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 23: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaftliche Nutzung	stark	60 %	positiv	625: Segelflug, Paragleiten, Drachenflug, Ballonfahren u. a.	stark	25 %	negativ
160: Forstwirtschaftliche Nutzung	durchschnittlich	15 %	neutral	840: Überfluten, Überstauen	stark	25 %	negativ
230: Jagd	stark	25 %	negativ				

3.10.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.10.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.2 ist festzustellen, dass sich der 2-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das Vogelschutzgebiet in die Betroffenheitskategorie B – indirekte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 30 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

das Plan- bzw. der fortgeschriebene Teil des Sanierungsgebiets berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

die Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Braunkohlenabbau sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung; zeichnerische Festlegung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

zeichnerische Festlegung der Begleitrohstoffgewinnung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

zeichnerische Festlegung der Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des Natura-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung des Allgemeinen Bodenschutzes berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Böden

die textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung des Ziels 08- Allgemeiner Bodenschutz berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Die Festlegung schafft lediglich die standortbezogenen Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung.

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung der Altlastensanierung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

die textlichen Festlegungen mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

die textliche Festlegung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regelt, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VRG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VBG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

zeichnerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Waldschutz sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als VRG Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als VBG Natur und Landschaft (Gewässer) berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung Landschafts- und Biotopverbund berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

die textliche Festlegung, die lediglich den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

die textliche Festlegung, die lediglich den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

die textliche Festlegung, die die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung zur pauschalen Regelung des Rückbaus der Tagebauinfrastruktur; berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen; keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu möglichen kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Natur und Landschaft in Karte 3 und Karte 5 des Braunkohlenplans berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 10 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der VBG Natur und Landschaft berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen der VBG Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegung der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht)

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung des VRG Industrie und Gewerbe berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 3 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 3 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

Festlegungen aus nachrichtlichen Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abzuschätzen wären, wurden bereits im Schritt Va-b ausgeschlossen. Für sie entfallen damit die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreenings.

Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.13 dargestellt.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 3 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits im Grobscreening aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es können im Schritt VIa keine Festlegungen von der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Schritt VIb

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 3 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für eine originäre Festlegung des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das Vogelschutzgebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen; Festlegung mit neutraler Wirkung;

Schritt VIc

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das Vogelschutzgebiet als nicht neutral eingeschätzten 2 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Positive Wirkung konnte für eine Festlegung des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet; damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg innerhalb des Vogelschutzgebietes sowie seines 2-km-Puffers um die Außengrenze. Die Festlegung wirkt damit entsprechend der Erhaltungsziele 1 bis 5 des Vogelschutzgebietes grundsätzlich positiv.

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das Vogelschutzgebiet DE 4740-451 „Rückhaltebecken Stöhna“ ist beendet und ergab eine prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegung des Braunkohlenplans. Für diese Festlegung konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführte regionalplanerische Festlegung wird deshalb vertiefend geprüft.

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.13) in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebietes:

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

3.10.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.10.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.

- Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Tagebau Zwenkau/Cospuden.** Die Verfahren werden z. T. aufgrund des zeitlich unterschiedlichen Sanierungsfortschritts und des Flutungsverlaufs der Gewässer getrennt geführt:

- **Cospudener See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin zum PFV am 05.11.1998. Wasserrechtlicher Antrag am 30.06.2001.

- **Zwenkauer See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin am 02.05.2002, Wasserrechtlicher Antrag vom 27.09.2006.

Durch die LMBV werden derzeit die gemäß BBergG erforderlichen bergbaulichen Sanierungsarbeiten zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Zwenkauer Sees durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des vom Bergamt Borna am 15.09.1999 unter AZ II 2119/99 zehe zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans „Braunkohlentagebau Zwenkau“ vom 12.08.1999 und dessen Ergänzungen. Gemäß § 4 Abs. 5 SächsLPIG ist dieser Abschlussbetriebsplan nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden mit den dann verbindlichen Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans in Einklang zu bringen.

2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Weiße Elster** (Vorbehaltsgebiet) im RB Leipzig vom 20.09.2004. Die Bestätigung des HWS-Konzepts erfolgte am 29.04.2005. Wesentliche Aspekte des Hochwasserschutzkonzepts für die Weiße Elster wurden im Braunkohlenplan umgesetzt (vgl. Ziel 14 i. V. m. der Begründung zum Ziel 14 des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden in der fortgeschriebenen Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 16.03.2006.) (s. u.)

Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.10.3 Wirkungsprognose

3.10.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des SPA-Gebiets „Rückhaltebecken Stöhna“

Keine.

3.10.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des SPA-Gebiets „Rückhaltebecken Stöhna“

Es ist eine Festlegung mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Ziel 12 ist bei Durchführung des Braunkohlenplans unter Rahmenbedingungen eine Grundwasserabsenkung und Entspannung der Grundwasserleiter zu betreiben. Die räumliche Wirkung dieses Ziels wird durch die Linie der Reichweite der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ (Anlage 3.2) im obersten Grundwasserleiter festgelegt. In der zeichnerischen Darstellung (s. Anlage 4.25) reicht die Linie der maximalen Reichweite der Grundwasserabsenkung zwischen den Ortslagen Böhlen und Rötha ca. 1 800 m in den 2-km-Radius des Vogelschutzgebiets hinein. Sie verläuft an dieser Stelle entlang der Pleiße und damit ca. 200 m von der südwestlichen Schutzgebietsgrenze entfernt, die dort von der B95 begleitet wird. Das SPA-Gebiet befindet sich ausschließlich außerhalb dieses räumlichen Wirkungsbereichs der Grundwasserabsenkung. Wassergebundene Lebensräume (Wasserflächen, Lachen etc.) oder Brutreviere werden durch die Grundwasserabsenkung nicht beeinflusst.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung erfolgt der Grundwasserwiederanstieg, nachdem wieder vorbergbauliche Grundwasserstände erreicht werden. Daraus wird abgeleitet, dass die bei Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain prognostizierten Grundwasserspiegel-senkungen nicht geeignet sind, erheblich nachteilige Wirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten und ihre Lebensräume zu nehmen.

3.10.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im überwiegenden Teil des 4-km-Puffers um das SPA-Gebiet (außer südwestlicher Teil) und dem SPA-Gebiet selbst, jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP zum Braunkohlenplan, ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in den ehemaligen Tagebauen Witznitz, Espenhain und Zwenkau der LMBV mbH.

Im südwestlichen Teil des 4-km-Puffers kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Wiederanstieg des Grundwassers. Dieser vollzieht sich jedoch lediglich in dem Bereich des 4-km-Puffers, in dem es auch vorher abgesenkt wurde. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben. Wie den Anlagen 3.2, 4.25 und 4.26 zu entnehmen ist, bleibt das SPA-Gebiet von diesen Vorgängen räumlich vollständig unberührt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das SPA-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden.

Nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse kann aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein direktes grundwasserseitiges Anströmen des SPA-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden. Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann jedoch ein Anströmen der Pleiße. Somit kann es ebenfalls bei Hochwasser zu Einleitungen aus dem Grundwasser in das SPA-Gebiet kommen. Mögliche Gefährdungen könnten durch das Zuströmen von versauertem oder altlastendurchströmtem Grundwasser auftreten. Nachteilige Veränderungen des SPA-Gebiets können dadurch jedoch nicht präjudiziert werden, da die Einleitungen in die Pleiße im Hochwasserfall zeitlich und mengenmäßig sehr begrenzt stattfinden. Zudem ist mit den Regelungen der Ziele 06 und 10 entsprechende Vorsorge getroffen worden:

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegendes Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt.

Ziel 10 – Sanierung von Altlasten

Für alle für das Plangebiet relevanten altlastverdächtigen Flächen sind Gefährdungsabschätzungen zu erstellen.

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau sind Altlasten vor einer bergbaulichen Flächeninanspruchnahme zu beseitigen. Vor Durchführung der bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen und dem Einsetzen des Grundwasserwiederanstiegs sind vorhandene Gefährdungspotenziale zur Vermeidung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit rechtzeitig, wirksam und dauerhaft zu beseitigen. Vorrangig zu behandeln sind die Bereiche der Tagesanlagen und Montageplätze sowie der Standort der ehemaligen Schmelzerei Deutzen.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Eine permanente nachteilige Veränderung des SPA-Gebiets durch von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehende Einleitung ins Oberflächenwasser kann vollständig ausgeschlossen werden, da keine direkten Verbindungen über Fließgewässer bestehen.

Entsprechend der Regelungen im Ziel 13 können Einleitungen von Sumpfungswässern in die Pleiße nicht ausgeschlossen werden. Die Einleitung erfolgt dann in jedem Fall in den das Plangebiet durchlaufenden Teil der Pleiße in dessen Zustrombereich sich das Rückhaltebecken befindet. Im Hochwasserfall könnte somit grundsätzlich Sumpfungswasser aus dem Plangebiet ins SPA-Gebiet eingeleitet werden. Gleichzeitig werden jedoch im Ziel 13 Rahmenbedingungen für eine Einleitung von Sumpfungswasser in Fließgewässer aufgestellt, die nachteilige Veränderungen des SPA-Gebiets ausschließen.

Ziel 13 – Verwendung der Sumpfungswässer

Bei der Abgabe von Sumpfungswässern in Fließgewässer sind Wasserqualitäten, die eine konditionsfreie Einleitung gestatten, zu gewährleisten.

Resümee

Das SPA-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.10.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des SPA-Gebiets 4740-451 „Rückhaltebecken Stöhna“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen wurden, soweit relevant, bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 3.10.2.3). Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden, bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets entstehen.

3.10.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es wird im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogene Beeinträchtigung von Lebensräumen von Vogelarten durch Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation oder Entwässerung von Wiesen/Feuchtgebieten vorbereitet oder präjudiziert. Durch das geplante Vorhaben werden im Vogelschutzgebiet weder Freizeit- oder intensive Fischereinutzung noch Einleitungen in einem Einflussbereich von 4 000 m hervorgerufen (vgl. Kap. 3.10.1.3).

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Vogelarten durch Nutzungsänderungen, Ausdehnung des Siedlungsraums, Intensivierung der Landwirtschaft, Intensivierung der Grünland- und Teichnutzung oder Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebots hervorgerufen.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Vogelarten durch intensive forstwirtschaftliche Nutzung (Nadelholzmonokulturen, geringe Umtriebszeiten), Beseitigung von Laubgehölzen, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege, Beseitigung von Alt- und Totholz oder Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen oder strauchbestandenen Böschungen hervorgerufen.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Vogelarten durch Nahrungsverknappung an Stand- und Fließgewässern, neue Windenergieanlagen, Lebensraumzerschneidung und Gefährdung durch Straßenverkehr vorbereitet oder präjudiziert.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Vogelarten durch unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte oder Störungen während der Brutzeit hervorgerufen.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die mittels Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das sächsische Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.11 Vogelschutzgebiet „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach“

Das vom Freistaat Sachsen vorgeschlagene Gebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ wurde mit seinen Erhaltungszielen im Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006 gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rats veröffentlicht (vgl. Anlage 7). Damit ist die Ausweisung über die Grundschutzverordnung rechtsgültig. Ein Standarddatenbogen liegt seit 10/2006 vor (vgl. Anlage 8). Die Grenzen des Vogelschutzgebiets sind in Abb. 13 und Anlagen 3.2, 4.21 und 4.22 dargestellt.

Tab. 24: Basisdaten aus dem Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006

Gebietsnummer	DE 4840- 452	Gebietstyp*	F
Landesinterne Nummer	14	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	633 ha
Name	„Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“	TK 25	4840, 4940
Naturräume	Altenburg-Zeitzer Lössgebiet	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

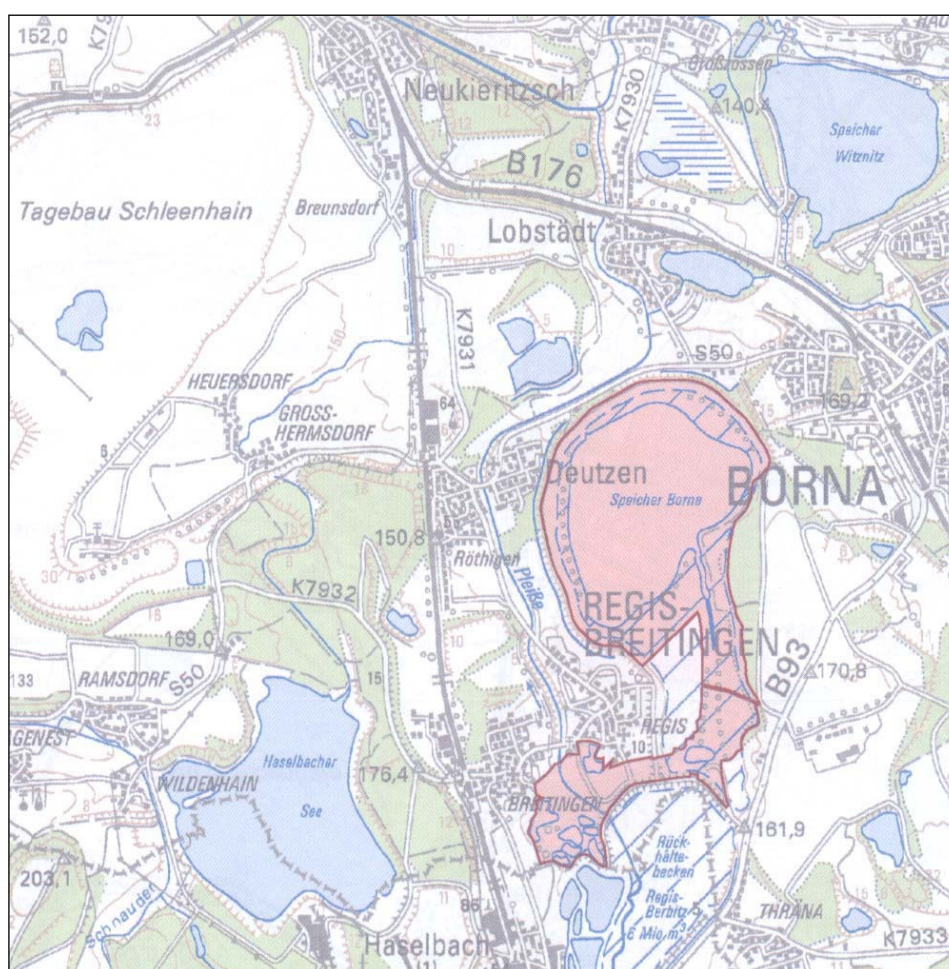


Abb. 13: Grenzen und Lage des Vogelschutzgebiets „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“. Quelle: Sächsisches Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006.

Das „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ stellt eine strukturreiche Bergbaufolgelandschaft mit Restgewässer, ausgedehnten Feuchtgebietskomplexen, Mager- und Trockenrasen, Staudenfluren, Vorwäldern, Gebüsch, Hecken, Saumgesellschaften und einem angrenzenden Teichgebiet mit Verlandungszonen dar. Es handelt sich bei dem Vogelschutzgebiet um ein bedeutendes Bruthabitat von Arten naturnaher Teichgebiete sowie des Offenlands und der strukturreichen Hecken- und Gebüschlandschaften. Außerdem ist es ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wasservogelarten.

Das Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ ist Teilmenge des FFH-Gebiets „Nordteil Haselbacher Teiche“.

Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets ergibt sich über seine Lage: der 2 km-Puffer befindet sich innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.11.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.11.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

1. Im Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und den Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaats Sachsen (Stand 1999) vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*).
2. Das Gebiet sichert für Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.
3. Daneben ist das Gebiet für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) wichtig.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabilis*) dar und besitzt des Weiteren herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.
5. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets zu erhalten oder diese wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere der strukturreiche Ausschnitt der Braunkohle-Bergbaufolgelandschaft südlich von Leipzig mit See und ausgedehntem Feuchtgebiets-Komplex sowie ein Mosaik aus Mager- und Trockenrasen, Staudenfluren und Vorwaldstadien mit charakteristischen Dornengebüsch, Heckenformationen und Saumgesellschaften. Das Teichgebiet Haselbach zeichnet sich durch naturnahe eutrophe Teiche einschließlich deren Verlandungsvegetation und durch strukturgebende Gehölzgruppen aus.

Die besondere Verletzlichkeit des Gebiets wird im Standarddatenbogen mit Störungen durch unangepasste Vergrämuungsmaßnahmen angegeben.

Es sind insbesondere die Habitatansprüche folgender in den Erhaltungszielen genannter Arten zu berücksichtigen:

Folgende Abkürzungen werden innerhalb der Beschreibung einbezogen: RB: Brutrevier, FD: Fluchtdistanz, BP: Brutpaar. Die mit A 000 gekennzeichneten Arten gehören in den Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V Sch-RL). ! = kennzeichnet Arten, die besonders bedroht sind/Beurteilung von Förderhöchstgrenzen in der LIFE-Verordnung (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (HRSG.), 1998: Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. 1. Auflage.)

A 153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Vertreter der Familie Schnepfen (Scolopacidae). Tag- und nachtaktiver Bodenbrüter offener bis halb offener Niederungslandschaften, wie z. B. Feuchtwiesen, nassen Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen zur Nahrungssuche und eine hohe, Deckung bietende und nicht zu dichte Vegetation (SÜDBECK ET AL., 2005). Nest auf nassem bis feuchtem Untergrund, v. a. zwischen Seggen, Gräsern, Zwergsträuchern.

In Sachsen ist der Bestand der Bekassine deutlich rückläufig, es brüten hier noch etwa 190 bis 260 Paare. Besonders gefährdet ist die Art gegenüber Grundwasserspiegeländerungen sowie Intensivierung der Grünlandwirtschaft im Brutrevier und gegenüber Störungen in der Brutzeit (Quellen: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm, www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 272 Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

Das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) ist ein seltener Sperlingsvogel mit rostroter Schwanzwurzel und leuchtend blauer Kehle (Männchen), die von einem schwarzen und roten Brustband begrenzt wird.

Als Bruthabitate kommen vor allem Feuchtgebiete mit ausgedehnten Weiden- und Erlengebüschen infrage, die von Röhricht durchzogen sind und Freiflächen und Flachwasserbereiche einschließen können. Blaukehlchen sind Bodenbrüter (Zeitraum April bis Juni). Die Wanderungen erfolgen Ende März/Ende April und August/September. Es sind zwei Unterarten bekannt, die beide als Durchzügler beobachtet wurden; Brutvogel in Sachsen ist *L. s. cyanecula* (Weißsterniges Blaukehlchen).

Nach 1990 liegen für das Blaukehlchen in Sachsen wieder einzelne Brutnachweise vor. Diese stammen aus dem Leipziger Land (Eschefelder Teiche), dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und dem Moritzburger Teichgebiet. Die Gesamtanzahl der Brutpaare wird mit 2 bis 4 angegeben. Der Rückgang ehemaliger Brutareale (z. B. Elster-Pleißeau, Neißeau, Elbau) wird mit Flussregulierungen in Zusammenhang gebracht. In der aktuellen Roten Liste ist die Art in die Gefährdungskategorie R (extrem selten) eingeordnet. Eine mögliche Gefährdung ist vor allem durch das Fortschreiten der Sukzession, Nutzungsaufgaben oder den Ausfall der Pflegemaßnahmen gegeben (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel zeichnet sich durch ein oberseitig türkisblaues Federkleid und eine rostbraune Färbung auf der Unterseite aus. Auffallend sind der lange spitze Schnabel und der kurze Schwanz, die der Art ein unverwechselbares Gepräge geben.

Der gut sperlingsgroße Vogel lebt an klaren fließenden und stehenden Gewässern mit ausreichendem Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen und Restgewässern. Er nistet in selbst gegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Der wenig gesellige Vogel ernährt sich stoßtauchend von kleinen Fischen und anderen kleinen Wassertieren. Über dem Wasser hängende Äste dienen dabei als Sitzwarten.

Der Eisvogel ist vorwiegend im sächsischen Lösshügelland und im angrenzenden nordsächsischen Tiefland lückenhaft verbreitet. Ab 300 Meter ü. NN ist eine Ausdünnung der Brutvorkommen zu verzeichnen, die aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten und klimatischer Bedingungen kaum höher als 500 Meter ü. NN reichen. Weiterhin kennzeichnend sind starke Bestandsschwankungen, die durch langanhaltende strenge Frostperioden hervorgerufen werden (Gesamtbestand in Sachsen 350 bis 500 Brutpaare).

Hauptgefährdungsfaktoren für den Eisvogel sind Gewässerverschmutzung sowie Gewässer- und Uferausbau, die in der Vergangenheit deutliche Bestandsrückgänge verursacht haben. Insbesondere der Erhalt und das Wiederherstellen von naturnahen, reich strukturierten Fließgewässern mit genügend Brutmöglichkeiten, guter Wasserqualität und ausreichendem Kleinfischbestand tragen zur Bestandessicherung der in Sachsen gefährdeten Art bei (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Grauummer (*Emberiza/Miliaria calandra*)

Vertreter der Familie Ammern (Embericidae). Brutvogel offener, ebener und gehölzärmer Landschaften; bevorzugt Klimaregionen mit geringen Niederschlagsmengen in der Hauptvegetationsperiode, auf kalkhaltigen Böden mit mosaikartiger Nutzungsstruktur und Singwarten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die Grauummer gehört in ganz Mitteleuropa zu den Brutvogelarten mit einem starken Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten seit 1970. In Sachsen ist sie als „stark gefährdet“ eingestuft. Die Gründe für den Bestandseinbruch sind hauptsächlich in der Intensivierung der Landwirtschaft, der Entwässerung von Wiesen und der Ausdehnung des Siedlungsraums zu sehen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht ist ein mittelgroßer Spechtvogel, der vom ähnlichen Grünspecht unter anderem durch den grauen Hals und Kopf zu unterscheiden ist.

Sein Lebensraum sind Laub- und Laubmischwälder sowie parkartiges Gelände. Bevorzugt werden Bestände mit Vorkommen von Rotbuchen, darüber hinaus mit Eiche, Linde, Ahorn, Esche, Erle und anderen Laubbaumarten. In tieferen Lagen teilen sich Grauspecht und Grünspecht oftmals den Lebensraum. Im Zeitraum von Ende April bis Anfang Juni brüten die Vögel in selbst gezimmerten Bruthöhlen, die in Laubbäumen angelegt werden (Buche, Eiche, Linde, Weide, Birke und andere). Sie ernähren sich von Insekten und Insektenlarven, im Winter auch von Samen und Früchten.

Vorkommensschwerpunkte des Grauspechts in Sachsen sind im Elbsandsteingebirge, im unteren Erzgebirge und im Erzgebirgsvorland. Aber auch für die meisten anderen Naturräume des Berg-, Hügel- und Flachlands liegen Brutnachweise vor.

Weitgehend unbesiedelt sind die waldarmen Areale des Naturraums Sächsische Gefildezone und reine Nadelwaldgebiete des Tief- und Berglands. Die nördliche Verbreitungsgrenze des Grauspechts in Mitteleuropa verläuft etwa durch Nordsachsen. Gefährdungen für die Art ergeben sich vor allem aus einer intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände (Nadelholzmonokulturen, geringe Umtriebszeiten) und aus der möglichen Beseitigung von Laubgehölzen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter oder Rotrückenwürger ist ein verbreiteter Würger, der sich durch den grauen Oberkopf und Nacken, den rotbraunen Rücken und die schwarze Augenmaske des Männchens auszeichnet.

Er besiedelt offenes und halb offenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Oktobre) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.

Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor, im Erzgebirge bis in Höhenlagen von 900 Meter ü. NN. Seit einigen Jahrzehnten findet lokal ein allmählicher Bestandsrückgang statt, der auf quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Lebensraums zurückzuführen sein dürfte. Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

! A021 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Vertreter der Familie Reiher (*Ardeidae*). In Deutschland ein vom Aussterben bedrohter, sehr seltener Brutvogel und überall im Rückgang begriffen. Vorkommen vor allem in Süddeutschland. Bodenbrüter in ausgedehnten, störungsarmen Bereichen von Schilfbeständen an Seeufern, in Sümpfen und Mooren. Wichtige Strukturen sind wasserdurchflutete Röhrichte und Flachwasserzonen. Brut von Mai bis Juli im Schilf, meist über seichtem Wasser. Die Rohrdommel ist eine Leitart der Röhrichte (FLADE, 1994). Teilstreckenzieher mit Tendenz zum Kurzflug/Überwinterungen in Deutschland nachgewiesen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die Rohrdommel brütet im April/Mai. Hauptverbreitungsgebiet der Rohrdommel in Sachsen ist das Flachland mit Schwerpunkt im gewässerreichen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Darüber hinaus kommt die Art vereinzelt auch im westsächsischen Tiefland und in Teichgebieten des unteren Hügellands vor. Der Brutbestand ist starken Schwankungen unterworfen und seit den 1960er Jahren stark rückläufig. Gegenwärtig wird er auf 25 bis 35 Brutpaare geschätzt.

Die nach der Roten Liste Sachsens vom Aussterben bedrohte Art ist vor allem durch Beeinträchtigung und Zerstörung des Lebensraums (insbesondere von Röhrichtern), Änderung der Teichbewirtschaftung und Nahrungsverknappung an Stand- und Fließgewässern (insbesondere bei Überwinterung) gefährdet (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe ist etwa bussardgroß und durch die langen Flügel, den langen Schwanz und die schmale Gestalt deutlich als Weihe zu erkennen.

Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Die Brutplätze finden sich meist im Röhricht der Verlandungszonen von Fischteichen und anderen größeren Stillgewässern, gelegentlich auch in Riedgrasgesellschaften, Ruderalflächen, Landröhrichtern und zunehmend in Futter- und Getreideschlägen sowie Tagebaurestflächen. Jagdhabitats sind neben den Gewässern und ihren Verlandungsbereichen, Sümpfe, Wiesen, Weiden und Felder. Bereits im August beginnt der Zug in die afrikanischen Überwinterungsgebiete, die Ankunft im Brutgebiet ist meist Ende März/Anfang April. Die Rohrweihe ist insbesondere im sächsischen Tiefland und den unteren Lagen des Hügellands verbreitet. Sie gilt als Charakterart der Teichgebiete unterhalb 200 Meter ü. NN. In jüngerer Zeit gibt es zunehmend Brutnachweise aus dem Hügelland bis in die unteren Lagen des Berglands (bis an die 450 Meter ü. NN).

Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 600 bis 900 Brutpaare geschätzt, mit insgesamt steigender Tendenz in der Vergangenheit, regional auch mit Rückgängen. Als Gefährdungsfaktoren kommen Zerstörung des Lebensraums, Entwässerung von Feuchtgebieten und intensive Landnutzung in Frage (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Vertreter der Familie Grasmücken (*Sylviidae*). Brutvogel mäßig nasser, landseitiger, zweischichtiger Verlandungsvegetation, vorwiegend im Tiefland (z. B. in ausgedehnten lichten Schilfflächen mit Krautschicht, Seggenrieden, Rohrglanzgrasröhrichtern). Freibrüter mit bodennahem Nest im Röhricht, an Hochstauden oder Seggenbulten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Bestand in Sachsen wird auf nur noch 150 bis 200 Paare geschätzt, die Art gilt hier als stark gefährdet. Besondere Empfindlichkeiten bestehen vor allem gegenüber der Zerstörung des Lebensraums, der Entwässerung von Feuchtgebieten und intensiver Landnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 307 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die Sperbergrasmücke ist unsere größte Grasmückenart. Die Oberseite des Vogels ist aschgrau, die Unterseite grauweiß mit dunkler (namensgebender) Sperberung.

Die Art bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, zum Beispiel Gehölz-, Weg- und Waldränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit dem Neuntöter vor. Im Mai bis

Juni brütet die Sperbergrasmücke in Dornengebüschen von Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Himbeere und seltener anderen Sträuchern. Der Zugvogel überwintert in Afrika (Wegzug meist August/September) und kehrt im Mai in das Brutgebiet zurück.

Die Sperbergrasmücke kommt lückenhaft im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland der nordwest-, mittel- und ostsächsischen Region vor. In Südwestsachsen fehlt die Art, von Einzelnachweisen abgesehen, nahezu vollständig. Oberhalb 200 Meter ü. NN zeigt das Verbreitungsbild deutlich verringerte Brutvorkommen (höchstgelegene Funde zwischen 500 und 600 Meter ü. NN), wobei mit zunehmender Höhenlage ausschließlich Südhänge besiedelt werden. Die natürlichen Schwankungen des Bestands werden durch rasche landschaftliche Veränderungen der Lebensräume verstärkt (Gesamtbestand in Sachsen knapp 500 bis 1 000 Brutpaare).

Gefährdungsfaktoren für die nach der Roten Liste gefährdete Art ergeben sich vor allem aus der Zerstörung der Lebensräume, unter anderem Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen und ähnlichen Strukturen sowie Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und Sukzession auf Offenlandflächen (beispielsweise ehemaligen Truppenübungsplätzen, Bergbaufolgelandschaften) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Die Tüpfelralle, auch als Tüpfelsumpfhuhn bezeichnet, ist ein drosselgroßer (22 bis 24 Zentimeter), grau-brauner Rallenvogel. Charakteristisch ist die weiße Tüpfelung des Gefieders, die auf der Oberseite schwach und auf der Unterseite stärker aufgeprägt ist.

Die Tüpfelralle besiedelt breite, in sumpfige Wiesen auslaufende Verlandungszonen an Teichen mit dichten Schilf- sowie Rohrkolben- und Seggenbeständen, kommt aber auch an moorigen Waldteichen, alten Torfstichen und sumpfigen Wiesenflächen vor. Die Brut erfolgt in gut versteckten Nestern im Zeitraum von April bis Ende Juli. Im August/September ziehen die Vögel in ihre Überwinterungsgebiete (vorwiegend Mittelmeerländer und Afrika), im April (Ende März bis Anfang Mai) kehren sie in die Brutgebiete zurück.

Das Tüpfelsumpfhuhn ist ein sporadischer Brutvogel des Tief- und Hügellands, die obere Verbreitungsgrenze liegt bei etwa 500 Meter ü. NN. Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Weitere Beobachtungen liegen beispielsweise aus den Naturräumen Königsbrück-Ruhlander Heiden, Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, Riesa-Torgauer Elbtal, Düben-Dahlener Heide, Oberlausitzer Gefilde, Mulde-Lösshügelland, Leipziger Land und Vogtland vor.

Der Gesamtbestand der in Sachsen stark gefährdeten Art wird mit 40 bis 60 Brutpaaren angegeben. Zu den wichtigsten Gefährdungsfaktoren gehören u. a. Entwässerung oder Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, Störungen während der Brutzeit und Intensivierung der Teichnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

!A 122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Die Wiesenralle, ein knapp rebhuhn großer, fahlbräunlicher Rallenvogel, wird auch als Wachtelkönig bezeichnet.

Ihr Lebensraum sind die langhalmigen Wiesen und Feuchtgebiete sowie als suboptimale Habitate Getreidefelder und Grünfutterschläge. Die Brutzeit, die mit der Eiablage ab Mitte Mai beginnt, kann sich bis in den August hinziehen. Die Nester finden sich am Boden, gut in der Vegetation versteckt. Nahrungsgrundlage der Art sind vor allem Wirbellose (Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken). Im August/September ziehen die Tiere in ihre Überwinterungsgebiete nach Afrika, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im April/Mai.

Das Verbreitungsgebiet der Wiesenralle in Sachsen erstreckt sich vom Tiefland bis in die Mittelgebirge. Obwohl die Art zerstreut in fast allen Naturräumen beobachtet werden konnte, fehlt sie über weite Strecken vollständig (noch bis etwa 1980 regelmäßige Vorkommen in Flussauen, unteren und mittleren Lagen des Berglands und im Mittelgebirgsvorland).

Der heute nur noch sporadisch auftretende Brutvogel ist nach der Roten Liste vom Aussterben bedroht. Der jährlich stark schwankende sächsische Gesamtbestand wird mit 60 bis 120 Brutpaaren angegeben.

Als wesentliche Gefährdungsfaktoren der Art gelten Nutzungsintensivierung, Entwässerung und Eutrophierung im agrarisch genutzten Raum sowie unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug)

Zusammenfassend folgt aus den Habitatansprüchen der genannten Arten, dass neben den direkten Eingriffen in Form von Flächenentzug insbesondere:

- Entwässerung, Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation und von Röhrichten
- Entwässerung von Wiesen/Feuchtgebieten
- Gewässerverschmutzung sowie Gewässer- und Uferausbau
- natürliche Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft
- Nutzungsänderungen,
- Ausdehnung des Siedlungsraums
- Intensivierung der Landwirtschaft,
- Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebotes
- intensive forstwirtschaftliche Nutzung (Nadelholzmonokulturen, geringe Umtriebszeiten), Beseitigung von Laubgehölzen
- Aufforstung von Brachflächen, fehlender Heckenpflege
- Beseitigung von Alt- und Totholz.
- Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen
- Intensivierung der Grünland- und Teichnutzung
- Nahrungsverknappung an Stand- und Fließgewässern
- unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte
- Störungen während der Brutzeit

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu berücksichtigen sind. Die besondere Gefährdung des gewässergeprägten Vogelschutzgebiets liegt in der Absenkung des Grundwasserspiegels und der Reduzierung der Wasserflächen.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt bzw. beschleunigt.

3.11.1.2 Kohärenz

Das „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ liegt im Naturraum Altenburg-Zeiter Lössgebiet (LfUG 2006) südlich von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht in den Einzugsgebieten der Weißen Elster und ihrer Nebenflüsse Pleiße und Eula.

Das Vogelschutzgebiet stellt eine strukturreiche Bergbaufolgelandschaft mit Restgewässer, ausgedehnten Feuchtgebietenkomplexen, Mager- und Trockenrasen, Staudenfluren, Vorwäldern, Gebüsch, Hecken, Saumgesellschaften und einem angrenzenden Teichgebiet mit Verlandungszonen dar. Es handelt sich um ein bedeutendes Brutgebiet von Arten naturnaher Teichgebiete sowie des Offenlands und der strukturreichen Hecken- und Gebüschlandschaften. Außerdem ist es ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wasservogelarten.

Das Vogelschutzgebiet befindet sich innerhalb der Bergbaufolgegewässer im Leipziger Südraum, wie z. B. Kahnsdorfer See, Hainer See, Haubitzer Becken, Speicher Witznitz, Lobstädter Lachen, Bockwitzer See, Harthsee, Rückhaltebecken Regis und Haselbacher See. Es ist davon auszugehen,

dass für die hochmobilen Vogelarten in Abhängigkeit der strukturellen Gegebenheiten und deren Nutzung zwischen den Gewässerlebensräumen im Südraum ein Zusammenhang besteht.

Zudem ist das Vogelschutzgebiet im räumlichen Verbund mit den angrenzenden bzw. unmittelbar benachbarten NATURA-2000-Gebieten DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“, DE 4940-420 "Nordöstliches Altenburger Land", DE 4940-301 „Haselbacher Teiche und Pleißeau" und dem DE 4940-451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach" zu sehen.

3.11.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt/beschleunigt, was vor allem für Arten wie Blaukehlchen, Neuntöter und Sperbergrasmücke relevant wäre.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach" vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2 000 m (bzw. bis 20 km Fließstrecke - Eisvogel),
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasseränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.11.1.4 Vorbelastungen

Für das Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach" sind im Standarddatenbogen folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 25: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaftliche Nutzung	durchschnittl.	1 %	neutral	220: Angelsport, Angeln	durchschnittl.	10 %	negativ
100: Landwirtschaftliche Nutzung	durchschnittl.	25 %	neutral	230: Jagd	stark	50 %	negativ
160: Forstwirtschaftliche Nutzung	durchschnittl.	15 %	neutral	950: Natürliche Entwicklung	durchschnittl.	2 %	negativ
210: Berufsfischerei	durchschnittl.	50 %	neutral				

3.11.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.11.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.2 ist festzustellen, dass sich der 2-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das Vogelschutzgebiet in die Betroffenheitskategorie B - indirekte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebiets-spezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 11 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 07 **Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf**

Festlegung befindet sich räumlich im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 15 **Bergbaubedingte Umsiedlungen**

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 **Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung**

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 **Vorranggebiete Landwirtschaft**

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19 **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft**

zeichnerische Festlegung der VBG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 **Fischerei**

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gewässer) berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Natur und Landschaft in Karte 3 und Karte 5 des Braunkohlenplans berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 7 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grob screenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung des VRG Industrie und Gewerbe berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 25 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 22 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

3 Festlegungen sind nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abgeschätzt wurden (Schritt Vd). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von diesen 3 nachrichtlich übernommenen Festlegungen keine kumulativen Wirkungen abzuleiten sind und für sie deshalb die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreening entfallen können:

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

Das Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ ist im Regionalplan Westsachsen 2008 in seiner Gesamtfläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Gebietsvorschlag gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig.

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Waldflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für den Waldschutz haben also in der Abwägung eine bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets. Diese bestandssichernde Wirkung hinsichtlich vorhandener Waldanteile steht den Erhaltungszielen (s. Kap. 3.11.1.1) nicht entgegen.

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Festlegung von **Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz** dient dem Schutz und der Entwicklung natürlicher Ressourcen, schwerpunktmäßig der Auen als Retentionsräume. Der Schutz von Auen hat dabei positive Wirkungen nicht nur auf den Wasserhaushalt, sondern auch auf alle anderen Schutzgüter. Durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht nur die Bevölkerung vor Schäden bewahrt, sondern auch die natürlichen Bedingungen für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt bewahrt und damit für Flora/Fauna und die Biodiversität günstigere Bedingungen geschaffen. Damit kann eine grundsätzlich positive Wirkung dieser regionalplanerischen Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das vollständige Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.11 dokumentiert.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 22 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits im Grobscreening aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung hinreichend räumlich und sachlich konkret für eine Prüfung ist. Es können 8 Festlegungen von der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Kippenböden

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung des Ziels 08 - Allgemeiner Bodenschutz; schafft lediglich die standortbezogene Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung; Prüfungsergebnisse dieser Festlegungen schlagen auf diese Festlegung direkt durch; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegung regelt lediglich den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen; es erfolgen weder verbale Festlegungen zu möglichen Linienführungen der Ersatzverbindungen noch zu deren verkehrsplanerischen Ausformungen; textliche Festlegung steht nicht in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; dargestellte Vorschlagsstrassen sind keine Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen und Genehmigungsverfahren mit selbstständigen, trassenkonkreten Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ausreichend gegeben

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

textliche Festlegung regelt lediglich den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen; es erfolgen keine verbalen Festlegungen zu möglichen Linienführungen der Ersatzleitungen; textliche Festlegung steht nicht in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen und Genehmigungsverfahren mit selbstständigen, trassenkonkreten Umwelt- und NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen ausreichend gegeben

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

textliche Festlegung regelt die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen im VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch ohne eindeutigen Ortsbezug innerhalb der VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche); Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung regelt pauschal den Rückbau der Tagebauinfrastruktur ohne örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen ohne direkten örtlichen Bezug oder Bezug zu anderen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VI b

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 14 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für 5 originäre Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen zeichnerischen Festlegungen der Karten 3 und 5 der Braunkohlenpläne und der Raumnutzungskarte des Regionalplans Westsachsen 2008 ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet, eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das Vogelschutzgebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen, die notwendige Stützung der Wasserspiegel der Wasserflächen im Vogelschutzgebiet erfolgt über die Einleitung von Oberflächenwasser aus der Pleiße, Festlegung mit neutralen Wirkungen

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

textliche und zeichnerische Festlegung entfaltet bestandssichernde Wirkung auf Waldflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets; die Festlegung einer naturnahen Bewirtschaftung und naturnaher Nachpflanzungen wirkt aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vogelschutzgebiet nicht; bestandssichernde Wirkung steht dem Erhaltungsziel (5) des Vogelschutzgebiets: *„einen günstigen Erhaltungszustand der ... Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten ... erhalten oder wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind“* nicht entgegen

Schritt VI c

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das Vogelschutzgebiet als nicht neutral eingeschätzten 9 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für 3 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt mit allgemeingültigen Aussagen für das Plangebiet zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans, **Festlegung wirkt** zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets **nicht direkt positiv**, **Nichtverwirklichung** dieser Festlegung **könnte jedoch** im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische Festlegung mit grundsätzlich **positiver Wirkung** auf das Vogelschutzgebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet; damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg innerhalb des Vogelschutzgebiets sowie seines 2-km-Puffers um die Außengrenze; Festlegung wirkt damit entsprechend des Erhaltungsziels 5 grundsätzlich positiv.

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an VBG Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es werden mit den Örtlichkeiten „Neukippenflächen“, „Regis IV“, „Kammerforst“ und „Haselbacher See“ eindeutige örtliche Zuordnungen des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets liegen, deshalb regelt die Festlegung gebietsspezifisch hinreichend räumlich und sachlich konkret; Festlegung wirkt darüber hinaus im Sinne des Erhaltungsziels (5) des Vogelschutzgebiets: *„Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der ... Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten ... zu erhalten oder wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.“* positiv; das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA 2000“ wird positiv unterstützt, da die Festlegung Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2)

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das Vogelschutzgebiet DE 4840-452 "Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach" ist beendet und ergab 6 prüfungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans. Für diese 6 Festlegungen konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführten regionalplanerischen Festlegungen werden deshalb vertiefend geprüft.

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.11) in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des Vogelschutzgebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets:

Ifd. Nr. 03	Vorranggebiete Braunkohlenabbau
Ifd. Nr. 05	Begleitrohstoffgewinnung
Ifd. Nr. 06	Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung
Ifd. Nr. 12	Begrenzung Grundwasserabsenkung
Ifd. Nr. 14	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Ifd. Nr. 20.1	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

3.11.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.11.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. **Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach**, verbindlich seit 14.06.2002. Im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Einstellung des Bergbaus und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung sowie die weitere raumordnerische Entwicklung des Plangebiets festgelegt.

Im Zuge des Verfahren zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain werden Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (nördlich der Straßenverbindung Regis-Breitungen – Ramsdorf gelegene Altkippenbereiche) dem Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain zugeordnet.

2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder** mit der Rückhaltevariante Haselbacher See, Stand 04/2004 und Vertiefende Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Tagebaurestlochs Haselbach zur Hochwasserrückhaltung der Schnauder, Stand 06/2006.

Da der Hochwasserrückhalt im Restsee Haselbach im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan bisher als Nutzung nicht vorgesehen ist, wird derzeit geprüft, ob für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ein Zielabweichungsverfahren nach § 17 SächsLPIG durchzuführen ist. Alle damit im Zusammenhang stehenden möglichen Wirkungen auf NATURA-2000-Gebiete werden dann eigenständig im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft.

3. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Haselbacher See** (laufendes Verfahren, UVS wird zz. erarbeitet) mit Festlegung der Endwasserspiegelhöhe. Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus. Kumulative Wirkungen können deshalb nicht abgeleitet werden.

4. Betriebsplan „**Folgen des Grundwasserwiederanstieges Tagebaukomplex Haselbach**“ vom 23.10.2003 mit der Kurzfassung und ergänzenden Informationen zum Betriebsplan für die Folgen des Grundwasserwiederanstieges Tagebaukomplex Haselbach.

Der Freistaat Sachsen und die LMVB mbH haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 15./16. September 1999 Regelungen zu Untersuchungen, Sanierungskonzepten und Abwehrmaßnahmen des mit der bergbaulichen Stilllegung der Braunkohlentagebaue verbundenen Grundwasserwiederanstiegs getroffen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen mit eigenen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Die Betriebspläne beschreiben maßgeblich die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse. Zur Herstellung von Tagebaurestseen sind unabhängig davon eigene wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

Diese Betriebspläne stellen die bergrechtliche Voraussetzung zur Verwirklichung aller mit dem Grundwasserwiederanstieg in Verbindung stehenden regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans dar. Diese vom Braunkohlenplan ausgehenden Wirkungen wurden jedoch bereits im Zuge dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung geprüft, so dass darüber hinaus kein weiterer Prüfungsbedarf abgeleitet werden kann.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.11.3 Wirkungsprognose

3.11.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des SPA-Gebiets „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach“

Keine.

3.11.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des SPA-Gebiets „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach“

Es sind 6 Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets zu prüfen:

lfd. Nr. 03

Ziel 03 – Vorranggebiete Braunkohlenabbau

Der Abbau von Braunkohle in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) ist räumlich und zeitlich so zu gestalten, dass die Abbaufelder in der Reihenfolge Schleenhain vor Peres vor Groitzscher Dreieck in Anspruch genommen werden. Der räumliche und zeitliche Abstand zwischen Inanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau ist so gering wie möglich zu halten. Nach erfolgter Auskohlung bestehen diese Flächen bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung als Vorranggebiete (betriebsnotwendige Fläche) fort.

Innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) sind die für den Tagebaubetrieb und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung notwendigen Flächen nur in unerlässlichem Umfang zu beanspruchen.

Zwischenlager, die der Zuführung von REA-Gips aus dem Kraftwerk Lippendorf bis zur endgültigen stofflichen Verwertung dienen, sind im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Zwischenlager REA-Gips) einzuordnen. Die Zuführung von REA-Gips ist so vorzunehmen, dass davon ausgehende Beeinträchtigungen für benachbarte Ortslagen, das Grundwasser und den künftigen Pereser See minimiert werden. Nach Einstellung des Betriebs sind die Flächen im Bereich des Zwischenlagers landschaftsgestalterisch auszuformen und bei Bedarf mit geeigneten kulturfähigen Substraten als Voraussetzung für eine Aufforstung zu überziehen.

Das Ziel 03 wirkt bei Durchführung des Braunkohlenplans innerhalb des 2-km-Puffers **durch Flächenentzug** im Abbaufeld Schleenhain. Als Voraussetzung dieses Ziel durchführen zu können, muss vorrangig die im Ziel 12 festgelegte Grundwasserabsenkung im UG erfolgen. Eine eigenständige Prüfung des Ziels 12 erfolgt in diesem Kapitel.

Die Wirkungen von Ziel 03 innerhalb des 2-km-Puffers müssen in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen der Karte 3 des Braunkohlenplans (Anlagen 1 und 4.21) geprüft werden. Innerhalb des 2-km-Puffers befindet sich sowohl ein Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche), als auch ein Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Die beiden regionalplanerischen Festlegungen unterscheiden sich darin, dass bei den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) grundsätzlich die Wirkung über den Flächenentzug noch bevorsteht, in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) jedoch größtenteils bereits erfolgt ist. Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) werden nach erfolgtem Flächenentzug zu Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Innerhalb der Wirkungsprognose wird deshalb das Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche) geprüft.

In die Wirkungsprognose einzubeziehen ist weiterhin, wie die bei Durchführung des Braunkohlenplans entzogenen Flächen bisher genutzt wurden und welche Wertigkeit sie im Rahmen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets einnehmen. Die in Durchführung des Ziels 03 zu devastierenden Flächen (VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche)) werden derzeit fast vollständig forstwirtschaftlich genutzt.

Entsprechend den Erhaltungszielen des Gebiets (Anlage 7) kann davon ausgegangen werden, dass diese Waldflächen eine untergeordnete Bedeutung für das Gebiet haben. Eine Vielzahl der gemeinschaftlich geschützten Vogelarten des SPA-Gebiets sind an Wasserlebensräume gebunden. Für diese Arten ist eine Nutzung der Waldflächen im nördlichen Teil des 2-km-Puffers als Lebensraum wenig bis nicht wahrscheinlich. Eine Nutzung der Flächen als Nahrungsraum ist nahezu auszuschließen. Demzufolge haben diese Flächen hinsichtlich eines möglichen funktionalen Verbunds zum Vogelschutzgebiet keine bzw. eine sehr untergeordnete Wertigkeit.

Nach derzeitigen Abbauplanungen wird der Flächenentzug im 2-km-Puffer ca. 2014 beendet sein. Die nachfolgende Wiedernutzbarmachung erfolgt zeitlich versetzt bis ca. 2024. Durch diese zeitliche gestreckte Abfolge der Wirkung wird davon ausgegangen, dass sich die im SPA-Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten auf diese Wirkungen zumindest zum Teil schrittweise einstellen können. Zum anderen kommt es durch den Braunkohlenabbau nicht zu einem Totalverlust, sondern zu einer Lebensraumumwandlung/-verlagerung. So entstehen in den Vorranggebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) im Zeitraum zwischen Abbau und Wiedernutzbarmachung – wenn auch temporär – zum Teil wertvolle Lebensräume für gemeinschaftlich geschützte Vogelarten des Anhang I VSchRL und der Roten Liste Sachsens, was die durchgeführten Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nachweisen.

Während der Gewinnung und Förderung von Braunkohle und Abraum kann es innerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich (abhängig vom Standort der Gewinnungsgeräte und Förderanlagen) und witterungsabhängig (Windrichtung und -stärke, Trockenheit) zu Lärm- und Staubemissionen kommen. Für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten werden innerhalb des 2-km-Puffers Empfindlichkeiten gegenüber optischen und akustischen Wirkungen angegeben. Um entsprechende Wirkungen zu reduzieren und zu vermeiden werden im Ziel 11 des Braunkohlenplans erforderliche Maßnahmen zum Lärm und Staubschutz festgelegt.

Ziel 11 – Lärm- und Staubschutz

Erforderliche Maßnahmen zum Lärm- und Staubschutz sind vorrangig an den Hauptemissionsquellen vorzunehmen. Die durch Lärm und Staub beeinträchtigten Ortslagen sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen.

Zur Gewährleistung des Staubschutzes sind Maßnahmen insbesondere auf nicht nur kurzzeitig vegetationsfreien Flächen, an Tagebaugroßgeräten und Bandtrassen sowie im Bereich staubexponierter Ortslagen vorzunehmen.

Aufgrund der von der Durchführung des Braunkohlenplans ausgehenden eingeschränkten optischen und akustischen Wirkungen und der im Ziel 11 des Braunkohlenplans festgelegten Maßnahmen zum vorsorglichen Lärm- und Staubschutz, wird eingeschätzt, dass keine vom Ziel 03 ausgehenden erheblich nachteiligen Wirkungen auf das SPA-Gebiet präjudiziert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass:

- das Ziel 03 nur außerhalb des Vogelschutzgebiets im 2-km-Puffer wirkt,
- mit der Durchführung möglicherweise verbundene Lärm- und Staubemissionen durch Verwirklichung der im Ziel 11 festgelegten Maßnahmen keine erheblich nachteilige Wirkungen haben können,
- der Flächenverlust nicht gleichzeitig und im vollen Umfang sondern sukzessive bis 2014 erfolgt,
- die Wertigkeit der zu devastierenden, derzeit forstwirtschaftlich genutzten Flächen, als untergeordnet eingeschätzt werden kann und
- zwischen Abbau und Wiedernutzbarmachung Lebens- und Nahrungsräume entstehen, welche den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets entsprechen,

Somit wird eingeschätzt, dass bei Durchführung des Braunkohlenplans das Ziel 03 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ führen kann.

Im Zuge der Verwirklichung des Ziels 03 wird gemäß § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Nutzung der Braunkohlenlagerstätte die Durchführung des Ziels 05 - Begleitrohstoffgewinnung ermöglicht. Dieses Ziel wird nachfolgend in diesem Kapitel gesondert geprüft.

Die Durchführung des Ziels 03 zieht das Ziels 06 - Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung mit der Schaffung einer neuen Geländeoberfläche als Voraussetzung der weiteren Wiedernutzbarmachung nach sich. Mit der Durchführung des Ziels 06 sind eigenständige Wirkungen innerhalb des 2-km-Puffers zu betrachten. Die Prüfung der Wirkungen erfolgt nachfolgend in diesem Kapitel.

lfd-Nr. 05

Ziel 05 – Begleitrohstoffgewinnung

Es ist darauf hinzuwirken, Begleitrohstoffe im Sinne der Ressourcenschonung soweit wie möglich zu gewinnen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) vorzunehmen und räumlich bzw. zeitlich so zu gestalten, dass der Abbau des Hauptrohstoffs Braunkohle sowie die Wiedernutzbarmachung nicht behindert oder verzögert werden. Es ist darauf hinzuwirken, geeignete Tertiärquarzite und nordische Geschiebe zu bergen und für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Plangebiet zu nutzen.

Diese Festlegung des Braunkohlenplans wirkt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ziel 03 und demzufolge in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche). Mit dieser Festlegung wird dem § 1 Abs. 1 BBergG im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer nachhaltigen Nutzung der Braunkohlenlagerstätte Rechnung getragen. Die Gewinnung von Begleitrohstoffen (z. B. Kies, Sand) muss nicht zwangsläufig deren Vermarktung nach sich ziehen, sondern kann auch für die Sicherung technologischer Prozesse im Tagebau Vereinigtes Schleenhain selbst zum Einsatz kommen (Straßen- und Wegebau, Wiedernutzbarmachung).

Der Abbau selbst ist an die Ablagerung der jeweils nutzbaren geologischen Schichten über und zwischen den Braunkohlenflözen gebunden. Deshalb bleibt die Begleitrohstoffgewinnung auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) örtlich stark begrenzt. In der Regel beginnt die Begleitrohstoffgewinnung nachdem die obersten Abraumschichten im Zuge der Verwirklichung des Ziels 03 - Braunkohlenabbau bereits gewonnen worden. Eine Gewinnung von Begleitrohstoffen im Liegenden ist nicht vorgesehen.

Damit hat der Flächenentzug der Tagesoberfläche als maßgebliche Wirkung auf das SPA-Gebiet vor einer möglichen Verwirklichung des Ziels 05 bereits stattgefunden oder findet gleichzeitig statt. Die örtlich und in der Intensität begrenzten Wirkungen des Ziels 05 werden damit von den Wirkungen bei Durchführung des Ziels 03 überlagert, so dass eigenständige Wirkungen auf das SPA-Gebiet vom Ziel 05 nicht ausgehen. Eine separate Prüfung der Festlegung des Ziels 05 ist somit nicht erforderlich, da deren eigenständige Wirkung im Rahmen der Prüfung des Ziels 03 bereits mitgeprüft wurden.

lfd-Nr. 06

Ziel 06 – Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Die zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen sind zur Wiederherstellung von Geländeoberflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau einzusetzen. Dabei sind

- ein Kippenführungsmanagement zu gewährleisten, das grundwasserwiederanstiegsbedingten Versauerungen im Kippenkörper entgegen wirkt,
- Geländeoberflächen zu schaffen, die sich hinsichtlich ihrer Reliefformen an die für das Plangebiet typischen Landschaftsformen im vorbergbaulichen Zustand anlehnen,
- eine zusammenhängende Kippenoberfläche mit weitgehender Schließung des Abbaufelds Schleenhain und des Südteils des Abbaufelds Peres bis zu einer Linie Pödelwitz-Lippendorf mit Sicherstellung eines kippenseitigen Abschlusses des Südufers des künftigen Pereser Sees herzustellen,
- eine hinsichtlich Lage und Setzungsverhalten geeignete Auflagefläche für den qualitätsgerechten Ersatz der Bundesstraße B 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch zu gewährleisten und
- im Neukippenbereich südwestlich der Ortslage Neukieritzsch eine ca. 15 ha große Hohlform zur Herstellung eines Standgewässers auszuhalten.

Im gestundeten und in Teilbereichen zwischengefluteten Abbaufeld Groitzscher Dreieck sind bis zur Wiederaufnahme der Abbautätigkeit die geländeseitigen Voraussetzungen für eine Zwischennutzung der bereits bergtechnisch sanierten Teilbereiche aufrecht zu erhalten.

Ziel 06 des Braunkohlenplans hätte entsprechend der zugrunde liegenden Methodik dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung im Feinscreening nach ersten Untersuchungen durchaus als Festlegung mit positiver Wirkung auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets bewertet werden können. Bei Durchführung dieser Festlegung werden die grundlegenden Voraussetzung für die Wiedernutzbarmachung und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft mit

- der Verfüllung der Tagebaurestlöcher als Voraussetzung des Grundwasserwiederanstiegs,
- den einer möglichen Versauerung des Grundwassers entgegenwirkenden Maßnahmen,
- der Schaffung einer neuen Oberfläche für eine abwechslungsreich strukturierte Bergbaufolgelandschaft und
- dem Aufbringen von kulturfähigem oder nährstoffarmem Material, je nach dem Ziel der Wiedernutzbarmachung

geschaffen. Bei der Durchführung der Festlegungen von Ziel 06 können jedoch auch Wirkungen auftreten, welche einer tiefgründigeren Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets bedürfen. Die Wirkungen treten dabei nicht im Gebiet selbst sondern ausschließlich innerhalb des 2-km-Puffers um das SPA-Gebiet auf.

Bei Durchführung des Ziels 06 kommt es zum Einbau der zur Braunkohlefreilegung zu bewegenden Abraummassen in den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche). Es besteht räumlich und sachlich die Verbindung zum Ziel 03 des Braunkohlenplans und den entsprechenden zeichnerischen Festlegungen der Karte 3. Dabei werden auch durch Pyritoxydation beeinflusste tertiäre Bodenschichten eingebaut, welche bei Berührung mit dem später ansteigenden Grundwasser zu einer Versauerung des Grundwassers führen können.

Eine Beeinflussung des SPA-Gebiets ist somit potenziell über die Korrespondenz zwischen belasteten Grundwasserleitern im UG und Oberflächengewässern im SPA-Gebiet möglich. Diese funktionellen Zusammenhänge werden im Kapitel 3.11.3.3 der Wirkungsprognose für Einleitungen ins Grundwasser innerhalb des 4-km-Puffers bewertet.

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Ziel 12 ist bei Durchführung des Braunkohlenplans unter Rahmenbedingungen eine Grundwasserabsenkung und Entspannung der Grundwasserleiter zu betreiben. Die räumliche Wirkung dieses Ziels wird durch die Linie der Reichweite der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ (Anlage 3.2) im obersten Grundwasserleiter festgelegt.

In der zeichnerischen Darstellung (s. Anlage 4.21) liegt die Linie der maximalen Grundwasserabsenkung östlich der Lobstädter Lachen (FFH- und SPA-Gebiet) direkt nordwestlich vor der Pleiße. Das Fließgewässer wirkt hier als natürliche oberirdische Begrenzung der Grundwasserspiegelabsenkreichweite. Aufgrund dieser Konstellation und der Erhaltung der Wasserstände in der/den „Lobstädter Lache/n“ (s. Kap. 3.1.3.1) ist von keiner Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ und seiner Erhaltungsziele infolge Grundwasserabsenkung auszugehen.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung erfolgt der Grundwasserwiederanstieg, nachdem wieder vorbergbauliche Grundwasserstände erreicht werden. Daraus wird abgeleitet, dass die bei Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain prognostizierten Grundwasserspiegelabsenkungen nicht geeignet sind, erheblich nachteilige Wirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten und ihre Lebensräume zu nehmen.

Im nördlichen Teil des Gebiets erfolgte in den letzten Jahrzehnten unabhängig von der Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain durch den Braunkohlentagebau Zwenkau eine Grundwasserabsenkung. Nach begonnener Flutung des Zwenkauer Sees im Jahr 2007 hat inzwischen der Grundwasserwiederanstieg eingesetzt.

lfd. Nr. 14

Ziel 14 – Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten. Außerhalb des Plangebiets sind derartige Maßnahmen nur zulässig, wenn im Plangebiet dazu keine Möglichkeiten oder kein Handlungsbedarf bestehen. Entsprechende Maßnahmen sollen insbesondere in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Waldmehrung konzentriert werden. Darüber hinaus sind

- Kippenstandorte mit flurnahen Grundwasserständen zur Anlage kleinflächiger Stillgewässer zur Kompensation des Verlusts an Teichen und Weihern zu nutzen und
- der Ersatz von Streuobstwiesen vorrangig auf an Ortsrandbereiche (Neukieritzsch, Lippendorf, Kieritzsch, Schnauderdörfer) grenzende Kippenflächen zu konzentrieren.

Für den Bereich der Lobstädter Lachen sind durch den Bergbautreibenden in Abstimmung mit der LMBV mbH als Sanierungsträger über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser eine Wasserspiegelstabilisierung zur Aufrechterhaltung der Referenzwasserstände (Ist-Zustand 2004/2005) zu gewährleisten. Dazu ist ein Monitoring aufzubauen und zu betreiben.

Die Eichengruppe unmittelbar nordöstlich der Ortslage Kieritzsch ist durch geeignete Maßnahmen vor negativen Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung zu schützen.

Das Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ ist in großen Teilen seiner Gesamtfläche im Regionalplan Westsachsen 2008 als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Gebietsvorschlag gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft haben sowohl Schutz- als auch Entwicklungscharakter. Sie dienen dem Erhalt wertvoller Bereiche des Arten- und Biotopschutzes sowie der Verbesserung der Arten- und Biotopausstattung von Gebieten mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig. Mit der im Ziel 14 verankerten Maßnahme der Erhaltung der Wasserstände in der/den nordwestlich benachbarten „Lobstädter Lache/n (s. Kap. 3.1.3.1) kann im Einwirkungsbereich des 2 km-Radius um das Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ eine positiv kumulative Wirkung unterstellt werden. Diese Ziele i. V. m. ihren textlichen Festlegungen tragen den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets in großem Maße Rechnung.

Unter Bezugnahme auf die im Kap. 3.11.1.3 formulierten inhaltlichen und räumlichen Schwerpunkte der Erheblichkeitsabschätzung sind alle Festlegungen des Braunkohlenplans im Untersuchungsraum, die dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und damit den Erhaltungszielen Rechnung tragen, nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets hervorzurufen.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind grundsätzlich positiv einzustufen. Die Besonderheit von Abbauvorhaben liegt jedoch darin, dass sich auf degradierten, stark beeinträchtigten oder veränderten Flächen, wie z. B. auf Rohbodenflächen nährstoffarme Sekundärlebensräume für streng geschützte und gefährdete Arten im Binnenland entwickeln. Hier ist in Verbindung mit dem Braunkohlenplan darauf zu achten, dass im 2-km-Radius

- die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend auf die sich naturräumlich entwickelnden Gegebenheiten abgestimmt werden (d. h. nicht überplanen),
- Flächenanteile mit natürlichen Entwicklungen (Sukzession) belassen werden,
- Erhaltungs- und Entwicklungsziele der z. T. noch zu erstellenden Managementpläne im Gebietsumfeld auf funktional aggregierten Flächen berücksichtigt werden.

Das betrifft vor allem Ausgleich und Ersatz für tagebaubetriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft, die zeitnah und unter Wahrung des funktionellen Bezugs in der Regel im Plangebiet zu leisten sind.

lfd. Nr. 20.1

Ziel 20 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung und Vorranggebiete Waldschutz

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind Aufforstungen naturnah, standort- und funktionengerecht durchzuführen. Im Vorranggebiet Waldmehrung im Bereich der Innenkippe Peres sollen insbesondere Areale mit Staunässebeeinflussung, Standortvariabilitäten sowie bereits vorhandene Sukzessionsentwicklungen von Aufforstungsmaßnahmen ausgenommen und als ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche entwickelt werden.

Die Vorranggebiete Waldschutz sind naturnah zu bewirtschaften und durch gezielte Nachpflanzungen mit naturnahen, standort- und funktionengerechten Baumarten in ihrem Bestand aufzuwerten und abzurunden. Forstliche Reinbestände sind mittel- bis langfristig in naturnahe Bestände aus standortgerechten Baumarten umzubauen.

Das Vogelschutzgebiet befindet sich vollständig außerhalb des Plangebiets des BKP und bleibt von der Durchführung dieses Ziels unberührt. Lediglich im nördwestlichen Teil des 2-km-Puffers ist ein Vorranggebiet Waldmehrung und ein Vorranggebiet Waldschutz festgelegt.

Das Vorranggebiet Waldschutz wirkt lediglich bestandssichernd und damit ohne erheblich nachteilige Beeinträchtigung auf das Gebiet und seinen 2-km-Puffer.

Die als Vorranggebiet Waldmehrung ausgewiesenen Flächen wurden vollständig als Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche) in Karte 3 des BKP festgelegt (Anlage 4.21) und dementsprechend bergbaulich genutzt. Für diese Flächen wäre eine hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets stringentere regionalplanerische Festlegung (z. B. VRG Natur und Landschaft [Sukzession]) im Zuge der Wiedernutzbarmachung möglich gewesen. Es galt jedoch vor dem Hintergrund, dass die Flächen außerhalb des Vogelschutzgebiets liegen und auch andere Raumansprüche im Plangebiet zu beachten sind (siehe LEP Sachsen 2003 → Ziel 9.4 und 9.5 Waldmehrung in Bergbaufolgelandschaften „insbesondere ... in bedeutenden Teilen des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain“) an dieser Stelle eine Abwägung zu treffen. Diese Abwägung wurde zugunsten des VRG Waldmehrung getroffen, da bei Durchführung dieser Festlegung keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden kann und das Flächenangebot für das Ziel der Waldmehrung im Plangebiet stark begrenzt ist.

3.11.3.3 Wirkungsprognose für Einleitungen im 4-km-Puffer um die Außengrenze des SPA-Gebiets 4840- 452 „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach“

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im Großteil des 4-km-Puffers um das SPA-Gebiet (nordöstlicher, östlicher und südlicher Teil), jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets, ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in den ehemaligen Tagebauen Witznitz, Bockwitz und Haselbach der LMBV mbH.

Im nordwestlichen Teil des 4-km-Puffers kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Wiederanstieg des Grundwassers. Dieser vollzieht sich jedoch lediglich in dem Bereich des 4-km-Puffers, in dem es auch vorher abgesenkt wurde. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben. Wie den Anlagen 3.2, 4.21 und 4.22 zu entnehmen ist, bleibt das SPA-Gebiet von diesen Vorgängen räumlich vollständig unberührt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das SPA-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden. Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des SPA-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Hochwasserfall wird aus der Pleiße Wasser in das Speicherbecken Borna, welches die nördliche Begrenzung des SPA-Gebiets darstellt, eingeleitet. Aufgrund der räumlichen Lage des SPA-Gebiets zum Plangebiet (Anlagen 3.2, 4.21 und 4.22), insbesondere der Einleitstelle von Hochwasser in das Speicherbecken im Bereich der Landesgrenze, können Einleitungen im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans ausgeschlossen werden.

Resümee

Das SPA-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.11.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des SPA-Gebiets 4840- 452 „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4840-452 „Speicher Borna und Teichgebiet Haselbach“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 3.11.2.3) sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden, bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu

berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets entstehen. Für die geplante Trassierung der S 50 gibt es zum gegenwärtigen Arbeitsstand in der Vorplanung/Antragsverfahren noch keine hinreichend konkrete Festlegungen.

3.11.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es wird im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Vogelarten durch Änderungen des Wasserregimes, Zerstörung der Verlandungsvegetation, von Röhrichten oder Entwässerung von Wiesen/Feuchtgebieten vorbereitet oder präjudiziert. Durch das geplante Vorhaben werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer weder Gewässerverschmutzung oder Gewässer- und Uferausbau noch Einleitungen in einem Einflussbereich von 4 000 m hervorgerufen (vgl. Kap. 3.11.1.3).

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Vogelarten durch Nutzungsänderungen, Ausdehnung des Siedlungsraums, Intensivierung der Landwirtschaft, Intensivierung der Grünland- und Teichnutzung oder Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebots hervorgerufen.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Vogelarten durch intensive forstwirtschaftliche Nutzung (Nadelholzmonokulturen, geringe Umtriebszeiten), Beseitigung von Laubgehölzen, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege, Beseitigung von Alt- und Totholz oder Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen und strauchbestandenen Böschungen hervorgerufen.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Vogelarten durch Nahrungsverknappung an Stand- und Fließgewässern hervorgerufen.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Vogelarten durch unpassende Mahd- und Beweidungszeitpunkte oder Störungen während der Brutzeit hervorgerufen.

Durch das geplante Vorhaben werden im Vogelschutzgebiet und dem Lebensraum des Eisvogels (bis 20 km Fließstrecke) keine Beeinträchtigungen hervorgerufen, die zu einer Erhöhung der Kollisionsgefahr/Mortalitätsrate der sich überwiegend linear entlang von Fließgewässern bewegenden Art führen.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die mittels Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das sächsische Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.12 Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739- 452)

Das vom Freistaat Sachsen vorgeschlagene Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ wurde mit seinen Erhaltungszielen im Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006 gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rats veröffentlicht (vgl. Anlage 7). Damit ist die Ausweisung über die Grundschutzverordnung rechtsgültig. Ein Standarddatenbogen liegt seit 10/2006 vor (vgl. Anlage 8). Die Grenzen des Vogelschutzgebiets sind in Abb. 14 und den Anlagen 3.2, 4.23 und 4.24 dargestellt. Den südlichen Teil der „Bergbaufolgelandschaft Werben“ bilden von Gehölzreihen und Hecken strukturierte Agrarflächen auf dem Gelände des rekultivierten Tagebaus Profen. Im Norden umfasst das Schutzgebiet das Gelände des aufgelassenen Tagebaus Werben mit Flachwasserzonen und Inselresten, auf dem nun ein kleinräumiges Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüsch- und Heckenformationen sowie Kleinäckern entstanden ist.

Tab. 26: Basisdaten aus dem Sächsischen Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006

Gebietsnummer	DE 4739-452	Gebietstyp*	A
Landesinterne Nummer	09	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	460 ha
Name	„Bergbaufolgelandschaft Werben“	TK 25	4739, 4839
Naturraum	Altenburg-Zeitzer Lössgebiet	Landkreis	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

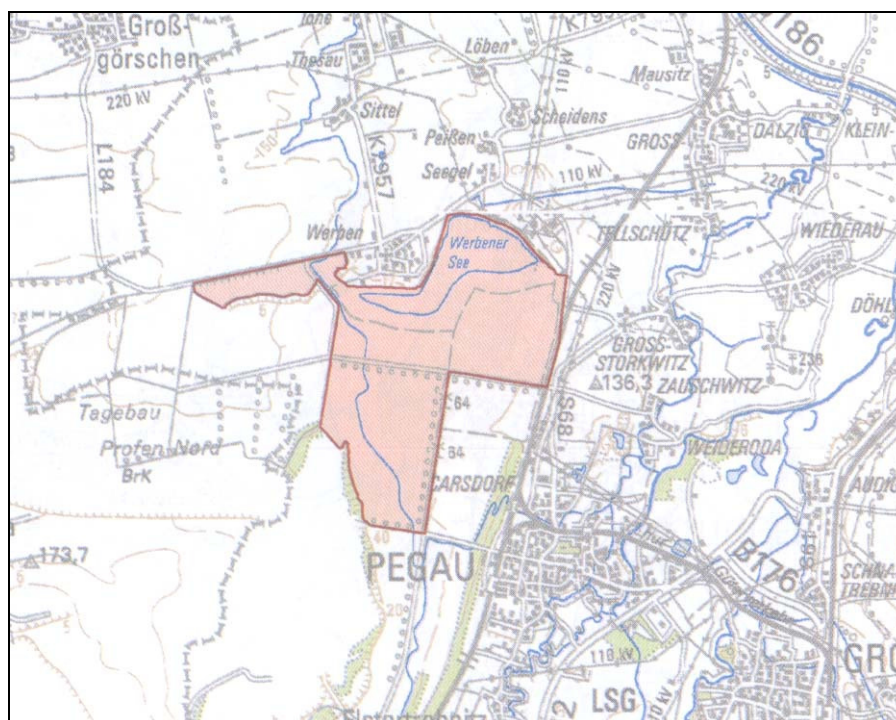


Abb. 14: Grenzen und Lage des Vogelschutzgebiets „Bergbaufolgelandschaft Werben“.
Quelle: Sächsisches Amtsblatt vom 08.12.2006/SD Nr. 4/2006.

Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets ergibt sich über seine Lage: Der 2-km-Puffer um die Außengrenzen des Schutzgebiets liegt außerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des BKP, aber innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.12.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.12.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Die „Bergbaufolgelandschaft Werben“ stellt ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der offenen Feldflur mit Acker-, Grün- und Ödland, von Arten der strukturreichen Hecken- und Gebüschlandschaften sowie der Gewässer mit angrenzenden Verlandungszonen und Feuchtgebieten dar. In der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“ vom 27. Oktober 2006 sind folgende Erhaltungsziele definiert:

- (1) Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltier“ des Freistaats Sachsen (Stand 1999) vor:
Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aruginosus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nysoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wendehals (*Jynx torquilla*)
- (2) Vorrangig zu beachten ist als Vogelart die Grauammer, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
- (3) Das Gebiet sichert für die Brutvogelarten Neuntöter und Rohrweihe einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.
- (4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das wassergefüllte Tagebaurestloch mit Insel- und Halbinselreserven sowie Flachwasserzonen, Gehölzanpflanzungen und lückige bis geschlossene Sukzessionsstadien im Wechsel mit Ruderalfluren, der lang gestreckte trockene Aufschlussgraben im Westen, Steilwände in der angeschnittenen Lössdecke, das kleinräumige Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüsch- und Heckenformationen und kleinen Äckern sowie von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen im Süden.

Quelle: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (HRSG): Sonderdruck der Verordnungen zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt, Sonderdruck 4/2006 vom 08.12.2006.

Die besondere Verletzlichkeit des Gebiets wird im Standarddatenbogen mit der Überflutung wertvoller Offenlandhabitats durch weiteren Wasseranstieg in den Tagebaurestseen, außerdem im Verlust von Offenlandflächen durch eine fortschreitende natürliche Sukzession angegeben.

Es sind insbesondere die Habitatansprüche folgender in den Erhaltungszielen genannter Arten zu berücksichtigen:

Folgende Abkürzungen werden innerhalb der Beschreibung einbezogen: RB: Brutrevier, FD: Fluchtdistanz, BP: Brutpaar. Die mit A 000 gekennzeichneten Arten gehören in den Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL). ! kennzeichnet Arten, die besonders bedroht sind/Beurteilung von Förderhöchstgrenzen in der LIFE- Verordnung (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.), 1998: Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora- Fauna-Habitat- Richtlinie und der Vogelschutz- Richtlinie. 1. Auflage.)

A 255 Brachpieper (*Anthus campestris*)

Der Brachpieper ist mit einer Länge von 16,5 Zentimetern ein relativ großer Pieper und durch das sandfarbene, auf der Unterseite nahezu ungestreifte Gefieder gekennzeichnet.

Er bevorzugt offenes, trockenes und sandiges Gelände mit spärlicher Vegetation, unter anderem Truppenübungsplätze, Brandflächen, Kahlschläge und junge Kiefernkulturen in Heidegebieten, aber auch Bereiche der Bergbaufolgelandschaft, Ruderal-, Acker- und Kurzgrasflächen. Die Vögel brüten in Nestern am Boden meist in den Monaten Mai bis Juni, wobei zwei Jahresbruten möglich sind. Im April (bis Anfang Mai) treffen die Tiere im Brutgebiet ein. Der Wegzug in die Überwinterungsgebiete erfolgt im August/September.

Das Hauptverbreitungsgebiet des Brachpiepers in Sachsen ist das nördliche Tiefland, wobei die Vorkommen im Bereich der Heidesande bis Dresden heranreichen. Im Hügelland werden vor allem die Braunkohleabbaubereiche südlich Leipzig und in der Östlichen Oberlausitz besiedelt (obere Verbreitungsgrenze 200 bis 250 Meter ü. NN).

In den letzten Jahren war ein allgemeiner Bestandesrückgang zu verzeichnen, so dass die Art in der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt wird. Außerhalb der Braunkohlentagebaue und der (ehemaligen) Truppenübungsplätze in den Heidegebieten liegen nur sporadisch verbreitete Brutnachweise vor. Der Gesamtbestand wird auf 300 bis 500 Brutpaare geschätzt. Wesentliche Gefährdungen ergeben sich vornehmlich aus Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und der natürlichen Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

GrauParammer (*Emberiza/Miliaria calandra*)

Vertreter der Familie Ammern (*Embericidae*). Brutvogel offener, ebener und gehölzarter Landschaften; bevorzugt Klimaregionen mit geringen Niederschlagsmengen in der Hauptvegetationsperiode, auf kalkhaltigen Böden mit mosaikartiger Nutzungsstruktur und Singwarten (SÜDBECK ET AL., 2005).

Die GrauParammer gehört in ganz Mitteleuropa zu den Brutvogelarten mit einem starken Bestandesrückgang in den letzten Jahrzehnten seit 1970. In Sachsen ist sie als »stark gefährdet« eingestuft. Die Gründe für den Bestandseinbruch sind hauptsächlich in der Intensivierung der Landwirtschaft, der Entwässerung von Wiesen und der Ausdehnung des Siedlungsraums zu sehen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter oder Rotrückenvürger ist ein verbreiteter Vürger, der sich durch den grauen Oberkopf und Nacken, den rotbraunen Rücken und die schwarze Augenmaske des Männchens auszeichnet.

Er besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Oktobre) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.

Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor, im Erzgebirge bis in Höhenlagen von 900 Meter ü. NN. Seit einigen Jahrzehnten findet lokal ein allmählicher Bestandesrückgang statt, der auf quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Lebensraums zurückzuführen sein dürfte.

Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 379 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Der Ortolan, der auch als Gartenammer bezeichnet wird, ist eine charakteristische Art der offenen Landschaft. Lebensraum sind die reich gegliederten Agrarlandschaften im wärmebegünstigten Flach- und Hügelland mit leichten und trockenen Böden. Voraussetzung ist, dass Singwarten (z. B. Waldränder, Feldgehölze, Feldwege mit Baumreihen) in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Der Ortolan baut sein Nest am Boden, vorwiegend in Getreidefeldern (vor allem Wintergetreide) und Feldfutterschlägen, bisweilen auch an Straßen- und Grabenböschungen, die sich am Rande landwirtschaftlicher Nutzflächen befinden. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Ende August/Anfang September zieht der Vogel nach Afrika und kehrt frühestens Ende April zurück.

Der gegenwärtige Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans ist der rechtselbische Teil des sächsischen Tief- und Hügellands. Aus dem linkselbischen Sachsen sind außerhalb der Düben-Dahlener Heide und des Riesa-Torgauer Elbtals nur sehr sporadische Brutnachweise bekannt geworden. In den Gebirgslagen und in Südwestsachsen (Regierungsbezirk Chemnitz) fehlt die Art vollständig.

Der Ortolan musste nach 1960 einen bedeutenden Bestandesrückgang hinnehmen, so dass die Art heute nach der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt wird. Insgesamt werden für Sachsen noch 400 bis 600 Brutpaare angegeben. Der Rückgang ist vor allem der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit großflächigem Biozideinsatz und der Beseitigung von Kleinstrukturen wie Feldhecken und Feldwegen geschuldet (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Vertreter der Familie Würger (*Laniidae*). Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaften verschiedenster, mosaikartiger Ausprägungen. Wichtige Strukturen für das Vorkommen der Art sind reich strukturierte Gebüschzonen mit unterschiedlich hohem Wuchs (1-5 m) und Baumgruppen zwischen 15-20 m Höhe. Im Grünland sind Einzelgebüsche und Weidezaunpfähle in der Nähe des Neststandorts besonders wichtig. Freibrüter mit Nest in höheren dichten Dornenbüschen und Bäumen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Raubwürger ist nach der Roten Liste in Sachsen »stark gefährdet«. Gefährdungen bestehen für die Art insbesondere durch Entwertung geeigneter Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen durch Nutzungsänderungen; z. B. durch Aufforstung von Feuchtwiesen, Heiden, Moorflächen, Magerstandorten etc. sowie Umwandlung dieser Flächen in landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, durch fortschreitende natürliche Sukzession offener Lebensräume, durch Eintrag von Düngemitteln und durch Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) z. B. durch Freizeitnutzung (Quelle: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe ist etwa bussardgroß und durch die langen Flügel, den langen Schwanz und die schmale Gestalt deutlich als Weihe zu erkennen.

Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Die Brutplätze finden sich meist im Röhricht der Verlandungszonen von Fischteichen und anderen größeren Stillgewässern, gelegentlich auch in Riedgrasgesellschaften, Ruderalflächen, Landröhrichten und zunehmend in Futter- und Getreideschlägen sowie Tagebaurestflächen. Jagdhabitate sind neben den Gewässern und ihren Verlandungsbereichen, Sümpfe, Wiesen, Weiden und Felder. Bereits im August beginnt der Zug in die afrikanischen Überwinterungsgebiete, die Ankunft im Brutgebiet ist meist Ende März/Anfang April. Die Rohrweihe ist insbesondere im sächsischen Tiefland und den unteren Lagen des Hügellands verbreitet. Sie gilt als Charakterart der Teichgebiete unterhalb 200 Meter ü. NN. In jüngerer Zeit gibt es zunehmend Brutnachweise aus dem Hügelland bis in die unteren Lagen des Berglands (bis an die 450 Meter ü. NN).

Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 600 bis 900 Brutpaare geschätzt, mit insgesamt steigender Tendenz in der Vergangenheit, regional auch mit Rückgängen. Als Gefährdungsfaktoren kommen Zerstörung des Lebensraums, Entwässerung von Feuchtgebieten und intensive Landnutzung in Frage (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

A 307 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die Sperbergrasmücke ist unsere größte Grasmückenart. Die Oberseite des Vogels ist aschgrau, die Unterseite grauweiß mit dunkler (namensgebender) Sperberung.

Die Art bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, z. B. Gehölz-, Weg- und Wald-ränder, ehemalige Weinberge, Altobstanlagen, offengelassene flachgründige Kuppen, Steinbrüche, Tagebaurandgebiete, und kommt oft zusammen mit dem Neuntöter vor. Im Mai bis Juni brütet die Sperbergrasmücke in Dornengebüschen von Brombeere, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Himbeere und seltener anderen Sträuchern. Der Zugvogel überwintert in Afrika (Wegzug meist August/September) und kehrt im Mai in das Brutgebiet zurück.

Die Sperbergrasmücke kommt lückenhaft im wärmebegünstigten Tief- und Hügelland der nordwest-, mittel- und ost-sächsischen Region vor. In Südwestsachsen fehlt die Art, von Einzelnachweisen abgesehen, nahezu vollständig. Oberhalb 200 Meter ü. NN zeigt das Verbreitungsbild deutlich verringerte Brutvorkommen (höchstgelegene Funde zwischen 500 und 600 Meter ü. NN), wobei mit zunehmender Höhenlage ausschließlich Südhänge besiedelt werden. Die natürlichen Schwankungen des Bestands werden durch rasche landschaftliche Veränderungen der Lebensräume verstärkt (Gesamtbestand in Sachsen knapp 500 bis 1 000 Brutpaare).

Gefährdungsfaktoren für die nach der Roten Liste gefährdete Art ergeben sich vor allem aus der Zerstörung der Lebensräume, u. a. Beseitigung von Gebüsch, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen und ähnlichen Strukturen sowie Nutzungsänderungen, Flurbereinigung und Sukzession auf Offenlandflächen (beispielsweise ehemaligen Truppenübungsplätzen, Bergbaufolgelandschaften) (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Vertreter der Familie Sänger (*Muscicapidae*). Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit steppenartigem Charakter; auf Sandböden, trockenen vegetationslosen oder schütter bewachsenen Stellen. Primärlebensräume in Heiden, Küstendünen, Weinbergen, Sekundärlebensräume auf Abbaulflächen, Rodungslichtungen und Bahndämmen. Bodenbrüter, Nest in Spalten, Höhlungen im Boden oder in Vertikalstrukturen (SÜDBECK ET AL., 2005).

Der Steinschmätzer wird nach der Roten Liste Sachsens als »stark gefährdet« eingeschätzt. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber der Sukzession von Offenlandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlender Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/lfug).

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Vertreter der Familie Spechte (*Picidae*). Brutvogel in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern in Nachbarschaft zu offenen Flächen (Nahrungsraum, v. a. Ameisen). Vorzugsweise auf trockenen Standorten; meidet sehr feuchte bis nasse Gebiete. Höhlenbrüter; Nachnutzer vorhandener Höhlen. Zugvogel (SÜDBECK ET AL., 2005).

Auch der Wendehals ist in Sachsen »stark gefährdet«. Besondere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Zerstörung und Entwertung geeigneter Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von lichten Gehölzbeständen und nährstoffarmen, offenen Freiflächen) sowie durch Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate (v. a. Düngung, Einsatz von Bioziden, Umwandlung von Grünland in Acker) und damit verbundener Verschlechterung des Nahrungs-/Ameisenangebots (Quelle: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Zusammenfassend folgt aus den Habitatansprüchen der genannten Arten, dass neben den direkten Eingriffen in Form von Flächenentzug insbesondere:

- Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen,
- Zerstörung oder Entwässerung von Feuchtgebieten und -wiesen,
- intensivere Nutzung von Offenlandbereichen,
- Aufforstung von Brachflächen, natürliche Sukzession,
- Verlust an Strukturen wie Gebüsch, Flurgehölzen oder Hecken durch Flurbereinigung oder Intensivierung der Landwirtschaft,
- Eutrophierung und Biozideintrag mit Beeinträchtigung der Insektenfauna (Verschlechterung des Nahrungsangebotes) sowie
- Störungen während der Brutzeiten

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu berücksichtigen sind.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, sie würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt bzw. beschleunigt.

3.12.1.2 Kohärenz

Das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ liegt im Naturraum Altenburg-Zeitzer Lössgebiet (LFUG 2006) südlich von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht im Einzugsgebiet der Weißen Elster und des dorthin entwässernden Floßgrabens. Circa 2 km östlich verläuft die Flussaue der Weißen Elster.

Die „Bergbaufolgelandschaft Werben“ repräsentiert einerseits Sekundärlebensräume an einem Stillgewässer und in der brachliegenden Offenlandschaft mit Rohböden und Pioniervegetation. Andererseits bietet sie mit ihren Säumen, Hecken und Feldgehölzen Lebensräume in der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft.

Die besondere Güte und Bedeutung der „Bergbaufolgelandschaft Werben“ liegt in ihrer Rolle als bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der offenen Feldflur mit Acker-, Grün- und Ödland, von Arten der strukturreichen Hecken- und Gebüschlandschaften sowie der Gewässer mit angrenzenden Verlandungszonen und Feuchtgebieten.

Das Vogelschutzgebiet befindet sich nahe anderer Bergbaufolgegewässer im Leipziger Südraum, wie z. B. Pereser See und Groitzscher See, sowie nahe des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“. Es ist davon auszugehen, dass für hochmobile Vogelarten in Abhängigkeit der strukturellen Gegebenheiten und deren Nutzung zwischen den Gewässerlebensräumen ein Zusammenhang besteht.

3.12.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt und beschleunigt (betrifft insbesondere die Arten Brachpieper, Neuntöter, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer).

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2 000 m
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasserspiegelveränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässer-
ausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.12.1.4 Vorbelastungen

Für das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ sind im Standarddatenbogen vom 10/2006 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 27: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
101: Änderung der Nutzungsart	stark	40 %	positiv	163: Neuaufforstung, Wiederbewaldung	stark	15 %	negativ
101: Änderung der Nutzungsart	durchschnittl.	10 %	negativ	220: Angelsport, Angeln	gering	15 %	negativ
101: Änderung der Nutzungsart	durchschnittl.	15 %	neutral	900: Erosion	durch- schnittl.	5 %	positiv
160: Forst- wirtschaftliche Nutzung	gering	2 %	neutral	950: natürliche Entwicklungen	stark	15 %	negativ

3.12.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.12.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.2 ist festzustellen, dass sich ein kleiner Teil des 2-km-Puffers um die Außengrenzen des Vogelschutzgebiets innerhalb des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das Vogelschutzgebiet in die Betroffenheitskategorie B – indirekte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegung ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 28 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

die Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Braunkohlenabbau sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

zeichnerische Festlegung der plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

zeichnerische Festlegung der Begleitrohstoffgewinnung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

zeichnerische Festlegung der Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Böden

die textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung des Ziels 08/Allgemeiner Bodenschutz berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

die textlichen Festlegungen mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

die textliche Festlegung, die eine Begrenzung der Grundwasserabsenkung im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

die textliche Festlegung, die die Verwendung des Sumpfungswassers im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

die textliche Festlegung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

die textlichen Festlegungen, die den Grundwasserwiederanstieg im Plangebiet sowie die Flutung des Pereser und Groitzscher Sees regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VRG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VBG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

zeichnerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Waldschutz sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als VRG Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als VBG Natur und Landschaft (Gewässer) berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

die textliche Festlegung, die den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

die textliche Festlegung, die den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

die textliche Festlegung, die die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

die pauschale textliche Festlegung zur Regelung des Rückbaus der Tagebauinfrastruktur berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

die textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen; keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu möglichen kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Natur und Landschaft in Karte 3 und Karte 5 des Braunkohlenplans berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 9 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen der VBG Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen der VBG Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung des VRG Industrie und Gewerbe berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 6 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 5 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

1 Festlegung ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abgeschätzt wurden (Schritt Vd). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von dieser nachrichtlich übernommenen Festlegung keine kumulativen Wirkungen abzuleiten ist und für sie deshalb die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreenings entfallen können:

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

Das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ liegt mit seinen Grenzen außerhalb des Untersuchungs- und PlanGebiets des BKP. Lediglich im östlichen Teil des 2-km-Puffers des Vogelschutzgebiets wird ein aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 nachrichtlich im BKP übernommenes **Vorranggebiet Natur und Landschaft** integriert. Die betreffenden Flächen sind selbst Bestandteil des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ bzw. des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“. Die regionalplanerische Festlegung der Flächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft entspricht dabei grundsätzlich den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der NATURA-2000-Gebiete. Damit kann eine grundsätzliche positive Wirkung dieser regionalplanerischer Festlegung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets abgeleitet werden.

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.12 dargestellt.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 5 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits im Grobscreening aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es können 2 Festlegungen von der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

textliche Festlegung mit allgemeinen Aussagen zur Gestaltung der Vorflutverhältnisse und zur Fließgewässerrenaturierung; ohne eindeutigen örtlichen Bezug zu zeichnerischen Festlegungen in den Karten 3 und 5 des Braunkohlenplans; Ausformungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend gegeben

Schritt VIb

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 3 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für eine originäre Festlegung des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plan- bzw. Sanierungsgebiets auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumbedeutsame, prüfungsrelevante Wirkung

Schritt VIc

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer möglichen Wirkung auf das Vogelschutzgebiet als nicht neutral eingeschätzten 2 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkung auf das Vogelschutzgebiet geprüft. Positive Wirkungen konnten für 2 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt mit allgemeingültigen Aussagen für das Plangebiet zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu zeichnerischen Festlegungen VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkohlenplans; Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht direkt positiv, **Nichtverwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver Wirkung** auf das Vogelschutzgebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an VBG Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. es werden mit „Flussaue von Weißer Elster“ und „Altkippenflächen“ (Altkippe Peres) eindeutige örtliche Zuordnungen des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2 km bzw. 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets liegen, deshalb regelt die Festlegung gebietspezifisch hinreichend räumlich und sachlich konkret;

Festlegung wirkt darüber hinaus im Sinne des Erhaltungsziels (4) des Vogelschutzgebiets *„Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und dazu eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten ... zu erhalten oder wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind“* positiv, das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA-2000“ wird positiv unterstützt, da die Festlegung Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (Anlagen 3.1 und 3.2)

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das Vogelschutzgebiet DE 4739-452 „Bergbaufolgelandschaft Werben“ ist beendet. Es wurden keine prüfungsrelevanten originären regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt. Es ergeben sich bei Realisierung des Braunkohlenplans aus den Festlegungen keine möglichen erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet.

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.12) in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

3.12.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.12.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Tagebau Zwenkau/Cospuden.** Die Verfahren werden z. T. aufgrund des zeitlich unterschiedlichen Sanierungsfortschritts und des Flutungsverlaufs der Gewässer getrennt geführt:

- **Cospudener See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin zum PFV am 05.11.1998. Wasserrechtlicher Antrag am 30.06.2001.

- **Zwenkauer See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin am 02.05.2002. Wasserrechtlicher Antrag vom 27.09.2006.

Durch die LMBV werden derzeit die gemäß BBergG erforderlichen bergbaulichen Sanierungsarbeiten zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Zwenkauer Sees durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des vom Bergamt Borna am 15.09.1999 unter AZ II 2119/99 zehe zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans „Braunkohlentagebau Zwenkau“ vom 12.08.1999 und dessen Ergänzungen. Gemäß § 4 Abs. 5 SächsLPIG ist dieser Abschlussbetriebsplan nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden mit den dann verbindlichen Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans in Einklang zu bringen.

2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Weiße Elster** (Vorbehaltsgebiet) im RB Leipzig vom 20.09.2004. Die Bestätigung des HWS-Konzepts erfolgte am 29.04.2005. Wesentliche Aspekte des Hochwasserschutzkonzepts für die Weiße Elster wurden im Braunkohlenplan umgesetzt (vgl. Ziel 14 i. V. m. der Begründung zum Ziel 14 des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden in der fortgeschriebenen Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 16.03.2006.)

Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus.

3. Das Straßenbauamt plant den **Ausbau der B 186** südlich Knautnaundorf zwischen der Bundesstraße B 2 und der Verkehrsanbindung des Zweckverbandsgebiets „Neue Harth“ auf einer Länge von ca. 6,7 km (SBAL, 2002). Der **Ausbau der B 186** südlich Knautnaundorf zwischen der Bundesstraße B 2 und der Verkehrsanbindung des Zweckverbandsgebiets „Neue Harth“ wird im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung so gestaltet, „*dass das Vorhaben bezüglich der Kriterien zur Gebietsauswahl und Bewertung des Erhaltungszustands lt. Anhang III FFH-RL so gestaltet werden kann, dass es zu keinen erheblichen Beeinträch-*

tigungen bzw. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten im Sinne des o. g. gemeinschaftlichen ‚Stillhaltegebotes‘ kommt.“ (SBAL, 2002). Das Regierungspräsidium Leipzig hat das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B 186 zwischen der Ortslage Knautnaundorf und der Bundesstraße B 2 abgeschlossen und damit dem Antrag des Straßenbauamts Leipzig stattgegeben (RPL - 103/2005). Der 1. Bauabschnitt (Knautnaundorf- Zitzschen) ist bereits fertig gestellt.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.12.3 Wirkungsprognose

3.12.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des Vogelschutz-Gebiets

Keine.

3.12.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des Vogelschutzgebiets

Keine.

3.12.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des Vogelschutzgebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im Großteil des 4-km-Puffers um das SPA-Gebiet (nordöstlicher, östlicher, südlicher und südwestlicher Teil) ist derzeit außerhalb des Untersuchungsgebiets ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus in den ehemaligen Tagebauen Profen-Nord (dessen Bestandteil das Restloch Werben war) und Zwenkau der LMBV mbH.

Wie den Anlagen 3.2, 4.23 und 4.24 zu entnehmen ist, gibt es eine gemeinsame Schnittmenge zwischen dem Untersuchungsgebiet für die SUP zum Braunkohlenplan und dem 4-km-Puffer des SPA-Gebiets. Keine gemeinsame Schnittmenge ist jedoch mit dem Bereich der maximalen Grundwassersenkung bei Durchführung des Braunkohlenplans festzustellen. Das heißt, dass sich zwischen der Grundwasserabsenkung sowie dem Grundwasserwiederanstieg bei Durchführung des Braunkohlenplans einerseits und dem SPA-Gebiet andererseits keine hydrogeologischen Zusammenhänge herstellen lassen.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Aufgrund der räumlichen Lage des SPA-Gebiets zum Plangebiet (vgl. Anlagen 3.2, 4.23 und 4.24) können Einleitungen ausgeschlossen werden. Zur Flutung des Restlochs Werben als Teil des SPA-Gebiets kommt ausschließlich Sumpfungswasser aus dem aktiven Tagebau Profen der MIBRAG mbH über die Flutungsleitung der LMBV mbH zum Einsatz.

Resümee

Das SPA-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.12.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4739- 452 „Bergbaufolgelandschaft Werben“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4739-452 „Bergbaufolgelandschaft Werben“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 3.12.2.3) sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden, bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets entstehen.

3.12.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden durch das geplante Vorhaben keine direkten Eingriffe in das Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert.

Es werden im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigung von Gewässern und Feuchtgebieten oder -wiesen hervorgerufen (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen, Entwässerung), die insbesondere für Rohrweihe und Grauammer relevant wären.

Durch das geplante Vorhaben entstehen im NATURA-2000-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine Verluste an Strukturen (Gebüsch, Flurgehölzen oder Hecken) durch intensivere Nutzung von Offenlandbereichen, Flurbereinigung oder Intensivierung der Landwirtschaft, die insbesondere für Brachpieper, Grauammer, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rohrweihe, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Wendehals relevant wären.

Durch das geplante Vorhaben entstehen im Vogelschutzgebiet und seinem 2-km-Puffer keine unangepassten Bewirtschaftungen (z. B. durch Eutrophierung oder Biozideintrag mit Beeinträchtigung der Insektenfauna, Störungen während der Brutzeiten), die insbesondere für Raubwürger, Ortolan und Wendehals (Insektenfresser) relevant wären (vgl. Kap. 3.12.1.1).

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die mittels Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das sächsische Vogelschutzgebiet Nr. 09 „Bergbaufolgelandschaft Werben“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.13 FFH-Gebiet Weiße Elster nordöstlich Zeitz

Das von Sachsen-Anhalt im Oktober 2000 gemeldete FFH-Gebiet wurde im Amtsblatt der EU vom 28.12.2004/L3812-1 „Entscheidung vom 07.12.2004 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rats zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeographischen Region“ [AZ K (2004) 4031]/2004 (798/EU) veröffentlicht. Damit ist die Ausweisung rechtsgültig.

Tab. 28: Basisdaten aus dem Standarddatenbogen des Landesamts Halle/Saale vom 02/2000 (in der Fortschreibung 03/2004)

Gebietsnummer	DE 4839- 301	Gebietstyp*	B
Landesinterne Nummer	155	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen-Anhalt	Flächengröße	425
Name	Weißer Elster nordöstlich Zeitz	TK 25	4839, 4939
Naturräume	Altenburg-Zeitzer Lössgebiet	Landkreise	Burgenlandkreis

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

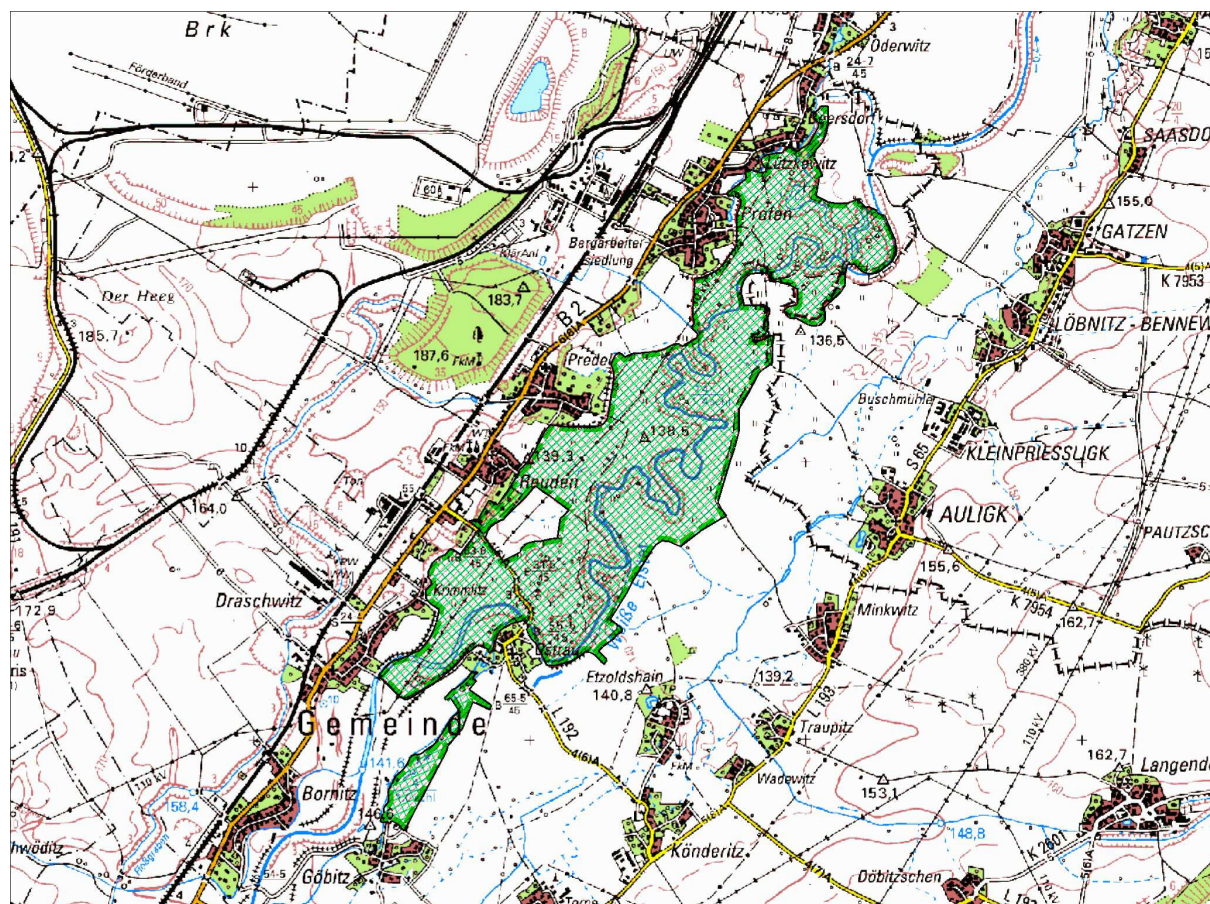


Abb. 15: FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“. Quelle: Landesamt Halle/Saale.

Das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ befindet sich in Sachsen-Anhalt direkt an der Grenze zum Freistaat Sachsen und schließt sich hier teilweise direkt an das FFH-Gebiet DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“/Vogelschutzgebiet DE 4739-451 „Elsteraue bei Grotzsch“ (Freistaat Sachsen) an. Es umfasst die Auenlandschaft der Weißen Elster zwischen den Gemeinden Lützkewitz im Nordosten und Göbitz im Südwesten. Im Westen verläuft die Bundesstraße B 2 zwischen dem FFH-Gebiet und dem Tagebau Profen.

Die Grenzen des Schutzgebiets sind in Abb. 15 und den Anlagen 3.1, 4.15 und 4.16 dargestellt. Es hat eine Größe von 425 ha und liegt naturräumlich im Altenburg-Zeitzer Lösshügelland in einer mittleren Höhe von 140 m (NN).

Das Gebiet repräsentiert in der naturräumlichen Haupteinheit Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland einen weitgehend natürlichen Flusslauf mit Weichholzauenresten, feuchten Hochstaudenfluren und Wiesen. Schutzwürdig sind der gut ausgeprägte Komplex von Auenlebensräumen sowie die Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) (Quelle: vollständige Gebietsdaten).

Teile des FFH-Gebiets (44 %) liegen im **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsteraue“** (Quelle: vollständige Gebietsdaten).

Die Betroffenheit des FFH-Gebiets ergibt sich über seine Lage: Es befindet sich außerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des BKP aber seine Außengrenze stößt in einem Abschnitt auf die Grenze des Untersuchungsgebiets der SUP. Auch befindet sich ein Teil des 2-km-Puffers innerhalb des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs.

3.13.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.13.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

Nach Auskunft des Landesamts Halle/Saale (E-Mail Frau Dr. Röper vom 25.03.2008) liegen spezielle Schutz- und Erhaltungsziele für dieses Gebiet noch nicht vor. Die Bewertung muss hier alternativ anhand der in den vollständigen Gebietsdaten genannten Lebensraumtypen und Arten erfolgen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

Arten nach den Anhängen der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kammmolch (*Triturus vulgaris*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Kleiner Maivogel (*Ephedryas maturna*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Die Besondere Gefährdung des Gebiets ergibt sich laut Standarddatenbogen durch intensive Beweidung, Angelsport und partielle Vermüllung.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Braunkohlenplans auf die in den vollständigen Gebietsdaten aufgeführten Lebensraumtypen und Arten geprüft:

Die Lebensraumtypen sind wie folgt charakterisiert:

Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (Lebensraumtyp 3260)

Der in Erhaltungsziel 2 genannte Lebensraumtyp umfasst die natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit flutender Wasservegetation vom Tiefland bis zur montanen Stufe. Voraussetzung für die Zuordnung der Gewässer zum FFH-Lebensraumtyp ist das Vorkommen von flutender submerser Vegetation des Verbands *Ranunculion fluitantis* (Fluthahnenfuß-Gesellschaften) oder von fließgewässerbezogenen Gesellschaften der Verbände *Potamogetonion pectinati* (Laichkraut-Gesellschaften) und *Ranunculion aquatilis* (Wasserhahnenfuß-Gesellschaften). Dazu zählen auch Gewässerabschnitte mit Vorkommen von fließgewässertypischen Moosgesellschaften.

Der Lebensraumtyp kann je nach Fließgewässerregion in Rhithral (Oberlauf der Fließgewässer) und Potamal (Mittel- und Unterlauf) unterschieden werden. Eingeschlossen sind darüber hinaus durchströmte Altarme, naturnahe wasserführende Gräben und naturnahe Sonderformen der Fließgewässer (Wasserfälle, See- und Teichausflüsse) bei entsprechender Ausprägung. Naturnahe Fließgewässerabschnitte kommen in Sachsen- Anhalt in allen Naturregionen vor; gleichwohl sind durchgehende naturnahe Ausprägungen relativ selten anzutreffen.

Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind nach der Roten Liste Biototypen stark gefährdet (naturnahe Gräben RL 3) und nach § 37 des Landesnaturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt besonders geschützt. Zu den Gefährdungen des LRT zählen Begradigung und Gewässerausbau (z. B. Uferverbau, Sohlenveränderung, Verrohrung, Beseitigung der Ufervegetation), Abwassereinleitung und Belastung durch Nährstoffeintrag, Stauhaltung, Wasserentnahme, Fischbesatz, Weideschäden und intensive Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

Der Lebensraumtyp umfasst die extensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen des Flach- und Hügellands auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, die dem Verband der Frischwiesen (*Arrhenatherion elatioris*) zugeordnet werden. Diese können beispielsweise als Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*), Rotschwingel-Rotstraußgraswiese (*Festuca rubra-Agrostis capillaris-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft), Wiesenfuchschwanzwiese (*Ranunculus repens-Alopecurus pratensis-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft) oder submontane Goldhafer-Frischwiese (*Poa pratensis-Trisetum flavescens*-Gesellschaft) ausgeprägt sein.

Eingeschlossen sind neben reinen Mähwiesen auch Mähweiden und jüngere Brachestadien (unabhängig von der aktuellen Intensität der Nutzung), sofern sie die typische Artenkombination der genannten Vegetationseinheiten aufweisen. Reine Weideflächen gehören in der Regel nicht zum Lebensraumtyp. Magere Flachland-Mähwiesen sind in Sachsen-Anhalt vor allem im Tief- und Hügelland verbreitet; im Bergland werden sie ab einer Höhenlage von etwa 500 Meter ü. NN (400 bis 600 Meter) von den Bergwiesen abgelöst.

Das extensiv genutzte Grünland frischer Standorte ist stark gefährdet. Hier finden sich zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gefäßpflanzen und Vögel sowie Schmetterlinge, Heuschrecken, Wanzen, Zikaden und andere Wirbellose). Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Nährstoffeintrag, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)

Der FFH-Lebensraumtyp ist durch feuchte Hochstaudenfluren auf eutrophen Standorten charakterisiert: uferbegleitende Hochstaudenfluren der Fließgewässer (Subtyp 6431), feuchte Hochstaudensäume an Waldrändern (Subtyp 6431) und hochmontane Uferstaudenfluren (Subtyp 6432). Nicht

eingeschlossen sind artenarme Dominanzbestände nitrophytischer Arten, denen die Charakterarten der betroffenen Vegetationseinheiten fehlen, Neophytenbestände (z. B. *Impatiens glandulifera*, *Reynoutria japonica*, *Heracleum mantegazzianum*, *Helianthus tuberosus*), Reinbestände von Brennessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) auf hypertrophen Standorten sowie Bestände an Wegen, Äckern, Grabenrändern und flächige Brachestadien von Feuchtgrünland ohne Kontakt zu Fließgewässern.

Feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 sind in Sachsen-Anhalt verbreitet, mit Vorkommensschwerpunkt in den Auen der Fließgewässer. Sie sind meist linear und kleinflächig ausgebildet und werden nicht oder nur sporadisch genutzt.

Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich durch Begradigung und Ausbau der Gewässer (Änderung der Hydrodynamik, Uferbefestigung), Grundwasserabsenkung und Entwässerung, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Überweidung), Verbuschung (natürliche Sukzession) und Aufforstung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

Der Lebensraumtyp umfasst die Fließgewässer begleitenden Erlen- und Eschenwälder in Bach- und Flussauen und die von Quellwasser durchsickerten Wälder in Tälern oder an Hangfüßen (*Alno-Ulmion minoris*) sowie die Weichholzauen (*Salicion albae*) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern. Erlen-Eschen-Auwälder sind in ganz Sachsen-Anhalt vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen verbreitet. Die Weichholzauen finden sich in Tälern von Bach- und Flussauen, wie z. B. der Elbe, Saale, Havel, Mulde, Weißer Elster, Aller, Unstrut, Schwarzer Elster oder Bode, wobei der Silberweiden-Auwald als Weichholzaue im engeren Sinn auf den Mittel- und Unterlauf der größeren Flüsse beschränkt ist.

Wesentliche Gefährdungen ergeben sich unter anderem aus Regulierung der Gewässer und damit ausbleibenden Überflutungen, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, Grundwasserabsenkungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau, Gewässerverschmutzung und übermäßigem Nährstoffeintrag, Umwandlung in Wirtschaftsgrünland und Forstkulturen, intensiver forstlicher Bewirtschaftung, Baumaßnahmen und intensiver Freizeitnutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Es sind die **Habitatansprüche folgender** in den vollständigen Gebietsdaten genannter **Arten** zu beachten:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr bevorzugt für die Nahrungssuche Gelände mit frei zugänglicher Bodenoberfläche, wie einschichtige hallenartige Wälder, Parks bzw. frisch beweidetes oder gemähtes Grünland (GÜTTINGER 1997). Denn typisch für diese Fledermausart ist, dass sie ihre Nahrung (insbesondere Laufkäfer) im niedrigen Flug sucht und dabei auch mit kurzen Landungen vom Boden aufnimmt (LFUG 1999). Das bevorzugte Jagdgebiet des Großen Mausohres liegt daher zu mehr als 75 % innerhalb geschlossener Waldgebiete (MESCHEDE & HELLER 2000).

Dem Großen Mausohr dienen als Sommerquartier bevorzugt Dachräume von Kirchen und größeren Gebäuden, als Winterquartiere dagegen Höhlen, Stollen und Keller. Die Art ist wanderfähig und legt im Norden des Verbreitungsgebiets etwa 50-100 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art weist nach MESCHEDE & HELLER (2000) Aktionsdistanzen im Nahrungsgebiet (Radius um das Sommerquartier) von durchschnittlich 12 bis maximal 25 km auf. Das Vorkommen der Art in Sachsen-Anhalt zeigt eine Konzentration innerhalb der südwestlichen Landesteile (Quelle: www.mu.sachsen-anhalt.de).

Als Hauptgefährdungsfaktoren müssen die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung der Sommerquartiere bei Gebäudesanierungen, Einsatz von Holzschutzmitteln, Verschließen von Einflugmöglichkeiten und der Einsatz von Insektiziden in der Land- und Forstwirtschaft angesehen werden (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Das Verbreitungsgebiet des Kammolchs (*Triturus cristatus*, Laurenti 1768), unserer größten Wassermolchart, erstreckt sich von Nordwestfrankreich bis Westsibirien. Die Art besiedelt sehr verschiedene Gewässertypen: Teiche, Altwasser, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, insbesondere größere, tiefere und besonnte Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation. Seltener werden auch temporäre Kleingewässer aufgesucht. Die Fortpflanzungszeit beginnt im März und kann sich bis in den Juli erstrecken. Den Schwerpunkt bildet der April bis Mai. Die Entwicklungszeit der Larven beträgt zwei bis vier Monate. Nach zwei bis drei Jahren werden die Tiere geschlechtsreif.

Obwohl auch größere Wanderbewegungen über 1 000 Meter möglich sind, wird die Wanderbereitschaft des Kammolchs als gering eingeschätzt. Die Landlebensräume liegen daher meist in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohngewässern. Als Winterquartiere dienen frostfreie meist unterirdische Hohlräume wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume, unter Holz, Baumstubben u. Ä.

Die Verbreitung des Kammolchs in Sachsen-Anhalt ist disjunkt. Er kommt in allen 7 Großlandschaften vor; mit deutlicher Präferenz für die Landschaften des südlichen Tieflands (z. B. Altmarkplatten, Altmarkheiden). Verbreitungslücken zeigen sich insbesondere in den höheren Lagen der Mittelgebirge und in der Bergbaufolgelandschaft (MEYER ET AL., 2004).

Der Kammolch ist nach der Roten Liste Wirbeltiere in Sachsen-Anhalt stark gefährdet und weist insgesamt eine kritische Bestandssituation auf. Gefährdungs- und Rückgangsursachen ergeben sich durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, Grundwasserabsenkung, Fortschreiten der Verlandung, Auflassen von Teichen, intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nährstoffeintrag aus angrenzenden Nutzflächen und durch Fischbesatz in Fortpflanzungsgewässern, der einen erheblichen Prädationsdruck auf die Larven ausübt und zur vollständigen Vernichtung von Vorkommen führen kann (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Grauer, mit variablen braunen Flecken gezeichneter Froschlurch, der an seinen stark hervortretenden Augen und der abgerundeten Schnauze zu erkennen ist. Die Art kommt z. B. in extensiv genutzten Äckern, Wiesen, Weiden, Parks und Gärten vor, wobei sie leichte, sandige Böden bevorzugt, da sie gern und gut gräbt. Auch zum Überwintern wühlt sie sich bis zu einem Meter tief in den Boden. Zum Laichen nutzt die Knoblauchkröte offene, nicht zu flache Gewässer mit reicher Unterwasser- und Ufervegetation, wie Teiche, Altwässer der offenen Flur, Gräben, Niederungsbäche oder extensiv genutzte Fischteiche. Von April bis Mai werden die Laichschnüre abgelegt, aus denen nach wenigen Tagen Kaulquappen schlüpfen, deren Entwicklung nach 10 bis 20 Wochen abgeschlossen ist. Die Jungkröten verlassen die Gewässer und suchen im Herbst ebenso wie die erwachsenen Tiere Winterquartiere in der Nähe auf.

Die eurosibirische Art erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze und gilt in den meisten Bundesländern als gefährdet. In Sachsen-Anhalt jedoch ist sie im Flach- und Hügelland weit verbreitet und fehlt nur in der Magdeburger Börde und im Harz. Gefährdungen für die Knoblauchkröte ergeben sich durch Zerstörung und Entwertung ihrer Laichgewässer (z. B. Entwässerung, Verfüllen, Gewässerausbau, Nährstoff- oder Biozideintrag, starker Fischbesatz) und ihrer Sommer- und Winterquartiere (tiefe, häufige Bodenbearbeitung auf Äckern, aber auch Nutzungsaufgabe) sowie durch Verluste im Straßenverkehr (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, LINNAEUS 1785) ist mit einer Länge bis zu 90 Millimeter der größte heimische Käfer. Charakteristisch für die Art sind die namensgebenden geweihartigen Mandibeln der Männchen.

Die dämmerungs- und nachtaktiven Imagines schwärmen von Juni bis August. Die Eiablage erfolgt im Wurzelbereich von Stubben und morschen Bäumen, wobei der Zersetzungsgrad des Holzes eine wesentliche Rolle spielt. Nach einer Entwicklungszeit von 3 bis 8 Jahren verpuppen sich die Larven im umgebenden Erdreich. Im folgenden Frühjahr verlassen die Käfer die Puppenwiege und graben sich an die Oberfläche. Besiedelt werden naturnahe, lichte und wärmebegünstigte Laubwaldbestände mit einem hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen, vor allem Eichenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Kiefern-Traubeneichenwälder, teilweise auch Parkanlagen und Obstwiesen. Bevorzugte Entwicklungsbäume sind Eichen, aber auch andere Baumarten bis hin zu Obstgehölzen werden genutzt. Die Alttiere ernähren sich vorzugsweise vom Baumsaft »blutender« Eichen.

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ist der ehemals weit verbreitete Hirschkäfer in ständigem Rückgang begriffen und vielerorts bereits ausgestorben. Das belegen zahlreiche Altnachweise. Entsprechend der derzeit gültigen Roten Liste ist die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art in Sachsen-Anhalt »stark gefährdet«. Zu den wesentlichen Ursachen der Gefährdung gehören insbesondere die intensive forstliche Bewirtschaftung mit Verringerung der Umtriebszeiten, Beseitigung von geschädigten Altbäumen und Totholz (z. B. Stubbenrodung), tiefe Bodenbearbeitung, Anlage von Nadelholzmonokulturen und anderes (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Kleiner Maivogel (*Ephydryas maturna*)

Der Kleine Maivogel (*Ephydryas maturna*, LINNAEUS 1758) oder Eschen-Schreckenfalter besiedelt lichte, feuchtwarme Wälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht (Auenwälder und andere Laubmischwälder mit randständigen Eschen, Pappeln oder Weiden) und eschenreiche Wiesentäler im Bereich des Tief- und Hügellands. Die einbrütige Art legt ihre Eier in Form von Gelegen auf die Blattunterseite der Futterpflanzen. Wichtigste Nahrungspflanze der Raupen ist anfänglich die Esche (*Fraxinus excelsior*). Im vierten Larvenstadium überwintern die Tiere am Boden; nach der Überwinterung fressen die Raupen auch an anderen Pflanzen, beispielsweise Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Geißblatt (*Lonicera spec.*) und verschiedenen Kräutern. Die Falter fliegen von Ende Mai bis Ende Juni und saugen an Blüten von Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gemeinem Schneeball (*Viburnum opulus*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und anderen.

Der Kleine Maivogel war ursprünglich in Deutschland verbreitet und wurde in fast allen Bundesländern nachgewiesen. Heute ist er sehr selten und nur noch lokal anzutreffen. Für Sachsen-Anhalt liegen nur einige wenige, ältere Funde vor allem aus der Umgebung größerer Flüsse vor, aktuelle Vorkommen nur in der Elster-Luppe-Aue um Halle in feuchtwarmen eschenreichen Wiesentälern und Auen im Bereich krautreicher Laubmischwälder (Quelle: www.mu.sachsen-anhalt.de).

Zu den Gefährdungsfaktoren gehören Umwandlung von naturnahen Wäldern in Forsten, forstliche Maßnahmen im Bereich der Waldränder und -säume, Aufforstung von Lichtungen und Waldwiesen, intensive Nutzung der angrenzenden Wiesen, Einsatz von Insektiziden und anderes (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Grüne Keiljungfer ist durch den grünen Thorax und den schwarz-gelben Hinterleib eine gut zu erkennende Libellenart.

Charakteristische Lebensräume der Art sind naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung, die abschnittsweise durch Ufergehölze beschattet werden. Reproduktionsräume sind vor allem die Mittelläufe der Gewässer. Die Larven vollziehen bis zum Schlüpfen der Imagines eine 3- bis 4-jährige Entwicklung, vergraben im Substrat der Gewässersohle. Die Flugzeit der Imagines erstreckt sich von Mai bis Oktober.

Die Grüne Keil- oder Flussjungfer weist in Sachsen-Anhalt an Elbe, Mulde und Fliethbach Hauptvorkommen auf. Seit einigen Jahren wird eine Verbreitung entlang kleinerer Flüsse, wie Unstrut, Elster und Saale nachgewiesen (Quelle: www.mu.sachsen-anhalt.de).

Der Bestand der Grünen Keiljungfer ist in ganz Deutschland stark gefährdet. Zum Rückgang haben unter anderem die Zerstörung der Fließgewässerhabitats durch wasserbauliche Maßnahmen (zum Beispiel Begradigung, Beräumung, Ausbau), Gewässerverschmutzung durch Schadstoffeintrag und Einleitung von Abwässern sowie der Eintrag von Nährstoffen und Feinsubstraten aus angrenzenden Ackerflächen (Schlammablagerung) beigetragen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Die Meise mit rotbraunem Rücken und schwarzer Gesichtsmaske lebt in Feuchtgebieten, Ufergebüsch und jungem Auwald. Dabei bevorzugt sie durch Kleingewässer, Röhrichte und Sträucher reich strukturierte Habitats mit üppiger Vegetation. Das kunstvoll gebaute Nest ist ein aus Pflanzenfasern und Tierhaaren geflochtener birnenförmiger Sack mit Einschlußfloch, der an den äußersten Astspitzen eines Baums oder Strauchs hängt. Brutbeginn ist Ende April/Anfang Mai, es kommen bei bis zu drei Jahresbruten jeweils 2-4 der Jungen durch. Die Beutelmeise sucht in der Vegetation nach kleinen Insekten, Spinnen und Sämereien.

Die europäischen Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in Osteuropa und dem Mittelmeerraum, im 20. Jahrhundert breitete sie sich jedoch nach Norden und Westen aus. Der Bestand in Sachsen-Anhalt wurde im Jahre 2003 auf 500 bis 1 000 Paare geschätzt, wobei die Tendenz zunehmend ist. Gefährdet werden Beutelmeisen durch Zerstörung oder Entwertung ihrer Lebensräume und deren Strukturen sowie durch Nestsammler (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, www.mu.sachsen-anhalt.de).

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel zeichnet sich durch ein oberseitig türkisblaues Federkleid und eine rostbraune Färbung auf der Unterseite aus. Auffallend sind der lange spitze Schnabel und der kurze Schwanz, die der Art ein unverwechselbares Gepräge geben.

Der gut sperlingsgroße Vogel lebt an klaren fließenden und stehenden Gewässern mit ausreichendem Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen und Restgewässern. Er nistet in selbst gegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu 2 km vom Gewässer entfernt sein können.

Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Der wenig gesellige Vogel ernährt sich stoßtauchend von kleinen Fischen und anderen kleinen Wassertieren. Über dem Wasser hängende Äste dienen dabei als Sitzwarten.

Der Eisvogel ist vorwiegend in den Auenbereichen im Hügelland und im Tiefland lückenhaft verbreitet. Ab 300 Meter ü. NN ist eine Ausdünnung der Brutvorkommen zu verzeichnen, die aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten und klimatischer Bedingungen kaum höher als 500 Meter ü. NN reichen. Weiterhin kennzeichnend sind starke Bestandsschwankungen, die durch langanhaltende strenge Frostperioden hervorgerufen werden.

In Sachsen-Anhalt wird die Art in der Vorwarnliste (V) geführt (RL Sachsen-Anhalt 02/2004). Hauptgefährdungsfaktoren des Eisvogels sind Gewässerverschmutzung sowie Gewässer- und Uferausbau, die in der Vergangenheit deutliche Bestandesrückgänge verursacht haben. Insbesondere der Erhalt und das Wiederherstellen von naturnahen, reich strukturierten Fließgewässern mit genü-

gend Brutmöglichkeiten, guter Wasserqualität und ausreichendem Kleinfischbestand tragen zur Bestandessicherung der in Sachsen gefährdeten Art bei (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Die größte heimische Reiherart kommt in verschiedenen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor, benötigt zur Nahrungssuche jedoch frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland sowie Gewässer aller Art. Gejagt werden Großinsekten, Amphibien, Mäuse und Fische. Graureiher bauen ihre Horste auf Bäumen, wobei sie sich zu Kolonien mit über 100 Paaren zusammenfinden können. Wo sie nicht verfolgt werden siedeln die Vögel auch gern in direkter Umgebung des Menschen. Ein Paar kann durchschnittlich 2-3 Nestlinge pro Jahr großziehen. Teilzieher, Überwinterungen im Gebiet sind jedoch nicht selten.

In Deutschland wurden die Graureiherbestände durch Bejagung stark dezimiert und erholten sich erst seit den 70er Jahren wieder. Im Rahmen des Vogelmonitorings Sachsen-Anhalt im Jahre 2005 wurden 1 998 Brutpaare nachgewiesen, wobei der Bestand als stabil gilt. Gefährdet wird der Reiher einerseits durch illegale Bejagung, Vergrämung und Zerstörung der Brutkolonien, wenn er durch seinen Fischfang als Schädling angesehen wird. Andererseits beeinträchtigt Nahrungsmangel durch Entwertung oder Zerstörung der Jagdhabitats sowie in Härteintern die Art (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, www.mu.sachsen-anhalt.de).

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter oder Rotrückenvürger ist ein verbreiteter Vürger, der sich durch den grauen Oberkopf und Nacken, den rotbraunen Rücken und die schwarze Augenmaske des Männchens auszeichnet.

Er besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugetieren und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Oktober) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.

Der Neuntöter ist in Sachsen weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen vor. Seit einigen Jahrzehnten findet lokal ein allmählicher Bestandesrückgang statt, der auf quantitative und qualitative Beeinträchtigungen des Lebensraums zurückzuführen sein dürfte. Mögliche Gefährdungsfaktoren sind Sukzession auf Truppenübungsplätzen und in der Bergbaufolgelandschaft, Aufforstung von Brachflächen, fehlende Heckenpflege und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist ein mittelgroßer Greifvogel mit überwiegend rostrotem Gefieder und langem, tief gegabeltem Schwanz.

Bevorzugte Lebensräume sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. Rotmilane horsten vorwiegend auf Kiefern, Eichen, Erlen, Birken und anderen Bäumen. Ende Februar/Anfang März treffen die Tiere im Brutgebiet ein, der Abzug erfolgt meist im September.

Der Rotmilan brütet vorwiegend im Flach- und Hügelland und ist in Sachsen-Anhalt eine flächig verbreitete Art, jedoch mit abnehmendem Bestand. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht die Art in der Elster-, Saale- und Elbaue. Die Vorkommen in Sachsen-Anhalt werden als „national und global

bedeutend“ eingeschätzt (Quelle: www.mu.sachsen-anhalt.de), dennoch sind die Bestände dort „gefährdet“ (RL Sachsen-Anhalt 02/2004). Als Gefährdungsfaktoren gelten Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebotes, Windenergieanlagen, Straßenverkehr und ähnliches (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan ist etwas kleiner als der Rotmilan, hat einen nur leicht gegabelten Schwanz und ein dunkelbraunes Gefieder.

Er brütet an Waldrändern, in Restwäldern und Flurgehölzen meist in Gewässernähe, seltener in größerer Entfernung oder ohne Gewässerbezug. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Mai. Der Schwarzmilan überwintert in Afrika und zum Teil in Südeuropa; Abzug ist im August/September, Ankunft im Brutgebiet Mitte März/Anfang April. Die Nahrungssuche (Fische, Kleintiere, Insekten, Aas, Abfall) erfolgt insbesondere an stehenden und fließenden Gewässern, aber auch auf Feldern, Müllplätzen und im Randbereich ländlicher Siedlungen. Der Schwarzmilan ist in ganz Kontinentaleuropa (außer Skandinavien) verbreitet.

In Sachsen-Anhalt ein weit verbreiteter Brutvogel, der vor allem in Gewässernähe anzutreffen ist. Intensivierung der Landnutzung mit Verringerung des Nahrungsangebots, Windenergieanlagen, Straßenverkehr und anderes stellen mögliche Gefährdungsfaktoren für den Schwarzmilan dar (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

A 073 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Weißstorch ist eine der bekanntesten Vogelarten Mitteleuropas. Er brütet als Kulturfolger in großen Reishnestern auf Dächern, Schornsteinen, Lichtmasten und seltener auf Bäumen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Mai. Die Jungvögel werden von Juli bis Mitte August flügge (bei Nachgelegen auch später). Der Weißstorch zieht im Spätsommer (Ende August/Anfang September) nach Afrika, überwintert dort und kehrt im März zurück. Bekannt ist seine starke Horstbindung, die ihn alljährlich an die alten Nistplätze zurückführt.

Bevorzugt werden wasserreiche Gegenden, feuchte Niederungen und Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfutterschlägen. In Wiesen, Feldern, Sümpfen und flachen Gewässern sucht er seine Nahrung, die vorwiegend aus Kleintieren besteht (Frösche, Mäuse, Schlangen, Larven, Fische u. a.).

Der Weißstorch ist eine charakteristische Art der offenen Kulturlandschaft. Geschlossene Waldgebiete, stärker entwässerte Bereiche und die oberen Lagen des Berglands werden gemieden. In Sachsen-Anhalt ein weit verbreiteter Brutvogel mit deutlichem Schwerpunkt an der Elbe und im nördlichen Landesteil. Die Bestände (Vogelmonitoring 2003: 522 Brutpaare) werden derzeit als stabil eingeschätzt (Quelle: www.mu.sachsen-anhalt.de).

Obwohl in den letzten Jahrzehnten generell eine Bestandszunahme zu verzeichnen war, gilt die Art noch heute als gefährdet. Die Entwässerung von Feuchtgebieten, der Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft, intensive Anbaumethoden, die Verdrängung der Landschaft und andere Faktoren gefährden die Bestände. (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG, www.mu.sachsen-anhalt.de).

Zusammenfassend folgt aus den Gefährdungsursachen der Lebensraumtypen bzw. aus den Habitatansprüchen der Arten, dass insbesondere

- Grundwasserabsenkung und Entwässerung, Änderung der Hydrodynamik, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Uferverbau- und Befestigung), Eintrag von Feinsubstraten,
- intensive Fischereinutzung,
- Begradigung, Abwassereinleitung, Nährstoffeintrag, Stauhaltung, Wasserentnahme,
- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung,
- Verbuschung (Sukzession), mangelnde Heckenpflege,
- kurze Umtriebszeiten, Umwandlung naturnaher Wälder in Forste, Entnahme von Totholz, Aufforstungen von Lichtungen und Waldwiesen
- ausbleibende Überflutungen, Erd-, Sand- und Kiesabbau,
- Baumaßnahmen und intensive Freizeitnutzung,
- anwachsender Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung,
- Zerstörung von Kleingewässern sowie Nährstoff- und Pestizideintrag in die Gewässer, Flussregulierungen,
- Strukturverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen,
- illegale Bejagung und Vergrämung,
- Verringerung des Nahrungsangebotes,
- Einsatz von Umweltgiften (Holzschutzmittel, Insektizide),
- die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung von Fledermausquartieren z. B. durch unsachgemäße Gebäudesanierungen,
- Windenergieanlagen, Verdrahtungen

Hauptgefährdungsfaktoren darstellen und folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu betrachten sind.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt bzw. beschleunigt, was besonders für den Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren und für den Neuntöter relevant wäre.

3.13.1.2 Kohärenz

Die Landschaft südlich von Leipzig ist durch den Braunkohleabbau stark verändert worden, so dass nur noch wenige ursprüngliche und naturnahe Bereiche verblieben. Das SCI liegt zwischen den Abaufeldern Peres und Groitzscher Dreieck in Sachsen und dem Tagebau Profen in Sachsen-Anhalt. Es umfasst die Auenlandschaft der Weißen Elster und schließt sich – quasi als NATURA-2000-Fortsetzung – südwestlich direkt an das FFH-Gebiet DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“ und das Vogelschutzgebiet DE 4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“ (Freistaat Sachsen) an.

Der weitgehend natürliche Flusslauf mit seinen Weichholzaunenresten, feuchten Hochstaudenfluren und Wiesen ist als ein Komplex von Auenlebensräumen für ein kohärentes Schutzgebietsnetz sehr bedeutsam. In der vollständigen Gebietsinformation sind die Erlen-Eschenwälder und Weichholzauwälder hinsichtlich des Repräsentanzkriteriums und Erhaltungszustands mit B (gut) eingestuft; ebenso die Fließgewässer mit Unterwasservegetation und die Feuchten Hochstaudenfluren. Aufgrund der Kleinflächigkeit (geringe Repräsentativität) sind die 3 Lebensraumtypen in der Gesamtbeurteilung jedoch nur mit C (schlecht) bewertet. Die Mageren Flachlandmähwiesen sind hinsichtlich Repräsentativität, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung als schlecht (C) eingestuft.

Die Auenlebensräume des FFH-Gebiets „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ bilden mit den Schutzgebieten in der sächsischen Elsteraue einen Korridor, der im kohärenten Netz NATURA 2000 eine sehr wichtige Funktion als wertvoller traditioneller Lebens- und Migrationsraum für Arten naturnaher Flußauen hat, vor allem angesichts des ökologisch verarmten Umlandes. Das FFH-Gebiet ist im räumlichen Verbund mit den angrenzenden bzw. unmittelbar benachbarten NATURA-2000-Gebieten DE 4739-451 „Elsteraue bei Groitzsch“ und DE 4739-302 „Elsteraue südlich Zwenkau“ zu sehen.

3.13.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der NATURA- 2000-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ vorkommenden Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.:

- gegen Areal- und Habitatverkleinerung bzw. Kollision von 2000 m (bzw. bis 20 km Fließstrecke – Eisvogel),
- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasseränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.13.1.4 Vorbelastungen

Für das FFH-Gebiet „Elsteraue nordöstlich Zeitz“ sind im Standarddatenbogen vom 02/2000 in der Fortschreibung von 03/2004 folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 29: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
120: Düngung	C	10 %	negativ	740: Vandalismus	B	10 %	negativ
140: Beweidung	A	70 %	negativ	811: Entfernen von Wasser- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung	C	5 %	negativ
170: Viehzucht	C	1 %	negativ	820: Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern	C	5 %	negativ
220: Angeln, Angelsport	C	1 %	negativ	890: sonstige anthr. Veränderungen im Wasserhaushalt	B	1 %	negativ
220: Angeln, Angelsport	B	5 %	negativ	941: Hochwasser/Überschwemmung	B	100 %	positiv
501: Fuß- und Radwege	C	5 %	negativ	950: natürliche Entwicklungen	B	50 %	negativ

511: Stromleitungen	C	5 %	negativ	954: Einwanderung neuer Arten	A	30 %	negativ
621: Wassersport	C	5 %	negativ	966: Konkurrenz mit eingeschleppten Arten	A	30 %	negativ
701: Wasserver- schmutzung	B	10 %	negativ	971: Konkurrenz bei Pflanzen	C	1 %	negativ

Tab. 30: Einflüsse und Nutzungen von außerhalb des Gebiets

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
120: Düngung	B	0 %	negativ	423: Baustoffdeponien und sonstige Feststoffdeponien	B	0 %	negativ
331: Tagebau	B	0 %	negativ	502: Straße, Autobahn	B	0 %	negativ
400: Siedlungsgebiete, Urbanisation	B	0 %	negativ	710: Lärmbelastung	B	0 %	negativ

3.13.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.13.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.1 ist festzustellen, dass sich die Grenze des FFH-Gebiets genau dort, wo sie entlang der Landesgrenze Sachsen/Sachsen-Anhalt verläuft (auf ca. 1 800 m Länge) auch auf der Begrenzungslinie des Untersuchungsgebiets der SUP befindet. Damit wird das FFH-Gebiet in die Betroffenheitskategorie A – direkte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietsspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-d

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 26 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

die Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Braunkohlenabbau sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

plansystematische Darstellung auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung; zeichnerische Festlegung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) vorzunehmen; Festlegung wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

textliche Festlegungen zu Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Böden

die textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung des Ziels 08- Allgemeiner Bodenschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Die Festlegung schafft lediglich die standortbezogenen Voraussetzungen für VRG/VBG Landwirtschaft bzw. VBG/VRG Waldmehrung.

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

die textlichen Festlegungen mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

die textliche Festlegung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VRG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegung der VBG Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

zeichnerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Waldschutz sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als VRG Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die zeichnerische Festlegung des Neukieritzscher Sees als VBG Natur und Landschaft (Gewässer) berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

die textliche Festlegung, die lediglich den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung unter Minimierung neuer oder zusätzlicher Belastungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitung

die textliche Festlegung, die lediglich den geordneten Rückbau bzw. den qualitätsgerechten und zeitnahen Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Leitungen regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

die textliche Festlegung, die die Einordnung von Tagesanlagen und Bandtrassen in VRG Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

textliche Festlegung zur pauschalen Regelung des Rückbaus der Tagebauinfrastruktur; berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

textliche Festlegung regelt mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Untersetzung gesetzlicher Regelungen den Umgang mit kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen; keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu möglichen kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VRG Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Natur und Landschaft in Karte 3 und Karte 5 des Braunkohlenplans berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten 7 nachrichtlich übernommene zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grob screenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VEG Windenergienutzung

zeichnerische Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung des Vorbehaltsgebiets Vorbeugender Hochwasserschutz berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der VBG Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen der VBG Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung des VRG Industrie und Gewerbe berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 10 Festlegungen zu untersuchen, ob es sich um Originärausweisungen des Braunkohlenplans oder um nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurden 7 Festlegungen als originäre Festlegungen des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

3 Festlegungen sind nachrichtliche Übernahmen des Regionalplans Westsachsen 2008, für welche mögliche kumulative Wirkungen mit originären Festlegungen des Braunkohlenplans abgeschätzt wurden (Schritt Vd). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von diesen 3 nachrichtlich übernommenen Festlegungen keine kumulativen Wirkungen abzuleiten sind und für sie deshalb die weiteren Prüfschritte des nachfolgenden Feinscreening entfallen können:

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die im 2-km-Puffer des FFH-Gebiets nicht dem Vorrang Landwirtschaft dienen, sind damit aus raumordnerischer Sicht unzulässig. Die traditionell landwirtschaftlich genutzten Flächen im 2-km-Puffer bleiben erhalten. Es entstehen aus dieser regionalplanerischen Festlegung keine Wirkungen, die negativ auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele wirken können.

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft haben ihre Bedeutung insbesondere bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Sie fassen auf Regionalplanebene großflächig jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, deren Ackerflächen eines besonderen Schutzes bedürfen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft haben also in der Abwägung bevorzugt bestandssichernde Wirkung auf Ackerflächen innerhalb des 2-km-Puffers um die Außengrenze des FFH-Gebiets. Die traditionell landwirtschaftlich genutzten Flächen im 2-km-Puffer bleiben erhalten. Es entstehen aus dieser regionalplanerischen Festlegung keine Wirkungen, die negativ auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele wirken können.

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

Das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ ist in der regionalen Entwicklungsplanung in seiner Gesamtläche als **Vorranggebiet Natur und Landschaft** ausgewiesen. Damit ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Gebietsvorschlag gegeben. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Alle Maßnahmen, die folglich nicht mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vereinbar sind, sind damit auch aus raumordnerischer Sicht unzulässig.

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.8 dargestellt.

Schritt VI - Feinscreening

Schritt VIa

Alle 7 regionalplanerischen Festlegungen, welche nicht bereits im Grobscreening aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung ausgeschlossen werden konnten, werden entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob die jeweilige Festlegung **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Es kann eine Festlegung von der weiteren NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

textliche Festlegung mit für das Plangebiet allgemeingültigen Aussagen zur Unter-
setzung gesetzlicher Regelungen; Ausformungsspielraum für nachfolgende Pla-
nungsebenen, insbesondere bergrechtlicher Betriebsplanverfahren, ausreichend ge-
geben

Schritt VIb

Im 2. Zwischenschritt des Feinscreenings werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzten 6 regionalplanerischen Festlegungen auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Im Ergebnis dieses Prüfschritts konnte dies für 2 originäre Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 01 Abgrenzung des Plangebiets

plansystematische Abgrenzung zur Festlegung des Plangebiets auf der Grundlage
des § 4 Abs. 5 SächsLPIG ohne eigene raumnutzungsbezogene Wirkung; berührt
das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwen-
dung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung
auf das FFH-Gebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei
Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen.

Schritt VIc

Im Schritt VIc werden alle als hinreichend räumlich und sachlich konkret und hinsichtlich ihrer
möglichen Wirkung auf das FFH-Gebiet als nicht neutral eingeschätzten 4 regionalplanerischen
Festlegungen auf mögliche **positive** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Positive Wirkungen
konnten für 3 Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt werden:

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

textliche Festlegung regelt mit allgemeingültigen Aussagen für das Plangebiet zur
Untersetzung gesetzlicher Regelungen die Sanierung von Altlasten mit Bezug zu
zeichnerischen Festlegungen VRG Braunkohlenabbau (Abbaufäche) des Braunkoh-
lenplans, Festlegung wirkt zwar im Sinne der Gewährleistung des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht direkt positiv, **Nicht-
verwirklichung dieser Festlegung könnte** jedoch im Zuge des Grundwasser-
wiederanstiegs über den Grundwasserpfad **eine erheblich nachteilige Wirkung
haben**, weshalb die regionalplanerische **Festlegung mit grundsätzlich positiver
Wirkung** auf das FFH-Gebiet zu bewerten ist

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

textliche Festlegung regelt den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plan-gebiet; damit einher geht auch grundsätzlich ein Grundwasserwiederanstieg innerhalb des FFH-Gebiets sowie seines 2-km-Puffers um die Außengrenze; die Festlegung wirkt damit entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets (s. vollständige Gebietsdaten in Kap. 3.13.1.1) grundsätzlich positiv und einer Gefährdung der Lebensraumtypen entgegen

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textliche Festlegung ist zum Teil an VBG Natur und Landschaft (Gewässer) gebunden bzw. werden mit es wird mit „Flussaue der Weißen Elster“ eine eindeutige örtliche Zuordnung des Landschafts- und Biotopverbunds vorgenommen, welche im 2-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets liegt; das grundlegende Anliegen der Richtlinie 92/43/EWG (in Verbindung mit 79/409/EWG) mit dem Aufbau und der Sicherung eines europäischen ökologischen kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA 2000“ wird durch die Festlegung positiv unterstützt, da der Landschafts- und Biotopverbund des Braunkohlenplans ausgewählte NATURA-2000-Gebiete vernetzt (s. Anlagen 3.1 und 3.2)

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das FFH-Gebiet DE 4839-301 „Weiße Elster nordöstlich Zeit“ ist beendet und ergab 1 rufungsrelevante originäre regionalplanerische Festlegungen des Braunkohlenplans. Für diese Festlegung konnten mögliche erheblich nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet bei Realisierung des Braunkohlenplans nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend angeführte regionalplanerischen Festlegung wird deshalb vertiefend geprüft.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets:

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

3.13.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.13.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Tagebau Zwenkau/Cospuden.** Die Verfahren werden z. T. aufgrund des zeitlich unterschiedlichen Sanierungsfortschritts und des Flutungsverlaufs der Gewässer getrennt geführt:

- **Cospudener See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin zum PFV am 05.11.1998. Wasserrechtlicher Antrag am 30.06.2001.

- **Zwenkauer See: Herstellung und Vorflutanbindung:** Scopingtermin am 02.05.2002, Wasserrechtlicher Antrag vom 27.09.2006.

Durch die LMBV werden derzeit die gemäß BBergG erforderlichen bergbaulichen Sanierungsarbeiten zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Zwenkauer Sees durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des vom Bergamt Borna am 15.09.1999 unter AZ II 2119/99 zehe zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans „Braunkohlentagebau Zwenkau“ vom 12.08.1999 und dessen Ergänzungen. Gemäß § 4 Abs. 5 SächsLPIG ist dieser Abschlussbetriebsplan nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden mit den dann verbindlichen Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans in Einklang zu bringen.

2. **Rahmenbetriebsplan für den Braunkohlentagebau Profen** (TED Profen) der MIBRAG mbH vom 29.08. 1994 in der Zulassung vom 22.12.1994 des Bergamts Halle (Information: LRA Burgenlandkreis)

3. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Weiße Elster** (Vorbehaltsgebiet) im RB Leipzig vom 20.09.2004. Die Bestätigung des HWS-Konzepts erfolgte am 29.04.2005. Wesentliche Aspekte des Hochwasserschutzkonzepts für die Weiße Elster wurden im Braunkohlenplan umgesetzt (vgl. Ziel 14 i. V. m. der Begründung zum Ziel 14 des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden in der fortgeschriebenen Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 16.03.2006.)

Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.13.3 Wirkungsprognose

3.13.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“

Keine.

3.13.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“

Folgende Festlegung mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets ist zu prüfen:

lfd. Nr. 12

Ziel 12 – Begrenzung der Grundwasserabsenkung

Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist unter Berücksichtigung der Bergsicherheitsanforderungen bis zur Einstellung der abbau- und wiedernutzbar-machungsbedingten Wasserhaltungen räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasserressourcen geschont werden. Dazu sind auf der Grundlage eines Monitorings und der Laufendhaltung der geohydrologischen Modellierung geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern, Abdichtungsmaßnahmen und Ersatzwasserbereitstellungen für Wasserfassungen durchzuführen. Die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen sind so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Ziel 12 ist bei Durchführung des Braunkohlenplans unter Rahmenbedingungen eine Grundwasserabsenkung und Entspannung der Grundwasserleiter zu betreiben. Die räumliche Wirkung dieses Ziels wird durch die Linie der Reichweite der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ (Anlage 3.1) im obersten Grundwasserleiter festgelegt. Das FFH-Gebiet befindet sich ausschließlich außerhalb dieses räumlichen Wirkungsbereichs der vom Abbaufeld Grotzschers Dreieck ausgehenden Grundwasserabsenkung. Damit sind auch keine wassergebundenen Lebensräume oder grundwassernahen Lebensraumtypen betroffen.

Lediglich räumlich stark begrenzt reicht die Linie der maximalen Grundwasserabsenkung im obersten Grundwasserleiter westlich der Ortslage Löbnitz im 2 km-Puffer des nördlichen Drittels des FFH-Gebiets kleinräumig bis maximal ca. 270 m an das Schutzgebiet heran. Diese Wirkung bleibt jedoch räumlich und zeitlich für die Dauer des Braunkohlenabbaus begrenzt.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung erfolgt der Grundwasserwiederanstieg, nachdem wieder vorbergbauliche Grundwasserstände erreicht werden. Daraus wird abgeleitet, dass die bei Durchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain prognostizierten Grundwasserspiegelsenkungen nicht geeignet sind, erheblich nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets (s. vollständige Gebietsdaten in Kap. 3.13.1.1) zu nehmen.

Auch nach Aufnahme der Abbautätigkeit im Abbaufeld Grotzschers Dreieck des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain werden in der Elsteraue aufgrund der wasserspeichernden Auelehme praktisch keine Veränderungen der gegenwärtigen Verhältnisse auftreten. Nach Beendigung der bergbaulichen Aktivitäten und mit Einstellung des stationären Strömungszustands im Tagebau Profen tritt in der Aue der Weißen Elster ein deutlich feuchterer Gesamtzustand als gegenwärtig ein. Rechtsseitig der Weißen Elster ist in weiten Bereichen mit der Rückkehr der ursprünglich vorhandenen flurnahen Grundwasserverhältnissen zu rechnen. Hier wird es über die Wirkungskette Grundwasserwiederanstieg > Erhöhung der Bodenfeuchte sukzessive vor allem in Bereichen mit flurnahen Grundwasserständen zur Entwicklung feuchtigkeitsliebender Pflanzen kommen, die – beginnend bei der Krautschicht und nachfolgend auch über die Strauch- und Baumschicht – die ursprünglich vorhandenen feuchten Lebensraumtypen repräsentieren werden (Labkraut- Eichen- Hainbuchenwald → Sternmieren- Eichen- Hainbuchenwald, bzw. Hartholzauenwälder → Weichholzauenwälder). Aufgrund dieser Konstellation ist von keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ infolge Grundwasserabsenkung auszugehen.

3.13.3.3 Wirkungsprognose für Einleitungen im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets DE 4839-301 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im nordöstlichen Teil des 4-km-Puffers kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Wiederanstieg des Grundwassers. Dieser vollzieht sich jedoch lediglich in dem Bereich des 4-km-Puffers, in dem es auch vorher abgesenkt wurde. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben. Wie den Anlagen 3.1, 4.15 und 4.16 zu entnehmen ist, bleibt das FFH-Gebiet von diesen Vorgängen räumlich vollständig unberührt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das FFH-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden. Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans kommt es zu keiner Einleitung von gehobenem Grund- oder von Oberflächenwasser in diesen Bereich der Weißen Elster. Die bei Durchführung des Ziels 17 herzustellende Anbindung des zukünftigen Pereser Sees an die Weiße Elster und die damit verbundene Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet sowie von Überschusswasser aus der Grundwasserneubildung erfolgt nördlich und damit außerhalb des FFH-Gebiets. Aufgrund der räumlichen Lage des FFH-Gebiets zum Plangebiet und der Fließrichtung der Weißen Elster (vgl. Anlagen 3.1, 4.15 und 4.16) können Einleitungen ausgeschlossen werden.

Resümee

Das FFH-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.13.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des FFH-Gebiets DE 4839-301 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des SchutzGebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen wurden, soweit relevant, bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 3.13.2.3). Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Soweit im Umfeld des Gebiets Straßenplanungen stattfinden, bedingen auch diese keine Beeinträchtigungen, welche summierend zu berücksichtigen wären, denn diese Planungen tragen ihrerseits durch entsprechende Schutzmaßnahmen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets (s. vollständige Gebietsdaten in Kap. 3.13.1.1) entstehen.

3.13.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen, Änderung der Hydrodynamik) hervorgerufen und auch keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) vorbereitet oder präjudiziert. Durch das geplante Vorhaben werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer weder Nähr-, Feinsubstrat- oder Schadstoffeinträge oder Einleitungen in einem Einflussbereich von 4 000 m hervorgerufen (vgl. Kap. 3.13.1.3).

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Gewässerlebensraumtypen (z. B. Begradigung, Abwassereinleitung, Stauhaltung, Wassarentnahme) oder intensive Fischereinutzung hervorgerufen, wie sie u. a. für die Grüne Keiljungfer oder die Amphibienarten relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Grünland-Lebensraumtypen, wie Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung hervorgerufen, wie sie u. a. für den Kleinen Maivogel relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Wald-Lebensraumtypen, wie kurze Umtriebszeiten, Umwandlung naturnaher Wälder, Entnahme von Totholz, Aufforstungen von Lichtungen und Waldwiesen, hervorgerufen, die für die Art Hirschkäfer relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen durch Erd-, Sand- und Kiesabbau präjudiziert.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Gewässern (z. B. durch Wasserstandsänderungen/Grundwasserspiegeländerungen – insbesondere Grundwasserabsenkungen, Zerstörung von Kleingewässern sowie Nährstoff- und Pestizideintrag in die Gewässer, oder Intensivierung der Fischereinutzung) hervorgerufen, die insbesondere für Knoblauchkröte und Kammmolch relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen, die zu Strukturverlusten infolge Intensivierung der Landwirtschaft in Sommerlebensräumen und Uferbereichen führen würden, verursacht, die insbesondere für Knoblauchkröte und Kammmolch relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die Verluste an Wald- und Gehölzstrukturen sowie die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung von Fledermausquartieren, z. B. durch unsachgemäße Gebäudesanierungen oder den Einsatz von Umweltgiften, nach sich ziehen könnten, die für die Art Großes Mausohr relevant wären.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die infolge von anwachsendem Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung negativ auf die in der vollständigen Gebietsbeschreibung genannten Arten wirken.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen durch illegale Bejagung und Vergrämung, Baumaßnahmen und intensive Freizeitnutzung, mangelnde Heckenpflege, Windenergieanlagen oder Verdrahtungssysteme präjudiziert, wie sie für die unter Kap. 3.13.1.1 genannten Vogelarten relevant wären.

Durch das geplante Vorhaben werden im FFH-Gebiet und dem Lebensraum des Eisvogels (bis 20 km Fließstrecke) keine Beeinträchtigungen hervorgerufen, die zu einer Erhöhung der Kollisionsgefahr/Mortalitätsrate der sich überwiegend linear entlang von Fließgewässern bewegenden Art führen.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die mittels Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung für das anhaltinische FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Bezug auf die Erhaltungsziele präjudiziert.

3.14 FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ (SCI 4940-303)

Das vom Freistaat Sachsen in der 3. Meldetranche vorgeschlagene FFH-Gebiet wurde im Amtsblatt der EU vom 28.12.2004/L3812-1 „Entscheidung vom 07.12.2004 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rats zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeographischen Region“ [AZ K (2004) 4031]/2004 (798/EU) veröffentlicht. Damit ist die Ausweisung rechtsgültig. Ein Standarddatenbogen liegt seit 03/2002 und in der Fortschreibung von 09/2003 vor.

Tab. 31: Basisdaten aus dem Standarddatenbogen des LfUG (03/2002 in der Fortschreibung 09/2003)

Gebietsnummer	4940-303	Gebietstyp*	G
Landesinterne Nummer	223	Biogeografische Region	K
Bundesland	Sachsen	Flächengröße	40
Name	Nordteil Haselbacher Teiche	TK 25	4940
Naturraum	Altenburg- Zeitzer Lössgebiet	Landkreise	Leipziger Land

*Gebietstyp nach Meldung von SPA-Gebieten Ende 2006 für früher gemeldete NATURA-2000-Gebiete ggf. zu aktualisieren.

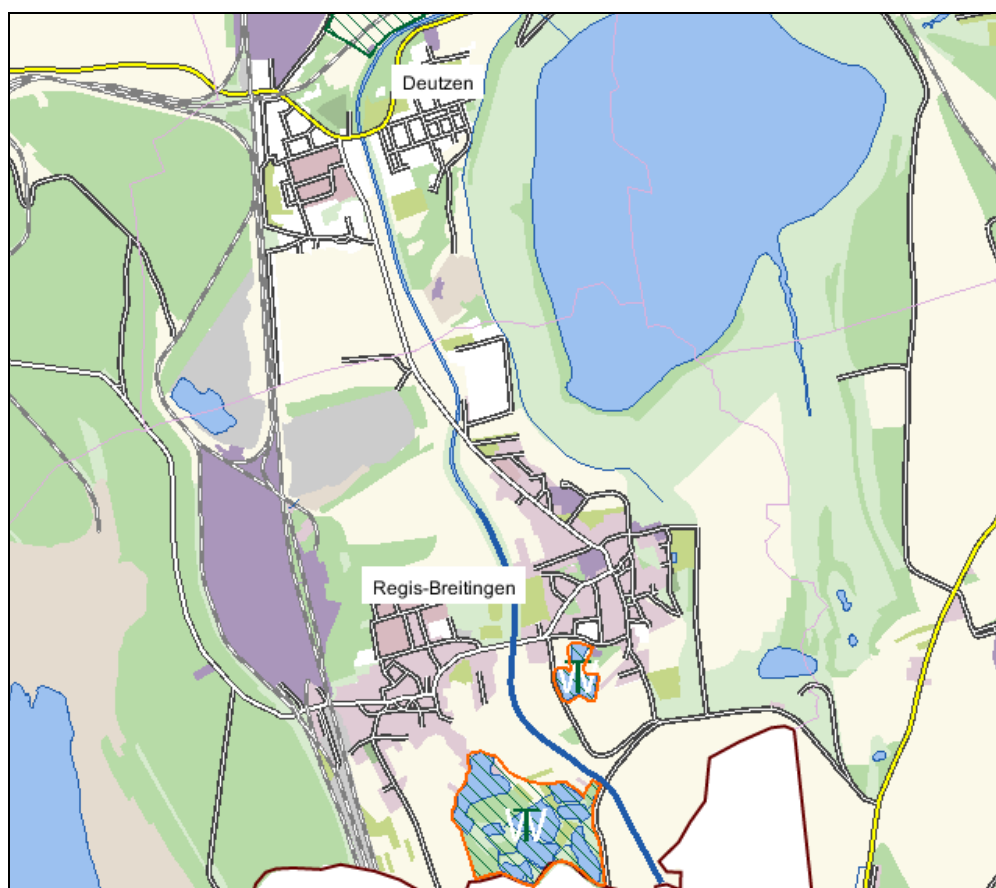


Abb. 16: Gesamtübersicht des FFH-Gebiets „Nordteil Haselbacher Teiche“ (Quelle: LfUG)

Die Grenzen des FFH-Gebiets „Nordteil Haselbacher Teiche“ sind der Abb. 16 sowie den Anlagen 3.2, 4.27 und 4.28 zu entnehmen. Das Schutzgebiet liegt im Landkreis Leipziger Land in der Gemeinde Regis-Breitungen und besteht aus zwei Teilen.

Der größere stößt im Süden an die sächsische Landesgrenze, wo sich jenseits davon, auf Thüringer Gebiet, direkt die Wasserflächen des Vogelschutzgebiets „Nordöstliches Altenburger Land“ anschließen. Ansonsten ist das Teilgebiet von Agrarflächen umgeben, im Osten grenzt eine Straße an. Auch das kleinere Teilgebiet, welches circa 1 km entfernt im Norden liegt, wird überwiegend von Agrarflächen umgeben, im nordöstlichen Abschnitt dringt jedoch die Ortsbebauung bis dicht ans Ufer vor. Zwischen beiden Teilgebieten verläuft die begradigte Pleiße.

Das FFH-Gebiet repräsentiert ein naturnahes strukturreiches collines Teichgebiet im Einzugsgebiet der Pleiße und stellt mit seinen ausgedehnten, sehr gut ausgeprägten und artenreichen eutrophen Stillgewässern inklusive Verlandungsvegetation den Lebensraum einer bedeutenden Amphibienfauna, darunter die Rotbauchunke, dar. Dazu kommen Streuobstwiesen als historische Nutzungsform vor. Das FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche ist Teilmenge des Vogelschutzgebiets „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ (s. Kap. 3.11).

Die Betroffenheit des FFH-Gebiets ergibt sich über seine Lage: Das Schutzgebiet liegt nicht innerhalb der Originärfestlegungen der Nutzungsarten des Braunkohlenplans, die maximale Grenze des Grundwasserabsenkungs- und -wiederanstiegsbereichs reicht jedoch in seinen 4-km-Puffer hinein. Der Einbezug des FFH-Gebiets erfolgt unter der Maßgabe des Vorsorgeprinzips.

3.14.1 Empfindlichkeit des NATURA-2000-Gebiets gegenüber Beeinträchtigungen

3.14.1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

In der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des SCI „Nordteil Haselbacher Teiche“ sind neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele genannt:

1. Erhaltung eines naturnahen, strukturreichen Teichgebiets im Einzugsgebiet der Pleiße, das u. a. einer bedeutenden Amphibienfauna Lebensraum bietet.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung, sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem NATURA-2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise

- der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer
- der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche der reichhaltigen Amphibien- und Wildfischfauna
- der Vermeidung bzw. Verminderung zusätzlicher Eutrophierung und Verschmutzung des Wassers durch angepasste Teichbewirtschaftung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der angrenzenden Streuobstbestände, Weiden und Mähwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Die besondere Verletzlichkeit des Gebiets wird im Standarddatenbogen mit einer durch unangepasste Teichbewirtschaftung bedingten Eutrophierung und Verschmutzung des Wassers angegeben.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Braunkohlenplans auf die in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten geprüft.

Die Lebensraumtypen sind wie folgt charakterisiert:

Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)

Der Lebensraumtyp der eutrophen Stillgewässer umfasst meso- bis eutrophe Seen, Teiche, Altgewässer und Tümpel, die meist basenreich ($\text{pH} > 6$) sind, einschließlich ihrer Ufervegetation und der Schwimm- und Wasserpflanzen, z. B. Wasserlinsendecken, Laichkrautgesellschaften, Krebschere oder Wasserschlauch. Enge Verzahnung zu Großseggenriedern, Röhrichten und Hochstaudenfluren bis zur Verbindung mit feuchten Weidengebüschen und Bruchwäldern sind zu berücksichtigen.

Die Hauptgefährdungsfaktoren bestehen hier vor allem aus Grundwasserabsenkung, Nähr- und Schadstoffeintrag, Uferverbau und -befestigung, Freizeit- und Fischereinutzung (SSYMANK ET AL. 1998).

Feuchte Hochstaudensäume (Lebensraumtyp 6430)

Der FFH-Lebensraumtyp ist durch feuchte Hochstaudenfluren auf eutrophen Standorten charakterisiert: uferbegleitende Hochstaudenfluren der Fließgewässer (Subtyp 6431), feuchte Hochstaudensäume an Waldrändern (Subtyp 6431) und hochmontane Uferstaudenfluren (Subtyp 6432). Nicht eingeschlossen sind artenarme Dominanzbestände nitrophytischer Arten, denen die Charakterarten der betroffenen Vegetationseinheiten fehlen, Neophytenbestände (zum Beispiel *Impatiens glandulifera*, *Reynoutria japonica*, *Heracleum mantegazzianum*, *Helianthus tuberosus*), Reinbestände von Brennessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) auf hypertrophen Standorten sowie Bestände an Wegen, Äckern, Grabenrändern und flächige Brachestadien von Feuchtgrünland ohne Kontakt zu Fließgewässern.

Feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 sind in Sachsen vom Tiefland bis zu den Mittelgebirgen verbreitet, mit Vorkommensschwerpunkt in den Auen der Fließgewässer. Sie sind meist linear und kleinflächig ausgebildet und werden nicht oder nur sporadisch genutzt.

Die gefährdeten Biotope sind nach § 26 SächsNatSchG als sumpfige Hochstaudenfluren oder in Verbindung mit naturnahen Fließgewässern geschützt. Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich durch Begradigung und Ausbau der Gewässer (Änderung der Hydrodynamik, Uferbefestigung), Grundwasserabsenkung und Entwässerung, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Überweidung), Verbuschung (natürliche Sukzession) und Aufforstung (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/Lfug).

Zusammenfassend gehören in Bezug auf die relevanten Lebensraumtypen zu den größten Gefährdungsfaktoren:

- Änderungen des Grundwasserspiegels, des Wasserstands oder der Überflutungsdynamik
- Begradigung oder Ausbau der Gewässer und ihrer Ufer
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Nutzungsänderungen
- intensive landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Überweidung, Eutrophierung, Pestizideintrag)
- Verbuschung (natürliche Sukzession) oder Aufforstung
- intensive Freizeit- und Fischereinutzung

Es sind die **Habitatansprüche folgender Anhang-II-Art** zu beachten:

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Die Art besitzt ein ausgedehntes europäisch-kontinentales Verbreitungsgebiet, das sich in Deutschland von Schleswig-Holstein über Niedersachsen bis nach Ostdeutschland erstreckt. In Sachsen werden vor allem das Tiefland und mit geringer Häufigkeit die nördlichen Bereiche des Lösshügellands (bis rund 250 Meter ü. NN.) besiedelt. Als Laichgewässer und Sommerlebensräume dienen sonnenexponierte Flachgewässer, die zumindest stellenweise einen dichten Wasserpflanzenbestand aufweisen. Bevorzugt werden mittelgroße bis große Stillgewässer, beispielsweise Teiche, Altwasser, ehemalige Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, aber auch temporäre Kleingewässer, überschwemmtes Grünland und anderes. Der Verbreitungsschwerpunkt ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und die angrenzenden Bereiche der Königsbrück-Ruhlander Heiden. Regionale Häufungsgebiete befinden sich beispielsweise auch im Muldetal, im nördlichen Riesa-Torgauer Elbtal, in der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung (Tal der Großen Röder) und im Nordsächsischen Platten- und Hügelland. Die Vorkommen in Sachsen befinden sich an der westlichen Arealgrenze der Art.

Im Verbreitungsgebiet der Rotbauchunke gab es in den letzten Jahrzehnten deutliche Bestandsrückgänge. Die Rotbauchunke zählt zu den gefährdetsten Amphibienarten Mitteleuropas. In Sachsen ist die Art nach der Roten Liste Wirbeltiere von 1999 »stark gefährdet«.

Wesentliche Gefährdungsfaktoren ergeben sich durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, Flussregulierung, großflächige Grundwasserabsenkung, Auflassen und Intensivierung der Teichbewirtschaftung, intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume mit Ausbringung von Mineraldünger und Bioziden, Nährstoffeintrag in die Gewässer, Lebensraumzerschneidung bzw. Verinselung der Vorkommen und anderem (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG).

Wesentliche Gefährdungsfaktoren für die Art ergeben sich insbesondere durch:

- unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer
- Flussregulierung, großflächige Grundwasserabsenkung
- Auflassen oder Intensivierung der Teichbewirtschaftung
- intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume mit Ausbringung von Mineraldünger und Bioziden, Nährstoffeintrag in die Gewässer
- Lebensraumzerschneidung bzw. Verinselung der Vorkommen (Quelle: www.umwelt.sachsen.de/LfUG)

Diese Faktoren sind folglich bei der Prüfung der Festlegungen des Braunkohlenplans zu betrachten.

Die natürliche Sukzession ist kein vorhabensrelevanter Wirkfaktor, würde jedoch durch Eutrophierung begünstigt/beschleunigt (das könnte Vorkommen der Rotbauchunke in temporären und flachen Gewässern durch Verlandungstendenzen betreffen).

3.14.1.2 Kohärenz

Das FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ liegt im Südraum von Leipzig innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht im Flusseinzugsgebiet der Pleiße. Das FFH-Gebiet ist im räumlichen Verbund mit den angrenzenden bzw. unmittelbar benachbarten NATURA-2000-Gebieten DE 4940-301 „Haselbacher Teiche und Pleißeau“, DE 4840-452 „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“, DE 4940-420 „Nordöstliches Altenburger Land“ und dem DE 4940-451 „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ zu sehen. In der unmittelbaren Umgebung sind weite Flächen durch den Braunkohlentagebau geprägt.

Im Standarddatenbogen sind die 45 % des Areals einnehmenden eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150) hinsichtlich des Repräsentanzkriteriums und des Erhaltungszustands mit B (gut) eingestuft. Die feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430) kommen auf 1 % der Fläche vor, sie wurden bezüglich Repräsentativität und Erhaltungszustand mit C (schlecht) bewertet.

Die Bedeutung und Güte des FFH-Gebiets liegt im Wert seiner sehr gut ausgeprägten und artenreichen Gewässer mit ihrer Verlandungsvegetation, die den Lebensraum einer bedeutenden Amphibienfauna darstellen. Dies ist umso wichtiger, da entlang der Pleiße in diesem Flussabschnitt Primärhabitats wie Altarme, durch Überschwemmung entstehende temporäre Kleingewässer und ähnliches durch Begradigung und Uferverbau verloren gegangen sind.

3.14.1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der FFH-Erheblichkeitsabschätzung

Ausgehend von den Erhaltungszielen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Festlegungen des Braunkohlenplans besteht. Dabei sind die Vorbelastungen des Raums und kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Im Entwurf für die Durchführungsverordnung zu FFH-Erheblichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (2001) werden intensitätsabhängig Einflussbereiche von Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Für die im FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ vorkommenden Lebensräume und Arten werden dabei Empfindlichkeiten u. a.

- gegenüber stofflichen Emissionen von bis zu 250 m,
- gegenüber optischen und akustischen Wirkungen bis zu 2 000 m,
- gegenüber Veränderungen des Meso- und Mikroklimas von 50 m,
- gegenüber Einleitungen in Strömungsrichtung bis zu 4 000 m und
- gegenüber Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen und Gewässerausbau das gesamte Gewässer (Funktionsraum)

angegeben.

3.14.1.4 Vorbelastungen

Für das FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ sind im Standarddatenbogen von 09/2003 (Fortschreibung) folgende Vorbelastungen benannt:

Tab. 32: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet und dessen Umgebung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet							
Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss	Nutzung	Intensität	Fläche	Einfluss
100: Landwirtschaft	stark	4 %	negativ	200: Fischzucht, Aquakultur	durchschnittlich	45 %	neutral
100: Landwirtschaft	durchschnittlich	5 %	neutral	701: Wasserver- schmutzung	durchschnittlich	45 %	negativ
160: Forstwirtschaft	gering	18 %	neutral				

3.14.2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Festlegungen

3.14.2.1 Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Entsprechend der Anlage 3.2 ist festzustellen, dass sich das FFH-Gebiet nicht im Untersuchungsgebiet der SUP befindet, jedoch reicht die Grenze der maximalen Grundwasserabsenkung in den 4-km-Puffer des Schutzgebiets hinein. Damit wird es in die Betroffenheitskategorie B – indirekte Betroffenheit eingeordnet.

In Anwendung des im Kapitel 2.3 dargestellten Algorithmus zur Einschränkung der gebietspezifischen prüfungsrelevanten Festlegungen ergibt sich nachfolgender Prüfungsgegenstand.

Schritt V - Grobscreening

Schritt Va-b

Alle 33 regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans sowie alle 10 nachrichtlich übernommenen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 wurden nach den in Anlage 5.15 definierten Kriterien im Grobscreening untersucht. Dabei konnten folgende 32 regionalplanerische Festlegungen vom nachfolgenden Feinscreening ausgeschlossen werden:

lfd. Nr. 01 Plan- bzw. Sanierungsgebiet

das Plan- bzw. der fortgeschriebene Teil des Sanierungsgebiets berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 02 Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen im Plan- bzw. Sanierungsgebiet

die Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 03 Vorranggebiete Braunkohlenabbau

zeichnerische sowie textliche Festlegungen der Vorranggebiete Braunkohlenabbau berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 04 Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie

zeichnerische Darstellung der Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 05 Begleitrohstoffgewinnung

Gewinnung von Begleitrohstoffen ist ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau (Abbaufäche) vorzunehmen; Festlegung wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 07 Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf

Festlegung befindet sich räumlich im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche bzw. Zwischenlager REA-Gips) im Abbaufeld Peres und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 08 Allgemeiner Bodenschutz

die textliche Festlegung, die den allgemeinen Bodenschutz im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 09 Herstellung kulturfähiger Kippenböden

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 10 Sanierung Altlasten

die textliche Festlegung mit allgemeinen Aussagen zur Sanierung von Altlasten im Plangebiet berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 11 Lärm- und Staubschutz

die textliche Festlegung, die Lärm- und Staubschutz im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung

die textliche Festlegung, die eine Begrenzung der Grundwasserabsenkung im Plangebiet regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

die textlichen Festlegungen, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 15 Bergbaubedingte Umsiedlungen

die textlichen Festlegungen, die hinreichend räumlich und sachlich konkret die sozialverträgliche Umsiedlung der Ortslage Heuersdorf und der Restbebauung Droßdorf als Bestandteil des Vorranggebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Abbaufeld Schleenhain regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See

die textliche Festlegung, die den Grundwasserwiederanstieg und die Herstellung quasinatürlicher, weitestgehend nachsorgefreier Grundwasserverhältnisse im Plangebiet regelt, berührt das FFH-Gebiet sowie den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 17 Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltstrasse Fließgewässer (G) sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 18 Vorranggebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen für Vorranggebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 19 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

zeichnerische Festlegungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 20.2 Vorranggebiete Waldschutz

zeichnerische Festlegungen für Vorranggebiete Waldschutz sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 21 Fischerei

textliche Festlegung bezieht sich ausschließlich auf den Großstolpener See und noch herzustellende Restseen, welche das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer räumlich nicht berühren

lfd. Nr. 22 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)

die textliche und zeichnerische Festlegung, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession) regelt, berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 23 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)

die textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die die Nutzung von Teilräumen des Plangebiets als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer) regeln, berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 24 Landschafts- und Biotopverbund

die textlichen Festlegungen zum Landschafts- und Biotopverbund berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 25 Vorbehaltsgebiete Erholung und Wasserzugang Neukieritzscher See

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung und des Wasserzugangs am Neukieritzscher See sowie textliche Festlegungen berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 26 Ersatz von Straßenverbindungen und Verkehrserschließung

textliche Festlegungen für den Ersatz bergbaubedingt zu unterbrechender Straßenverbindung berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 27 Ersatz von Leitungen

textliche Festlegungen zum Ersatz von Leitungen im Plangebiet berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 28 Einordnung der Tagesanlagen und Bandtrassen

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau (betriebsnotwendige Fläche) und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 29 Rückbau Tagebau-Infrastruktur

Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen im Vorranggebiet Braunkohlenabbau und wirkt damit ausschließlich außerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des 2-km-Puffers

lfd. Nr. 30 Archäologische Fundstätten

keine textlichen Festlegungen zu kultur- und siedlungsgeschichtlichen Bodendenkmalen im NATURA-2000-Gebiet und dem 2-km-Puffer

lfd. Nr. 31 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 32 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Des Weiteren konnten alle 10 nachrichtlich übernommenen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 an dieser Stelle des Grobscreenings von weiteren Betrachtungen im Feinscreening ausgenommen werden:

lfd. Nr. 33 VRG Nutzung Windenergie

(zeichnerische Festlegung des VRG Nutzung Windenergie berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht)

lfd. Nr. 34 VRG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 35 VBG Landwirtschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 36 VBG Vorbeugender Hochwasserschutz - Risikobereich

zeichnerische Festlegung des VBG Vorbeugender Hochwasserschutz – Risikobereich - berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht)

lfd. Nr. 37 VRG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 38 VBG Natur und Landschaft

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 39 VBG Waldschutz

zeichnerische Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Waldschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 40 Regionale Grünzüge (Z) (überlagernde Festlegung)

zeichnerische Festlegungen der Regionalen Grünzüge berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 41 VRG Vorbeugender Hochwasserschutz

zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz berühren das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

lfd. Nr. 42 VRG Industrie und Gewerbe

zeichnerische Festlegung des VRG Industrie und Gewerbe berührt das NATURA-2000-Gebiet und den 2-km-Puffer nicht

Damit scheiden diese nachrichtlich übernommenen, zeichnerischen Festlegungen vor dem nachfolgenden Feinscreening aus. Das Ergebnis des Grobscreenings ist in Anlage 5.14 dargestellt.

Schritt Vc-d

Von 43 Festlegungen ist nunmehr für 1 Festlegung (lfd. Nr. 13) zu untersuchen, ob es sich um eine Originärausweisung des Braunkohlenplans oder um eine nachrichtliche Übernahme des Regionalplans Westsachsen 2008 handelt (Schritt Vc). Im Ergebnis dieses Schritts wurde die Festlegung als originäre Festlegung des Braunkohlenplans in den Schritt VI - Feinscreening eingestellt.

Schritt V - Feinscreening

Schritt VIa

Die regionalplanerische Festlegung, welche nicht bereits im Grobscreening aufgrund ihrer räumlich begrenzten Wirkung ausgeschlossen werden konnte, wird entsprechend der im Kapitel 2.3 dargestellten Methodik im Zwischenschritt VIa geprüft, ob sie **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung ist. Die Festlegung 13 ist **hinreichend räumlich und sachlich** konkret für eine Prüfung.

Schritt VIb

Im 2. Schritt des Feinscreenings wird nun die als hinreichend räumlich und sachlich konkret eingeschätzte regionalplanerische Festlegung auf mögliche **neutrale** Wirkung auf das FFH-Gebiet geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfungen konnte dies für die Festlegung des Braunkohlenplans festgestellt werden.

lfd. Nr. 13 Verwendung Sumpfungswasser

textliche Festlegung regelt hinreichend räumlich und sachlich konkret die Verwendung von Sumpfungswasser im Plangebiet; eine konkrete Wirkung dieser Festlegung auf das FFH-Gebiet erfolgt nicht, da Einleitungen von Sumpfungswasser bei Verwirklichung der Festlegung nicht erfolgen - Festlegung mit neutraler Wirkung;

Schritt VIc

nicht notwendig

Die Ableitung des Prüfgegenstands für das FFH-Gebiet DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“ ist beendet. Es wurden keine prüfungsrelevanten originären regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans festgestellt. Es ergeben sich bei Realisierung des Braunkohlenplans aus den Festlegungen keine möglichen erheblich nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet.

Die regionalplanerischen Festlegungen lassen sich hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen entsprechend der angewandten Methodik und des Ergebnisses des Grobscreenings (Anlage 5.14) in 2 Gruppen unterteilen. Eine gruppenbezogene Differenzierung in der Prüfungstiefe oder Detaillierung erfolgt jedoch nicht.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen innerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

Festlegungen mit möglichen Wirkungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets:

Keine.

3.14.2.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich wurden regionalplanerische Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.2008, übernommen.

3.14.2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- ▶ Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn Rechtsverbindlichkeit hergestellt ist. Ausnahmen bilden Pläne, die wenigstens beschlossen sind, ohne dass eine etwa einzuholende Genehmigung oder Bekanntmachung vorliegt. Dem steht ein B-Plan mit Planreife nach § 33 BauGB gleich.
- ▶ Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Fall der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist. z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

Relevant sind:

1. **Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach**, verbindlich seit 14.06.2002.
Im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Einstellung des Bergbaus und die nachfolgende Wiedernutzbarmachung sowie die weitere raumordnerische Entwicklung des Plangebiets festgelegt.
Im Zuge des Verfahren zur Neuauflistung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain werden Teile des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (nördlich der Straßenverbindung Regis-Breitungen-Ramsdorf gelegene Altkippenbereiche) dem Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain zugeordnet.
2. Das **Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder** mit der Rückhaltevariante Haselbacher See, Stand 04/2004 und Vertiefende Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Tagebaurestlochs Haselbach zur Hochwasserrückhaltung der Schnauder, Stand 06/2006.
Da der Hochwasserrückhalt im Restsee Haselbach im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan bisher als Nutzung nicht vorgesehen ist, wird derzeit geprüft, ob für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ein Zielabweichungsverfahren nach § 17 SächsLPIG durchzuführen ist. Alle damit im Zusammenhang stehenden möglichen Wirkungen auf NATURA-2000-Gebiete werden dann eigenständig im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft.
3. **Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Haselbacher See** (laufendes Verfahren, UVS wird zz. erarbeitet) mit Festlegung der Endwasserspiegelhöhe. Die Hochwasserschutzkonzepte der Talsperrenmeisterei sind noch nicht rechtsverbindlich und setzen eigene Prüfverfahren voraus. Kumulative Wirkungen können deshalb nicht abgeleitet werden.
4. Betriebsplan „Folgen des **Grundwasserwiederanstiegs Tagebaukomplex Haselbach**“ vom 23.10.2003 mit der Kurzfassung und ergänzenden Informationen zum Betriebsplan für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebaukomplex Haselbach.
Der Freistaat Sachsen und die LMVB mbH haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 15./16. September 1999 Regelungen zu Untersuchungen, Sanierungskonzepten und Abwehrmaßnahmen des mit der bergbaulichen Stilllegung der Braunkohlentagebaue verbundenen Grundwasserwiederanstiegs getroffen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen mit eigenen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Die Betriebspläne beschreiben maßgeblich die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse.

Zur Herstellung von Tagebaurestseen sind unabhängig davon eigene wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

Diese Betriebspläne stellen die bergrechtliche Voraussetzung zur Verwirklichung aller mit dem Grundwasserwiederanstieg in Verbindung stehenden regionalplanerischen Festlegungen des Braunkohlenplans dar. Diese vom Braunkohlenplan ausgehenden Wirkungen wurden jedoch bereits im Zuge dieser NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung geprüft, so dass darüber hinaus kein weiterer Prüfungsbedarf abgeleitet werden kann.

Über diese Planungen hinaus sind keine Planungen und Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die in dieser Wirkungsprognose einzustellen wären.

3.14.3 Wirkungsprognose

3.14.3.1 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen innerhalb des FFH-Gebiets

Keine.

3.14.3.2 Prüfung möglicher Wirkungen von Festlegungen im 2-km-Puffer außerhalb des FFH-Gebiets

Keine.

3.14.3.3 Wirkungsprognose für Einleitung im 4-km-Puffer um die Außengrenze des FFH-Gebiets

Schritt VII - Einleitungen ins Grund- und Oberflächenwasser

Einleitung ins Grundwasser nach Versickerung

Im Großteil des FFH-Gebiets selbst sowie des 4-km-Puffers um das FFH-Gebiet, jedoch größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets, ist derzeit ein Grundwasseranstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert hauptsächlich aus der Beendigung des Braunkohlenbergbaus im ehemaligen Tagebau Haselbach der LMBV mbH. Für die Vorgänge des Grundwasserwiederanstiegs wurde ein eigenes bergrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nordwestlich, in einem geringen Teil des 4-km-Puffers kommt es mit der Durchführung des Ziels 16 des Braunkohlenplans im Zuge der Wiedernutzbarmachung zum Wiederanstieg des Grundwassers. Dieser vollzieht sich jedoch lediglich in dem Bereich des 4-km-Puffers, in dem es auch vorher abgesenkt wurde. Dieser Bereich wird durch die gemeinsame Schnittmenge zwischen 4-km-Puffer und dem Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung „Nulllinie“ räumlich beschrieben. Wie den Anlagen 3.2, 4.27 und 4.28 zu entnehmen ist, bleibt das FFH-Gebiet von diesen Vorgängen räumlich vollständig unberührt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs keine Einleitungen in das FFH-Gebiet über das Grundwasser nach Versickerung stattfinden. Gleiches gilt nach Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse, da aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserströmungsrichtung von Süd nach Nord ein grundwasserseitiges Anströmen des FFH-Gebiets aus Richtung Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Wasserspiegel des westlich des FFH-Gebiets befindlichen Haselbacher Sees wird gemäß Ziel 13 des Braunkohlenplans mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet stabilisiert. Durch diese Maßnahme wird auch der Grundwasserabsenkungstrichter um den Haselbacher See aufgefüllt. In diesem Absenkungstrichter befinden sich auch Teile des FFH-Gebiets (südlich der Ortslage Regisbreitungen).

Damit ist ein „indirektes Anströmen“ des FFH-Gebiets mit Sumpfungswasser aus dem Plangebiet während der Stabilisierung des Haselbacher Sees im Zuge der Durchführung des Ziels 13 kausal nicht auszugrenzen. Eine nachteilige Veränderung des FFH-Gebiets kann ausgeschlossen werden, da das Ziel 13 bezüglich der zur Stabilisierung des Haselbacher Sees zu verwendenden Sumpfungswassers vorgibt:

Ziel 13 – Verwendung der Sumpfungswässer

Bis zum Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse im Einwirkungsgebiet des Abbauvorhabens ist zu gewährleisten, dass der Wasserspiegel des Haselbacher Sees auf einem Niveau von + 151 m NN gehalten wird. Dazu ist bei Bedarf eine mengenmäßig ausreichende und gütemäßig unbedenkliche Wasserzufuhr sicherzustellen und durch ein Monitoring zu begleiten.

Einleitung ins Oberflächenwasser

Im Zuge der Durchführung des Braunkohlenplans kommt es zu keiner Einleitung von gehobenem Grund- oder von Oberflächenwasser in diesen Bereich der Pleiße, dass sich das Plangebiet im Abstrombereich des Fließgewässers befindet. Aufgrund dieser räumlichen Lage des FFH-Gebiets zum Plangebiet (Anlagen 3.2, 4.27 und 4.28) können Einleitungen ausgeschlossen werden.

Resümee

Das FFH-Gebiet wird durch Einleitungen ins Grundwasser nach Versickerung oder durch Einleitungen ins Oberflächenwasser nicht erheblich nachteilig verändert oder beeinflusst.

3.14.3.4 Summationsbetrachtung bezüglich des DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hat sich die Verträglichkeitsprüfung, und damit auch die hier vorgenommene Erheblichkeitsabschätzung, nicht auf die Betrachtung der von einem einzelnen Plan ausgehenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu beschränken. Vielmehr sind auch mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Plänen oder Projekten Dritter einzustellen.

Dieser geforderten Berücksichtigung von Summationseffekten liegt der mathematische Ansatz zugrunde, wonach sich Beeinträchtigungen aus verschiedenen oder parallel hintereinander geschalteten Projekten und/oder Plänen addieren und in ihrer Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, auch wenn das einzelne Projekt bzw. der einzelne Plan für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszulösen vermag. Vorliegend hat die Prüfung in Bezug auf das DE 4940-303 „Nordteil Haselbacher Teiche“ Folgendes ergeben:

Kumulative Wirkungen wurden, soweit relevant, bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 3.14.2.3). Kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3.14.3.5 Beurteilung der Erheblichkeit der Festlegungen

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (z. B. durch Änderungen des Grundwasserspiegels, des Wasserstands oder der Überflutungsdynamik, durch Begradigung oder Ausbau der Gewässer und ihrer Ufer) hervorgerufen, keine Einleitungen in einem Umkreis von 4 km hervorgerufen und auch keine direkten Eingriffe (z. B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung) hervorgerufen (vgl. Kap. 3.14.1.1 und Kap. 3.14.1.3).

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen durch unangepasste Bewirtschaftung, wie intensive landwirtschaftliche Nutzung (z. B. mit Überweidung, Eutrophierung, Pestizideintrag), intensive Freizeit- und Fischereinutzung vorbereitet oder präjudiziert, was auch für die Rotbauchunke relevant wäre.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Aufforstung oder Nutzungsänderungen hervorgerufen.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Tierarten durch unmittelbare Zerstörung der Gewässer, Gewässerausbau, großflächige Grundwasserabsenkung oder Aufgabe bzw. Intensivierung der Teichbewirtschaftung hervorgerufen, was vor allem für die Rotbauchunke relevant wäre.

Es werden im FFH-Gebiet und seinem 2-km-Puffer keine vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die infolge anwachsendem Straßenverkehr und Lebensraumzerschneidung bzw. Verinselung der Vorkommen negativ auf die in den Erhaltungszielen genannten Arten wirken.

Durch das Vorhaben werden keine Wirkungen im NATURA-2000-Gebiet hervorgerufen, die mittels Eutrophierung die natürliche Sukzession verstärken würden.

Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung kann festgestellt werden, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain **keine erheblichen Beeinträchtigungen** in Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Nordteil Haselbacher Teiche“ präjudiziert.

4 Literatur und Quellen

4.1 Gesetze und Richtlinien

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992:
Richtlinie 92/43/EWG des Rats von 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 223/9, 13. August 1997:
Richtlinie 97/43/EWG des Rats von 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 97/409/EWG des Rats vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz- Richtlinie“).

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 305, vom 08. November 1997 (40. Jahrgang):
Richtlinie 97/62/EG des Rats von 27. Oktober 1997 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 28.12.2004/L38-1 in der Entscheidung vom 7.12.2004 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rats zur Verabschiedung der Liste der Gebiete von gemeinsamer Bedeutung in der kontinental biogeographischen Region [AZ K (2004) 4031]/2004/798/ EU).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002) (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002. Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007.

Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.):
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH- Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP). Stand: Oktober 2004.

Europäische Kommission GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Impacts Assessment Unit, School of Planning, Oxford Brooks University, Gipsy Lane, Headington, Oxford/England.

FuE-Vorhaben FKZ 801-82-130: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen. BfN 2004.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: NATURA-2000-NETZ; Rats-Direktive 79/409/EWG und 92/43/EWG zur Erhaltung natürlicher Gebiete und wild lebender Fauna und Flora: Standard-Datenbogen „Lobstädter Lache“, „Lobstädter Lachen“, „Elsteraue südlich Zwenkau“, „Elsteraue bei Groitzsch“, „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“, „Haselbacher Teiche und Pleißeau“, Nordteil Haselbacher Teiche“, „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“, „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“, „Wyhraue und Frohbunger Streitwald“, „Kammerforst“, „Nordöstliches Altenburger Land“, „Bergbaufolgelandschaft Werben“, „Rückhaltebecken Stöhna“.

Landesamt Halle/ Saale: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohbunger Streitwald“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): Gebietscharakteristik für den Vorschlag Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG DE 4840-451 (landesinterne Nr. 13) Lobstädter Lachen. Stand: 22.08.2006.

Sächsisches Naturschutzgesetz (2007). Textausgabe mit Einführung und ergänzenden Vorschriften. Saxonia-Verlag (Stand: Mai 2007).

Sächsische Staatskanzlei (Hrsg): Sonderdruck der Verordnungen zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Sächs. Amtsblatt, Sonderdruck 4/2006 vom 08.12.2006.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Dresden (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ für Sachsen“ (Anhörungsschrift)

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Dresden (2001): NATURA 2000, Europäische Schutzgebiete in Sachsen. Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in Sachsen.

Sächsisches Staatsministerium des Innern (2002): Hinweise zur Verträglichkeitsprüfung von Raumordnungsplänen nach der FFH-Richtlinie vom 28.05.2002 an die Regionalen Planungsverbände.

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG): Allgemeine Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“.

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG): Tabellarische Aufstellung mit Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Kammerforst“.

Thüringer Staatsanzeiger: Einführungserlass am 17.01.2005/Nr. 03/2005.

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2006.

4.2 Gutachten und Fachbeiträge

Gesellschaft für Umweltplanung, ländliche Entwicklung und Projektmanagement mbH (2002): Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für den Südraum von Leipzig. Zweckverband Kommunales Forum Südraum.

CDM Jessberger und GICON GmbH (2005): Digitale Zuarbeiten/Abgrenzung Lebensraumtypen, Vorhabenbeschreibung (s. Abbildung 2).

IBGW GmbH Leipzig (2005): Hydrogeologische Zuarbeiten zur Umweltverträglichkeitsprüfung Tagebau Vereinigtes Schleenhain.

Landestalsperrenverwaltung des Freistaats Sachsen (2004): Hochwasserschutzkonzept Weiße Elster.

MIBRAG/Planungsverband Westsachsen (2002): Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Haselbach.

Mierwald, U. (2002): Zur Erheblichkeitsschwelle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus der Gutachterpraxis. Sonderheft zum UVP- Kongress 2002.

Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e. V. (2005) (im Auftrag des Regionalen Planungsverbands Sachsen/Regionale Planungsstelle): Erhebung der Lebensraumtypen sowie Zusammensetzung von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie für das FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“.

Planungsgesellschaft Dr. Scholz mbH (2004): Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder mit der Rückhaltevariante Haselbacher See, Stand 04/2004.

Planungsgesellschaft Scholz und Lewis (2006): Vertiefende Untersuchungen zum Hochwasserschutzkonzept für die Schnauder zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Tagebaurestloches Haselbach zur Hochwasserrückhaltung der Schnauder, Stand 06/2006.

Zweckverband Kommunales Forum Südraum: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für den Südraum von Leipzig.

4.3 Literatur

Blotzheim, Urs N. Glutz v. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 3. Auflage, CD-R.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998) (Hrsg.): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz- Richtlinie. 1. Auflage.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2000) (Hrsg.), B. Petersen et al. (Bearbeiter): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 68.

Europ. Kommission (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

Europ. Kommission (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6, Abs. 3, 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

Flade, M., 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching, 879 S.

Köppel, J, W. Peters und W. Wende (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co.

Mannsfeld, K.; Richter, H. (Hg.): Naturräume in Sachsen Forsch. z. Deutsch. Landeskunde 238 (1995) S. 109-117,

Richards, K., E. Bezzel und M. Hormann (Hrsg. (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag, Verlag für Wissenschaft und Forschung, Wiebelsheim.

Schmidt, P. A. et al. (natürliche Vegetation in Sachsen). In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. LfUG (Hrsg.).

Südbeck, Peter et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlageverzeichnis

Anlage 1	Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Karte 3 „Braunkohlenabbau“
Anlage 2	Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“
Anlage 3.1	Übersichtskarte NATURA-2000-Gebiete Betroffenheitskategorie A, Maßstab 1 : 100 000
Anlage 3.2	Übersichtskarte NATURA-2000-Gebiete Betroffenheitskategorie B, Maßstab 1 : 100 000
Anlage 4.1	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ (DE 4840-451), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.2	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ (DE 4840-451), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.3	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (DE 4739-451), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.4	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (DE 4739-451), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.5	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ (DE 4940-451), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.6	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ (DE 4940-451), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.7	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“ (DE 4940-420), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.8	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“ (DE 4940-420), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.9	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ (SCI 4840-301), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.10	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ (SCI 4840-301), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.11	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (SCI 4739-302), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.12	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (SCI 4739-302), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.13	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Kammerforst“ (SCI 4940-304), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.14	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Kammerforst“ (SCI 4940-304), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Anlage 4.15	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ (SCI 4839-301), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.16	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ (SCI 4839-301), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.17	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ (SCI 4840-302), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.18	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ (SCI 4840-302), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.19	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ (SCI 4940-301), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.20	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ (SCI 4940-301), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.21	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ (DE 4840-452), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.22	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Haselbacher Teiche“ (DE 4840-452), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.23	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.24	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.25	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ (DE 4740-451), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.26	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ (DE 4740-451), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.27	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ (SCI 4940-303), Darstellung in der Karte 3 „Braunkohlenabbau“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 4.28	Gebietsgrenze, 2-km- und 4-km-Puffer FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ (SCI 4940-303), Darstellung in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand –“ des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.1	Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“ (DE 4840-451), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.2	Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (DE 4739-451), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Anlage 5.3	Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Haselbach“ (DE 4940-451), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.4	Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“ (DE 4940-420), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.5	FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“ (DE 4840-301), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.6	FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.7	FFH-Gebiet „Kammerforst“ (DE 4940-304), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.8	FFH-Gebiet „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“ (DE 4839-301), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.9	FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“ (DE 4840-302), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.10	FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ (DE 4940-301), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.11	Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ (DE 4840-452), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.12	Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ (DE 4739-452), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.13	Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ (DE 4740-451), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.14	FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ (DE 4940-303), Eingrenzung der für das NATURA-2000-Gebiet prüfungsrelevanten Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 5.15	Prüfalgorithmus für NATURA-2000-Gebiete bez. prüfungsrelevanter Festlegungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain
Anlage 6	Methodische Vorgehensweise bei der Ableitung des Prüfgegenstands für die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain – Ablaufschema
Anlage 7	Verordnungen zur Bestimmung der Europäischen Vogelschutzgebiete
Anlage 8	Standarddatenbogen der NATURA-2000-Gebiete